

# **BERICHT**

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER  
2. TAGUNG DER I. LANDESSYNODE  
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE  
IN NORDDEUTSCHLAND  
IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE**

**21.-23. FEBRUAR 2013**

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. Verhandlungstag

|   |    |
|---|----|
| Begrüßung, Präliminarien  | 1  |
| Feststellung der Tagesordnung   | 3  |
| Synodalen Blickpunkten auf die Leitung der Nordkirche   | 5  |
| - Frau Brand-Seiß – aus Sicht der Theologie   | 6  |
| - Herr Prof. Dr. Dr. Hartmann – aus Sicht des Rechts  | 9  |
| - Jugenddelegierter von Rechenberg – Bild der Kirche als Wunsch   | 11 |
| Wahl des Landesbischof TOP 8.1  |    |
| - Begründung des Wahlvorschlags durch den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses                                   | 13 |
| - Selbstvorstellung des Bischofskandidaten  | 17 |
| - Wahlgang  | 25 |
| - Bekanntgabe des Ergebnisses   | 27 |
| Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes der Verfassung der Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland TOP 3.1 |    |
| Erste Lesung  |    |
| - Einbringung   | 29 |
| - Stellungnahme des Rechtsausschusses   | 33 |
| - Stellungnahme des Finanzausschusses   | 33 |
| - Aussprache  | 34 |
| - Abstimmung  | 35 |
| Einbringung des Nominierungsausschusses für die Wahl in die Erste Kirchenleitung – TOP 8.2                                | 35 |
| Geschäftsordnung der Landessynode § 7 Abs.2- TOP 7.2  |    |
| - Einbringung   | 37 |
| - Aussprache  | 43 |

## 2. Verhandlungstag

|  |    |
|--|----|
| Vorstellung des Kochbuchs „Die Nordkirche kocht“   | 47 |
| Sachstandsbericht zum Koppelsberg - TOP 2.4  | 47 |
| - Aussprache   | 61 |
| Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und Wahl in die Erste Kirchenleitung – TOP 8.2  | 67 |
| Geschäftsordnung der Landessynode § 7 Abs.2- TOP 7.2   |    |
| - Fortsetzung der Aussprache   | 70 |
| - Abstimmung   | 71 |
| Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und zustellungs-<br>gesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG) vom<br>7 September 2012 - TOP 3.3 – Erste Lesung   |    |
| - Einbringung  | 71 |
| - Stellungnahme des Rechtsausschusses  | 73 |
| - Aussprache und Beschlussfassung  | 73 |
| Bericht der Vorläufigen Kirchenleitung TOP 2.1   | 74 |
| - Aussprache   | 74 |
| Bekanntgabe der Wahlergebnisse für die Erste Kirchenleitung  | 76 |
| Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studien-<br>seminar, das Pastorkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw.<br>Pastoren in den ersten Amtsjahren TOP 3.2 – Erste Lesung |    |
| - Einbringung  | 77 |
| - Stellungnahme des Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht   | 79 |
| - Stellungnahme des Rechtsausschusses  | 79 |
| - Aussprache   | 80 |
| - Beschlussfassung   | 82 |
| Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes<br>der Verfassung TOP 3.6 – Erste Lesung  |    |
| - Einbringung  | 82 |
| - Stellungnahme der Kirchenleitung zur Gesetzesinitiative  | 84 |
| - Stellungnahme des Rechtsausschusses  | 85 |
| - Stellungnahme des Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht   | 86 |
| - Aussprache   | 86 |
| - Beschlussfassung   | 91 |

|   |     |
|---|-----|
| Zustimmungsgesetz zur Partnerschaftsvereinbarung mit der Süd-Ohio-Synode TOP 3.7 – Erste Lesung   |     |
| - Einbringung   | 92  |
| - Stellungnahme des Rechtsausschusses   | 93  |
| - Aussprache  | 93  |
| - Beschlussfassung  | 95  |
| Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und Wahl der stellvertretenden Mitglieder in die Erste Kirchenleitung - TOP 8.3                                      | 95  |
| Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende Band IV in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg - TOP 3.5 |     |
| - Einbringung   | 96  |
| - Stellungnahme des Rechtsausschusses   | 97  |
| - Beschlussfassung  | 97  |
| Bericht zur Kirchensteuerschätzung - TOP 4.1  | 97  |
| Bericht des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften   | 99  |
| Haushaltsplan 2013 und Stellenplan - TOP 6  |     |
| - Einbringung   | 103 |
| - Stellungnahme des Finanzausschusses   | 108 |
| - Aussprache  | 112 |
| - Beschlussfassung  | 122 |
| <b>3. Verhandlungstag</b>   |     |
| Vorstellung des Nordkirchenschiffes   | 127 |
| Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes der Verfassung der Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland TOP 3.1   |     |
| 2. Lesung   |     |
| - Aussprache und Beschlussfassung   | 129 |
| Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes der Verfassung TOP 3.6 - 2. Lesung   |     |
| - Aussprache und Beschlussfassung   | 130 |

|   |     |
|---|-----|
| Zustimmungsgesetz zur Partnerschaftsvereinbarung mit der Süd-Ohio-Synode TOP 3.7 - 2. Lesung                    |     |
| - Aussprache und Beschlussfassung   | 130 |
| Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und Wahl in die Theologische Kammer TOP 8.4                        | 131 |
| Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und Wahl des Wahlvorbereitungsausschusses zur Bischofswahl TOP 8.7 | 132 |
| Aufgaben des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung TOP 7.3                                |     |
| - Einbringung   | 134 |
| - Aussprache  | 136 |
| - Beschlussfassung  | 136 |
| Aufgaben des Vorbereitungsausschusses zur Klimasynode TOP 7.4   |     |
| - Einbringung   | 136 |
| - Aussprache  | 138 |
| - Beschlussfassung  | 138 |
| Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013 - TOP 3.4             |     |
| - Einbringung   | 138 |
| - Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht  | 139 |
| - Stellungnahme des Rechtsausschusses   | 140 |
| - Aussprache  | 140 |
| - Beschlussfassung  | 141 |
| Reisekostenregelung für die Landessynode - TOP 7.1  |     |
| - Einbringung   | 141 |
| - Aussprache  | 142 |
| Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl in die Theologische Kammer   | 145 |
| Rückmeldung der CO <sub>2</sub> Bilanz dieser Synode  | 146 |
| -Aussprache   | 146 |
| Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl in den Wahlvorbereitungsausschuss  | 148 |
| Fortsetzung der Aussprache zur Reisekostenregelung TOP 7.1  | 148 |
| - Beschlussfassung  | 153 |

|   |     |
|---|-----|
| Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und Wahl<br>in den Ausschuss Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung<br>der Schöpfung TOP 8.6 | 153 |
| Bericht aus der EKD-/VELKD Synode TOP 2.2   | 155 |
| Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl in den Ausschuss<br>Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung                                | 163 |

## **A N L A G E N**

|                                  |     |
|----------------------------------|-----|
| Vorläufige Tagesordnung          | 165 |
| Beschlussprotokoll               | 167 |
| Anträge                          | 177 |
| Gesetze                          | 179 |
| Sitzplan                         | 187 |
| Alphabetisches Namensverzeichnis | 188 |

## **DIE VERHANDLUNGEN**

### **1. VERHANDLUNGSTAG Donnerstag, 21. Februar 2013**

Beginn mit dem Gottesdienst im Dom zu Lübeck.

Der PRÄSES: Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit eröffne ich die zweite Tagung der ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und heiße Sie hier im Dom zu Lübeck herzlich willkommen.

Zunächst möchte ich mich für das Synodenpräsidium bei den Mitwirkenden und den an der Planung des Synodengottesdienstes Beteiligten sehr herzlich bedanken bei Frau Bischöfin Fehrs für die Predigt und bei Herrn Klatt, Herrn Hamann, Frau Hillmann, Herrn Bauch, Herrn Wiegner, Frau Pertiet und Frau Paelchen. Nicht zu vergessen ein Dank an Frau Dübler für die Vorbereitung und Organisation dieses schönen Gottesdienstes, der uns die Möglichkeit gibt, diese besondere Tagung unter dem Wort Gottes zu beginnen.

Vielen Dank, dass wir hier im Dom zu Lübeck mit der Tagung der Landessynode beginnen dürfen.

Ich darf sehr herzlich zunächst meine Vizepräsidenten begrüßen, Frau Elke König und Herrn Thomas Baum.

Bevor ich weitere begrüße, möchte ich gerne den Kandidaten, Herrn Bischof Ulrich willkommen heißen. Herr Bischof Ulrich hat für sich entschieden, sich nach dem Gottesdienst zurückzuziehen und wird erst zu seiner persönlichen Vorstellung zu uns zurückkehren.

Ich darf dann unsere Bischöfin, Frau Fehrs und unsere Bischöfe, Herrn Dr. von Maltzahn, Herrn Dr. Abromeit und den Bischofsbevollmächtigten für den Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Magaard, begrüßen.

Außerdem darf ich ganz herzlich begrüßen die Bischöfin i.R. Bärbel Wartenberg-Potter und den Bischof i.R. Karl-Ludwig Kohlwege. Herzlich willkommen.

Ich begrüße den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Hans-Peter Streng, verbunden mit einem sehr herzlichem Dank für die Arbeit als Vorsitzender des Wahlvorbereitungsausschusses und ich darf mich auch beim Geschäftsführer des Ausschusses, unserem Personaldezernenten, Herrn OKR Ulrich Tetzlaff, bedanken. Außerdem begrüße ich auch die anwesenden Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses, die nicht Synodale sind, und danke für die Arbeit im Ausschuss.

Die Dezernentinnen und Dezenten und die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts, die Vikare und Studenten, so sie da sind, die Presse und die Medien, die sich auch oben schon platziert haben.

Weiterhin begrüße ich:

Herrn Uwe Michelsen in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates der EKD, den Präsidenten des Kirchengengerichts, Herrn Dr. Michael Labe, den Domprobst in Ratzeburg, Herrn Gert-Axel Reuß, und Frau Inken Wöhlbrandt als Vertreterin der VELKD.

Ich begrüße und danke den Menschen vor Ort, die uns hier im Vorfeld unterstützen und auch während des heutigen Tages helfen.

Dem Synodenteam für die Vorbereitung und Durchführung dieses Tages und der weiteren Tagung, die ja nach dieser Wahl in Travemünde bis Sonnabendabend fortgesetzt wird. Das „Tagungsbüro“ befindet sich von mir aus gesehen rechts, unter der Orgel.

Ich frage jetzt, ob es noch Synodale unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind?

Das ist der Fall, dann kommen Sie bitte hier nach vorne.

### *Verpflichtung der Synodalen*

Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode durch Namensaufruf (§ 6 Absatz 1 Bischofswahlgesetz).

Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit bitte ich Herrn Baum, die Synodalen namentlich aufzurufen.

Der VIZEPRÄSES: Nimmt den Namensaufruf vor.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Baum. Nach § 6 Absatz 1 des Bischofswahlgesetzes ist die Synode für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Synode anwesend sind, das sind 104. Ich stelle fest, dass 146 Synodale anwesend sind. Somit sind wir für diese Wahl beschlussfähig.

Liebe Synodale, am 14. Januar 2013 ist Herr Dr. Friedrich-August Bonde verstorben. Herr Dr. Bonde war jahrelanges Mitglied der Nordelbischen Synode und Mitglied der Kirchenleitung und maßgeblich an der Entstehung der Nordkirche beteiligt.

Ebenfalls verstorben ist am 27. November 2012 ist Frau Doris Jänicke verstorben. Sie war stellvertretendes Mitglied der Nordelbischen Synode in der letzten Legislaturperiode.

Wir wollen nun der Verstorbenen gedenken: Allmächtiger Gott, du Herr über Lebende und Tote, der du Friedrich-August Bonde und Doris Jänicke zu dir gerufen hast aus dieser vergänglichen Welt: Wir danken dir für alles, was du in Liebe an ihnen getan hast, für allen Segen, alles Trübsal und alle Freude, für alle Not und allen Trost, womit du ihre irdischen Tage begnadet hast. Wir danken dir für alles Gute, dass du durch sie in die Welt und zu den Menschen gekommen bist. Amen.

Wir wollen singen das Lied Nr. 99 (Evangelisches Gesangbuch) „Christ ist erstanden“

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

Als Beisitzer/in schlägt Ihnen das Präsidium vor:

1. Beisitzerin: Frau Constanze Oldendorf
2. Beisitzer: Herr Michael Rapp

Ich schlage vor, die Wahl der Beisitzerin und des Beisitzers durch Handzeichen vorzunehmen.

Gibt die Synode ihre Zustimmung?

Ich stelle fest, dass beide gewählt sind. Ich bitte, Frau Oldendorf und Herrn Rapp beim Präsidium Platz zu nehmen.

Für diesen Teil Synodentagung benötigen wir keine Schriftführer, da der Text hier nur aufgenommen und später geschrieben wird.

Für den weiteren Verlauf der Tagung in Travemünde beruft das Präsidium folgende Schriftführerinnen und Schriftführer gem. § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung:

Herrn Dr. Carsten Berg, Herrn Michael Bruhn, Herrn Dietrich Kreller, Herrn Alf Kristoffersen, Frau Maren Levin, Frau Elisabeth Most-Werbeck.

Wenn Sie zustimmen können, dann bitte ich um Ihr Handzeichen.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit dem Versand vom 17. Januar 2013 zugegangen.

Nach § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung stellt die Landessynode die endgültige Tagesordnung fest.

Das Präsidium bittet zunächst darum, unter TOP 8 Wahl einen TOP 8.8 – Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Wahlvorbereitungsausschuss zu ergänzen.

Das Präsidium hatte Ihnen im Versand vom 1. Februar vorsorglich zwei von der Vorläufigen Kirchenleitung beschlossene Kirchengesetze mitversandt. Die Vorläufige Kirchenleitung hatte zunächst darum gebeten, beide Kirchengesetze noch in dieser Februartagung auf die Tagesordnung zu nehmen und zu beraten. Auch der Rechtsausschuss hatte sich dahingehend geäußert.

Nach nochmaliger Beratung am vergangenen Freitag hat die Vorläufige Kirchenleitung davon Abstand genommen, das Diakoniegesetz in dieser Tagung einzubringen.

Der Rechtsausschuss wird darum gebeten, das Diakoniegesetz weiter zu beraten, so dass die Synode im September das Diakoniegesetz auf der Grundlage der Kirchenleitungsvorlage mit den üblichen Stellungnahmen der Ausschüsse in erster und zweiter Lesung beraten und beschließen kann.

Die Vorläufige Kirchenleitung hat ihre Bitte bekräftigt, dass in dieser Tagung das Zustimmungsgesetz zur Partnerschaftvereinbarung mit der Süd-Ohio Synode, Ev.-Luth. Kirche in Amerika auf die Tagesordnung gesetzt werden möge. Dazu gibt es jetzt eine kurze Erläuterung von Herrn de Boor.

Syn. DE BOOR: Herr Präses, hohe Synode, die Vorläufige Kirchenleitung bittet um Zustimmung zur Erweiterung der Tagesordnung um TOP 3.7 – Zustimmungsgesetz zur Partnerschaftvereinbarung mit der Süd-Ohio-Synode.

Es geht um die Verlängerung der bestehenden Partnerschaftvereinbarungen zwischen Mecklenburg und Süd-Ohio durch die Nordkirche um weitere fünf Jahre. Diese Partnerschaft mit der ELLM besteht seit 1980. Schon 2011 hätte die Verlängerung angestanden. Wegen der Nordkirchenfusion konnte das Gesetz zur Vereinbarung aber bisher nicht vorgelegt werden. In Mecklenburg wäre dafür ein Kirchenleitungsbeschluss ausreichend gewesen, was ein zeitlich kürzeres Verfahren bedeutet hätte. In der Nordkirche ist zur Verlängerung ein Kirchengesetz erforderlich.

Alle Partnerkirchen der drei zur Nordkirche vereinigten Kirchen sind Partnerkirchen der Nordkirche geworden. Die Partnerschaft zur Süd-Ohio-Synode ist eine lebendige Partnerschaft und es ist der Vorläufigen Kirchenleitung wichtig, mit der Verabschiedung dieses Kirchengesetzes ein gutes Zeichen an unsere amerikanischen Partner zu senden. Der Rechtsausschuss unserer Synode hat sich mit diesem Kirchengesetz beschäftigt. Wir bitten Sie daher, dieses Kirchengesetz auf die Tagesordnung zu nehmen und auf dieser Tagung zu verabschieden.

Der PRÄSES: Vielen Dank, dann gibt es jetzt zwei vorgeschlagene Ergänzungen nach § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung, nämlich

TOP 3.7. das Zustimmungsgesetz zur Partnerschaft mit der Ohio-Synode und

TOP 8.8. Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Wahlvorbereitungsausschuss (Bischofswahl).

Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. Dr. VON WEDEL: Der Rechtsausschuss hat sich damit beschäftigt und befürwortet den Tagesordnungspunkt 3.7 aufzunehmen und das Zustimmungsgesetz zum Partnerschaftsvertrag mit der Süd-Ohio-Synode zu verabschieden.

Der PRÄSES: Vielen Dank, wer wünscht eine getrennte Abstimmung? Das ist nicht der Fall bei 2 Enthaltungen und einer Gegenstimme. Dann ist das so beschlossen. Zu einer Erweiterung der Tagesordnung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Synodalen erforderlich. Wie wir soeben festgestellt haben, sind 146 Synodale anwesend.

Wer der so erweiterten Tagesordnung zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen.

Vielen Dank, dann ist die Tagesordnung mit den Erweiterungen um TOP 3.7. und TOP 8.8. so beschlossen.

Nach dem § 6 Absatz 4 Bischofswahlgesetz bestimmt der Präses für die Durchführung der Wahlhandlung sowie die Auszählung der Stimmen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

Für die Auszählung der Stimmen ist zusätzlich ein Mitglied des Präsidiums der Synode zu bestimmen.

Das Präsidium hat Herrn OKR Dr. Eberstein zum Beauftragten und Frau OKRin Görlitz zur Schriftführerin benannt. Aus dem Präsidium wurde Herr Baum bestimmt.

Liebe Synodale, liebe Gäste, bevor wir in die Wahl in das Landesbischofsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einsteigen, möchte das Präsidium der Landessynode mit den „Synodalen Blickpunkten auf die Leitung der Nordkirche“ starten.

Was verbirgt sich dahinter und wie kommt es dazu?

Die Idee ist kurz und bündig erklärt: wir kommen aus verschiedenen Ecken unserer noch jungen Nordkirche und bringen ganz verschiedene Traditionen mit. Wir als Präsidium möchten Ihre Ansichten, Meinungen, Einschätzungen und Gepflogenheiten zu vielen Fragen gerne kennenlernen und dafür sorgen, dass wir sie alle kennen lernen. Denn die Aufgabe in der Zukunft ist ja, dass wir zusammen wachsen und da gehört das Kennenlernen – auch in den Kernfragen – unbedingt dazu.

So kam es dazu, dass wir Synodale gefragt haben, ob sie bereit wären, einmal aus verschiedenen Richtungen ihren Blick auf das Thema „Kirchen-Leitung“ zu werfen. Denn bei dieser Synode geschieht ja sehr viel in puncto Leitung: nicht nur die Wahl ins Landesbischofsamt haben wir vor uns und entscheiden, sondern auch die Wahl in die Kirchenleitung – in gewisser Weise sind ja auch Entscheidungen für Wahlen in Ausschüsse und ständige Ausschüsse Mitbestimmung bei Leitung und da haben wir ja auch zwei wichtige Wahlen vor uns.

Grund genug, einmal zuzuhören, was Synodale zu folgenden drei Themen zu sagen haben:

1. Kirchen-Leitung von unserer Verfassung her gesehen - aus Sicht der Theologie – wir konnten die Synodale Ulrike Brand-Seiß dafür gewinnen
2. Kirchen-Leitung von unserer Verfassung her gesehen - aus Sicht des Rechts – das hat Prof. Dr. Dr. Wilfried Hartmann übernommen und schließlich
3. malt der Jugenddelegierte Georg von Rechenberg ein Bild von Kirche, wie er sie sich wünscht.

Nach jedem Votum werden wir von den beiden Musikern, die auch schon eben im Gottesdienst mitgewirkt haben, etwas hören: ich begrüße Hartmut Naumann, Kirchenmusikdirektor, Fachbereich Populärmusik an der Gitarre und Michael Henkel, am Piano herzlich und freue mich auf Ihre „Unterbrechungen“.

Nun lade ich Sie herzlich ein zu Gedanken und Überlegungen. Wir werden anschließend keine Aussprache haben – dies ist nur als Impuls gemeint, den jeder und jede für sich mitnehmen und vielleicht im Gespräch mit anderen vertiefen mag.

Syn. Frau BRAND-SEIB: Sehr geehrter Herr Präses, liebe Synodale, meine Damen und Herren!

### 1. Die gemeinsame Verantwortung von Kirchen-Leitung

„Die Landeskirche wird durch die Landessynode, die Kirchenleitung und die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in gemeinsamer Verantwortung geleitet.“ So stellt Artikel 77 in der Verfassung die Grundlagen zur Leitung der Landeskirche klar.

Theologisch richtet sich der Blick zunächst auf das Gemeinsame, nämlich das Leiten der Kirche als Gemeinde Jesu Christi:

Kirche ist geschaffen durch das Evangelium. Als Gemeinschaft der Glaubenden ist Kirche überall da, wo das Evangelium von der versöhnenden Zuwendung Gottes durch Jesus Christus durch Menschen bezeugt wird. Und zwar so, dass es sich anderen Menschen durch das Wirken des Heiligen Geistes als befreiende und verbindliche Gewissheit erschließt. Das Wort Gottes und seine Erschließung durch den Menschen im Glauben gründen und bilden Kirche.

Als Glaubensgemeinschaft hat Kirche ihren Grund und ihre Einheit nicht in sich selbst, sondern einzig und allein in Jesus Christus. Er ist nicht der Gründer, sondern der Grund der Kirche (1.Kor 3,11). Gott versöhnte in Christus die Menschheit mit sich selbst und so die Menschen untereinander (1Kor 5,20); darin besteht die Grundform der Kirche: die Glaubenden existieren in Christus als sein Leib, d.h. als exemplarische Gemeinschaft der versöhnten Verschiedenen (Gal 3,28, Kol 1,18ff u.a.).

Dieses biblisch - reformatorische Glaubens- und Kirchenverständnis bildet sich in der Verfassung ab: „Wo sich Menschen um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Kirche Jesu Christi (Artikel 1 (1)).“ „Die Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit als Dienst an allen Menschen. Sie verkündigt und bezeugt das Evangelium in Wort und Tat...“(Artikel 1 (5))

Diesem Auftrag verpflichtet, geschieht Kirchen-Leitung in gemeinsamer Verantwortung durch das Hören auf das Wort Gottes und durch seine Auslegung für das kirchliche Handeln in der Gegenwart.

## 2. Synode und Kirchenleitung als Gemeinde

Bei der Ausübung kirchenleitenden Handelns ist das Allgemeine Priestertum die kirchentheoretische Grundlage. (Artikel 10 (1)) Ekklesiologisch bildet das paulinische Bild vom Leib Christi und die Partizipation der Charismen den Hintergrund: Als Leitbild für die Einheit des Geistes in der Vielfalt seiner Charismen entwickelt Paulus die Vorstellung des Leibes Christi (1Kor 12, 12ff), an dem alle Glieder ohne Rangordnung teilhaben. Wesentlich ist, dass sie teilhaben, denn in ihrer Unterschiedlichkeit konstituiert Gott diesen Leib. Die unterschiedlichen Charismen stehen also in keiner geistlichen Rangordnung zueinander, sondern sollen durch eine Regelung des Miteinanders alle je auf ihre Weise zur Wirkung und zur Geltung kommen.

Im Blick auf die Leitungs-Organen Landessynode und Kirchenleitung ergibt sich aus diesem Kirchenverständnis zweierlei:

Zum einen ihre Zusammensetzung, in der die soziale Kategorie Haupt- und Ehrenamt zum theologischen Kriterium wird - dann, wenn Menschen mit ihren unterschiedlichen Begabungen Leitungsverantwortung übernehmen und als solche entfalten, orientiert an ihrem Auftrag, die Vielfalt und Einheit des Geistes zu darzustellen. Als solches verkörpert und bildet ab die Landessynode gemäß Artikel 78 „...die Einheit und Vielfalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke.“ (Abs 1. Erster Satz in Verbindung mit Artikel 15 (1+2))

Zum zweiten sind Landessynode und Kirchenleitung theologisch Orte, an dem die Idee der Dienstgemeinschaft des allgemeinen Priestertums in leitender Funktion ausgeübt und gestaltet wird. Dabei folge ich den Auslegungen von Horst Gorski, der das Verständnis der Synode als „Kirchenparlament“ theologisch hinterfragt, ist doch der Souverän der Kirche nicht das Kirchenvolk, sondern Jesus Christus. Theologisch ist Synode Dienstgemeinschaft und kein Instrument zum Interessenausgleich. So sind die Vertreter/innen der Pastoren/innen, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen nur insofern als „Stände“ vertreten, dass sie in der Synode die Kompetenzen ihres jeweiligen Standes sichern, aber nicht um ihre Interessen zu vertreten.“<sup>1</sup>

Das heißt: eine zentrale Aufgabe bei der Ausübung von Leitung als Synode und Kirchenleitung besteht darin, sich dieser Dienstgemeinschaft bewusst zu sein, sich ihrer zu vergewissern und entsprechend ihrer Berufung zur gemeinsamen Willensbildung einzusetzen (Artikel 78 (1) Satz 2 in Verbindung mit Art. 14).

An diesem Punkt deuten sich die Spannungsfelder an, in denen sich Kirchenleitung gestaltet. In Synode und Kirchenleitung versammeln sich Menschen in einer Vielfalt von Charismen und mit sehr unterschiedlichen religiösen, historischen und soziologischen Prägungen. Sie alle haben ihr geistliches Recht. Schon darum lässt sich kirchliches Handeln nicht „einfach“ theologisch oder biblisch

---

<sup>1</sup> Horst Gorski, „Wie ist es dazu gekommen, dass in der Kirche überhaupt gewählt wird? Eine historisch-systematische Perspektive, Vortrag im Rahmen einer Tagung, Breklum 2009

„ableiten“ oder „begründen“. Und sie müssen in Entscheidungsprozessen möglichst transparent diskutiert werden können. Dazu braucht es Vertrauen, Offenheit und die innere Akzeptanz, dass auch diese Vielfalt geistlicher Reichtum ist.

### 3. Zum Gegenüber von Amt und Gemeinde

Mit dem Allgemeinen Priestertum ist im Weiteren die Begründung und Zuordnung der Ämter verbunden – auch ein klassisches Spannungsfeld kirchlicher Leitung – daher seien die theologischen Grundabsichten genannt: neben dem Dienst aller Christen/innen soll das berufene, ordinierte Amt eine Ordnung in der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ermöglichen. Die kirchlich berufene ordinierte Person steht damit für die Zuverlässigkeit des Wortes in den vielfältigen Möglichkeiten seiner individuellen Aneignung. Damit wird ein relatives Gegenüber von Amt und Gemeinde begründet. Obwohl in den gemeinsamen Auftrag der ganzen Gemeinde eingebunden, kommt dem Amtsträger doch eine besondere Funktion und Verantwortung zu: nämlich das Ganze der kirchlichen Verkündigung in Wort und Tat zu repräsentieren und in der Gemeinde für die gute Ordnung im Zusammenleben der Vielen einzustehen. Ich betone das, weil die Reformation gerade hier die spezifische Leitungsaufgabe des Amtsträgers verortet und sich so der Blick auch auf das Amt des Bischofs richtet: in den Bekenntnisschriften, wo es um die Leitungsgewalt in der Kirche geht, wird den Bischöfen –analog allen Pfarrern jeweils in ihren Gemeinden – zum einen eine Art weltliche, organisations- oder rechtsförmige Leitungskompetenz zugesprochen: Sie sollen Regeln, Gesetze erlassen, die der kirchlichen Ordnung und dem Frieden dienen. So auch in der Verfassung zur Nordkirche in Artikel 97 zu lesen.

Neben diese weltlich-organisatorische tritt die geistliche Vollmacht der Bischöfe. Die lautet nach den Bekenntnisschriften: „So ist ihr Amt nach göttlichem Recht, das Evangelium predigen, Sünde vergeben..., die offensichtlich Gottlosen aus der christlichen Gemeinschaft ausschließen – ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort.“ (Bekenntnisschriften 1934, S.124). Das Amt der Wortverkündigung ist insofern selbst Leitungsamt, als es durch die Predigt und Sakramentspraxis Gemeinde sammelt, ordnet und orientiert. So wird die bischöfliche Person zu einem relativen Gegenüber zur Synode und zur Kirchenleitung, indem sie uns gegenüber das Ganze der Kirche und ihrer theologischen Grundlagen repräsentiert und auch unter uns für die gute Ordnung im Zusammenwirken der vielen Charismen und Kompetenzen einsteht. Das Bischofsamt stellt also für die Gesamtkirche die Form der Leitung dar, die in der Confessio Augustana als die im engeren Sinne geistliche Leitung durch das ordinierte Amt begriffen wird: der Bischof deutet die Wirklichkeit, stellt die Gegenwart des Einzelnen wie die der Gemeinde und Kirche in das Licht des Worts Gottes und ermöglicht auch so die Orientierung am Glauben, der sich an diesem Wort entzündet – immer wieder neu und aktuell, auf die jeweilige Situation oder Thematik bezogen.

Ein Blick in die Verfassung zeigt, liebe Synodale, dass dieser reformatorische Grundgedanke vom leitenden Amt des Landesbischofs in der Beschreibung seiner geistlichen wie organisatorischen Aufgaben aufgenommen wurde. Die hierarchische Stellung des bischöflichen Amtes dient allein dem Austausch, der Absprache und Koordinierung der kirchenleitenden Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags im Leitungshandeln. Als Gegenüber hat der Landesbischof für uns als Synode (und Kirchenleitung) die dienende Aufgabe, das Ziel von Kirchen-Leitung im Auge zu behalten und immer wieder zu erinnern an die gemeinsame Verantwortung in der Sorge für die öffentliche Darstellung des Glaubens, die allen Menschen zugutekommen soll.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Liebe Schwestern und Brüder, liebe Mitsynodale, als ich zum ersten Mal in eine Synode gewählt worden war, glaubte ich, wie wohl viele Neulinge, in einem Parlament zu sitzen. Ich saß jedoch einem Irrtum auf. Trotz der Ähnlichkeit sind Parlamente und Synoden nur bedingt vergleichbar. Zwar werden auch Synoden gewählt, sie beziehen Ihre Legitimation jedoch nicht allein aus dem Willen der Wählenden, sondern auch aus den besonderen Vorgaben des Kirchenrechts. So ist gesetzlich geregelt, auf welche Weise sie die Vielfalt und Einheit von Gemeinden, Diensten und Werke abbilden sollen und diese Vorgaben können nicht durch Wahlentscheidungen außer Kraft gesetzt werden. Zwar treffen auch Synoden viele Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip: wie Verfassung- und Gesetzgebung, Haushalt und Wahlen. Doch ist die Mehrheitsentscheidung nicht die ultima ratio: nach dem griechischen  $\sigma\upsilon\nu\ \omicron\delta\omicron\sigma$  = „gemeinsam auf dem Weg“ sollen Synoden möglichst im Konsens zur Lösung von Problemen finden.

Und damit gewinnt auch Luthers Verweis auf das Priestertum aller Getauften für die synodale Arbeit an Bedeutung: in der Synode erfahren wir unsere Partikularkirche als „Kommunikations- und Interpretationsgemeinschaft“ und die Synode selbst als Dienstgemeinschaft. Daraus folgt einerseits, dass wir – auf welchem Weg wir auch in die Synode gekommen sind - der ganzen Kirche und allen Kirchenmitgliedern verpflichtet sind. Zum anderen gründet darin ein doppeltes System von checks und balances, in dem (so Luther) „jeglicher des anderen Richter und wiederum auch dem anderen unterworfen“ ist und in dem die Synode eine ganz besondere Verantwortung hat.

Ein langer Weg voller Rückschläge führte seit der Reformation zu dieser Beteiligungskultur. Zu ihrer heutigen Struktur trug Anfang des 19. Jahrhunderts das Bemühen um Beteiligung am Kirchenregiment und zur Schaffung eines Gegenübers zu konsistorialen Modellen in Parallele zu den Forderungen nach einer Verfassung bei. Aber erst mit der Regelungsnotwendigkeit nach der Aufhebung des landesherrlichen Primats in der Weimarer Republik entstanden Modelle der Direktwahl der Landessynoden, wie heute noch in Württemberg, der Siebwahl, wie sie auch die Nordelbische Kirche kannte, oder Modelle mittelbarer Wahl, wie wir sie jetzt in der Nordkirche finden.

Blicken wir also auf Regelungen zur Zusammensetzung der Synode und zur Leitung der Kirche. Die Zusammensetzung wird nicht nur durch das Wählerverhalten und den Zuschnitt von Wahlkreisen wie bei politischen Wahlen bestimmt. Sechs verschiedene Wege führen in unsere Synode: Wahlen in 13 Kirchenkreissynoden; Wahlen in der Versammlung der Dienste und Werke aus 20 unterschiedlichen Bereichen; Berufung durch die Kirchenleitung (und das alles unter Berücksichtigung des Proporz von Statusgruppen); Entsendung aus 4 Fakultäten; sowie Entsendung aus der Nordschleswigschen Gemeinde und den Jugendvertretungen der 3 Sprengel ohne Stimmrecht. Insgesamt mindestens 50 unterschiedlichen Auftraggebern könnten sich die Synodalen verpflichtet fühlen; bei dieser Vielfalt ist es wahrlich geboten, sich von deren Interessen zu lösen und in gemeinsamer Willensbildung die der Synode zusammen mit Landesbischof und Kirchenleitung aufgetragene Leitung zum Wohl der Landeskirche in den Blick zu nehmen.

Diese gemeinsame Aufgabe bedarf präziser Regelungen, um ein Durcheinander der Kompetenzen zu verhindern und ein gedeihliches Zusammenwirken in der Leitung zu ermöglichen, in das auch das Landeskirchenamt, das in der Nordkirche nicht zu den kirchenleitenden Organen zählt, aber angemessen eingebunden wird.

Beachtenswert ist, dass in Umkehrung altkirchlicher und auch römisch-katholischer Modelle nicht Bischöfe sich eine Synode wählen, sondern die Synode die anderen Leitungsorgane wählt: nach Art. 78 (3) Nr. 3 den Landesbischof oder die Landesbischöfin und nach Art. 78 (3) Nr. 4 die weiteren Mitglieder der Kirchenleitung. Damit kommt ihr im Gefüge der Leitungsorgane eine besondere Verantwortung zu. Doch das ist kein Grund zur Überheblichkeit: eine bestimmte Anzahl der Mitglieder der Synode wird ihrerseits von der Kirchenleitung berufen und die gewählten Bischöfe bleiben länger im Amt als die Legislaturperiode der Synode dauert. Zugleich schafft sich die Synode durch diese Wahlen ein Gegenüber und entäußert sich bestimmter Rechte: den bischöflichen Personen wird der leitende geistliche Dienst anvertraut und sie sind in unserer Nordkirche Partner und nicht – wie z.B. im Rheinland und in Westfalen - Mitglied und sogar Präsidens der Synoden; zudem delegiert die Synode mit der Wahl der Kirchenleitung an diese weitreichende Leitungskompetenzen. Sie verzichtet jedoch weder Bischöfen, noch Kirchenleitung oder Amt gegenüber auf ihre Rechtssetzungsbefugnis, und wenn auf Grund verfassungsgemäßer Regelungen andere Gremien im Rahmen der Eilkompetenz Aufgaben der Landessynode wahrnehmen, muss diese darüber entscheiden, ob sie sie bestätigen, ändern oder aufheben will. Selbst die Beanstandung ihrer Beschlüsse als bekenntniswidrig durch Kirchenleitung oder Bischofsrat kann sie zurückweisen – noch ist nicht geregelt, wie oft.

Dieser Verantwortung in geschwisterlichem Miteinander wird nach meinen Erfahrungen die Synode in besonderem Maße dadurch gerecht, dass Synodale aus den unterschiedlichsten Berufs- und Lebensfeldern aus jeweils ihrer besonderen Perspektive nach dem Wohl des Ganzen fragen und ihre spezifischen Erfahrun-

gen einbringen: geregelt ist, dass die besondere theologische Kompetenz durch nicht mehr als höchstens ein knappes Drittel der Mitglieder, die Sichtweise der sonstigen kirchlichen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch höchsten 25 Mitglieder eingebracht wird. Eine deutliche Mehrheit der Synodalen steht also nicht in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zu kirchlichen Einrichtungen. Und die bunte Mischung dieser Mehrheit stellt einen besonderen Reiz der synodalen Gemeinschaft dar: blättern Sie einmal das Verzeichnis der Synodalen durch und machen Sie sich eine mentale Liste, wen Sie bei welchem Thema um Rat fragen möchten, unabhängig von der Herkunft aus Kirchenkreisen, Diensten und Werken und Statusgruppen, geschweige denn Parteien oder Fraktionen. Denn wir sind kein Parlament, wir sind die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Und können uns dabei auf Luther berufen, der in seiner Schrift "Das eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen" 1523 feststellte: „In der Welt gebieten die Herren, was sie wollen, und die Untertanen nehmen's auf; aber »unter euch«, spricht Christus, »soll's nicht so sein« (Matth. 20,26), ... \* wiewohl die geistlichen Tyrannen eine Sache weltlicher Obrigkeit aus der Christenheit gemacht haben.“ Und schloss: „Hier siehst du ganz klar, wer das Recht hat, über die Lehre zu urteilen: Bischof, Papst, Gelehrte und jedermann hat die Vollmacht zu lehren, aber die Schafe sollen urteilen, ob sie die Stimme Christi oder die Stimme der Fremden lehren... (und nach) St. Paulus, 1. Thess. 5,21: »Prüfet alles; was gut ist, das behaltet!« Siehe, hier will er, dass keine Lehre und keine Behauptung festgehalten wird, es sei denn, dass sie von der Gemeinde, die es hört, geprüft und für gut erkannt werde.“

Seien wir also Schafe, aber nicht solche, die Leithammeln hinterher trotten, sondern Widder, wenn nötig voller Widder-, pardon, Widerspruch.

Vor allem die Mehrheitsentscheidung über Bekenntnisfragen steht ihnen nicht zu. Rechtliche Bestimmungen können (wie Lasogga in der neuesten VELKD Texten 166 ausführt) keine theologischen Klärungen herbeiführen, sondern theologische Fragen, über die bisher kein ‚magnus consensus‘ erzielt werden konnte, nur hinsichtlich ihres Ordnungsaspektes regeln. Das ist jedoch notwendig, da die Kirchen ebenfalls entscheidungs- und handlungsunfähig wären.

Die „Texte aus der VELKD“ Nr. 166 – Februar 2013 mit dem Titel „Magnus consensus“ können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: [http://www.velkd.de/downloads/Texte\\_166\\_magnus\\_consensus\\_download.pdf](http://www.velkd.de/downloads/Texte_166_magnus_consensus_download.pdf)

(aber auch jetzt blieben Synoden gerade in lutherischen Kirchen bestenfalls Ausdruck der Eigenständigkeit des kirchlichen Amtes, waren nur mit Pfarrern besetzt und ihre Beschlüsse galten weiter als unverbindliche Empfehlungen an Landesherrn und Konsistorium)

\* sondern unter den Christen ist ein jeglicher des anderen Richter und wiederum auch dem anderen unterworfen,

Jugenddelegierter VON RECHENBERG: Hallo liebe Synodale, mir wurde die Aufgabe gestellt, ein Wunsch-Bild von Kirche zu malen. Gern hätte ich das ganz wörtlich genommen, aber ich habe mich dann doch entschieden, Sie von meinen Malkünsten zu verschonen.

Kirche, so wie ich sie mir wünsche, ist nicht nur hier und ist vor allem nicht nur in den Kirchen bei den Kirchengemeinden. Kirche ist dort, also bei denen, die jetzt gerade nicht hier sind. Ich weiß, dieses Gebäude hier ist auch außerordentlich hübsch und hier gehen sogar auch ab und zu Menschen hin, aber die Menschen, die hierher kommen, sind ja nicht allein Kirche. Und es klappt

auch nicht, die Leute dort hier alle in dieses Gebäude zum Gottesdienst zu holen. Vielleicht kommt mal einer vorbei, aber eigentlich wollen die meisten gar nicht kommen. Die haben genug anderes zu tun und denken ganz woanders und auch überhaupt ganz anders über das Leben, über Gott und über die Menschen nach.

Und das tolle an der Kirche dort und nicht nur hier ist, dass wir diese Gedanken, die sich diese Menschen machen, zu hören bekommen. Denn wir sind ja auch ab und zu mal dort. Und deshalb bekommen umgekehrt diese Menschen genauso unsere Gedanken zu hören. Das heißt, wir tauschen Gedanken aus und Ideen und Bräuche und Erfahrungen und dabei lernen wir noch so einiges. Vor allem aber entstehen dabei noch ganz neue Gedanken. Wir lernen also nicht nur voneinander, sondern auch miteinander - durch einander.

Durcheinander ist für mich das Stichwort. Ich glaube ein wenig mehr Durcheinander ist genau das, was Kirche braucht. Damit meine ich natürlich nicht, dass wir alle ein wenig mehr durcheinander sein sollen – das bin zumindest ich schon oft genug.

Sondern, wir könnten etwas mehr Durcheinander schaffen. Das fängt schon damit an, dieses hier und dort beiseite zu lassen. Denn in meiner Wunschkirche ist die Kirche nicht: "auch bei denen", sondern: *wir alle* sind die Kirche. Jeder und jede Einzelne lernt von und durch alle Einzelnen. Bei allen passiert Kirche, wir alle leben und feiern und singen zusammen, auch wenn jemand gar nichts vom Evangelium weiß oder wissen will. Wir müssen ihn nur ein wenig ins Durcheinander bringen, dann lernt er Dinge über Kirche, die ihm ganz neu sind und auch die Menschen in der Kirche lernen Dinge über sich selbst. Nämlich, wie sie von außen betrachtet aussehen und dass sie überhaupt reichlich von außen betrachtet werden.

Durcheinander bringen können wir vieles. Durcheinander heißt für mich z.B. auch: nicht nur Frau mit Mann, sondern auch Frau mit Frau und Mann mit Mann. Und das selbstverständlich auch im Pfarrhaus.

Oder auch: nicht nur evangelisch und katholisch, sondern ökumenisch. Und das heißt auch nicht nur christlich, sondern auch muslimisch, jüdisch und konfessionslos.

Wir kennen das ganz gut von der Globalisierung. Die Welt gerät ganz durcheinander und plötzlich trinken wir in Deutschland Kaffee und essen Bananen und hören Gospelmusik und in Japan wird der Kimono schon lange beiseite gelegt und stattdessen Anzug und Krawatte getragen. Und so ein Stück Schokolade finde ich auch voll in Ordnung. Aber was ist das mit diesem Konsum für eine Ordnung, wenn Kakaobauern in Südamerika nicht von ihrer Ernte leben können, weil der Weltmarktpreis zu niedrig ist? Das ist eigentlich gar nicht in Ordnung, das ist nicht nachhaltig. Wenn wir aber den Weltmarktpreis durcheinander bringen und dem Kakaobauern einfach einen fairen Preis bezahlen, dann sind Konsum und Nachhaltigkeit nicht mehr

durcheinander, sondern sie werden durch | einander vollkommen in Ordnung.

Ich weiß, das klingt jetzt etwas durcheinander. Aber in diesem allgemeinen Drunter und Drüber auf der Welt, in diesem allgemeinen Dialog, haben wir mit dem Evangelium einiges beizutragen und durcheinander zu bringen. Wir hätten da einiges zu diskutieren und wahrscheinlich ist auch zum Evangelium noch einiges beizutragen und zu diskutieren und zu entdecken. Schließlich kommen wir ja auch von einem Durcheinander her: Zwei verschiedene Schöpfungsberichte, 4 Evangelien, unter falschem Namen geschriebene Briefe, Häretiker und die Reformation – durch einander zur Ordnung zu kommen, scheint geradezu christliche Tradition zu sein.

Das wünsche ich mir für die Kirche und von der Kirche. Dass sie sich durcheinander bringen lässt und durcheinander bringt. Denn durch einander ist die Kirche vollkommen in Ordnung.

Der PRÄSES: Herzlichen Dank für diese Einblicke. Dann kommen wir jetzt zur Begründung des Wahlvorschlags. Nach § 6 Absatz 2 des Bischofswahlgesetzes begründet zu Beginn der Wahlsitzung die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses den Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses.

Die Begründung der Wahlvorschläge erfolgt in Abwesenheit der Vorgeschlagenen. Das ist der Fall, denn Bischof Ulrich ist schon draußen.

Danach stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten in Abwesenheit der anderen Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor. Eine Aussprache findet nicht statt.

Dann bitte ich jetzt Herrn Hans-Peter Strenge um die Begründung.

Syn. STRENGE: Sehr geehrter Herr Präses, liebe Synodale, meine Damen und Herren! Als Vorsitzender des Wahlvorbereitungsausschusses für die Wahl des ersten Landesbischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland darf ich Ihnen heute gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Bischofswahlgesetzes den Wahlvorschlag des Ausschusses einbringen. Dabei möchte ich zuerst etwas zum rechtlichen Rahmen, dann zum Verfahren und zum Beratungsgang im Ausschuss und schließlich zur vorgeschlagenen Person sagen.

Zuerst also zum rechtlichen Rahmen: Nach Artikel 99 unserer Nordkirchen-Verfassung werden die Bischöfinnen und Bischöfe von der Landessynode auf zehn Jahre gewählt. Die Amtszeit kann nach Maßgabe des Kirchenrechts unterschritten werden – darauf komme ich. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses – deshalb stehe ich hier – und das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das grundsätzlich einschlägige Gesetz ist das von der Verfassunggebenden Synode als Teil 3 des Einführungsgesetzes verabschiedete Bischofswahlgesetz. Für die Wahl der ersten Landesbischöfin bzw. des ers-

ten Landesbischofs der Nordkirche ist aus den Überleitungsbestimmungen § 34 im Teil 1 des Einführungsgesetzes vorab zu betrachten:

Danach setzt sich der Wahlvorbereitungsausschuss für diese erste Wahl in etwa drittelparitätisch aus Vertretern der drei früheren Landeskirchen zusammen und hat 28 Mitglieder. Aus jedem der früheren Synodenpräsidien ist je ein ehrenamtliches Mitglied gesetzt, aus diesem Kreis wird auch der Vorsitzende gewählt (§ 34 Absatz 3 EinfG).

Nun zum Verfahren und zum Beratungsgang im Ausschuss: In der ersten Sitzung im Juni 2012 wurde ich zum Vorsitzenden gewählt, Frau Elke König zur stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsführung übernahm der Personaldezernent des LKA, OKR Tetzlaff. Nach § 4 Absatz 6 des Bischofswahlgesetzes lädt der Vorsitzende einen Vertreter der VELKD als Berater zu den Sitzungen ein. Freundlicherweise stand hierfür der Präsident des VELKD- Kirchenamtes in Hannover, Dr. Friedrich Hauschild, zur Verfügung.

In der konstituierenden Sitzung hat der Ausschuss den Blick zunächst auf unsere vier Bischöfe in der Nordkirche gerichtet und den Bischofsrat gebeten, unter sich zu beraten und dem Ausschuss in der nächsten Sitzung mitzuteilen, wer für eine Einladung und Befragung durch den Ausschuss zur Verfügung stehe. Erst danach wolle der Ausschuss darüber beraten, ob andere Personen – auch außerhalb der Nordkirche – angesprochen werden.

Zum zweiten wurde für die nächste Sitzung die Erarbeitung eines Stellenprofils verabredet.

In dieser zweiten Sitzung am Ende der Sommerpause wurde aus dem Bischofsrat mitgeteilt, dass – allein – Herr Ulrich für eine Befragung zur Verfügung stehe. Im Vorfeld dieser Sitzung kam ich mit den Mitgliedern des Bischofsrats einschließlich Herrn Ulrichs überein, dass letzterer nicht an der Erarbeitung eines Stellenprofils und schon gar nicht an den Beratungen des Ausschusses über eine Einladung zum Gespräch an ihn teilnehmen sollte. Vielmehr hielt der Ausschuss die Konstellation des § 4 Absatz 5 des Bischofsgesetzes für gegeben, wonach Mitglieder, die selbst beteiligt sind, bis zum Ende des Besetzungsverfahrens von der Mitwirkung ausgeschlossen sind und insoweit ein Ersatzmitglied nachrückt. Das war in diesem Falle der bischöfliche Vertreter für den Sprengel Schleswig und Holstein, Propst Block, der seinerseits vom Präpstekonvent der NEK in den Ausschuss gewählt worden war und nun in diesem Mandat durch Präpstin Rahlf aus dem Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ersetzt wurde.

Der Ausschuss sammelte sodann unter reger Beteiligung aller Mitglieder und einer Visualisierung auf Moderationskarten Gesichtspunkte für ein Stellenprofil der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs. Ich will nur einige wenige daraus nennen, vieles haben wir in den Statements vorhin schon gehört:

- geistliche Autorität, die Entscheidungswege mitgeht und rechtzeitig Entscheidungen einfordert und trifft

- frommer und humorvoller Mensch
- reflektiertes waches Zugehen mit Ausgleich zwischen Positionen
- Glaubensgewissheit, dadurch auch „Ruhe“
- Gespür für Fragen der Zeit: agieren, nicht nur reagieren
- Mut
- Teamfähigkeit
- Medienefahrung
- Struktur- und Verwaltungserfahrung; Felderfahrung
- Freund des Ehrenamts
- Gutes Gegenüber der Politik
- lutherische und konfessionsübergreifende Ökumene
- aufgeschlossen für Fragen der Gleichstellung

Nach dieser Erörterung beschloss der Ausschuss, Herrn Bischof Ulrich für die nächste Sitzung zum Gespräch einzuladen.

Diese Sitzung fand im September 2012 statt. Herr Ulrich stellte sich vor und stand dem Ausschuss für eine ausführliche Befragung und Diskussion zu seinen Vorstellungen für das Amt des Landesbischofs zur Verfügung.

Danach hielten alle Mitglieder Herrn Ulrich für sehr geeignet, das Amt wahrzunehmen. Es schloss sich im Hinblick auf § 5 Absatz 1 des Bischofsgesetzes („Der Wahlvorbereitungsausschuss stellt einen Wahlvorschlag auf, der mehrere Namen enthalten soll“) eine Diskussion über die Frage an, ob noch nach weiteren Kandidaten innerhalb oder außerhalb der Nordkirche Ausschau gehalten werden solle. Dieses wurde aus folgenden Gründen verneint: Aus dem Bereich der Nordkirche verbiete sich eine Ansprache weiterer Personen außerhalb des Bischofsrats schon deswegen, weil gegen den langjährigen Vorsitzenden der Gemeinsamen und dann Vorläufigen Kirchenleitung ohnehin niemand „antreten“ werde und sich auch niemand im Laufe des Fusionsprozesses in dieser Richtung hervorgetan habe. Aber auch einen Blick auf denkbare Bewerber in anderen Landeskirchen oder Institutionen von EKD und VELKD hielt der Ausschuss nicht für sachgerecht. Zum einen hätte es auch dabei Probleme von Kandidaturbereitschaften gegeben, über die Mitglieder früherer Bischofswahlausschüsse bei Bischofsbesetzungen in Nordelbien berichten konnten. Selbst wenn sich jemand bereit gefunden hätte, hätte dieses aller Wahrscheinlichkeit eher den Charakter einer Zählkandidatur auf der Landessynode gehabt.

Dies umso mehr, als der Ausschuss überzeugt ist, mit Gerhard Ulrich, der „Inkarnation der gelebten Nordkirche“, einen ausgezeichneten Vorschlag zu machen, dem die Rolle eines Landesbischofs unserer Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland gleichsam auf den Leib geschneidert ist.

Der Wahlvorbereitungsausschuss hat daher nach ausführlicher Beratung entschieden, aus den genannten Gründen von der Sollvorschrift in § 5 Absatz 1 Bi-

schofswahlgesetz abzuweichen und Ihnen nur einen Wahlvorschlag zu machen. Dieser Vorschlag bedurfte nach der genannten Vorschrift einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung. In der entscheidenden Sitzung waren 23 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, das Quorum betrug 16 Stimmen. Wegen der Vertraulichkeit ist es mir verwehrt genaue Zahlenangaben zu machen, aber gehen Sie bitte davon aus, dass das Quorum mit einer 2 vor dem Zehner und noch darüber hinaus weit übertroffen wurde!

Ich komme nun zur Person Gerhard Ulrich selbst, der ja in diesem Kreis kein Unbekannter ist. Seinem Lebenslauf haben Sie entnommen, dass er nicht aus einem Pfarrhaus stammt, nach dem Abitur zunächst Theaterwissenschaft und Germanistik studiert hat und – das eine Information darüber hinaus – als Schauspieler am Ernst-Deutsch-Theater in Hamburg gewirkt hat. Wie er dort „die Sache mit Gott“ erfahren hat, hat Bischof Ulrich im Ausschuss, aber auch vielen von Ihnen in den Nachgesprächen zu seiner Vorstellungspredigt in Schwerin und zu seinem Vortrag in Hamburg-Horn Ende Januar 2013 mit ganz persönlichen Einblicken berichtet.

Gerhard Ulrich hat 1973 seine Theaterlaufbahn aufgegeben – wiewohl er dieses Talent mannigfaltig in unseren Gremien weiter pflegt – und Theologie studiert. Er hat nach dem Zweiten Examen als Gemeindepastor im Kirchenkreis Stormarn gearbeitet, war dann zehn Jahre am Prediger- und Studienseminar in Preetz tätig, davon fünf Jahre als Direktor. 1996 wurde er zum Propst im Kirchenkreis Angeln gewählt und war in dieser Eigenschaft auch später Mitglied der nordelbischen Kirchenleitung. Im Sommer 2008 wählte die NEK-Synode Gerhard Ulrich zum Bischof des Sprengels Schleswig als Nachfolger von Dr. Hans-Christian Knuth.

Herr Ulrich hat den nordelbischen Reformprozess und den Weg zur Nordkirche intensiv gestaltet und begleitet, wurde nach Inkrafttreten des Fusionsvertrages zum Vorsitzenden der GKL und Pfingsten 2012 zum Vorsitzenden der VKL gewählt. Unvergessen ist sein klarer Kopf in schwierigen Situationen auf dem Weg dahin, ich erinnere an den 5. Februar 2009 in Ratzeburg, die NEK-Synode im März 2009, als bei der ersten Lesung des Ratifikationsgesetzes keine 2/3-Zustimmung erreicht war, und den 7. Januar 2012 in Warnemünde bei der Dritten Lesung von Verfassung und Einführungsgesetz. Das Bild des Busses, der mit Fusionsbefürwortern durch die Dörfer der Landeskirchen rast und an den winkenden und um Zwischenhalt bittenden Zweiflern vorbeidüst, hat Gerhard Ulrich oft gebraucht und damit für Diskurs und Mitnahme möglichst vieler in Stadt und Land, in Ost und West geworben.

Über die Landeskirche hinaus ist Gerhard Ulrich von der VELKD-Generalsynode 2011 zum Leitenden Bischof gewählt worden, wirkt dadurch in den Ausschüssen des LWB führend mit und ist mit der Ökumene vertraut und verbunden. Vom wissenschaftlichen Wirken des Kandidaten konnten Sie sich an

Hand seiner Veröffentlichungsliste informieren und haben sicher seine große Liebe zur Predigtkultur und Homiletik erkannt, von der wir immer wieder profitieren.

Gerhard Ulrich ist ein einfühlsamer Seelsorger, ein guter pastor parvorum. Er hat auch insoweit sich in schwierigen Situationen bewährt, ich denke nur an die Auftritte in Ahrensburg anlässlich der Missbrauchsvorwürfe und die Lage nach dem unerwarteten Rücktritt von Bischöfin Maria Jepsen.

Schließlich hat der Ausschuss Herrn Ulrichs guten Kontakte zu Regierung und Parlament in Schleswig-Holstein – Stichwort Bäderregelung - , Hamburg - Stichworte Religionsunterricht, Staatsverträge - und Mecklenburg-Vorpommern gewürdigt.

Bleibt die Frage, hat der Kandidat denn gar keine Schwächen? Doch, z.B. sagt er offen von sich, von Haushalt und Zahlen verstehe er wenig und könne selbst nicht jede Ecke ausleuchten. Darin zeigt sich aber gerade auch eine große Stärke: Gerhard Ulrich kann delegieren, ist teamfähig und arbeitet mit den Fachleuten im Landeskirchenamt, den Dezernenten und dem Präsidenten Dr. Peter Unruh sehr gut zusammen. Das gleiche gilt einschließlich seiner Stärken in der Personalfürsorge für die Mitarbeiter im Lutherischen Kirchenamt in Hannover, denen er angesichts mancher Ungewissheiten beim Verbindungsmodell in den kommenden Jahren ein guter Chef ist.

Ein letztes Wort zur Amtszeit: Ich sagte oben, dass nach Artikel 99 der Verfassung die Amtszeit von zehn Jahren nach Maßgabe des Kirchenrechts unterschritten werden kann. § 11 Absatz 1 Nr.3 des Bischofswahlgesetzes setzt voraus, dass die Regelaltersgrenze von 65 Jahren überschritten und der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden kann. Gerhard Ulrich ist im März 1951 geboren. Er hatte schon bei der Wahl in Schleswig seine Zustimmung erklärt, über den Zeitraum 2016 hinaus zu amtieren. Er hat diese Bereitschaft jetzt wiederholt und erklärt, bis zum 68. Lebensjahr, also bis ins Jahr 2019 als Landesbischof zu wirken.

Nach alledem, liebe Synodale, empfiehlt Ihnen der Wahlvorbereitungsausschuss gern, Herrn Bischof Gerhard Ulrich, Sprengel Schleswig und Holstein, zum ersten Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu wählen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Streng, für diese Einbringung. Dann kommen wir jetzt zur Selbstvorstellung von Herrn Bischof Gerhard Ulrich.

BISCHOF ULRICH: Herr Präsident, hohe Synode; sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Welch ein Ort, dieser Dom zu Lübeck: dieser wundervolle Backsteinbau kündigt von dem Gott, der alles Leben geschaffen hat, und der in Jesus Christus Fleisch

geworden ist, und der in seiner Gemeinde in der Welt erfahrbar ist. Der Dom, der die Geschichte der Menschen mit Gott birgt und zeugt von der Geschichte dieser Stadt – von Stolz und Leid. 1942 beim Luftangriff auf Lübeck schwer beschädigt, ist er, wieder aufgebaut, ein Mahnzeichen für den Frieden und gegen wieder aufstehenden Ungeist des Nazitums. Gerade in dieser Stadt, in der wir vor dem Dom im Sommer 2011 der vier Märtyrer gedacht haben, und die immer wieder Ort des Aufmarsches ewig Gestriger, aber auch vorbildlicher Ort des mutigen Bürgerprotestes ist.

Der Dom, der seit vielen Jahren und auch in Zukunft Bischofs- und Bischöfinnenkirche jetzt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist. Und, für mich ganz persönlich erwähnenswert an einem Tag wie diesem: vor diesem Altar habe ich am 21. November 1981 das Ordinationsgelöbnis abgelegt.

Hier also nun stehe ich 31 Jahre später als Kandidat für das Amt des ersten Landesbischofs unserer jungen Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.

Ich bin jetzt fast 62 Jahre alt. In Hamburg geboren und aufgewachsen. Seit 31 Jahren verheiratet mit Cornelia Ulrich. Wir haben vier erwachsene Söhne. Seit fast einem Jahr sind wir Großeltern. Paula heißt die Enkelin, und es ist schön, dass sie hier ist und alle anderen auch hier sind.

Ein früherer Ausbildungsdezernent hat mich wegen meiner Biografie einmal ein „unregelmäßiges Verb“ genannt: Ich bin Pastor geworden, obwohl ich ohne starke kirchliche Bindung aufgewachsen bin. Ich habe Theaterwissenschaften, Germanistik und Schauspielkunst studiert in Hamburg, habe versucht, als Schauspieler Fuß zu fassen.

Es war nicht in der Kirche, in der ich den Glauben entdeckte: Gott bediente sich einer Frau auf einer ganz anderen Bühne, die sogar bewusst als Atheistin lebte. „Von allen Seiten umgibst Du mich und hältst Deine Hand über mir...“ – wer weiß: wenn nicht auf der Bühne in dem Drama „Abaelard und Heloise“ dieser Satz im Textbuch gestanden und die Hauptdarstellerin ihn nicht so wunderbar gesprochen hätte: ich hätte ihn womöglich nie gehört, hätte nie seine verheißende, umwandelnde Kraft gespürt – hätte den Weg womöglich nie gefunden zu diesem Gott und seiner Kirche. Ich habe das, was man vielleicht „Bekehrung“ nennt oder „Umkehr“ dem Theater zu verdanken zuerst. Dann erst kamen Kirchenmenschen dazu: eine Pastorin, die sich meiner annahm; die meiner Infragestellung alles Religiösen mit weitem Herz begegnete.

Ich kam da – für mich überraschend – nicht in eine Horde Wissender, sondern in die Familie der Suchenden.

Das alles hat mein Kirchenverständnis und auch mein Amtsverständnis geprägt: das Wort ist mehr und größer als die Kirche. Gottes Wort in Gesetz und Evange-

lium geht nicht auf in unserem Menschenwort. Und wir sind als Verkündigende nicht Wissende, sondern selbst auf das Wort Angewiesene.

Ich habe aufgrund dieser besonderen Erfahrung, glaube ich, wenig Angst um unsere Kirche. Ich kenne ihre Schwäche – aber vor allem habe ich kennengelernt ihre große Stärke: das Wort Gottes. Und ich weiß: der Herr der Kirche ist nicht an den Bischofssitzen – weder in Rom, noch hier im Norden. Unser Herr ist Christus selbst, der uns brauchen will, ihn zu verkündigen und seine Kirche zu leiten „sine vi humana, sed verbo – nicht mit menschlicher Gewalt, sondern mit dem Wort, so die Confessio Augustana zum Bischofsamt.

Meine Frömmigkeit ist vergleichsweise jung also: erst als Erwachsener habe ich entdeckt, dass in meinem Leben göttliche Macht und Kraft am Werke sind, die höher sind als meine Kraft und Macht. „Von allen Seiten umgibst du mich ...“ – Aber eben auch, in demselben 139. Psalm: „wohin kann ich fliehen vor deinem Geist...und nähme ich Flügel der Morgenröte und ginge ans äußerste Ende des Meeres, so wärest du auch dort...“

Das ist Grundlage meiner Frömmigkeit, die Gott alles zutraut. Und Grund meiner Freiheit auch. Dieser Gott, der in Jesus Christus erfahrbar wird bis zum Kreuz und zum leeren Grab, ist alles in allem. Ich muss nicht nach anderen Mächten fragen oder ihnen nachfolgen.

Dieses Wunder geschieht nicht nur allgemein und umfassend, sondern ebenso einzeln und in jeder Biografie. Das wiederum bestimmt mich in meiner pastoralen Existenz und als Seelsorger. Das lässt mich die Menschen annehmen - mit all ihren Unterschieden.

Meine Erfahrungen während der Fusion unserer Kirchen ist davon geprägt: wir haben Glauben miteinander geteilt, geübt und gelernt, die Dinge auch mit den Augen der Partner zu betrachten.

Das wiederum ist auch Grundlage meines Leitungsverständnisses.

Ich habe dann Theologie studiert in Hamburg, war Vikar in Preetz bei Plön. War Gemeindepastor in Barsbüttel bei Hamburg und in Hamburg - Wellingsbüttel. Dann wechselte ich in die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare – zuerst als Regionalmentor, dann als Direktor des Predigerseminars in Preetz. Nach zehn Jahren in der Ausbildung wurde ich zum Propst des Kirchenkreises Angeln im Norden Schleswig-Holsteins gewählt. Dieses Amt habe ich mehr als zwölf Jahre ausgeübt. Seit Oktober 2008 bin ich Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Vorsitzender der Nordelbischen KL, der GKL und jetzt der VKL.

Ich habe Lust am Gestalten. Aber ich weiß: wer leitet, ist angewiesen darauf, dass andere mittragen. Vom Volk Israel wird erzählt, wie es murt und jammert und sich zurück sehnt nach den Fleischtöpfen Ägyptens. „Ich vermag all das Volk nicht allein zu tragen, denn es ist mir zu schwer“, sagt Mose.

„Sammele 70 Leute“, antwortet Gott, „... und dann will ich diesen ... von dem Geist abgeben, den ich auf dich gelegt habe, damit du nicht mehr die Last des

Volkes allein tragen musst.“ Und so geschieht es. Eldat und Medat aber, die eigentlich auch zu den 70 gezählt waren, hatten keine Lust, zur Stiftshütte zu gehen. Und der Geist kam trotzdem über sie und sie gerieten in Verzückung. Und da waren einige, die sagten: „Mose, pass auf, das geht so nicht. Die sind nicht berufen. Sie haben sich nicht eingereiht. Kein Vertrag. Kein Qualitätsmanagement. Kein Workshop in Zielsteuerung...“ Ach was, sagt Mose, Lasst sie! „Wollte Gott, dass alle im Volk des Herrn Propheten wären und der Herr seinen Geist über sie kommen ließe!“ – Ein wahrhaftleitendes Wort: Leitung muss damit rechnen, dass das Wort, dass Leitung geschieht.

Gott sucht sich Menschen für sein Werk und seinen Dienst, wo er will. Sie werden ineinander gefügt zum lebendigen Tempel, wie Paulus im Epheserbrief schreibt: aufgebaut auf den Eckstein Christus.

Es ist eine Leitungsaufgabe, die unterschiedlichen Gaben und Charismen wahrzunehmen; Menschen zu begeistern, sie einzubinden, zu fördern und zu fordern. Das habe ich immer gern getan, und das möchte ich weiter tun. Ich bin kein bloßer „Macher“. Aber ich weiß doch auch um die Barmherzigkeit, die klare Entscheidungen bedeuten!

Leitung heißt: den Rahmen bereit stellen für den Dienst der Vielen; präsent sein; geistlich-theologisch klar sein; wertschätzen und begrenzen; motivieren und integrieren. Parakalein ist das griechische Wort, das ich bei Paulus dazu finde: ermahnen und ermuntern! Leitung geht voran und folgt; lässt Raum für die verschiedenen Gaben und Kompetenzen. Leitung – geistliche Leitung – ist immer abgeleitete Leitung:

Die Kirche wird geleitet durch das Hören auf das Wort Gottes und seine Auslegung. „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“ (Apg. 2, 42).

Geprägt hat mich vor allem die Theologie Martin Luthers. Seine Frühschrift von 1520/22 „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, ist eine unüberbietbare theologische Grundlegung. Sie beschreibt den Grund der Freiheit in Verantwortung nicht nur, sondern ist auch Grundlage für das, was man später die „versöhnte Verschiedenheit“ nannte. Und ich weiß: Freiheit eines Christenmenschen gibt es nicht ohne die Bindung an Gottes heilsames und richtendes Wort. Darum auch ist für mich das Bekenntnis unserer Kirche nicht nur Geschichte, sondern Lebenszeichen. In der Verfassung unserer Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland ist dieser Zusammenhang wunderbar gelungen dargestellt.

Ich will etwas sagen zu meinen Erfahrungen auf dem Weg hin zu unserer Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland und über Herausforderungen, die ich im Blick auf die Zukunft sehe.

Seit 1998 gehörte ich zu dem Kooperationsausschuss der drei Kirchen, die 14 Jahre später zu einer neuen fusionieren sollten.

Ich habe es von Anfang an als ein Geschenk empfunden, dass drei so unterschiedliche Kulturen sich auf den Weg machten, auf Augenhöhe, gleich wertig etwas Neues zu schaffen, keinen Anschluss. Am meisten ging es voran, wenn wir einander erzählten unsere Geschichte und unsere Geschichten! Vom pastoralen Leben; von der Dienstgemeinschaft; von Gewerkschaftserfahrungen; von Gemeindeaufbau in feindlicher Umgebung. Ich habe es als ein Gottesgeschenk erlebt, wie Vertrauen wachsen konnte. Ich habe die Unterschiede (auch die zwischen Ost und Ost) immer als Reichtum verstanden, der nicht überwunden, sondern mit dem gewuchert werden soll.

Wir haben gelernt, Kontroversen anzusprechen. Wir sind geschwisterlich und mit Achtung miteinander umgegangen.

Dinge, die belegen, was ich meine: die Einrichtung der Arbeitsstelle Kirche im Dialog; die Schlussdebatte in Warnemünde, in deren Rahmen auch jene Gehör fanden und Respekt, die nicht zustimmen konnten; das Gründungsfest in Ratzeburg mit der Speisung der mehr als 5000; das Chorfest in Greifswald im August 2012. Das sind Dinge, die zeigen, wie wir gelernt haben, einander wahrzunehmen und die zeigen, wie wir miteinander Kirche sein können.

Dazu werden kommen Mitarbeitenden-Tage, Sprengeltage, Gemeindetage. Man kann wunderbar anknüpfen an die reiche Tradition der Kirchentage in Mecklenburg und Pommern zum Beispiel.

Ich habe immer gesagt: wenn wir eine Verfassung haben, dann sind wir noch nicht eine gemeinsame Kirche! Wir haben einen Rahmen geschaffen, damit Kirche sich entfalten kann. Und dazu gehört, dass die unterschiedlichen Kulturen weiter leben und ihren Ort haben sollen.

Das ist eine der wesentlichen Herausforderungen an geistliche Leitung in den nächsten Jahren: diesen Prozess aus Abschied und Neuanfang zu gestalten! Und zwar in allen drei ehemals selbständigen Kirchengebieten.

Dabei unterscheide ich zwei Grundrichtungen:

- a. Gestaltungsprozesse im Inneren der neuen Kirche
- b. Gestaltungsprozesse, die die Wirkung der Kirche nach außen im Blick haben

Im Inneren:

Das Zusammenkommen der Verschiedenen muss immer wieder geübt werden. Dazu müssen wir die Gemeinden stärken und den Kirchenkreisen sowie den Diensten und Werken eine gute Grundlage geben.

Natürlich hat die Ortsgemeinde einen besonderen Stellenwert. Jede und jeder ist immer Glied einer Ortsgemeinde. Wir wissen aber: die Orientierung geschieht nicht immer über die Ortsgemeinde. Manche und mancher findet seine / ihre Gemeinde in einem Dienst oder Werk. Entscheidend ist: Am Anfang war das Wort! Und wo das Wort verkündigt und gehört wird, da ist Gemeinde.

Die Verkündigung ist in einer Kirche der Reformation nicht nur an das Pfarramt gebunden; jeder Christenmensch hat durch die Taufe Anteil an dem einen Amt der Kirche, das die Versöhnung predigt. Zu solcher Verkündigung zu ermutigen, ist Aufgabe geistlicher Leitung.

Dazu aber braucht es Verabredungen über Standards und über die Lehre, die dem bischöflichen Amt insbesondere anvertraut ist.

Bildung ist ein Herzstück der Kirchen der Reformation! Darum muss unser Augenmerk der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung gelten. Wir brauchen gute Schulen auch in Evangelischer Trägerschaft, Institute für Aus- Fort- und Weiterbildung in allen Teilen unserer Kirche. Wir haben die Ev. Akademie in Rostock und Hamburg. Wir brauchen eine gute Wissenschaftliche Theologie. Ich bin dankbar für die vier Theologischen Fakultäten im Bereich der Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland.

Unsere Kirche ist gesegnet mit vielen Menschen, die ihre Gaben, ihre Kraft und Lebenszeit in den Dienst ihres Auftrags stellen: hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich; in den Gemeinden, Diensten und Werken; in den Verwaltungen, in den Gremien auf allen Ebenen. Sie sind der Schatz dieser Kirche. Und sie alle haben Anteil an dem einen Amt der Kirche. Sie zu fördern und ihren Gaben gemäß einzusetzen; sie zu begleiten und zuzurüsten, ist Aufgabe von Leitung. Aber auch, dafür zu sorgen, dass Arbeit überall in unserer Kirche angemessen bezahlt wird, und dass die Rechte der Mitarbeitenden geachtet werden.

Wir haben uns sechs Jahre Zeit genommen für die Entwicklung eines einheitlichen Arbeitsrechts. Das jüngste Urteil des Bundesarbeitsgerichts gibt uns dazu deutliche Hinweise. Daran werden wir uns orientieren, den Mitarbeitenden und also unserer Kirche zum Nutzen!

Es wird Leitungsaufgabe sein, die Verschiedenen und das Verschiedene zusammen zu führen, zu ermutigen, über den eigenen Zaun und Tellerrand hinaus zu blicken und in dem anderen nicht das Störende, sondern das Bereichernde zu vermuten.

Dabei ist die Präsenz an der Basis wichtig – und es tut gut, dass ich mich mit Euch, meiner Mitschwester und Euch Mitbrüdern im Bischofsrat, einig weiß im Verständnis, dass das bischöfliche Amt gerade auch diesen Schwerpunkt hat: die Nähe zu den Menschen vor Ort. Ich selber lebe von solcher Nähe.

Nach außen:

Unsere Kirche ist Teil der Gesellschaft, gestaltet sie mit: mittendrin, erkennbar. Das ist die Grundlage einer missionarischen Kirche, dass sie weiß, wozu sie gut ist. Dass sie ihren Platz beansprucht und ausfüllt. Im Gebet und in der Liebe. Im Dialog mit den Nahen und Fernen, den Konfessionen und Religionen.

Dafür möchte ich weiter als Bischof eintreten: für eine selbstbewusste Kirche, die sich ihrer unverzichtbaren Bedeutung für das Leben und die Gestaltung dieser Welt bewusst ist, sie behauptet, und die davon auch Gebrauch macht. Und die ausstrahlt die Liebe, mit der Gott sich den Seinen zuwendet in Jesus!

Ich bin dankbar, dass Kirche sich entschieden zeigt in den Gemeinden sowieso und auch z.B. an der Seite der Mitarbeitenden und ihren Familien an der Werft in Stralsund; z.B. in Aktionsbündnissen gegen die Neonazis; z.B. in ihrer starken Diakonie in drei Bundesländern.

Kirche als gestaltende Kraft der Gesellschaft zu etablieren und zu stärken – darauf wird viel ankommen.

Dazu gehört die Debatte um Sonntagsschutz und Bäderverkaufsordnungen. Dazu gehört aber auch die Debatte um den RU in den Bundesländern.

Das Thema Stadt – Land wird die neue Kirche heftig beschäftigen müssen. Die Metropole Hamburg ist ein gänzlich anderes kirchliches „Pflaster“ als MV und SH.

„Die Kirche der Zukunft ist ökumenische Kirche – oder sie ist überhaupt nicht Kirche“ (Ernst Lange). Ökumene und Partnerschaften sind zu entwickeln und zu stabilisieren. Wir sind als Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland eine mit reicher Partnerschaftskultur gesegnete und weltweit vernetzte „Provinz der Weltchristenheit“! Ich bin dankbar für das klare ökumenische Profil unserer Kirche, mit ihrem Zentrum für Mission und Ökumene, den Konsultationen im Prozess des ökumenischen Lernens.

Zum Landesbischöflichen Amt:

Das Landesbischöfliche Amt ist neu. Für die ehemaligen Nordelbier sowieso, aber in der nun geschaffenen Form auch für die beiden anderen ehemals selbständigen Kirchen. Diesem Amt ist die Leitung der ganzen Kirche anvertraut und die Präsenz von Helgoland bis zur Polnischen Grenze ist diesem Amt zugemutet. Das Bischöfliche Amt in den Sprengeln oder als landesbischöfliches Amt - ist das Amt der Einheit. Aber diese Einheit meint nicht Gleichmacherei, sondern meint die Einheit der Verschiedenen. Die Landesbischöfliche Person steht auch für das Gesamte – nach innen und nach außen.

Liebe Schwestern und Brüder, bislang waren die Leitungsstrukturen unserer Kirche vorläufig: die Kirchenleitung war eine „vorläufige“ und auch ich habe

das Amt des Vorsitzenden erst der Gemeinsamen und dann der Vorläufigen Kirchenleitung seit 2009 eben vorläufig ausgeübt. Jetzt soll die Vorläufigkeit ein Ende finden – ein wichtiger Schritt für unsere Kirche.

Eine wichtige Aufgabe der geistlichen Leitung durch die Landesbischöfliche Person wird es sein, die Leitung unserer Kirche zu gestalten: Der Landesbischof ist ja eingesetzt, damit er Zeit hat nur für die Leitungsaufgaben. Visitation, Besuchswochen, Gottesdienste in allen Teilen der Kirche gehören dazu. Und er wird darauf zu achten haben, dass das Zusammenspiel zwischen Kirchenleitung und Landeskirchenamt und Außenstelle und Bischofsrat gut funktioniert, dass Themen priorisiert und transparent bearbeitet werden, dass Gremien geachtet und gut arbeiten können. Das wird ein wichtiger Teil der Aufgabe für den Landesbischof sein, der ich mich gern und mit Lust auch über die Vorläufigkeit hinaus annehmen will mit meinen Kräften, wie auch der Vertretung unserer Kirche nach außen in die Länder, in EKD, VELKD und UEK und Ökumene.

Aber wie schon gesagt: Die Macht des geistlichen Amtes ist das Wort. Ein Bischof ist zu allererst ein Pastor!

Überall soll und darf die landesbischöfliche Person erwartet und präsent sein. Und zugleich soll sie ihren „Sitz“ haben.

Das Bischöfliche Amt erfordert eine hohe Mobilität. Und dennoch braucht es einen Ort.

Der Erkennbarkeit dient der Sitz der landesbischöflichen Person in Schwerin. Schwerin wird unzweideutiger Sitz der geistlichen Leitung der Gesamtkirche sein. Die Kanzlei des Landesbischofs wird dort in der Münzstraße klar etabliert, wie es der Fusionsvertrag vorsieht. Und ich als Landesbischof werde in Schwerin präsent sein, das ist meine erste Adresse. Ich werde dort meine Dienstwohnung beziehen und Wohnung nehmen. Aber ich will auch die anderen Aufgaben und Orte im Blick behalten, z.B. Lübeck als Predigtstätte zu gestalten und viel unterwegs zu sein.

Ich würde dies alles sehr gern tun und will mich bemühen, es, wenn nicht allen, so doch vielen recht zu machen. Ganz oft ist ja das scheinbar Unmögliche das eigentlich Faszinierende!

Liebe Schwestern und Brüder, hier in der Nähe leben ein Onkel und eine Tante von mir. Sie begleiten mich seit meiner Geburt, und sie haben mich in früher Kindheit umsorgt, als meine Mutter schwer erkrankt war.

Als wir vor einigen Wochen telefonierten, sagte die Tante: ich sehe Dich ja nun nicht mehr so oft direkt. Aber immerhin in Zeitung und Fernsehen höre ich von dir. Aber immer steht vor meinem inneren Auge das Bild des Jungen, der weint oder lacht, spielt und sich den Kopf stößt und getröstet werden will. Du wirst für mich immer „Gerdchen“ bleiben!

Egal, was ich bin oder werde: ich bin das Kind Gottes, als das ich geschaffen bin – mit meinen Stärken und Schwächen. Dafür bin ich Gott dankbar. Und dafür, dass ich daran erinnert werde von denen, die mich lieb haben. Und für die aufopfernde Liebe meiner Frau, für die Liebe meiner Söhne und von denen, die zu ihnen gehören.

Auch als Bischof bin ich zu Anfang und bis zum Ende nichts anderes als: ein Kind Gottes.

Gott sei Dank. Und: Gott befohlen!

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Bischof Ulrich. Sie dürfen jetzt natürlich hier bleiben. Meine Damen und Herren, nach § 6 Absatz 2 Bischofswahlgesetz findet keine Aussprache statt. Bevor wir jetzt zur Wahlhandlung kommen, möchte ich Ihnen kurz erläutern, wie diese abläuft:

Nach § 6 Absatz 3 Bischofswahlgesetz erfolgt die Wahl auf Stimmzetteln, die in alphabetischer Reihenfolge die Namen der im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Da es heute nur einen Kandidaten gibt ist auch nur dieser eine Name auf dem Stimmzettel aufgeführt.

Im Gegensatz zu § 25 GO Landessynode, nach dem bei Änderungsanträgen mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ abgestimmt werden soll, sieht § 27 GO Landessynode für Wahlen dies nicht vor. Auch im Bischofswahlrecht oder in anderen wahlrechtlichen Bestimmungen ist dies nicht der Fall. Insofern kann von einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers ausgegangen werden.

Bei Wahlen geht es immer nur um Zustimmung oder Nicht-Zustimmung. Ablehnung und Enthaltung wirken in derselben Weise, nämlich als Nicht-Zustimmung, daher müssen sie nicht differenziert dargestellt werden. Für die Erreichung eines bestimmten Stimmquorums (z.B. 2/3-Mehrheit, Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder, Mehrheit der Anwesenden) ist immer nur die Zustimmung einer ausreichenden Anzahl von Wählenden erforderlich, deshalb ist auch nur diese festzustellen. Dies konkretisiert § 27 Absatz 7 Satz 3 GO Landessynode: „Steht nur eine Person zur Wahl, ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich; dies gilt auch, wenn durch Handzeichen gewählt wird.“

Wenn Sie also Bischof Ulrich heute zum Landesbischof wählen möchten, dann machen Sie ein Kreuz in dieses Kästchen. Wenn Sie Bischof Ulrich nicht wählen möchten, dann kreuzen Sie das Kästchen nicht an.

Jeder weitere Vermerk auf Ihrem Stimmzettel macht diesen ungültig und wirkt wie eine Nichtzustimmung.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Bischofswahlgesetz ist gewählt, wer bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode auf sich vereinigt also 104.

Jedes Mitglied der Synode erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel und eine Stimme.

Wir führen jetzt einen Namensaufruf nach § 6 Absatz 1 Bischofswahlgesetz durch. Dabei erhalten Sie Ihren Stimmzettel.

Nur diejenigen Synodalen sind zur Stimmabgabe berechtigt, die bei der Feststellung der Anwesenheit anwesend waren.

Wenn beim Namensaufruf die erforderliche Anwesenheit festgestellt wurde, erfolgt die Stimmabgabe.

Ihr Name wird dann einzeln aufgerufen und Sie übergeben ihren Stimmzettel dem Beauftragten für die Durchführung der Wahlhandlung, Herrn Dr. Eberstein, der ihn in die Wahlurne legt.

Die Schriftführerin, Frau OKRin Görlitz, vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

Nach Abschluss der Stimmabgabe erkläre ich als Präses der Landesynode den Wahlgang für beendet. Die Zahl der Stimmzettel wird von dem Beauftragten und der Schriftführerin gemeinsam mit der Zahl der Abstimmungsvermerke auf der Anwesenheitsliste verglichen. Bei einer Abweichung ist der Wahlgang zu wiederholen.

Nach der Abgabe aller Stimmzettel werden die Stimmen ausgezählt. In der Zeit werden wir in eine Kaffeepause gehen.

Dann stelle ich das Wahlergebnis fest und gebe es Ihnen bekannt.

Dann bitte ich nun Herrn Baum mit der Wahlhandlung zu beginnen:

Der VIZEPRÄSES: Gibt es noch Synodale unter Ihnen, die bei dem ersten Namensaufruf nicht anwesend waren und noch verpflichtet werden müssen?

Feststellung der Anwesenheit der wahlberechtigten Synodalen durch Namensaufruf und Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 6 Absatz 1 Bischofswahlgesetz.

Dabei Austeilen der Stimmzettel

Der PRÄSES: Nach diesem Aufruf sind 153 stimmberechtigte Mitglieder der Landessynode anwesend. Somit sind wir beschlussfähig.

Bitte bleiben Sie jetzt auf Ihren Plätzen, bis Sie aufgerufen werden, um Ihren Stimmzettel hier vorne abzugeben

Ich möchte die Journalisten bitten, während des Ausfüllens der Stimmzettel nicht zu filmen.

*Wahlhandlung mit Namensaufruf (alphabetisch):*

*Synodale gehen in alphabetischer Reihenfolge nach vorne und übergeben ihren ausgefüllten Stimmzettel dem Beauftragten (Herr Dr. Eberstein), der dort schon bereit sitzt, um den Stimmzettel in die Wahlurne zu legen*

*Währenddessen vermerkt die Schriftführerin (Frau Görlitz) die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.*

Der PRÄSES: Es sind alle Stimmen abgegeben. Damit ist der Wahlgang geschlossen. Die Zählkommission trifft sich jetzt zum Auszählen der Stimmen in der Sakristei.

Liebe Synodale, für diese Zeit werden wir in eine Kaffeepause gehen. Im Ostchor stehen Kaffee und Kuchen bereit.

### *Kaffeepause*

Liebe Synodale, wir haben ein Ergebnis und ich darf Ihnen mitteilen, dass 153 Stimmen abgegeben wurden, und 152 Stimmen davon gültig waren und dass Bischof Ulrich mit einer Zustimmung von 144 Synodalen zum Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt wurde.

### *Gratulation und Überreichung eines Blumenstraußes.*

Ich möchte Sie bitten, nach Möglichkeit die Gratulationen, die Sie selbstverständlich loswerden möchten, bis zum Empfang zurückzuhalten.

Die Shuttlebusse stehen vor dem Dom bereit. Wir treffen uns um 18.30 Uhr im Restaurant des Maritim Hotels zum Empfang.

*Fortsetzung der Tagung im Maritim Hotel in Lübeck Travemünde:*

Der PRÄSES: Ich bitte Herrn Dr. Triebel zu mir nach vorn zu kommen, er hat nämlich Geburtstag.

*Der Präses übergibt einen Blumenstrauß und die Synodalen stimmen ein Geburtstagslied an.*

Nun bitte ich Herrn Schlenzka nach vorne zu kommen, ihn möchten wir beglückwünschen zur Verleihung der Bugenhagen-Medaille.

*Der Präses übergibt einen Blumenstrauß.*

Ich mache auf die verschiedenen Stände aufmerksam, die im Bereich der Garderobe und anderen Räumlichkeiten aufgebaut wurden und bei denen Sie evtl. so manch gute Anregung bekommen können.

Ich danke den Mitarbeitenden des Maritim-Hotels für die Vorbereitung und ihren Dienst während unserer Tagung.

Auf Ihren Tischen finden sie einen Bericht zu TOP 2.1, der zunächst schriftlich vorliegt mit der Bitte, diesen bis morgen angeschaut zu haben. Des Weiteren finden Sie als Tischvorlagen Dokumente zu TOP 7.1 und TOP 8, die Kirchengemeindeordnung und die Reisekostenabrechnung.

Ist noch jemand dazugekommen, der noch nicht verpflichtet worden ist? Das ist nicht der Fall.

Ich erbitte von der Synode die Bewilligung des Rederechts für Frau Christiansen, sie wird das Kochbuch der Nordkirche vorstellen und Herrn Schulze vom Nordkirchenschiff. Dieses wird mit großer Mehrheit eingeräumt.

Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir vier Zählteams, da nach § 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Synodale mitwirken müssen, schlägt das Präsidium vor, das Zählteam mit Damen und Herren des LKA und zwei Synodalen zu besetzen, die nicht als Kandidaten für irgendeine Wahl fungieren. Einberuferin des ersten Zählteams ist Frau OKR Görlitz und es melden sich Frau Bartels und Herr Harneit dazu. Einberufer Herr Vullriede zu dem sich Dr. Greve und Frau Schmidt dazu melden. Der dritte Einberufer ist OKR Dawin zu denen sich Frau Plaß und Herr Strawe melden. Das vierte Zählteam wird von OKR Dr. Triebel einberufen und es kommen hinzu: Frau Andresen und Herr Brenne. Wir stimmen die Zählteams im Block ab. Dieses wird einstimmig angenommen.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe TOP 3.1 auf. Das Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes der Verfassung. Herr Dr. Pomrehn wird dieses einbringen.

OKR Dr. POMREHN: Sehr verehrtes Präsidium, liebe Synodale, Ihnen liegt der Entwurf eines zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung vor. Der Entwurf besteht aus drei unterschiedlichen Elementen.

Zunächst soll eine Kurzbezeichnung für das Einführungsgesetz zur Verfassung verbindlich festgelegt werden. Damit wird der eindeutige Zitiernamen EGVerf für Rechtsnormen eingeführt, was den Umgang mit dem Kirchengesetz, welches immerhin aus sechs einzelnen Teilen besteht, sehr erleichtert.

Die beiden weiteren Änderungsvorschläge betreffen den Teil 5 des Verfassungseinführungsgesetzes, in dem das Finanzgesetz aufgenommen wurde. Zunächst weise ich auf § 8 des Finanzgesetzes hin, in dem das Personalkostenbudget geregelt wird. In der Nordkirche werden sämtliche Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren aus einem eigenständigen Haushalt geleistet. Das Budget wird im Personaldezernat verwaltet und in den Unterlagen zur aktuellen Synodentagung finden Sie eine Beschreibung des Fachdezernates zum Personalkostenbudget. Das außergewöhnliche Merkmal dieses Budgets ist die Kostendeckung durch eine einheitliche Umlage je Pastorin oder Pastor unabhängig vom Familienstand und Alter, welche von den Stellenträgern zu leisten ist. Die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern zahlen eine verringerte Umlage, bis das im Augenblick noch abgesenkte Besoldungsniveau das Nordkirchenniveau erreicht ist.

Das Personalkostenbudget hat in 2013 ein Volumen von über 109 Millionen €. Das Finanzgesetz sieht in § 8 Absatz 6 einen Steuerungsausschuss der Kirchenleitung vor, welcher das Personalkostenbudget überwacht. Dieser Ausschuss hat weitreichende Aufgaben. In seinen Händen liegt die Stellen- und Personalplanung soweit dadurch die Personalplanungshoheit der Landessynode und der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände unberührt bleibt. Außerdem plant der Steuerungsausschuss den Bedarf an pastoralem Nachwuchs. Die Regelungen für Projektpfarrstellen und Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag werden vom Steuerungsausschuss beschlossen. Der Umfang der von der Landeskirche zu leistenden Fortbildungsmaßnahmen für die Pastorinnen und Pastoren wird ebenfalls vom Ausschuss festgelegt.

Diese gewichtigen Aufgaben erfordern kompetente Mitglieder im Ausschuss und § 8 Absatz 7 des Finanzgesetzes beschreibt die Zusammensetzung. So ist derzeit vorgeschrieben, dass ein nicht ordiniertes Mitglied aus dem Dienstrechtsausschuss beteiligt sein muss. Die Landessynode hat einen Dienstrechtsausschuss eingerichtet. Allerdings gehört er nicht zu den ständigen Ausschüssen der Landessynode und es ist möglich, dass eine zukünftige Landessynode diesen

Ausschuss nicht für erforderlich hält. Diese theoretische Möglichkeit muss im Finanzgesetz bei der Besetzung des Steuerungsausschusses berücksichtigt werden und der vorliegende Entwurf zu § 8 Finanzgesetz sieht vor, dass ein nicht ordiniertes Mitglied aus dem Dienstrechtsausschuss im Steuerungsausschuss vertreten sein muss, wenn die Landessynode diesen gebildet hat.

Die bis hierher vorgestellten Vorschläge zur Änderung des Einführungsgesetzes haben einen rechtstechnischen oder pragmatischen Hintergrund. Eine andere Qualität hat der Änderungsvorschlag zu § 5 des Finanzgesetzes. Hierin ist vorgeschrieben, dass die Hauptbereiche der Landeskirche in einem vorgegebenen Rahmen Finanzmittel aus dem landeskirchlichen Anteil erhalten.

Der landeskirchliche Anteil an den Einnahmen wird in zwei Blöcke aufgeteilt für den Bereich Leitung und Verwaltung und für die Hauptbereiche. Derzeit erhält der Bereich Leitung und Verwaltung 43% und die Hauptbereiche 57% der Mittel. In sieben Hauptbereichen werden fast sämtliche Dienste und Werke der Landeskirche thematisch zusammengefasst. Die Hauptbereiche sind budgetiert und erhalten jeweils Zuweisungen, die sich aus Prozentquoten ergeben, die im Haushaltsbeschluss festgelegt werden.

§ 5 des Finanzgesetzes weist in einer Sollbestimmung einen Korridor von 66% bis 72% am landeskirchlichen Anteil aus. Diese Vorgabe stammte noch aus der untergegangenen Nordelbischen Kirche, in der die Hauptbereiche 70% der Mittel erhielten. Die Verfassungsgebende Synode hatte die Unwucht im Finanzgesetz erkannt, sie als Soll-Vorschrift für den Haushalt 2012 zunächst toleriert und gebeten ab 2013 den Korridor an die Bedingungen der Nordkirche anzupassen.

Wieso erhalten die Hauptbereiche in der Nordkirche nur 57% vom landeskirchlichen Anteil, statt 70% in der ehemaligen Nordelbischen Kirche? Wobei ich zu bedenken gebe, dass ein Prozentanteil alleine wenig aussagt, wenn sich die Bezugsgröße ändert.

Der Anteil von 57% wurde nicht vorgegeben, sondern ergab sich aus den jahrelangen Beratungen zur Bildung der Nordkirche. In verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen wurde zeitgleich am Fundament der Nordkirche gearbeitet. Eine der tragenden Säulen dieses Fundaments stellten die Planungen der Finanzverteilung in der Nordkirche dar, welche im Finanzgesetz normiert wurde. Auch wenn das Finanzgesetz der Nordkirche dem Finanzgesetz der ehemaligen Nordelbischen Kirche ähnelt, so gibt es entscheidende Unterschiede. Nur die Kirchensteuern wurden in der Nordelbischen Kirche für die Verteilung der Mittel an die Körperschaften verwendet. Mit den Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein werden frühere Leistungen an die Kirche pauschal abgegolten. Die Kirche ist frei darin, die Staatsleistungen für ihre Zwecke einzusetzen, wenn die Pfarrbesoldung, die Pfarrversorgung und kirchenregimentliche Aufga-

ben gewährleistet werden. Das sind ohnehin selbstverständliche Aufgaben einer Landeskirche, die in unserer Verfassung festgelegt sind. In der Nordelbischen Kirche wurde ein Anteil der Staatsleistungen von 2,2 Mio. € für kirchenregimentliche Zwecke des Bereichs Leitung und Verwaltung eingesetzt. Diese Beträge fließen jetzt in die Gesamteinnahmen und werden an alle Körperschaften verteilt. Dem Bereich Leitung und Verwaltung fehlen in der Nordkirche die Anteile aus den Staatsleistungen und diese müssen durch einen größeren Anteil an den Zuweisung an die Landeskirche ausgeglichen werden. Eine größere Quote für den Bereich Leitung und Verwaltung bedeutet automatisch eine geringere Quote für die Hauptbereiche, auch wenn die Zuweisungsbeträge an die Hauptbereiche gleich blieben.

Aus den Mitteln des Hauptbereichs 1 werden die Zuweisungen an die Wichern-Schule in Hamburg geleistet. Vor dem Eintritt in die Nordkirche wurde in der Nordelbischen Kirche beschlossen, den Hauptbereichs 1 mit einem Teil der Leistungen an die Wichern-Schule zu entlasten. Das Nordelbische Kirchenamt hatte mit der Wichern-Schule vereinbart, dass die Zuweisung ab 2020 auf 300.000 € pro Jahr abgesenkt wird und sie entsprechend prozentual an die Einnahme der Nordkirche gekoppeln. Für die Übergangszeit bis 2020 wurde aus Rücklagen des Bereichs Leitung und Verwaltung eine besondere Zweckrücklage gebildet, aus der jährlich 700.000 € an die Wichern-Schule fließen. Der Hauptbereich 1 hat dadurch mit dem Beginn der Nordkirche einen um 700.000 € verringerten Bedarf, was entsprechend den Anteil für die Hauptbereiche mindert.

Die Struktur der Leitung und Verwaltung sowie die Zuordnung der Dienste und Werke der landeskirchlichen Ebene wurden in der Nordkirche in jahrelangen Beratungen festgelegt. Dabei musste eine vollständig neue Ordnung entstehen, in die die besten Erfahrungen der drei Partnerkirchen einfließen. Von Anfang an sollte die Landeskirche in drei Sprengeln gleichmäßig handlungsfähig und autofinanziert sein. Die finanziellen Auswirkungen auf die Kirchenkreise waren stets im Blick und die über allem unsichtbar schwebende Zahl von 5% war stets präsent. Die Belastung der Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Kirche durften in einer Vorher-Nachher-Betrachtung keine größeren finanziellen Einbußen als 5% erfahren. Letztlich waren es nur 3,85%, aber immerhin.

Neben den Diensten und Werken musste auch der Bereich Leitung und Verwaltung in der Nordkirche neu strukturiert werden. Auch hier wurde abgewogen, welche Arbeitsbereiche auf die Landeskirche oder die neuen Kirchenkreise übergehen. Das Finanzvolumen des Verhältnisses von Leitung/Verwaltung zu den Einrichtungen betrug in der ehemaligen Nordelbischen Kirche 30 zu 70. Die aus Mecklenburg und Pommern übergegangenen Anteile der Bereiche Leitung und Verwaltung sind relativ größer: die ehemalige Mecklenburger Kirche steuerte 52% bei und die ehemalige Pommersche Kirche 46%. Die Differenz zu 100% gehörte zu den Diensten und Werken, die auf die Hauptbereiche übergin-

gen. Auch das führt in der Nordkirche zu einer Verschiebung der Anteile in Richtung Leitung und Verwaltung.

Eine Arbeitsgruppe der Vorläufigen Kirchenleitung entwickelte Vorschläge für die Dienste und Werke in der Nordkirche. In sieben Hauptbereichen wurden die Dienste und Werke zusammengefasst. Die Einrichtungen der Pommerschen und Mecklenburger Kirche wurden den zukünftigen Kirchenkreisen und der Nordkirche zugeordnet. Auch die Nordelbischen Einrichtungen, die bereits in Hauptbereichen geordnet waren, wurden hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den Hauptbereichen oder dem Bereich Leitung und Verwaltung überprüft. Die Haushaltsmittel, die mit den Einrichtungen verbunden waren, stammten aus den bestehenden Haushalten der drei Partnerkirchen. Nur tarifliche Personalkosten- und Betriebskostensteigerungen waren zugelassen. Die Gremien ließen nur ausnahmsweise und nur, wenn eine Gesamtnordkirchenverantwortung bestand, zu, dass weitere Ausgaben berücksichtigt wurden. Keine Zuweisungen an bestehende Einrichtungen wurden gekürzt. Die Einrichtungen haben die Mittel erhalten, die sie auch vor der Gründung der Nordkirche erhalten haben. So haben die Hauptbereiche in der ehemaligen Nordelbischen Kirche in 2011 knapp 29 Mio. Euro erhalten, in der Nordkirche erhalten die Hauptbereiche in 2013 knapp 36 Mio. €.

Letztlich ist die Quote der Hauptbereiche von 57% am landeskirchlichen Anteil ein haushaltsarithmetisches Ergebnis, welches sich aus der Umsetzung der strukturellen Beschlüsse ergibt. Die wesentlichen Faktoren für die Anpassung der Prozentsätze sind demnach:

- Die grundlegende Veränderung in der Haushaltsstruktur mit einer Neuordnung der Einnahmen und der Verteilung,
- die leicht veränderte Gewichtung der Dienste und Werke als Folge der Fusion der drei Kirchen und
- Änderungen in der Zuordnung einiger Dienste und Werke und eine finanzielle Entlastung bei vertraglichen Leistungen.

Hinsichtlich der Breite des Korridors nach § 5 des Finanzgesetzes ist ein Wert von 5% vorgesehen, der sich an der früheren Schwankungsbreite von 6% orientiert. 57% bildet fast den Mittelwert der oberen und unteren Grenze von 55% und 60%, wobei das Entwicklungspotential nach oben leicht und tolerabel dominiert.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Pomrehn, für die Einbringung. Federführender Ausschuss für jedes Kirchengesetz ist der Rechtsausschuss, deshalb bitte ich jetzt Herrn Dr. von Wedel um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. VON WEDEL: Liebe Synodale, der Rechtsausschuss hat sich das Gesetz angesehen. Rechtstechnisch ist es völlig in Ordnung. Da es sich um ein Änderungsgesetz zum Einführungsgesetz der Verfassung handelt, bedarf es in der Abstimmung einer 2/3 Mehrheit. Darauf möchte ich schon jetzt hinweisen. Es sollte niemand auf die Idee kommen, es ginge hier um eine Kleinigkeit, wir brauchen für die Rechtswirksamkeit eine 2/3 Mehrheit, auch wenn es sich eigentlich nur um Rechtstechnik handelt. Herr Dr. Pomrehn hat sehr schön dargestellt, dass der Inhalt dieses Gesetzes die Umsetzung längst gefasster Beschlüsse in haushaltswirksame Rechtsvorschriften ist. Wir machen hier nichts bahnbrechend neues, auch wenn es so aussieht, als fände eine Verschiebung zu Lasten von Irgendjemand statt. Herr Dr. Pomrehn hat aufgezeigt, dass das nicht so ist. Wir bewegen uns völlig auf den Spuren der Beschlüsse für den ersten Haushalt der Nordkirche. Für die ehemaligen Nordelbier sei klargestellt, dass sich an den ehemaligen nordelbischen Verteilungssätzen in den Höhen nichts verändert. Veränderungen in der Haushaltsstruktur und im Berechnungsmodus führen dazu, dass der Korridor sich etwas verschiebt. Es ist dies eine wichtige Entscheidung, denn wir beschließen als Landessynode der Nordkirche, dass es bei den Verabredungen des Fusionsvertrages und dem gewohnten Verteilungsschlüssel der ehemaligen Nordelbischen Kirche bleiben wird. Ich lege Ihnen diese Entscheidung ans Herz, der Rechtsausschuss befürwortet die Vorlage in vollem Umfang.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. von Wedel, für die Stellungnahme des Rechtsausschusses. Wir kommen zur inhaltlichen Stellungnahme zum vorliegenden Gesetz und ich bitte jetzt den Vorsitzenden des Finanzausschusses, den Synodalen Möller, um dessen Stellungnahme.

Syn. MÖLLER: Herr Präses, hohe Synode. Der Finanzausschuss hat die Gesetzesvorlage mitberaten und empfiehlt ihre Annahme. Ich denke, dass Herr Dr. Pomrehn das hervorragend eingebracht und erläutert hat. Den Korridor der NEK von 66/72 mit dem vorgeschlagenen Nordkirchenkorridor 55/60 zu vergleichen hieße Äpfel und Birnen zu vergleichen. Durch die Verschiebung von Aufgaben muss sich der Korridor verändern und die Vorlage enthält einen fairen Korridor. Dieser neue Korridor gibt Luft zum Atmen nach oben wie nach unten. In diesem Rahmen kann die Kirchenleitung neue Aufgaben priorisieren in Richtung Hauptbereiche oder Leitung und Verwaltung. Die konkrete Prozenzhöhe legt die Synode in jedem Jahr neu mit dem Haushaltsbeschluss fest. Für den Haushalt 2013 entspricht der Verteilungsmaßstab 57 zu 43 exakt den Zahlen für 2012. Innerhalb des im Finanzgesetz festgeschriebenen Korridors wird der Verteilungsmaßstab präzise für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt. Angesichts der Steuerentwicklung ist die Verteilung 57 zu 43 für das Jahr 2012/2013 ein für die Hauptbereiche und dem Bereich Leitung und Verwaltung fairer Kompromiss. Mit der Festlegung für 2013 werden Hauptbereiche und Leitung und Verwaltung auch gut leben können. Soweit zum § 5. Zum § 8, zum Personalkostenbudget,

möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Finanzausschuss veranlasst hat, dass Ihnen eine ausführliche Dokumentation des Personalkostenbudgets und seiner Wirkungsweise mit den Unterlagen zugesandt wurde. Die Höhe des Personalkostenbudgets übersteigt immerhin die Höhe des Haushaltes der Landeskirche. Der Finanzausschuss befürwortet die Annahme des Gesetzes.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Möller, für die Stellungnahme des Finanzausschusses.

Wir kommen zur allgemeinen Aussprache dieses Kirchengesetzes. Wird hierzu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die allgemeine Aussprache und wir kommen zur Einzelaussprache.

Ich rufe auf den Artikel 1 Ziffer 1 des Kirchengesetzes. Wird in der Einzelaussprache das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Artikel 1 Ziffer 1 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen sehe ich keine. Enthaltungen sehe ich auch keine. Dann ist Artikel 1 Ziffer 1 einstimmig beschlossen. Ich rufe auf den Artikel 1 Ziffer 2 auf. Wird in der Einzelaussprache das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Artikel 1 Ziffer 2 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen eine, Enthaltungen keine. Dann ist die Ziffer 2 so beschlossen. Ich rufe auf die Ziffer 3. Wird hierzu das Wort gewünscht?

Syn. FRANKE: Ich habe eine Verständnisfrage. Der Gesetzestext spricht entsprechend der alten Praxis von dem Dienstrechtsausschuss. Diese Synode hat einen Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss gewählt und meine Frage ist, ob das Auswirkungen haben muss auf die Formulierung dieses Gesetzes.

Der VIZEPRÄSES: Wir geben diese interessante Frage weiter an den Rechtsausschuss. Herr Dr. von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es handelt sich um eine gute und berechtigte Frage. Bei der Formulierung des Finanzgesetzes im Rahmen des Einführungsgesetzes hat man die gewohnte Benennung der Ausschüsse, hier des Dienstrechtsausschusses benannt. Der Ausschuss dieser Synode trägt auch auf meine Initiative hin die präzisere Bezeichnung Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss. Der Gesetzestext besagt, dass der Ausschuss für das Personalkostenbudget auch dann ordnungsgemäß besetzt ist, wenn kein Mitglied des Dienstrechts- bzw. Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses daran mitwirkt, weil kein solcher Ausschuss gebildet ist. Man hätte bei der Formulierung des Textes die neue Bezeichnung des Ausschusses berücksichtigen können, rechtstechnisch ist dies aber unbeachtlich. Deshalb ist aus der Sicht des Rechtsausschusses eine Änderung der Formulierung nicht erforderlich. Es ist klar, was gewollt ist: Wenn die Synode einen

Dienstrechtsausschuss, einen Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss oder einen anders genannten Ausschuss zu diesen Themen bildet, dann soll ein Mitglied dieses Ausschusses im Ausschuss für das Personalkostenbudget mitwirken. Weil der Inhalt klar ist, müssen wir den Wortlaut nicht ändern.

Der VIZEPRÄSES: Nach meiner Kenntnis heißt dieser Ausschuss Arbeitsrechts- und Dienstrechtsausschuss. Ich habe verstanden, dass diese Namensgebung des Ausschusses auf den Wortlaut des Gesetzes keinerlei Einfluss hat. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Deswegen kommen wir zur Einzelabstimmung zu Artikel 1 Ziffer 3 des Kirchengesetzes. Wer diesem Artikel in der unverändert gebliebenen Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich sehe keine Gegenstimmen und eine Enthaltung. Dann ist die Ziffer 3 entsprechend beschlossen. Ich rufe nunmehr den Artikel 2 auf. Ich sehe in der Einzelaussprache keine Wortmeldungen. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Artikel 2 der vorliegenden Form zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich sehe keine Gegenstimmen und keine Enthaltung. Dann ist der Artikel 2 damit beschlossen.

Damit schließe ich die Einzelaussprache. Wir kommen zur Gesamtabstimmung über dieses Kirchengesetz in erster Lesung. Wer diesem Kirchengesetz zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich sehe keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen. Damit ist dieses Kirchengesetz in erster Lesung einstimmig angenommen.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zu dem TOP 8.2 Wahl in die Kirchenleitung. Zu den Wahlen liegt Ihnen eine Vorschlagsliste als Tischvorlage vor. Ich möchte Ihnen ankündigen, dass das Präsidium für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten eine Redezeitbegrenzung von drei Minuten vorschlagen wird. Wenn Sie damit einverstanden sind, dann führen wir die Abstimmung bereits heute durch. Das ist der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen so beschlossen. Ich möchte nun Herrn Howaldt bitten, die Vorschläge des Nominierungsausschusses zum TOP 8.2 Wahl in die Kirchenleitung einzubringen.

Syn. HOWALDT: Frau Brand-Seiß und ich werden die Einbringung vornehmen, da ich selbst auf der Liste der Kandidaten genannt bin. Deshalb gestatte ich mir als Ausschussvorsitzender lediglich zwei Vorbemerkungen und übergebe dann an Frau Brand-Seiß.

Erstens: „Thank you for the music!“. In dem Ausschuss war Musik drin, zeitweise aber auch Blues. Wir haben seit September etliche mehrstündige Sitzungen hinter uns gebracht. Hinzu kamen die Hausaufgaben in Form von Motivationsgesprächen. Das war harte Arbeit aber auch spannende Beziehungsarbeit in der neuen Nordkirchensynode. Deshalb möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich und sehr herzlich bei allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitglie-

dern des Nominierungsausschusses für diese spannende, manchmal auch wilde, insgesamt aber zielorientierte Zusammenarbeit bedanken. Ausdrücklich schließe ich die ausgezeichnete Geschäftsführung durch Herrn Dr. Ahme in diesen Dank ein.

Zweitens: „Das Spiel dauert 90 Minuten“. Ich möchte Sie jetzt schon herzlich bitten Ihre Aufmerksamkeit auf unsere Arbeit als Nominierungsausschuss zu weiten. Denn wenn Sie auf einzelne Listen schauen, dann werden Sie vielleicht zu der Annahme kommen, dass die angestrebte Gewichtung nicht erreicht sei. In Einzelfällen werden Sie Recht haben. Das ist der Blues in unserer Arbeit, denn wir haben einige Absagen bei unserer Suche eingefangen, mit unterschiedlichsten Begründungen. Deswegen möchte ich Sie ermutigen nachträglich Nominierungen anzumelden noch auf dieser Synode. Und ich hoffe, dass Sie sich dann am Sonnabendnachmittag mit uns über das Gesamtbild von Kirchenleitung und Ausschüssen freuen können. Es ist ein „Gesamtkunstwerk“ aus leitenden und beratenden Gremien, das war unsere Perspektive und ich lade Sie ein, diese ebenfalls einzunehmen. Es ist eine Einladung zur Wertschätzung aller dieser Synode gewählten und zu wählenden Ausschüsse und der Menschen, die sich dankenswerterweise dafür zur Verfügung stellen. Ich übergebe nun an Frau Brand-Seiß.

Syn. Frau BRAND-SEIß: Ich darf die Kriterien und Perspektiven, unter denen wir Menschen angesprochen haben, benennen, neben den inhaltlichen Kompetenzen und Qualifikationen haben wir die Geschlechtergerechtigkeit angestrebt. Wir haben auf Altersgruppe und die regionale Verteilung Rücksicht genommen. Wir haben viele Menschen angesprochen und einige Absagen erhalten. Ein Hauptargument war, die Einschätzung der Gefragten, dass die Arbeit in der Kirchenleitung nicht mit dem Beruf zu vereinbaren sei. Nun liegt Ihnen eine Liste vor, mit den Kandidatinnen und Kandidaten. Es handelt sich dabei nicht immer um Vertreter der Kirchenkreise, sondern auch der Dienste und Werke. Ich lese die nun zur Kandidatur bereiten Personen einzeln vor.

Aus der Gruppe der Ehrenamtlichen: Herr Martin Blöcher, Herr Prof. Dr. Tilo Böhmann, Frau Katharina von Fintel, Frau Merle Fromberg, Herr Wulf Kawan, Herr Gerd-Henning Keunecke, Frau Leena Lindner, Frau Elisabeth Lingner, Frau Simone Radtke, Herr Bernhard Schick, Frau Margrit Semmler, Herr Andreas Stülcken, Frau Telse Vogt, Frau Andrea Wagner-Schöttke, Herr Dr. Henning von Wedel.

Aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren: Herr Marcus Antonioli, Herr Matthias Bartels, Herr Matthias Bohl, Herr Dr. Lars Emersleben, Herr Frank Howaldt, Herr Dr. Karl-Heinrich Melzer, Herr Dr. Karl-Matthias Siegert.

Aus der Gruppe der Mitarbeitenden: Herr Thomas Franke, Frau Henrike Regenstein, Herr Henrich Schwerk.

Abschließend möchte ich Ihnen danken für die Bereitschaft zu kandidieren.

Der VIZEPRÄSES: Ich möchte Sie auf § 27 der vorläufigen GO hinweisen. In Abs. 2 heißt es: „Der Nominierungsausschuss schlägt Kandidatinnen und Kandidaten vor. Sie sollen vor der Synodentagung bekanntgegeben werden. Ist dies nicht möglich, soll vor der Einbringung der Namen des Nominierungsausschusses und der Wahl eine Zeitspanne liegen, die eine längere Pause einschließt“. Das Präsidium ist der Ansicht, dass bis morgen eine längere Pause gegeben ist. Weitere Vorschläge sind zulässig, wenn sie von zehn Synodalen während der Tagung unterstützt werden. Die Pause soll also dazu dienen noch weitere Synodale vorzuschlagen.

Wir kommen nun zu § 7 Abs.2 der GO der Landessynode und ich bitte nun Frau Semmler als Vorsitzende des Geschäftsordnungsausschusses die Vorlage einzubringen.

Syn. Frau SEMMLER: Liebe Synodale, wir kommen zur Geschäftsordnung. Das ist dröges Zeug am späten Abend, aber ich glaube, wir tun gut daran, es heute zu machen, damit wir dann auch nach der neuen Geschäftsordnung arbeiten können. Als Vorsitzende des Geschäftsordnungsausschusses stelle ich Ihnen die neue Geschäftsordnung vor und bedanke mich hiermit gleichzeitig bei meinen Mitstreiterinnen und Mitstreitern im Ausschuss für die zwar zeitintensive, aber sehr zielführende und konstruktive Zusammenarbeit- wir sind schon ein gutes Team. Und in diesen Dank einbezogen ist unsere Geschäftsführerin, Frau Görlitz, ohne die diese Vorlage gar nicht erstellt werden könnte - vielen Dank! Sie, liebe Synodale, hatten uns ja den Auftrag gegeben, die vorläufige Geschäftsordnung neu zu fassen, so dass alle Anfragen und Anträge, die Sie uns mit auf den Weg gegeben haben, von uns bedacht und gegebenenfalls eingearbeitet werden. So konnte das Verfahren auf der 1. Synodensitzung erheblich verkürzt werden und wir hoffen nun, dass unsere Beschlüsse Ihnen in der Regel auch heute einleuchten und es nicht zu einer Nachtsitzung kommt.

Wir haben also auftragsgemäß in 3 Sitzungen gearbeitet und alle Anfragen und Anträge, die uns vom Synodenbüro und dem Amt erreichten, bearbeitet.

Um unsere Arbeitsweise und den Umgang mit Ihren Anträgen möglichst transparent darzustellen, hat Frau Görlitz im Amt eine Synopse erstellt – links: der ursprüngliche Text, rechts: der Hinweis auf die Antragstellerin oder den Antragsteller und deren Veränderungswünsche sowie der Beschluss des Ausschusses.

Und wenn wir nun an einigen Punkten noch weiter zu arbeiten haben, z.B. an den Arbeitsformen der Synode, die erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden, dann werden wir das gerne tun, wir sollen ja auch in den vor uns liegenden Jahren noch was zu tun haben.

Bevor ich zu den einzelnen Paragraphen komme, einige grundlegende Überlegungen: Frau Kristoffersen, Delegierte aus der Nordschleswigschen Gemeinde mit Antrags- und Rederecht, hat uns in einem sehr ausführlichen Papier aufge-

schrieben, an welchen Paragraphen der GO sie den Zusatz wünschte „ und die Vertreter der Nord-Schleswigschen Gemeinde“ - vielen Dank für all Ihre Mühe. Der Geschäftsordnungsausschuss hat sich nun Folgendes überlegt: Zunächst einmal sind vom Status her die beiden Delegierten der Nordschleswigschen Gemeinde und die 6 Jugenddelegierten gleich zu behandeln. Sie sind keine Mitglieder der Synode, dürfen also nicht mit abstimmen. Gleichwohl dürfen sie sich aber sehr gerne an den Diskussionen aktiv beteiligen und Anträge stellen, denn ihre Meinung ist uns allen wichtig.

Da sie nicht Mitglieder der Landessynode sind, können sie auch nicht in die in Artikel 84 Absatz 1 der Verfassung genannten ständigen Ausschüsse gewählt werden. Nach Ansicht des Geschäftsordnungsausschusses ist aber eine Wahl in die weiteren beratenden Ausschüsse nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung zulässig – und das schlagen wir Ihnen auch so vor.

Wir fanden es ein wenig eleganter, wenn wir nicht die einzelnen Paragraphen um die Rechte der Delegierten ergänzen, sondern haben dies grundsätzlich im § 12 geregelt. Wir nehmen damit inhaltlich Ihr Anliegen, liebe Frau Kristoffersen, auf - und so habe ich leider immer in der Synopse schon vor lauter Berücksichtigen vor Ihren Namen - Synodale Kristoffersen geschrieben—nehmen Sie , auch wenn es nicht ganz korrekt ist, diese Formulierung als ein Zeichen der Wertschätzung.

Auch haben wir Ihrem verständlichen Wunsch Rechnung getragen, Ihre synodale Tätigkeit möge mit einem Gelöbnis beginnen. Das von Mitgliedern der Synode gesprochene Gelöbnis muss nur ein wenig differenziert formuliert werden; das legen wir vertrauensvoll in die Hände des Präsidiums. Als ein Merkposten dafür haben wir im § 12 Absatz 1 ein „entsprechend“ als letztes Wort eingefügt und verstehen dieses als „entsprechend ihrem Status“.

Nach dieser grundsätzlichen Einführung komme ich nun zu den wichtigsten Einzelbestimmungen.

Zu § 7:

Artikel 82 der Verfassung regelt die Zusammensetzung und die Wahl des Präsidiums der Landessynode. Die Verfassung legt hinsichtlich der Vizepräsidies lediglich fest, dass eine Person aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt werden muss. Sie legt nicht fest, ob dies die oder der erste oder zweite Vizepräses sein muss.

Demzufolge empfiehlt der Geschäftsordnungsausschuss, die Regelung offen zu halten, lediglich zwei Vizepräsidies zu wählen, die die Voraussetzungen der Verfassung erfüllen und es dem Präsidium zu überlassen, wer das Amt des 1. Vizepräses und wer das Amt des 2. Vizepräses übernimmt. Allerdings ist die Synode zeitnah über die Entscheidung des Präsidiums zu informieren.

Zu § 8:

Im § 8 wird der Absatz 3 als Folge der Veränderung in § 7 gestrichen; es verändert sich die nachfolgende Zählweise.

Zu § 12:

Zu Absatz 1: Teilnahmerecht der Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde  
Die Vertreterin der Nordschleswigschen Gemeinde, Frau Kristoffersen, hatte sich mit einigen Vorschlägen zum Teilnahmerecht der Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde an den Geschäftsordnungsausschuss gewandt. Ihr ist zu folgen, wenn sie daraufhin weist, dass aufgrund von Artikel 80 Absatz 7 der Verfassung auch die Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde neben dem dort geregelten Rede- und Antragsrecht an das Gelöbnis gebunden sind. Letzteres muss nur entsprechend ihrem Amt angepasst werden.

Im Übrigen sind sie - sofern nicht die Verfassung ausdrücklich eine Abweichung vorsieht, - wie Synodale zu behandeln (Zugang von Einladungen, Protokollen, Teilnahmerecht bzw. -pflicht, Antragsrecht nach § 19, Wählbarkeit in die weiteren beratenden Ausschüsse nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung pp). Dies folgt aus dem Rede- und Antragsrecht, so dass eine gesonderte Regelung nicht erforderlich ist. Allein die Wählbarkeit in die ständigen Ausschüsse nach Artikel 84 Absatz 1 der Verfassung sowie das Recht zu Anfragen nach § 28 kann ihnen nicht zugestanden werden. Dazu bei § 28 mehr.

Im Zuge dieser Diskussion zum Umfang des Rede- und Antragsrechts wurden die Jugenddelegierten, deren entsprechende Rechte sich aus Artikel 80 Absatz 8 der Verfassung ergeben, mit aufgenommen.

Zu Absatz 2:

1. Teilnahmerecht der stellvertretenden Dezernenten und weiterer Referenten des Landeskirchenamtes

Nach Artikel 81 Absatz 2 der Verfassung ist der Präsident des Landeskirchenamtes (bzw. seine Vertreter) berechtigt, an den Sitzungen der Landessynode teilzunehmen. Nach Absatz 3 dieses Artikels sind die Mitglieder des Kollegiums (d.h. die Dezernenten) ebenfalls berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Sind die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums verhindert, nimmt nach § 4 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes die Stellvertretung das Teilnahmerecht sowie das Rederecht wahr. Diese Regelung wurde in der Geschäftsordnung der Synode angepasst.

Die weitergehende Anfrage des Synodalen Wenkel, das Teilnahmerecht auch auf die weiteren Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamtes auszuweiten, lehnt der Geschäftsordnungsausschuss ab. Die Regelung in § 12 Absatz 2 letzter Satz GO, die da lautet: „Weitere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes können in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landeskirchenamtes vom Präsidium eingeladen werden, wenn es im Zusammenhang mit der Tagesordnung sinnvoll erscheint.“ wird als ausreichend angesehen.

2. Teilnahmerecht der Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer für Dienste und Werke:

Nach Artikel 120 Absatz 4 der Verfassung ist die Kammer für Dienste und Werke berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenleitung und an die Landessynode zu richten. Aus diesem Recht ist abzuleiten, dass die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende berechtigt ist, an den Sitzungen der Landessynode beratend teilzunehmen. Allerdings beschränkt sich dieses Recht auf solche Tagungen, in denen die Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Kammer tatsächlich tangiert sind. Diese Konkretisierung musste in unserem Formulierungsvorschlag zu § 19 Absatz 2 GO, in der Synopse Seite 7 rechte Spalte ergänzt werden. Wir schlagen Ihnen daher folgende Änderung gegenüber der Synopse vor:

In Satz 3 soll ergänzt werden:

Bei Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Kammer für Dienste und Werke betreffen, kann....“

Zu § 18 Absatz 3:

Selbstverständlich erhalten auch die Jugenddelegierten und die Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde ein Beschlussprotokoll, das ergibt sich aus ihrem Rederecht.

Zu § 19:

Neubenennung in der Überschrift: „Selbstständige Anträge und Vorlagen“ - das fanden wir etwas klarer, da so der Unterschied zu den Änderungsanträgen deutlicher benannt wird.

Trotz aller Beratungen und Einholen juristischer Kompetenz von Herrn Dr. Greve konnten wir keine klare und eindeutige Trennschärfe zwischen den Begriffen „Antrag“ und „Vorlage“ formulieren. Wir werden daran weiter arbeiten.

Zum jetzigen Zeitpunkt nur so viel: Schon die Verfassung benutzt beide Begriffe - und die Verfassungsgeber werden sich schon was dabei gedacht haben - oder??

Bei Vorlagen handelt es sich in erster Linie um Kirchengesetze, die nach Artikel 110 Absatz 1 der Verfassung von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode von einem Synodalen (mindestens 10 Mitglieder unterstützen die Vorlage) eingebracht werden. (Vorlagen kommen sozusagen von Innen in die Synode. Dabei wurden allerdings Änderungsanträge zu Vorlagen als „Anträge“ gesehen. Diese Auslegung bedarf ggf. einer weiteren Überarbeitung.)

Die selbstständigen Anträge, die sich also nicht auf die sonst in der Tagesordnung genannten Tagesordnungspunkte beziehen, können von den in der Verfassung benannten Organen an die Synode gerichtet werden - nämlich

- von Kirchenkreissynoden (Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 5 der Verfassung),
- der Landesbischöfin/dem Landesbischof nach Artikel 97 Absatz 2 Ziffer 14 der Verfassung und

- der Kammer für Dienst und Werke in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nach Artikel 120 Absatz 1 Ziffer 4 der Verfassung.

In der Geschäftsordnung (§ 19 Absatz 2 neu) wird das Recht, selbstständige Anträge an die Synode zu richten, ergänzend dem Mitglied der Synode zugestanden, vorausgesetzt, es findet die Unterstützung von 10 weiteren Mitgliedern. Dies entspricht der Regelung in Artikel 110 Absatz 1 der Verfassung für das Recht, Vorlagen einzubringen. (Selbstständige Anträge kommen sozusagen von außen in die Synode).

Ob das nun der Weisheit letzter Schluss ist? Aber es ist ein Versuch der Unterscheidung, der zumindest eine gewisse Logik hat.

Zu dem Antrag des Synodalen Herrn Herr Havemann: nach seiner Ansicht soll auch die Theologische Kammer ein Antragsrecht bekommen. Dies lehnt der Geschäftsordnungsausschuss ab.

Unsere Ablehnung möchte ich erläutern: Die Theologische Kammer soll nach Artikel 103 der Verfassung die Synode und KL beraten und kann zu allen theologischen Fragen Stellung nehmen. Sie hat damit eine ganz besondere Stellung und ist frei vom synodalen „Alltagsgeschäft“. Der GOA fand die Aufgabenbeschreibung zudem in der Verfassung abschließend beschrieben. Um also die besondere Funktion der Theologischen Kammer nicht zu schmälern, raten wir dringend von einem Antragsrecht ab.

Eine erst nachträglich an uns herangetragene Anfrage des Synodalen Möller zu einem eigenen Antragsrecht für die (ständigen) Ausschüsse nach Artikel 84 der Verfassung würden wir gern (wie auch weitere noch offene Fragen) zu einer erneuten Beratung der Geschäftsordnung auf der Tagung der Landessynode im September 2013 zurückstellen.

In § 19 Absatz 1 haben wir darüber hinaus versucht, ein wenig klarer die Richtung aufzuzeigen, aus der Anträge in die Landessynode gelangen. Das Recht der Synodalen haben wir sodann ausdrücklich in Absatz 2 benannt. Danach ergibt sich die veränderte Zählweise der folgenden Absätze.

Zu § 21:

In § 21 finden Sie nur eine redaktionelle Veränderung. In den §§ 24 und 25 haben wir die Anregungen durch Ergänzung im § 12 aufgenommen.

Zu § 28:

Kommen wir jetzt zum § 28 „Anfragen“. Hier haben wir die Erweiterung auf die Delegierten (Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde und die Jugenddelegierten) nicht aufgenommen. Dieser Wunsch der Delegierten ist nicht von ihrem Rede- und Antragsrecht erfasst. Darüber hinaus ist in dieser Bestimmung das unmittelbare Verhältnis zwischen dem Mitglied der Synode und der Kirchenleitung geregelt; der Synodale (und kein Dritter) ist das Gegenüber die KL.

Wir im Geschäftsordnungsausschuss denken aber sehr pragmatisch und bitten, falls Delegierte Anfragen an die Bischöfe oder die KL haben, sich doch an Sy-

nodale zu wenden. Da werden sich sicher Synodale finden, die Anfragen gerne unterstützen und übernehmen.

Nachfragen zu Anfragen sind unserer Meinung nach auch für Delegierte möglich, da diese durch das Rede- und Antragsrecht nach Artikel 80 Absatz 8 der Verfassung gedeckt sind.

Auf kleine redaktionelle Fehler, wie in § 28 Absatz 3, brauche ich wohl nicht gesondert eingehen.

Zu § 31:

In § 31 steht nun das, was ich zu Beginn schon anmerkte. In die so genannten weiteren Ausschüssen können unserer Meinung auch Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde und Jugenddelegierte gewählt werden und mitarbeiten, zumal dieses Recht auch den stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode zusteht.

Zu § 32:

Im § 32 Absatz 3 haben wir den Satz 3 gestrichen, denn ein Ausschuss kann unserer Meinung nach nicht mehr Kompetenzen haben, als es die Landessynode bei Einrichtung des Ausschusses diesem Ausschuss zugesteht. Die Synode bestimmt, welchen Ausschuss sie einrichtet, mit welchen Aufgaben der Ausschuss betraut wird und wählt die Mitglieder in den Ausschuss. Eine Erweiterung eines Ausschusses durch den Ausschuss selbst mit nicht gewählten Synodalen halten wir nicht für sachgerecht und sinnvoll.

Zu § 34:

Und nun zur letzten Änderung im § 34: Hier haben wir hinsichtlich der Zustimmung über eine Abweichung von der Geschäftsordnung das Quorum auf 2/3 der anwesenden Mitglieder der Landessynode erhöht.

Die Tagesordnung zu verändern, bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Landessynode. So fanden wir, dass eine Angleichung auf 2/3 für eine Abweichung von der GO durchaus Sinn macht.

Außerdem gibt es inhaltliche Gründe, die für ein höheres Quorum sprechen: Es geht hier auch um den Spagat zwischen Verlässlichkeit und Flexibilität. Wenn ich zur Synode fahre, muss ich wissen, nach welchen Regeln verhandelt wird, genauso, wie ich wissen muss, was auf der Tagesordnung steht und worauf ich mich vorbereiten soll. Es müssen andererseits aber auch Veränderungen möglich sein. Wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Synode zustimmen, so meinen wir, liegt die Latte angemessen hoch.

Ja, das war es von unserer Seite - vielen Dank für Ihre Geduld.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Einbringung. Wir verfahren nach § 20 der GO und treten zunächst ein in die allgemeine Aussprache.

Syn. Dr. GREVE: Ich finde die meisten Vorschläge des Geschäftsordnungsausschusses gut. Ich kann diese GO zur Beschlussfassung empfehlen außer bei zwei Punkten.

In § 12 schlägt der Geschäftsordnungsausschuss vor: „Auf sie findet § 1 Abs. 2 und 3 entsprechend Anwendung.“ Damit gemeint sind die Jugenddelegierten und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde. Das klingt charmant, ist es aber nicht. Weil gesagt worden ist, die Formulierung des Gelöbnisses stellen wir ins Belieben des Präsidiums. Ich glaube, das geht nicht. Denn § 1 Abs. 3 GO legt ausdrücklich den Wortlaut des Gelöbnisses fest. Das bedeutet, in § 12 müssten wir dem Präsidium den Wortlaut des Gelöbnisses vorgeben. Ich schlage vor, dass § 1 Abs. 1 und 2 gelten und dass in Abs. 3 das Wort „Mitglied“ ersetzt wird durch die Wörter „Delegierte und Vertreterinnen und Vertreter“.

Zum Antrag von Claus Möller: Ich schlage vor, in § 19 Abs. 1 eine Ziffer 4 und im § 19 Abs. 3 eine neue Ziffer 2 aufzunehmen, in der die ständigen Ausschüsse aufgenommen sind. Hintergrund ist, dass ständige Ausschüsse nicht 10 Unterschriften für einen Antrag benötigen sollten. Diese Änderung könnten wir auf dieser Tagung erwirken.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Ich schlage vor, dass sie diese Anträge schriftlich formulieren, damit wir diese doch recht komplizierten Sachverhalte besser verfolgen können.

Syn. KUCZYNSKI: Ich habe eine Frage zu § 19: Ist es nicht möglich, die selbständigen Anträge der Landessynodalen unter Punkt 4 von Abs. 1 zu regeln? Dies erscheint mir übersichtlicher.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich habe eine Frage zur Vertraulichkeit der Sitzungen von Ausschüssen: Es geht hier um das Selbstverständnis eines Ausschusses. Sind Sitzungen vertraulich, dann sind sie auch vertraulich gegenüber den anderen Synodalen. Dies haben wir aber so in der Vergangenheit nicht gehandhabt. Außerdem bekommen bestimmte Personen die Protokolle der Ausschüsse von Amts wegen. Diese Protokolle gehen z. B. an den Pressesprecher und an den Referenten der Kirchenleitung. Was sollen die denn damit machen? Meiner Meinung nach geht es nicht um Vertraulichkeit, sondern darum, die Gegenstände der Sitzungen nicht öffentlich zu verhandeln.

Dann habe ich zu der Tatsache, dass Synodale als beratende Gäste zu den Ausschüssen hinzugezogen werden können, eine andere Begründung als Frau Semmler. Bisher haben wir es so gehandhabt, dass ein Ausschuss frei ist, sich Synodale als Berater hinzuzuziehen. Ich finde, das muss möglich sein und die hätten dann beratende Stimme.

Syn. DECKER: Eine Frage zu § 19 Abs. 2: Ist gemeint der Antragsteller plus 10 Mitglieder oder gehört der Antragsteller zu den 10 Mitgliedern?

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich habe eine Anregung zu § 19 Abs. 2: Ich bin auch dafür, dies unter Abs. 1 zu regeln. Allerdings meine ich, dieser Sachverhalt sollte die Ziffer 1 in Abs. 1 werden. Dies hat etwas mit der Würde der Synode zu tun.

Syn. STRENGE: Ich möchte zu dem zweiten Vorschlag von Dr. Greve etwas sagen: Er schlägt vor, schon jetzt den Ausschüssen ein eigenständiges Antragsrecht einzuräumen. Den Rechtsausschuss tangiert das nicht. Aber ob andere Ausschüsse selbstständig in der Art arbeiten, dass sie Vorlagen einbringen, ohne dass ihnen von der Synode etwas zugewiesen worden ist, ist noch nicht ausgemacht. Deshalb gehört die Beantwortung dieser Frage in die Septembersynode.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe eine Frage zu § 19 Absatz 2: Ist dieser sinnvoll und notwendig? In der bisherigen Fassung kommen – und das hat Frau Semmler ziemlich deutlich gemacht – Vorlagen von „außen“ und selbstständige Anträge von „innen“. Darum finde ich, dass Absatz 2 überflüssig ist und gestrichen werden kann. Hinsichtlich des zweiten Punkts, was die Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Ausschüssen angeht, hat Herr von Wedel auf die Problematik bereits hingewiesen. Ich denke allerdings, dass wir genauer regeln müssen, ob stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen ständig teilnehmen können, wie dies um der Kontinuität willen in Ausschüssen bisher schon gehandhabt wurde. Ich finde es richtig, dass Ausschüsse kein eigenes Vorlagerecht haben, da es die Möglichkeit gibt, mit einstimmig zehn Unterschriften von Synodalen eine Vorlage einzubringen. Ich bin der Meinung, dass Ausschüsse in dieser Frage nicht mehr Rechte haben sollten als Einzelsynodale.

Syn. SCHLENZKA: Ich habe eine redaktionelle Anmerkung zu § 19 Absatz 2. Der in ihm enthaltene Relativsatz bezieht sich nicht auf die Anträge, was richtig wäre, sondern auf die Mitglieder der Landessynode.

Syn. FEHRS: Was ist die besondere Kompetenz des/der Vorsitzenden der Kammer für Dienste und Werke, um sie/ihn zu den Beratungen hinzuziehen zu müssen?

Eine zweite Frage bezieht sich auf die Gelöbnisse: Sollen die Jugenddelegierten bzw. die Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde überhaupt ein Gelöbnis abgeben? Oder soll dies Gelöbnis allein auf Synodale bezogen bleiben?

Wie genau legt das Präsidium die interne Vertretung fest, und wie lässt sich das präzise für diese Geschäftsordnung im § 7 Abs. 2 formulieren?

Syn. Frau SEMMLER: Ich fände es gut und richtig, wenn die Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde und die Jugenddelegierten mit einem Gelöbnis ihren Dienst beginnen. Daher muss sich das Präsidium überlegen, wie dieses

Gelöbnis formuliert werden soll. Dr. Greve möchte die Gelöbnisformulierung festlegen. Wenn das so sein soll, soll es so sein.

Zu Herrn Kuczynski: Die Unterscheidung zwischen Vorlagen und Anträgen ist klar formuliert. Bei der von uns gewählten Formulierung stand im Vordergrund explizit zu sagen, dass Synodale beides können.

In der Frage der Vertraulichkeit stimme ich mit Herrn von Wedel überein.

Zu Herrn Fehrs: Wir haben die Kammer als politisches Organ benannt. Darum muss der Vorsitzende oder die Vorsitzende zur Sichtweise und aus dem Blickwinkel der Kammer zu uns sprechen können.

Zur Frage des Präsidiums: Die Vertretung muss geregelt werden. Wir wählen nach der Verfassung und sind der Meinung, dass die beiden Vizepräsidenten unter sich klären sollen, wer erster bzw. zweiter Vizepräsident wird. Es geht dabei um eine Vertretungsregelung innerhalb des Präsidiums.

Der VIZEPRÄSIDENT: Im Blick auf das Gelöbnis haben wir im Präsidium beraten, dass wir mit entsprechender Umformulierung formulieren würden: „... als Jugenddelegierter bzw. als Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde“.

Damit beenden wir die allgemeine Aussprache und werden uns morgen wieder mit der Geschäftsordnung befassen.

Syn. Frau PAELCHEN: hält die Andacht

## **2. VERHANDLUNGSTAG**

### **Freitag, 22. Februar 2013**

Syn. BAUCH hält die Andacht mit den Jugenddelegierten.

Der PRÄSES: Guten Morgen, liebe Synodale, ich hoffe, Sie haben gut geschlafen und sind fit für einen langen, arbeitsreichen Synodentag. Ich möchte mich bedanken bei Christoph Bauch und den Jugenddelegierten für die Andacht.

Wir steigen nun ein in die Tagesordnung. Wir wollten ursprünglich an dieser Stelle die Jugenddelegierten und Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde verpflichten. Da wir die Beratung zur Geschäftsordnung noch nicht abgeschlossen haben, werden wir einen neuen geeigneten Termin finden müssen.

Es ist sicher gut, wenn wir als Präsidium etwas sagen zum weiteren Verfahren für die Behandlung der Geschäftsordnung, dazu übergebe ich an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Auch von mir einen guten Morgen. Wir haben uns im Präsidium folgendes überlegt: Wir haben die allgemeine Aussprache zur Geschäftsordnung gestern abgeschlossen. Nach unserer Auffassung hat sich das konzentriert auf einige wenige Paragraphen, zu denen es Nachfragen, Anmerkungen und Veränderungsvorschläge gegeben hat. Wir würden vor der Mittagspause – nach den Wahlen zur Kirchenleitung und dem Bericht zum TOP 2.4 – die Einzelaussprache zur Geschäftsordnung aufrufen. Es wäre schön, wenn bis dahin alle Anträge und Änderungswünsche schriftlich vorliegen könnten, außerdem könnten Nachfragen auch mit Frau Semmler bis dahin geklärt werden. Das würde uns die Möglichkeit bieten, zügig die Einzelberatungen durchzuführen. Wir halten dafür ein Zeitfenster von 30 bis 45 Minuten für angemessen und erforderlich. Wenn erkennbar ist, dass wir mit diesem Zeitfenster vor der Mittagspause heute nicht auskommen würden, dann sollten wir die Beratung zur Geschäftsordnung lieber lassen. Wir würden dann mit der vorläufigen Geschäftsordnung weiter arbeiten und im September einen dritten Anlauf zur Verabschiedung einer endgültigen Geschäftsordnung unternehmen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Baum. Denken Sie daran, liebe Synodale, Sie haben immer eine Wahl: Wollen Sie Teil des Problems sein oder Teil der Lösung, wenn wir die Geschäftsordnung beschließen.

Ich darf darauf hinweisen, dass nachher um 14.00 Uhr Gelegenheit sein wird, Fragen zum Haushalt zu klären. Die Expertinnen und Experten aus dem Landeskirchenamt stehen dafür im Raum Bad Pyrmont zu Ihrer Verfügung.

Bevor wir in die Beratungen einsteigen, bitte ich Frau Christiansen vom Amt für Öffentlichkeitsdienst zu mir hier nach vorne, um ihr Projekt „Mahlzeit Gemeinde“ vorzustellen.

Frau Anne CHRISTIANSEN (AfÖ): Die Rezepte in diesem Buch sind unter ökologischen und Nachhaltigkeitsaspekten zusammengestellt und jeweils auch ausprobiert worden. Sie sind angelegt auf eine Gruppengröße von 20 Personen. Zur Kennzeichnung des jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktors verwenden wir in diesem Buch eine Sternenskala, die von 1 Stern „hervorragend“ bis zu 5 Sternen „in Ordnung“ reicht. Unter anderem haben Landesbischof Ulrich und der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Torsten Albig, gemeinsam in einer Kieler Kita ein Drei-Gänge-Menü gezaubert.

Das Ende dieses Projektes steht auch im Zusammenhang mit dem Kirchentag in Hamburg – Nordkirche und Kirchentag bewerben unser Kochbuch gemeinsam und hoffen auf einen Erfolg. Sie können dieses Buch auch heute im Foyer zum Preis von 5,- € erwerben.

Sie erhalten heute alle ein silbernes Nordkirchenkreuz von uns zum Geschenk, dies bekommen Sie direkt am Stand des AfÖ, wo Sie auch das Buch erwerben können.

Der PRÄSES: Ich rufe den TOP 2.4 auf. Bischof Ulrich wird den Sachstandsbericht zum Koppelsberg vortragen.

Bischof ULRICH: Herr Präses, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, ich gebe ihnen ein Bericht zu Entwicklungen im Gebäudemanagement und im Dienstleistungsbetrieb Koppelsberg.

### 1. Einleitung

Auf der Tagung der Synode im November hat die Vorläufige Kirchenleitung angezeigt, dass sie sich seit einiger Zeit mit einer besonderen Situation befasst, die durch eigenmächtiges Handeln der Geschäftsführung des Dienstleistungsbetriebs Koppelsberg im Verbund mit der Leitung des landeskirchlichen Gebäudemanagements entstanden ist. Mit diesem Bericht gibt die Vorläufige Kirchenleitung Auskunft über die im Zuge der Recherchen und Ermittlungen der vergangenen Monate gewonnenen Erkenntnisse. Diese werden notwendigerweise weitere Beratungen nach sich ziehen, die nicht mehr von der auf dieser Tagung aus dem Amt scheidenden Vorläufigen Kirchenleitung verantwortet werden können. Die Vorläufige Kirchenleitung hat auf ihrer abschließenden Sitzung am 15.2.2013 Beschlüsse gefasst, welche auch dazu dienen, die Bearbeitung offener Fragen unverzüglich weiterzuführen.

In diesem Bericht fasst die Vorläufige Kirchenleitung ihre Erkenntnisse und Beschlüsse zu Fehlentwicklungen im Gebäudemanagement zusammen und informiert über die Arbeit der Konzeptgruppe Koppelsberg.

## 2. Chronologie der Ereignisse

Auslöser der Untersuchungen ist ein Bericht im März 2012 des für die Aufsicht über den Hauptbereich Frauen, Männer, Jugend zuständigen Dezernenten, Herrn Prof. Haese, an die damalige nordelbische Kirchenleitung, der auf eine sich abzeichnende wirtschaftliche Schieflage im Dienstleistungsbetrieb Koppelsberg aufmerksam macht. Die Kirchenleitung bittet daraufhin das Rechnungsprüfungsamt um eine Sonderprüfung.

Im Zuge dieser Prüfung stößt das Rechnungsprüfungsamt auf Ungereimtheiten bei Baukostenabrechnungen, die das Rechnungsprüfungsamt zu einer weitergehenden Prüfung beim Gebäudemanagement und im Dienstleistungsbetrieb Koppelsberg veranlasst. Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass die Kosten beim Bau des besonderen Aufenthaltsraumes am Koppelsberg, umgangssprachlich als *Lounge* bezeichnet, anstelle der ursprünglich veranschlagten € 248.000,-- mehr als € 800.000,-- betragen. Der in bauwirtschaftlichen Fragen beratend tätige Ausschuss für das Gebäudemanagement wird am 23.5.2012 von der Leitung des Gebäudemanagements unterrichtet.

Mit der Bildung des Landeskirchenamtes der Nordkirche geht die Zuständigkeit im Finanzdezernat für die Aufsicht über das Gebäudemanagement zum 1.6.2012 auf Herrn Mirgeler über. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Bau der Lounge vom 25.6.2012 liegt zur Sondersitzung des Ausschuss für das Gebäudemanagement Ende Juni 2012 vor. Der Finanzausschuss der Synode wird am 27.6. informiert. Herr Mirgeler schränkt umgehend die Vollmachten der Leitung des Gebäudemanagements ein und veranlasst eine Aufstellung aller Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen für den Zeitraum von 2010 bis 2012.

Im Juni beraten die für die Kirchenleitung agierenden Mitglieder (Bischöfin Fehrs, Frau Semmler und Herr Blöcher) und der zuständige Dezernent ausführlich die Krisensituation am Koppelsberg und kommen zu dem Schluss, dass die Handlungsfähigkeit des Hauptbereichs durch eine zeitlich begrenzte Personalmaßnahme stabilisiert werden muss und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Leiter des Dienstleistungsbetriebs Koppelsberg nicht länger möglich ist. Bischöfin Fehrs erörtert die Handlungsperspektive mit der erkrankten Hauptbereichsleitung, Prof. Haese spricht mit dem Jugendpastor, gleichzeitig Stellvertreter der Hauptbereichsleitung. Beide werten die vorgeschlagene Personalmaßnahme als Entlastung. Am 25.8.2012 beruft die Vorläufige Kirchenleitung Pastorin Wegner-Braun zur kommissarischen Hauptbereichsleiterin.

Die Aufstellung aller Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen wird zusammen mit einem ausführlichen Bericht über die von Herrn Mirgeler veranlassten Maßnahmen dem Ausschuss für das Gebäudemanagement für dessen Sitzung am 27.8.2012 zugeleitet. Die Aufstellung belegt, dass am Koppelsberg wesent-

lich umfangreichere Baumaßnahmen als in den Fach- und Leitungsgremien bekannt durchgeführt wurden. Der Ausschuss für das Gebäudemanagement bittet um umgehende Unterrichtung der Vorläufigen Kirchenleitung.

Am 7.9.2012 vollzieht das aufsichtsführende Dezernat in Abstimmung mit der kommissarischen Hauptbereichsleitung die Trennung vom Leiter des Dienstleistungsbetriebs Koppelsberg. Die Konzeptgruppe Koppelsberg nimmt nach halbjähriger, krisenbedingter Unterbrechung ihre Arbeit am 26.9.2012 wieder auf und entwickelt eine detaillierte Projektplanung bis in das erste Quartal 2013.

Die Vorläufige Kirchenleitung wird auf ihrer Sitzung Ende September 2012 durch Prof. Haese und Frau Wegner-Braun über die Arbeit der Konzeptgruppe, in einem umfassenden Bericht von Herrn Mirgeler über den Erkenntnisstand zum Gebäudemanagement und vom Präsidenten des Landeskirchenamtes über dienstrechtliche Fragestellungen informiert. Der Empfehlung des Präsidenten folgend zieht die Kirchenleitung die Prüfung, ob eine Mitverantwortung von Leitungspersonen im ehemals nordelbischen Kirchenamt bzw. im Landeskirchenamt für die Kostenüberschreitung vorliegt, an sich. Sie beschließt, eine Anwaltskanzlei mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zu beauftragen und benennt aus ihrer Mitte fünf Personen, die Einzelheiten mit der Kanzlei klären und Fragen der Vorläufigen Kirchenleitung zu den Fehlentwicklungen bearbeiten sollen.

Der Finanzausschuss wird am 30.10.2012 von Herrn Mirgeler zusammenfassend und am 11.12.2012 mit einer aktualisierten Aufstellung umfassend informiert.

Die gutachterliche Stellungnahme liegt der Vorläufigen Kirchenleitung auf ihrer Sitzung im Dezember 2012 vor. Die Vorläufige Kirchenleitung folgt der anwaltlichen Empfehlung und beschließt, verwaltungsinterne Vorermittlungen einzuleiten mit dem Ziel, bestehende Vermutungen zu erhärten oder auszuräumen. Sie ernennt aus ihrer Mitte drei Personen zu Vorermittlungsführern, die ihrer Aufgabe mit anwaltlicher Begleitung nachgehen. Zusätzlich bietet die Vorläufige Kirchenleitung das Rechnungsprüfungsamt um ergänzende Prüfungen zu drei Fragen:

In welchem Umfang waren Kostenüberschreitungen aus dem Bauablauf unvermeidbar, inwieweit wären sie durch hinreichende Planung vermeidbar gewesen?

Wie konnte es dazu kommen, dass finanzielle Mittel unter Umgehen von Regelprozessen einschließlich des Controllings verwendet werden konnten?

Was ist in der Verantwortungskette falsch gelaufen, wo ergibt sich Veränderungsbedarf?

Die von der Vorläufigen Kirchenleitung im September 2012 eingesetzte Arbeitsgruppe wird gebeten, diese Fragen mit dem Rechnungsprüfungsamt zu erörtern.

Der 161 Seiten umfassende Bericht der Arbeitsgruppen, darunter als Anlage das sehr ausführliche Ergebnis der Sonderprüfungen des Rechnungsprüfungsamtes, wird von der Vorläufigen Kirchenleitung auf ihrer abschließenden Sitzung in der vergangenen Woche beraten. Die Erkenntnisse und Beschlüsse der Vorläufigen Kirchenleitung werden in den Abschnitten 3 und 4 erläutert.

### 3. Sachstand/Erkenntnisse/Fragestellungen

#### 3.1. Sachverhalt: Was ist passiert?

Eine der grundlegenden Fragen der Vorläufigen Kirchenleitung bezog sich auf den Punkt der Vermeidbarkeit oder Unvermeidbarkeit von Kostenüberschreitungen. Die Aufstellung vom Herrn Mirgeler umfasst insgesamt 53 Einzelpositionen vom Erhalt der Marcussen-Orgel im Dom zu Schleswig, über Sanierungsarbeiten am Haus Leuchtfeuer (Hörnum), der Telefonanlage in der Hafencity (Hamburg) bis zu den größeren Baumaßnahmen wie die Sanierung der Bischofskanzlei in Schleswig, der Sanierungsumbau der Dänischen Straße 17 (Verwaltungsgebäude, Kiel) und den Baumaßnahmen am Koppelsberg. Nicht in allen, aber in vielen Fällen kam es zu Kostenüberschreitungen. Die Vorläufige Kirchenleitung wollte wissen, wie umfangreich die Problemstellung bei den zwischen 2010 und 2012 getätigten Bau- und Investitionsmaßnahmen ist.

Da auszuschließen war, dass alle 53 im Bericht von Herrn Mirgeler aufgeführten Maßnahmen einer Einzelprüfung unterzogen werden konnten, wurde mit dem Rechnungsprüfungsamt zunächst vereinbart, nur Kostenüberschreitungen ab € 100.000,- sowie alle Maßnahmen am Koppelsberg in die Prüfung einzubeziehen. Um einem möglichen Vorwurf entgegenzutreten, bei auch Mitglieder der Kirchenleitung betreffenden Baumaßnahmen würde nicht genau hingeschaut, wurde die Bischofskanzlei in Schleswig in die Prüfung einbezogen. Nach ersten Sichtungen hat das Rechnungsprüfungsamt nachvollziehbar die Detailprüfungen weiter fokussieren können, ohne dass dadurch der materielle Erkenntniswert eingeschränkt ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das strukturelle Versagen im Gebäudemanagement entstandenen Vermögensverluste sich im Wesentlichen auf den Bereich Koppelsberg und damit auf das Zusammenwirken zwischen der Leitung des Gebäudemanagements und der Leitung des Dienstleistungsbetriebs Koppelsberg erstrecken.

### 3.2. Ursachen: Warum ist es passiert?

Damit konzentrierte sich die Frage, wie es dazu kommen konnte es, dass finanzielle Mittel unter Umgehen von Regelprozessen verwendet werden konnten auf die Analyse der Arbeitsprozesse im Gebäudemanagement.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Bericht die für das Gebäudemanagement eigentlich verbindliche Sollstruktur dargestellt und mit den tatsächlichen Ablaufprozessen der untersuchten Baumaßnahmen verglichen. Aus diesem Abgleich vermerkt das Rechnungsprüfungsamt wesentliche Gründe für die Fehlentwicklungen in der Planungsphase:

- Das Fehlen von Bauplänen und eines von Gremien beschlossenen Konzeptes führten zu unvorhersehbaren und spontanen Umbaumaßnahmen (Doppelarbeiten).
- Die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen wurde vor Baubeginn nicht beachtet (fehlende Prioritätenliste).
- Es erfolgte keine technische Begleitung durch einen Architekten des Baudezernates im Auftrag des Gebäudemanagements, obwohl dies durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Dezernaten Bau und Finanzen verbindlich vorgesehen war.
- Der Leiter des Dienstleistungsbetriebs Koppelsberg übernahm Bauleiterfunktionen, obwohl ihm diese nicht übertragen wurden. Er wurde aber auch von der Leitung des Gebäudemanagement nicht daran gehindert, sich diese Rolle widerrechtlich anzueignen.
- Die Kostenüberschreitungen sind zu einem großen Teil durch eigenmächtiges Handeln des Leiters des Dienstleistungsbetriebs Koppelsberg entstanden.
- Die Kommunikation und Transparenz zwischen dem Bauherrn (Gebäudemanagement, Bauaufsicht (Architekt vor Ort) und dem Leiter des Dienstleistungsbetriebs Koppelsberg war unzureichend.
- Der Informationsaustausch zwischen der Leitung des Gebäudemanagement und dem Ausschuss für das Gebäudemanagement war mangelhaft.
- Eine Kontrolle der beschlossenen Baumaßnahmen durch den Ausschuss für das Gebäudemanagement war kaum vorhanden.
- Es erfolgte keine vorschriftsmäßiges Einholen von Angeboten, was u. a. zur Folge hatte, dass Bauleistungen nach Stundensätzen abgerechnet wurden.
- Das Gebäudemanagement verzichtete aus nicht nachvollziehbaren Gründen auf die Inanspruchnahme vorhandener und verbindlicher Standards (z. B. Muster-Architektenvertrag der NEK).

Für die Arbeitsprozesse während der Umsetzung der Baumaßnahmen führt das Rechnungsprüfungsamt ergänzend weitere Faktoren an, die zu den erheblichen Kostenüberschreitungen führten:

- Es findet keine Bauüberwachung statt und es fehlt die ordnungsgemäße Dokumentation des Baufortschritts,

- Eingangsrechnungen werden durch den vor Ort beauftragten Architekten nicht überprüft,
- eine Kontrolle der in Rechnung gestellten Gewerke fand weder durch den Architekten vor Ort noch das Gebäudemanagement statt,
- der Überblick über die Kosten aller Baumaßnahmen auf dem Koppelsberg ging verloren,
- eine Überprüfung sämtlicher Eingangsrechnungen durch das Gebäudemanagement erfolgte nicht. Die Anweisung der Rechnungen zur Auszahlung basierte ausschließlich auf Vertrauensbasis zum Architekten vor Ort. Rechnungen von Aufträgen, die ohne Beteiligung des Gebäudemanagements vergeben wurden, wurden durch das Gebäudemanagement ohne Kontrolle angewiesen.

Die Summe der Mängelliste des Rechnungsprüfungsamts belegt, dass in den Arbeitsprozessen des Gebäudemanagements geltende Verwaltungsstandards und -vorschriften keine Anwendung fanden.

### 3.3. Kausale Wirkungskette

Bereits die vom Rechnungsprüfungsamt im Blick auf die Baumaßnahmen benannten Faktoren für die Fehlentwicklungen belegen, dass die Ursachen für die Fehlentwicklungen nicht ausreichend mit dem Fehlverhalten zweier Personen (Leitung des Dienstleistungsbetriebs Koppelsberg und des Gebäudemanagements) erklärt sind, sondern strukturelle und Leitungsdefizite das Bild der Wirkungsfaktoren abrunden. Dabei ist von hervorgehobener Bedeutung wie auf der Leitungsebene in der besonderen Organisationsform des Nordelbischen Kirchenamtes Verantwortung wahrgenommen wurde.

Die Übergriffigkeit des Leiters des Dienstleistungsbetriebs Koppelsberg hätte ihre Wirkung nicht entfalten können, wenn die Arbeitsprozesse im Gebäudemanagement der Sollstruktur entsprochen hätten. An Versuchen, dies zu ändern hat es auch durch Bemühungen im Nordelbischen Kirchenamt nicht gefehlt. Der Erfolg der Bemühungen wird durch Leitungsentscheidungen und durch das Verhalten von Personen in leitender Verantwortung eingeschränkt oder ausgehebelt.

Betrachtet man die kausale Wirkungskette auf einer Zeitschiene, dann lassen sich folgende Aussagen treffen:

- **2001**: Bereits der Start des Gebäudemanagements beginnt mit einer Fehlentscheidung. Die Leitung des Kirchenamtes überträgt die Leitung nicht, wie von Fachleuten dringend empfohlen, einer Person mit kaufmännischer Erfahrung, sondern einem Beamten mit allgemeinem Verwaltungshintergrund aus dem Personalbestand des Nordelbischen Kirchenamtes. Verantwortliches Dezernat für das Gebäudemanagement wird das Baudezernat.
- **2006**: Spätestens im Jahre 2006 hatte sich bei den Mitgliedern des Ausschuss für das Gebäudemanagements aus Kirchenleitung und Hauptausschuss

die Überzeugung gebildet, dass der Leiter des Gebäudemanagement mit seiner Aufgabe überfordert war. Des Weiteren war unter den Mitgliedern des Ausschusses einheitliche Auffassung, dass Veränderungen in der Qualität der Arbeitsprozesse mit der Anbindung des Gebäudemanagements an das Baudezernat nicht möglich seien. Die Leitung des Nordelbischen Kirchenamtes wurde durch die jeweils Vorsitzenden und durch Mitglieder des Ausschusses für das Gebäudemanagement gebeten, den Leiter des Gebäudemanagements aus seiner Verantwortlichkeit abzulösen und die Verantwortung für das Gebäudemanagement dem Finanzdezernat zu übertragen.

- **2007:** Mit der Eingliederung der Immobilien des Koppelsbergs in die Rechnungslegung des Gebäudemanagements wird ein Kontrakt abgeschlossen, dessen Vertragsparteien das Gebäudemanagement und der Dienstleistungsbetrieb Koppelsberg sind. Der Kontrakt ist eine Mischung aus Mietvertrag und Dienstleistungsbestellung, für die kein sachlicher Zusammenhang besteht. Bei genauerer Betrachtung grenzen hier das Baudezernat und das Dezernat Einrichtungen (seit dem 1.6.2012 Dezernat Kirchliche Handlungsfelder) ihre Territorien voneinander ab. Die Motivation für das Dezernat Einrichtungen ist das Misstrauen gegenüber der Leistungsfähigkeit des Gebäudemanagement und dem Baudezernat.

- **2008–09:** Dass der Ausschuss für das Gebäudemanagement mit seiner Auffassung zur mangelnden Qualifikation der Leitung des Gebäudemanagements nicht alleine stand, belegt auch die Tatsache, dass auf Initiative der Leitung des Finanzdezernats die Firma Ernst & Young mit einer Studie beauftragt wurde. Diese sollte u.a. so die Absicht des beauftragenden Dezernates belegen, dass der Leiter des Gebäudemanagements ungeeignet für die Leitungsverantwortung war. Die Studie von Ernst & Young analysiert bereits die wesentlichen organisatorischen Schwächen des Gebäudemanagements.

In das Jahr 2008 fällt der Beginn der Bautätigkeit auf dem Koppelsberg mit der Errichtung des *Tipi*, das zu Verlusten von ca. € 170.000,-- führte. Das Rechnungsprüfungsamt bemängelte in seinem Bericht zur Sonderprüfung u.a. die mangelnde Kostenkontrolle, die fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung und den generellen Verzicht auf Unterrichtung der Gremien. Der Leitung des Nordelbischen Kirchenamtes, der Leitung des Baudezernats und der Leitung des Finanzdezernats war bekannt, dass auch in der Folgezeit die Qualität der Unterrichtung der Gremien unverändert blieb.

In 2009 kam es zu einer Kontroverse zwischen dem Leiter des Dienstleistungsbetriebs Koppelsberg und dem zuständigen Architekten des Baudezernats. Letzterer entschied unilateral, die weitere Begleitung von Baumaßnahmen einzustellen. Für die Folgezeit ist keine Begleitung von Baumaßnahmen am Koppelsberg durch die vom Dez. B dafür designierten Architekten dokumentiert. Eine wirksame Intervention von Leitungsseite erfolgte nicht.

2009 erhielt die Firma Kooperationplus einen Beratungsauftrag mit dem Ziel die Reorganisation des Gebäudemanagements fachlich zu begleiten. Zur Unterstützung der wirtschaftlichen Steuerung des Gebäudemanagements wird ein

ergänzender Beratungsvertrag mit der Firma Contoprime abgeschlossen. Beide Beraterinnen haben erklärt, nach ihrer Auffassung seien weniger die Definition der Arbeitsprozesse und der wirtschaftlichen Ziele das eigentliche Problem, sondern die mangelnde Qualifikation der Leitung des Gebäudemanagements und das Unverständnis der Leitung des Baudezernats für die Qualitätserfordernisse des Gebäudemanagements. Beide Beraterinnen haben in zwei Telefongesprächen angegeben, dass diese Erkenntnis der Leitung des Nordelbischen Kirchenamtes vorgetragen wurde und sie sich über den Mangel an Kooperation durch die Leitung des Baudezernats beschwerten.

- **2010–11:** Nachdem der Leiter des Finanzdezernats bis dahin die Übernahme der Verantwortung für das Gebäudemanagement an die Bedingung geknüpft hatte, dass der Leiter des Gebäudemanagements abgelöst würde, wurde von der Leitung des Nordelbischen Kirchenamtes mit Wirkung zum 1.5.2010 die Verantwortung für das Gebäudemanagement an das Finanzdezernat übertragen, ohne dass an dieser Bedingung festgehalten wurde. Für die Leitung des Nordelbischen Kirchenamtes war mit der abschließenden Frage an den Leiter des Gebäudemanagements, ob er sich diese Aufgabe zutraue -was dieser positiv beantwortete- die Personalfrage abgeschlossen.

Zwischen dem Baudezernat und dem Finanzdezernat wurde mit dem Übergang der Verantwortung für das Gebäudemanagement eine Vereinbarung zum Erbringen von Architektenleistungen abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde durch das Baudezernat nicht eingehalten, es wird deren Einhaltung durch das Finanzdezernat aber auch nicht gefordert.

- **2012–13:** Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass die Empfehlungen aus dem externen Gutachten und den Beratungsprozessen mit einem Kostenaufwand von ca. € 100.000,- in der Substanz nicht oder nur in unwesentlichen Teilen umgesetzt wurde.

Wenn die Reaktionen in leitender Verantwortung zusammengefasst werden, ergeben sich folgende Feststellungen:

- Die Wahrscheinlichkeit, dass durch einen Wechsel in der Leitung des Gebäudemanagements die Soll-Struktur angemessen oder zumindest wirkungsvoller hätte umgesetzt werden können, ist sehr hoch. Von der Leitung des Nordelbischen Kirchenamtes wurde die persönliche Einschätzung des Leiters des Gebäudemanagements letztlich höher bewertet als die Einschätzungen der Mitglieder des Ausschusses für das Gebäudemanagement, der Leitung des Finanzdezernats und der an der Beratung beteiligten Fachpersonen. Die Beweislage für die Nichteignung des Leiters des Gebäudemanagements aus den Jahren 2006 bis 2011 ist erdrückend.

- Der Mangel an Unterstützung für die Qualitätssicherung eines kaufmännischen Gebäudemanagements durch die Leitung des Baudezernats blieb ohne Konsequenzen. Im Ergebnis wurde auf Leitungsebene des Amtes billigend in Kauf genommen, dass das Erfüllen verbindlicher Verpflichtungen der individuellen Interpretation auf der Referentenebene anheimgestellt waren.

- Unerklärlich bleibt, warum sowohl im Baudezernat als auch im Finanzdezernat eine detaillierte Prüfung der Arbeitsprozesse im Gebäudemanagement unterblieb. Das gilt in Sonderheit für die Leitung des Finanzdezernats, dem die Verantwortung für das Gebäudemanagement übertragen wurden, weil das Gebäudemanagement in der Anbindung an das Baudezernat nachweislich nicht funktionierte. Die Leitung des Finanzdezernats operierte für die aufsichtliche Maßnahme u.a. eines ständigen *Jour Fixe*. Hätte die Leitung des Finanzdezernats zwischen dem Mai 2010 und dem August 2011 von der Leitung des Gebäudemanagements eine detaillierte Auflistung der Arbeitsprozesse gefordert, wäre zwingend die Diskrepanz zwischen den mündlichen Berichten der Gebäudemanagement-Leitung und der Realität der Arbeitsprozesse aufgedeckt worden.

Die Belastungen und besonderen Anforderungen im Amt aus der Phase der nordelbischen Reform und der Vorbereitung der Fusion zur Nordkirche sind in eine weitergehende Bewertung einzubeziehen. Auch wenn diese Begleitumstände geltend zu machen sind, fällt es ausgesprochen schwer, sich der Schlussfolgerung zu entziehen, dass ein Leitungsversagen im Nordelbischen Kirchenamt in der Sache die Fehlentwicklungen im Gebäudemanagement maßgeblich begünstigt hat.

#### 3.4. Wirtschaftliche Folgen für das Gebäudemanagement

Nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes und der von Herrn Mirgeler vorgelegten Aufstellung geht es für den Zeitraum von 2010 bis 2012 um Bau und Instandhaltungsmaßnahmen am Koppelsberg in Höhe von etwas mehr als € 6,17 Mio. und Kostenüberschreitungen – sofern die Erfassungsmethode der Leitung des Gebäudemanagements zugrunde gelegt wird – von knapp € 1,96 Mio. Von den insgesamt 27 abgerechneten oder noch in Abrechnung befindlichen Maßnahmen wurden in der Planungsphase insgesamt drei dem Ausschuss für das Gebäudemanagement vorgelegt.

Die Höhe des Vermögensschadens ergibt sich aus der Höhe der erforderlichen Wertberichtigung in der Bilanz des Gebäudemanagements. Eine Wertberichtigung ist dann fällig, wenn Investitionsmaßnahmen durch Mieterträge (Amortisationszeitraum: 20 Jahre) nicht oder nur teilweise refinanziert werden können. Nach gegenwärtiger Erkenntnislage ist der Abschreibungsbedarf eher mit mehr als mit weniger als € 4,0 Mio. anzusetzen. Eine Entscheidung von Kirchenleitung und Finanzausschuss zur Höhe der Wertberichtigung wird anfangs des 2. Quartals zu treffen sein. Die Bilanz des Gebäudemanagements wird nach Hochrechnungen im Finanzdezernat saldiert eine negative Liquidität von minus € 1,0 Mio. aufweisen. Eine negative Liquidität ist eine Verbindlichkeit. Neben der Bewältigung des Vermögensschadens steht daher die Sichtung der wirtschaftlichen Grundlagen des Gebäudemanagements einschließlich einer begrenzten Rekapitalisierung zur Beratung an. Das Gebäudemanagement ist aus dem Bereich der Dienste und Werke/Einrichtungen/Institutionen der einzige Mandant

in der Rechnungslegung der Nordkirche, für den bis dato kein Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 (1.1.2011 – 31.5.2012) vorliegt. Da kein belastbarer Haushaltsplan erstellt werden konnte, finden für das Gebäudemanagement bis zur Feststellung eines Haushaltes im 2.Quartal die Regeln der vorläufigen Haushaltsbewirtschaftung Anwendung.

#### 4. Beschlüsse der Vorläufigen Kirchenleitung

##### 4.1. Disziplinarrechtliche Konsequenzen

Die Vorläufige Kirchenleitung hat den Bericht der Anwaltskanzlei und der mit den Vorermittlungen beauftragten Personen am Freitag der vergangenen Woche beraten. Die beauftragten Personen haben neben der Beiziehung von Akten Gespräche mit vier Personen, darunter zwei amtierenden Dezernenten des Landeskirchenamtes geführt, und mit Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes im erforderlichen Detail Einzelereignisse untersucht, um den eingeschränkten, ausschließlich anlass- und fallbezogenen Kriterien des Disziplinarrechtes gerecht zu werden. Wenngleich die Vorermittlungsführer erhebliche Mängel bei der Organisation, Strukturierung und Begleitung des Gebäudemanagements erkannt haben, sind sie in der Gesamtschau aller Umstände und der Prüfung im Detail zu der Einschätzung gelangt, dass zureichende Anhaltspunkte für die Annahme einer Amtspflichtverletzung bei der Aufsicht im Sinne des § 22 Abs. 1 GO NKA nicht mit dem erforderlichen Maß an Sicherheit festgestellt werden können, um ein disziplinäres Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Vorläufige Kirchenleitung hat sich auch in der Erkenntnis nicht hinreichender Erfolgsaussichten eines Verfahrens nach § 24 DiszPIG EKD durch eigenen Beschluss der Empfehlung der Anwaltskanzlei und der Vorermittlungsführer angeschlossen, das verwaltungsinterne Vorermittlungsverfahren einzustellen und keine Disziplinarverfahren wegen Verletzung von Aufsichtspflichten einzuleiten.

Die erheblichen Mängel bei der Organisation, Strukturierung und Begleitung des Gebäudemanagements sind im Abschnitt 3 dargelegt. Die sich hieraus ergebenden Fragen sind weder mit diesem Bericht noch mit den weiteren Beschlüssen erledigt.

##### 4.2. Weitere Beschlüsse

Mit diesem Bericht sind nicht alle aufgeworfenen Fragen bearbeitet und die nötigen Konsequenzen gezogen worden. Das Mandat der Vorläufigen Kirchenleitung endet aber mit dem heutigen Tag. Die Vorläufige Kirchenleitung gibt daher diesen Bericht mit ihren Beschlüssen an die Erste Kirchenleitung weiter und bittet die Erste Kirchenleitung an den in den Berichten aufgeworfenen Fragen und Problemstellungen weiterzuarbeiten.

Der Vorläufigen Kirchenleitung lag daran, dass in den kommenden Monaten, in denen die Erste Kirchenleitung damit beschäftigt ist, ihre Arbeitsprozesse zu strukturieren, kein Handlungsvakuum entsteht und hat daher zu Einzelfragen Beschlüsse gefasst, welche die in der Verfassung eher allgemein beschriebenen Zuständigkeiten zwischen Kirchenleitung und Kirchenamt berühren. Die folgenden Beschlüsse wurden im Einverständnis mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes entwickelt. Die Vorläufige Kirchenleitung hat im Protokoll ihrer abschließenden Sitzung festgehalten, dass die folgenden Beschlüsse die zukünftige Interpretation von Verf. Art. 86, Abs. 2 Ziffer 9 und Verf. Art. 105, Abs. 1 Satz 2 nicht präjudizieren.

Mit dieser Maßgabe hat die Kirchenleitung folgende weitere Beschlüsse gefasst:

1. Die Vorläufige Kirchenleitung empfiehlt der Ersten Kirchenleitung, umgehend im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes Grundsätze für die Leitungsebenen im Landeskirchenamt erarbeiten zu lassen. Neben der Abgrenzung strategischer und operativer Aufgaben, sollte die Aufsichtsfunktion und die daraus entstehende Verantwortung definiert werden.

2. Die Vorläufige Kirchenleitung beschließt, dass einvernehmlich mit dem Landeskirchenamt

2.1. baldmöglichst unter externer Beteiligung ein auf die Arbeitsprozesse im Landeskirchenamt abgestimmtes Internes-Kontroll-System einzuführen ist. Ziel ist es, adressierte Risiken zu verhindern oder zumindest aufzudecken. Dabei geht es um die Sicherung und den Schutz des vorhandenen Vermögens einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen. Das interne Kontrollsystem gewährleistet eine Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie eine Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

2.2. geprüft wird, wie in angemessenen Projektschritten die Einführung eines an die Arbeitserfordernisse des Landeskirchenamtes und der Leitungsorgane der Nordkirche angepasstes, modulares Dokumenten-Management-System vorbereitet werden kann. Die Vorläufige Kirchenleitung versteht unter einem Dokumenten-Management-System die datenbankgestützte Verwaltung elektronischer Dokumente sowie ursprünglich papiergebundener Schriftstücke. Ein Dokumenten-Management-System ist unter unterschiedlichen Gesichtspunkten (Modulen) zu sehen, wie z.B. Dokumentenverwaltung (Registratur), elektronische Personalakte, Adressverwaltung, Gremienverwaltung.

2.3. zu prüfen ist, inwieweit das Controlling in seiner jetzigen Ausgestaltung den Bedürfnissen der Entscheidungsträger genügt, ob ausreichend Informationen vorhanden sind, um mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen. Die Vorläufige Kirchenleitung geht davon aus, dass das Controlling sich bisher auf ergebnisorientierten Kontrollen beschränkt. Es ist zu prüfen, ob auch verfahrensorientierte Kontrollen (Kontrolle bei der Planerstellung, Informationsentwicklung und Gegensteuerung) zu integrieren sind. Dabei soll über die Ein-

führung einer Analysephase (Ursachenanalyse der Abweichungen, Lösung zur Vermeidung der Abweichung) nachgedacht werden.

3. Zur Begleitung des Landeskirchenamtes in der Umsetzung der Beschlüsse unter Ziffer 2 benennt die Vorläufige Kirchenleitung aus ihrer Mitte Herrn Blöcher, Frau Semmler und Frau von Wahl, deren Mandat mit der Benennung von Begleitpersonen durch die Erste Kirchenleitung endet. Die Vorläufige Kirchenleitung bittet den Finanzausschuss, seinerseits zwei Personen für die Begleitung zu benennen. Sie bittet das Rechnungsprüfungsamt, sich an der Begleitung zu beteiligen.

4. Die Vorläufige Kirchenleitung hält es für erforderlich, dass die Rolle des Gebäudemanagements grundsätzlich unter Aufnahme der von Herrn Mirgeler im Bericht an die Vorläufige Kirchenleitung vom September 2012 aufgeführten Optionen überdacht wird. In eine Überprüfung soll die Rolle des Ausschusses für das Gebäudemanagement und die Frage, ob diesem Entscheidungskompetenzen übertragen werden sollen, einbezogen werden. Die Ziele des Gebäudemanagements sind eindeutig zu beschreiben und es ist ein System zu entwickeln, um die Zielerreichung messen zu können. Die Vorläufige Kirchenleitung erwartet, dass ein Konzept für die Neuaufstellung des Gebäudemanagements innerhalb des Kalenderjahres vorgelegt wird. Sie bittet um Abstimmung mit dem Ausschuss für das Gebäudemanagement.

Die Vorläufige Kirchenleitung hält es für erforderlich, alle Immobilien im Eigentum der Nordkirche hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit (Miete/Kosten), ihres Zustandes und der notwendigen und möglichen Investitionen zu begutachten.

#### 5. Konzeptgruppe Koppelsberg

Ab September 2012 begann die konstruktive Aufarbeitung der Situation des Dienstleistungsbetriebes Koppelsberg mit dem Ziel, Strategien für eine wirtschaftlich kalkulierbare Zukunft des einzigartigen Anwesens des Koppelsbergs und traditionsreichen Standortes für die Jugendarbeit zu entwickeln.

Eine Konzeptgruppe, die sich aus der kommissarischen Leitung des Hauptbereichs, Mitgliedern der Kirchenleitung und des Finanzausschusses (Semmler, Rapp, Blöcher), Mitarbeitenden der Einrichtungen am Koppelsbergs und dem für den Hauptbereich zuständigen Dezernenten zusammensetzt, tagt seitdem in hoher Frequenz. In verschiedenen Untergruppen wurden die wirtschaftliche Lage, die Reform der Leitungsstrukturen im Hauptbereich 5 bezüglich des Koppelsbergs, darunter das Zusammenwirken zwischen Jugendpfarramt, Jugendgemeinde und der Leitung des Dienstleistungsbetriebs, sowie mögliche Optimierungen der innerbetrieblichen Abläufe der am Koppelsberg befindlichen Einrichtungen auf ihre zukünftigen Chancen und Risiken untersucht.

Die Arbeit dieser Gruppe ist noch nicht abgeschlossen, dennoch lassen sich einige Ergebnisse schon jetzt als Planungsgrundlage nennen:

Die wirtschaftliche Lage ist angespannt, aber es zeichnen sich wirksame Maßnahmen zur Stabilisierung ab. Zwar wird der Hauptbereich auch in den kommenden Jahren ein strukturelles Finanzproblem des Dienstleistungsbetriebs ausgleichen müssen, was ihm aufgrund der stabilen Kirchensteuereinnahmen möglich ist. Die Konzeptgruppe geht davon aus, dass es möglich ist, das Defizit innerhalb der nächsten Jahre wirksam abzubauen. Voraussetzungen für einen Abbau sind:

- eine Reduktion des Personalbestandes, der zur Erhöhung der Servicequalität aufgebaut wurde, auf das Jahr gesehen aber nicht wirtschaftlich eingesetzt werden kann;
- eine Umsteuerung in der Fokussierung des Angebots. Die Analyse hat gezeigt, dass das höherpreisige Angebot im Portfolio des Dienstleistungsbetriebs die Kosten nicht deckt;
- eine Steigerung der Auslastung und der Übernachtungszahlen am Koppelsberg, vor allem durch eine intensivere Koordination und Kooperation der am Koppelsberg angesiedelten Einrichtungen;
- eine aktive Akquise bei Nutzergruppen, die in den letzten Jahren den Koppelsberg nicht mehr so häufig genutzt haben, dazu gehören insbesondere Kirchengemeinden (Konfirmanden- und Jugendgruppen, junge Erwachsene) aber auch Veranstaltungen, Tagungen etc. von Kirchenkreisen und anderen Organisationen der Nordkirche; auch neue, bisher nicht adressierte Nutzergruppen können gewonnen werden;
- eine Umwandlung von direkter finanzieller Zuschussung der Infrastruktur in eine Förderung von Auslastung erzeugender inhaltlicher Arbeit am Koppelsberg; dieses deckt sich mit Hinweisen der beteiligten Beratungsfirma, dass Komplettangebote wesentlich bessere Marktchancen als reine Übernachtungs- und Verpflegungsangebote haben.

Die Leitungsstrukturen und Kommunikationswege zwischen Hauptbereichsleitung des HB 5, der Arbeitsbereiche am Koppelsberg einschließlich des Dienstleistungsbetriebs und dem Dezernat sollen insbesondere durch die Einrichtung einer regelmäßig von der HB-Leitung einberufenen Gremiums optimiert werden, das der Leitung einerseits untersteht, sie andererseits bezüglich laufend notwendiger Entscheidungen des Betriebs am Koppelsberg berät. Weiterhin dient es der konzeptionellen Abstimmung, der Planung und Festlegung der internen Dienstleistungen sowie der Planung und Klärung von Bau- und Immobilienfragen am Koppelsberg. Ihm gehören die Leiter/Geschäftsführer der am Koppelsberg lokalisierten Einrichtungen, evtl. der zuständige Referent/die zuständige Referentin des Landeskirchenamtes und bei Bedarf das Gebäudemanagement an.

Besonderes Gewicht wird dem Zusammenspiel zwischen Jugendpastor und Geschäftsführung des Dienstleistungsbetriebs beigemessen, die im Wochentakt miteinander einvernehmlich Entscheidungen zum konkreten Geschäft treffen bzw. Entscheidungen für den Runden Tisch vorbereiten sollen.

Dieser hauptbereichsorientierten Leitungsstruktur entsprechend wurde ein detaillierter Entwurf für eine Dienstanweisung für die Stelle des Geschäftsführers des Dienstleistungsbetriebs erarbeitet. Die höhere verantwortliche Beteiligung der Hauptbereichsleitung wird möglich durch ihre zeitlich befristete Ausweitung auf eine volle Stelle.

Im Bereich der betriebsinternen Organisation des Dienstleistungsbetriebs wurden vor allem Maßnahmen einer personalsparenden Nutzung der vorhandenen räumlichen und sächlichen Ressourcen beraten. Diese können zum Teil sofort umgesetzt werden, da der notwendige Aufwand sehr gering ist. Über weitere Maßnahmen wie eine behindertengerechte Anpassung in verkraftbarem Umfang wird nachzudenken sein. Angebote von externen Beratungsfirmen zur Verringerung des Reinigungs- und Instandhaltungsaufwandes werden geprüft. Die Angebotsstruktur für Gruppen und Individualreisende wurde überarbeitet. Kurzfristig bringen kleine Maßnahmen des Jugendaufbauwerks, die aus dem Europäischen Sozialfonds refinanziert werden, neue Benutzergruppen und damit eine gestiegene Auslastung an den Koppelsberg. Diese Maßnahmen sind vor allem deswegen wertvoll, weil sie nicht in den Hochbelegungszeiten stattfinden müssen, sondern Leerstände füllen.

In der Summe hat die Konzeptgruppe Ideen und Strategien in der Planung, die einen Erhalt des Koppelsberges als Zentrum kirchlicher Bildungs- und Freizeitarbeit für den Norden realistisch erscheinen lassen. Wie auch schon bisher gilt dieses auf der Annahme, dass die Nordkirche diese Arbeit mit einem vertretbaren Anteil der Kirchensteuereinnahmen fördert. Sie erhält damit einen landschaftlich unvergleichlichen Ort, dessen besonderer Reiz als Naturerlebnisraum ihn auch zu besonderen, unvergesslichen Gemeinschafts- und Erfahrungsraum werden lässt.

Die Konzeptgruppe wird, wenn die bisherige Beratungsintensität beibehalten wird und die Analyse- und Planungsdaten von Fachleuten gegengeprüft sind, ihre Arbeitsergebnisse den Gremien des Hauptbereichs und den Leitungsorganen der Nordkirche im 2.Quartal präsentieren können.

Die Vorläufige Kirchenleitung möchte sich in aller Form für die uneingeschränkte Unterstützung beim Rechnungsprüfungsamt und beim Rechnungsprüfungsausschuss bedanken. Ohne den Einsatz der Rechnungsprüfung wäre es kaum möglich geworden, die Erkenntnisse zu gewinnen, die in diesem Bericht zusammengefasst sind.

Der PRÄSES: Herzlichen Dank, Herr Bischof, auch für Ihre abschließenden Worte des Respekts und der Anerkennung für die beispielhafte Aufarbeitung, die wir in Form Ihres Berichtes gehört haben. Das Präsidium schließt sich ausdrücklich an. Es ist auch eine belastende Aufgabe und darum bedankt sich die Synode ausdrücklich bei all denen, die diese Aufarbeitung möglich gemacht haben, ebenso bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Gaede, danken wir an dieser Stelle besonders für die professionelle Arbeit.

Wir kommen jetzt zur Aussprache und ich erteile dem Synodalen Möller das Wort.

Syn. MÖLLER: Auch der Finanzausschuss hat sich mit dieser Materie seit Bekanntwerden der ersten Erkenntnisse und Defizite befasst. Darüber möchte ich kurz berichten. Wir haben darüber diskutiert, ob der Bericht nicht bereits im November hätte veröffentlicht werden müssen. Allerdings wurde noch bis zwei Tage vor dieser Synodentagung in der Vorläufigen Kirchenleitung an dem Bericht gearbeitet. Heute nun liegt diese Analyse vor und ich denke, der Zeitpunkt dafür ist richtig gewählt. Ich bedanke mich im Namen des Finanzausschusses bei der Vorläufigen Kirchenleitung für diesen schonungslosen Bericht und für die Konsequenzen die daraus bereits gezogen wurden. Namentlich möchte ich Herrn Mirgeler danken. Er hat die erste Aufarbeitung der Sachverhalte für das Kirchenamt vorgenommen.

Der Finanzausschuss ist vom Rechnungsprüfungsamt und von dem Dezernat bereits, als die ersten Erkenntnisse deutlich wurden, informiert worden. Damals wurde eine Kostenüberschreitung von etwa 300.000 bis 500.000 Euro angenommen. Wir haben seinerzeit den Beschluss gefasst, die Kirchenleitung zu bitten den Sachverhalt ohne Ansehen der Person aufzuarbeiten und aufzuklären mit den entsprechenden auch dienstrechtlichen Konsequenzen. Das geschah Mitte letzten Jahres 2012. Im Laufe des Jahres ist der Finanzausschuss noch weiter mit der Problematik befasst worden, durch die Berichte im Oktober und November. Zu dem Zeitpunkt sprach man schon von 1,9 Mio. Euro und zwar angesichts der Mehrkosten und der organisatorischen und aufsichtrechtlichen Fehlleistungen entsprechend. Dann ist man erschrocken und empört.

Damit sind mit der Aufarbeitung die Konsequenzen noch nicht vollständig gezogen. Der Finanzausschuss ist beteiligt an der Arbeitsgruppe Gebäudemanagement und an der Konzeptgruppe Koppelsberg.

Ich komme jetzt zu den haushaltsrechtlichen Konsequenzen: es gibt für das Gebäudemanagement keinen geprüften Wirtschaftsplan 2012, ebenso nicht für 2013. Wir werden voraussichtlich am 25. April 2013 in der Lage sein, im Finanzausschuss darüber zu beraten. Die Höhe des Abschreibungsbedarfes ist dann zu klären, ebenso die Frage, ob ein Nachtragswirtschaftsplan notwendig ist oder ein Nachtragshaushalt. Die Liquidität der Einrichtung kann nicht auf Null

gestellt werden und die Frage der anstehenden Baumaßnahmen hinsichtlich der Prioritätssetzung und Finanzierbarkeit muss geklärt werden.

Der Finanzausschuss war deshalb „stinkesauer“, weil vor dem Hintergrund des Bauvorhabens in der Hafencity und Sanierung des NKA das Eigenkapital des Gebäudemanagement um 4 Mio. Euro aus nordelbischen Mitteln aufgestockt wurde. Dieses Geld ist nun quasi verbraucht.

Selbstverständlich ist der Finanzausschuss bereit, konstruktiv an den notwendigen Lösungen mitzuarbeiten.

Der Wirtschaftsplan des Hauptbereichs 5 weist, dank der guten Kirchensteuereinnahmen und trotz eines Defizits von 170.000 Euro des Koppelsberges, ein Plus auf. Ein Strukturproblem des Hauptbereiche 5 ist dank der Rücklagen der Krankenkassen vorübergehend gelöst, denn die Krankenkassen bewilligen reichlich Mutter-Kind-Kuren und in Folge dessen ist die Einrichtung in Büsum gut ausgelastet und schreibt 2013 kein Defizit.

Nicht aber berücksichtigt sind im Wirtschaftsplan-Koppelsberg potentielle Forderungen des Gebäudemanagements durch Nachforderungen in der Größenordnung von 170.000 Euro. Dieses muss im Zusammenhang der Ermittlung des Abschreibungsbedarfes geklärt werden.

Der Hauptbereich 5 ist der einzige Hauptbereich, der strukturell unterfinanziert ist. Wir haben darüber diskutiert, ob wir den Prozentsatz für den Hauptbereich 5 anheben sollen. Vorläufige Kirchenleitung und Finanzausschuss haben beschlossen zunächst den Sachverhalt „Koppelsberg“ zu klären und die Ergebnisse der Konzeptgruppe abzuwarten. Erst dann macht die Frage der Umverteilung von Prozentpunkten unter den Hauptbereichen Sinn.

Syn. BEYER: Es gibt in unserem Kirchenkreis Einrichtungen, die das Geschäft des Bauen, Mieten, Pachten, Verwalten und Managen beherrschen und zwar innerhalb des Kostenrahmens und innerhalb der vorgegebenen Ziele und dieses auch nach DIN und ISO belegen können. Das, was Sie in dem Bericht benennen, wird ja bereits im positiven Sinn praktiziert. Ich stelle anheim, diese Personen um Rat zu fragen und sie einzubinden, damit sie ein Verfahren finden, das auf Dauer funktioniert.

Syn. Dr. VON WEDEL: Vielen Dank, Herr Bischof Ulrich, für den Bericht. Dieser ist leider für jemanden, der mit den Strukturen nicht im Einzelnen vertraut ist, schwer zu verdauen. Es ist für mich zum Beispiel nicht nachzuvollziehen, wo der Dienstleistungsbereich Koppelsberg angesiedelt ist innerhalb der Gesamtstruktur. Deshalb ist für mich auch nicht nachvollziehbar, wie in Zukunft in anderen Bereichen der Nordkirche verhindert werden kann, was auf dem Koppelsberg geschehen ist, nämlich das Ausbleiben notwendiger Kontrollmaßnahmen infolge der Verteilung von Aufsichtskompetenzen und operativem Geschäft auf verschiedene Dezernate.

Ich habe ja schon früher gesagt: ‚Wenn innerhalb des Kirchenamtes Kontrakte abgeschlossen werden, dann stimmt irgendetwas nicht‘. Dieser Überzeugung bin

ich nach wie vor, denn im Kirchenamt muss nicht durch Kontrakte zwischen den Abteilungen gearbeitet werden, sondern per Anordnung der Leitung. Ich hoffe, dass der neue Präsident des Landeskirchenamtes mit diesem Kontraktunsinn aufräumt.

Wenn das Thema „Koppelsberg“ erneut auf die Tagesordnung kommt, bitte ich um ein Schaubild, um die Organisation und Verantwortlichkeit nachvollziehen zu können.

Der PRÄSES: Wir werden jetzt ein paar Wortmeldungen sammeln und dann wird jemand von der Kirchenleitung dazu Stellung nehmen. Herr Decker, Sie haben das Wort.

Syn. DECKER: Die Hoffnung für die Nordkirche war, dass wir in eine gut strukturierte und informierte Verwaltung eingebunden werden, was bei unseren kleinen Kirchen immer ein wenig defizitär war. Meine Enttäuschung ist sehr groß gewesen, dass diese Dinge nicht eingetreten sind. Es bleiben für mich aus dem Bericht drei weitere Fragen: War die Abteilung Gebäudemanagement überhaupt in der Lage, diese riesige Aufgabe wahrzunehmen? Oder war sie von Anfang an so unterstrukturiert, dass dies nicht geschehen konnte. Die zweite Frage ist: Sollen hier etwa bestimmte Leute geschützt werden? Und die dritte Frage lautet: Ist im Wege zivilrechtlicher Konsequenzen die Möglichkeit, diesen Schaden noch zu begrenzen? Und die allerletzte Frage lautet: Steht zu befürchten, dass das in anderen Bereichen, als dem Gebäudemanagement zu ähnlichen Konsequenzen geführt hat? Danke.

Der PRÄSES: Gibt es weitere Fragen? Ja, bitte Herr Sievers.

Syn. SIEVERS: Mich interessiert eine Konkretion: Ich höre von größeren Maßnahmen, die im Landeskirchenamt vorgenommen werden sollen, die auch größere Summen betreffen und somit haushaltrechtlich nicht unbedenklich sind. Wie weit ist der Stand der Planung?

Der PRÄSES: Vielen Dank, ich gebe das Wort an Herrn Blöcher. Oder gibt es noch weitere Fragen? Ja, Dr. Paetzmann hat noch eine Frage.

Syn. Dr. PAETZMANN: Ich würde das kaufmännisch zusammenfassen mit dem Fachbegriff „gruselig“, was wir hier heute hören. Ich habe folgende Frage: Ich lese auf Seite 9 des Berichtes, dass es bislang kein funktionierendes internes Kontrollsystem gibt. Hatte und hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems zu prüfen?

Der PRÄSES: Danke, Herr Dr. Paetzmann. Herr Hamann hat sich noch gemeldet.

Syn. HAMANN: Ich möchte auf das reagieren, was der Synodale Decker gesagt hat. Nach dem Bericht, der uns allen vorliegt, gehe ich davon aus, dass es nicht darum geht, bestimmte Leute zu schützen. Liebe Kirchenleitung, es ist wirklich hochprofessionell, einen solch detaillierten Bericht in so kurzer Zeit vorzulegen. Herr Decker, vielleicht mag es daran liegen, dass Sie mit falschen Vorstellungen in die Nordkirche gekommen sind. Ich danke ganz deutlich, dass dieser Bericht so vorgelegt wurde. Eine Frage stellt sich schon, haben wir in der Vergangenheit, Leitungspersonen überfordert, zum Beispiel im Hauptbereich 5, der mit einer halben Stelle geleitet werden musste? Wir sollten auch selbstkritisch auf unsere vergangenen Entscheidungen aus nordelbischen Zeiten gucken, danke.

Der PRÄSES: Danke, Herr Hamann, Herr Gattermann hat sich noch gemeldet.

Syn. GATTERMANN: Ich habe auch eine Frage zu Seite 6, letzter Satz. Dort war die Frage an den Leiter des Gebäudemanagements, ob er sich diese Aufgabe zutraue. Wenn ich einen solchen Satz lese, bin ich fassungslos. Meine Frage ist, was mit der Leitung des Landeskirchenamtes genau gemeint ist? Meine Frage ist, in wieweit in die Untersuchungen die Leitung des Nordkirchenamtes mit einbezogen werden sollte?

Der PRÄSES: Vielen Dank und Herr Kawan hat sich gemeldet.

Syn. KAWAN: Meinen Respekt für diesen Bericht. Ich möchte zwei Anregungen geben. Aus dem Bericht wird deutlich, dass es in den Verwaltungsstrukturen ein Kommunikationsproblem gibt. Gemeinsam sollten wir versuchen, Wege zu finden, frühzeitig Probleme zu erkennen. Ich rege zu dem an, den Blick nach außen zu richten, weil ich als Bau Ingenieur weiß, dass an einem Bau nicht nur die Planer und Bauherren, sondern auch die Baufirmen beteiligt sind. Es muss ein Vertrauensverhältnis bestehen, was bedeutet, dass die Mittel des Bauherrn rationell und gut eingesetzt werden müssen.

Die Verträge haben alle eine gewisse Gewährleistungszeit. Hierauf sollte noch mal ein Blick geworfen werden. Die Kosten lassen sich vielleicht dadurch reduzieren, dass wir noch einmal nachschauen, ob wir hier nicht etwas zurückholen können.

Der PRÄSES: Danke, Herr Kawan. Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Mitte der Synode? Das ist nicht der Fall, dann bitte ich die Kirchenleitung, dass sie die Fragen der Reihe nach beantwortet bzw. Stellung dazu nimmt.

Syn. SEMMLER: Liebe Synode, wir haben uns bemüht, Sie so tief wie irgend möglich zu informieren. Dabei fielen bei Ihnen als Reaktion die Adjektive gruselig und fassungslos. So geht es uns auch. Die Situation ist gruselig und wir waren von bestimmten Situationen einfach fassungslos. Ich möchte reagieren auf die Anfrage, wo der Dienstleistungsbetrieb Koppelsberg eigentlich angesie-

delt ist. Er war zunächst im Kirchenamt, dem Dezernat E unterstellt, ist aber jetzt im Hauptbereich 5 angesiedelt. Wenn Sie sich die Kurzberichte zu den Hauptbereichen, die Ihnen mitgeschickt wurden, durchlesen, dann ist das dort auch wiedergegeben. Ich fand, Henning von Wedel hat einen guten Vorschlag gemacht, dass noch einmal in einem Schaubild deutlich zu machen, wie die verschiedenen Bereiche aufeinander bezogen sind.

Es geht um Leitungsversagen und es geht auch um die Leitung des Kirchenamtes. Diese Wendung verdunkelt etwas, denn es verdunkelt, dass im Landeskirchenamt in ganz vielen Bereichen sehr kompetent und gut gearbeitet wird! Ich möchte hier deutlich sagen: Das ist die normale Wirklichkeit, die wir vom Kirchenamt wahrnehmen. Und für uns, die wir an der Aufarbeitung teilgenommen haben, war es eben auch ein großer Schock, dass es trotzdem Bereiche gibt, in denen es nicht gelaufen ist. Da müssen wir ran, damit wir wieder mit einem ganz großen selbstverständlichen Vertrauen die Arbeit des Landeskirchenamtes annehmen können.

Syn. BLÖCHER: Ich will gleich auf die Frage von Herrn Decker eingehen. Es wird Sie sicherlich nicht überraschen, wenn ich sage, dass wir uns natürlich in dem, was Andreas Hamann vorgetragen hat, in vollem Maße aufgehoben fühlen. Wir hätten als Kirchenleitung einen solchen Bericht nicht so vorgestellt, wenn wir in irgendeiner Weise davon ausgegangen wären, dass irgendetwas zu vertuschen wäre oder irgendwelche Leute zu schützen wären. Dass wir uns vor das Kirchenamt in seiner Gesamtheit stellen, hat eben Margrit Semmler mit der erforderlichen Deutlichkeit gesagt. Herr Decker, Sie hatten nachgefragt, ob noch eine Möglichkeit besteht, bei dem Architekten etwas zu holen. Das spielt auch in die Frage hinein, ob aufgrund von Gewährleistungspflichten bei den Handwerkern noch einmal nachgefasst werden könnte. Aufgrund der sehr individuellen Vertragsgestaltung besteht an dieser Stelle keine Möglichkeit das zu tun. Es ist hier nach Stundensätzen abgerechnet worden und nicht nach der üblichen Vertragsgestaltung. Das hat uns wirklich umgehauen und wir haben mehrfach beim Rechnungsprüfungsamt nachgefragt. Von dort ist uns die Richtigkeit bestätigt worden. Wir müssen uns eingestehen, dass es nicht möglich ist, Regressforderungen geltend zu machen.

Eine weitere Frage war, wie ist das mit der Struktur des Gebäudemanagements. Gab es eine ausreichende Stellenausstattung. Da gilt die Antwort, wenn man sich die Anzahl der Stellen ansieht, dann müsste die Antwort lauten, im Grundsatz ja. Wenn man sich aber die Stellenzuschnitte anschaut und sieht wie das Gebäudemanagement mit Teilstellenanteilen ausgestattet war, dann ist deutlich, dass dieses nur ganz schwierig würde funktionieren können. Das war ein ständiger Beschwerdepunkt aus dem Gebäudemanagementausschuss heraus in das Kirchenamt hinein. Das ist auch ausreichend dokumentiert. An dieser Stelle war es nicht möglich, innerhalb der schwierigen Planungsvorgaben und der Personalsituation innerhalb des Kirchenamtes zu veränderten Lösungen zu kommen.

Wir haben in dem Bericht zum einen deutlich gemacht, dass auch nach den Erkenntnissen, die das Rechnungsprüfungsamt im Detail mit erarbeitet hat, wir eine singuläre Situation haben, begrenzt auf den Bereich Gebäudemanagement und auf den Dienstleistungsbetrieb Koppelsberg. Und es geht nicht um andere Baumaßnahmen. Im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ist deutlich vermerkt, dass es zum Beispiel bei der Prüfung der Bischofskanzlei in Schleswig überhaupt keine Beanstandungspunkte gab und keine Kosten überschritten wurden und dass die Kostenüberschreitungen in der Dänischen Straße 17 im Zuge der Sanierung entdeckt wurden. Aber auch da hat es vom Verfahren her insgesamt keine Fehler gegeben.

Wir haben den Bericht so aufgebaut, dass wir auf der einen Seite dieses Feld in seiner Klarheit beschreiben wollten, aber auf der anderen Seite auf die strukturellen Elemente haben aufmerksam machen müssen, wodurch dann das Kirchenamt in einem bestimmten Teil ins Spiel kam. Die Frage, was wäre möglich gewesen auch an Personalveränderungen, ist nicht zu beantworten. Denn das Kirchenamt der damaligen Nordelbischen Kirche stand natürlich unter Druck Kosten zu reduzieren. Die Nordelbier werden wissen, dass die berühmten 100.000,- € eingespart wurden. Dass trotzdem nicht der Versuch unternommen wurde, hier an dieser Stelle vorzugehen, ist einer der Punkte, mit denen wir innerlich nicht versöhnt sind. Unsere Schlussfolgerung generell ist, dass dort, wo es um fachliches Handeln auch auf Leitungsebene geht, man im Gespräch bleiben muss, was jetzt zu tun ist, ein entscheidender Schritt ist, ein internes Kontrollsystem zu installieren. Das ist einer der entscheidenden Punkte, die uns weiterhelfen, ein geordnetes Risikomanagement zu betreiben. Das ist das, was wir als Kirchenleitung insgesamt hier haben erarbeiten können. Einige von uns sind mit einer gewissen Intensität nun im elften Monat an dieser Fragestellung. Aber Sie haben in die Kirchenleitung keine Schönwetterpiloten gewählt, sondern Menschen, die sich auch um diese Fragen kümmern. Und das haben wir versucht mit dem größtmöglichen Maß an Sorgfalt und unter Beachtung von Recht und Gesetz, das in unserer Kirche gilt, und in Respekt vor den handelnden Personen und der Leistung im Kirchenamt.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Martin Blöcher und Margrit Semmler. Ich bedanke mich noch einmal ausdrücklich für die klarstellenden Worte, die hier gefallen sind. Das Thema wird die Synode weiter beschäftigen. Ich schlage vor, dass wir die Aussprache schließen und in die Kaffeepause gehen.

### *Kaffeepause*

Wir kommen jetzt zur Wahl der Mitglieder der Ersten Kirchenleitung. Die Zusammensetzung der Kirchenleitung ist normalerweise in Artikel 91 der Verfassung geregelt.

Weil es sich aber um die Wahl der Ersten Kirchenleitung unserer Nordkirche handelt, sind im Einführungsgesetz, Teil 1 (Überleitungsbestimmungen) § 26 Abweichungen von Artikel 91 festgelegt.

In § 26 Absatz 1 ist zunächst festgelegt, dass die Erste Kirchenleitung schon während der zweiten Tagung gewählt wird. Deshalb steht diese Wahl schon heute an.

In § 26 Absatz 2 ist die Abweichung in der Größe und Zusammensetzung der Ersten Kirchenleitung beschrieben: Die Erste Kirchenleitung hat 21 Mitglieder, statt 17.

- Kraft Amtes gehören der Landesbischof und die vier Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel der Kirchenleitung an.
- Wir haben heute 16 Mitglieder der Ersten Kirchenleitung aus der Mitte der Landessynode zu wählen, 11 Ehrenamtliche und fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auf Ihrem Stimmzettel haben Sie deshalb insgesamt bis zu 16 Stimmen. Sie müssen nicht alle Stimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten verteilen. Sie können aber nicht mehrere Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgeben. Wie Sie Ihre Stimmen zwischen den Gruppen der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen verteilen, können Sie frei entscheiden. Bei der Feststellung des Ergebnisses gibt es aber einige Dinge zu beachten.

- Für die Wahl der 11 Ehrenamtlichen gilt:
  - Von den elf Ehrenamtlichen muss mindestens jeweils eine Person aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern gewählt werden. Das bedeutet für das Wahlergebnis, dass die Ehrenamtlichen zwar grundsätzlich nach der Reihenfolge der auf die abgegebenen Stimmzahlen gewählt sind. Wenn aber unter den elf Personen mit den höchsten Stimmzahlen keine Person aus dem Kirchenkreis Mecklenburg und dem Kirchenkreis Pommern sein sollte, würde je eine Person aus diesen Kirchenkreisen gewählt sein, auch wenn diese weniger Stimmen haben sollten, als die Kandidatinnen und Kandidaten auf den Plätzen 10 und 11.
- Für die Wahl der fünf Hauptamtlichen gelten zwei Aspekte:
  - Mindestens jeweils eine Person aus dem Kirchenkreis Mecklenburg und eine Person aus dem Kirchenkreis Pommern muss gewählt werden.
  - Es muss mindestens jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren ge-

wählt werden. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe ist mit dem Buchstaben P wie Pastorinnen und Pastoren bzw. M wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kenntlich gemacht. Auch hier würde also das festgestellte Stimmergebnis ggf. nachträglich gewertet werden müssen, um die Sicherstellung dieser Quoren zu gewährleisten. Erst danach steht das Wahlergebnis fest.

Ich möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei der Wahl der Mitglieder der Ersten Kirchenleitung die Regelungen nach § 26 der Überleitungsbestimmungen des Einführungsgesetzes gelten. Das bedeutet, dass Artikel 91 der Verfassung in Bezug auf die Differenzierung innerhalb der Gruppe der Ordinierten zwischen Pröpstinnen bzw. Pröpsten einerseits und Pastorinnen bzw. Pastoren, die in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle haben, keine Berücksichtigung findet.

Ihnen liegt die Liste mit den Vorschlägen des Nominierungsausschusses vor. Ich frage Sie: gibt es noch weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode?

Syn. KRÜGER: Ich schlage Ralf Büchner vor. Er ist klar und wach bei Verstand. Weiß nicht nur, wie man Humor schreibt. Vor allen Dingen ist er begeistert.

Der PRÄSES: Ich frage Herrn Büchner, ob er bereit ist, zu kandidieren.

Syn. BÜCHNER: Ja.

Der PRÄSES: Wird dieser Vorschlag von 10 Synodalen unterstützt? Ich sehe, das ist deutlich mehr als 10.

Gibt es noch weitere Vorschläge? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Wahlvorschlagsliste.

Ich möchte daran erinnern, dass wir gestern beschlossen haben, die Redezeit auf 3 Minuten zu begrenzen.

Wir kommen nun zur Vorstellung der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

Syn. ANTONIOLI: stellt sich vor

Syn. BARTLES: stellt sich vor

Syn. BLÖCHER: stellt sich vor

Syn. BOHL: stellt sich vor

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: stellt sich vor

Syn. BÜCHNER: stellt sich vor

Syn. Dr. EMERSLEBEN: stellt sich vor

Syn. Frau VON FINTEL: stellt sich vor

Syn. FRANKE: stellt sich vor

Syn. Frau FROMBERG: stellt sich vor

Syn. HOWALDT: stellt sich vor

Syn. KAWAN: stellt sich vor

Syn. KEUNECKE: stellt sich vor

Syn. Frau LINDNER: stellt sich vor

Syn. Frau LINGNER: stellt sich vor

Syn. Dr. MELZER: stellt sich vor

Syn. Frau RADTKE: stellt sich vor

Syn. Frau REGENSTEIN: stellt sich vor

Syn. SCHICK: stellt sich vor

Syn. SCHWERK: stellt sich vor

Syn. Frau SEMMLER: stellt sich vor

Syn. Dr. SIEGERT: stellt sich vor

Syn. STÜLCKEN: stellt sich vor

Syn. Frau VOGT: stellt sich vor

Syn. Frau WAGNER-SCHÖTTKE: stellt sich vor

Syn. Dr. VON WEDEL: stellt sich vor

Der PRÄSES: Damit ist die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten beendet. Es liegt ein beeindruckendes Tableau von geeigneten Personen vor. Herzlichen Dank, dass wir so viele engagierte Menschen in unserer Synode haben, die dieses Amt anstreben. Insgesamt sind 16 Mitglieder zu wählen, davon 5 Hauptamtliche und 11 Ehrenamtliche. Ich bitte das Synodenteam die Wahlzettel zu verteilen und erkläre den Wahlgang für eröffnet.

Die Wahlzettel sind eingesammelt, ich schließe den Wahlgang und ich bitte die Zählteams 1 und 2 zur Auszählung.

Ich rufe den TOP 7.2 zur Geschäftsordnung auf und übergebe die Leitung an den Vizepräsidenten.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zu der Einzelaussprache der einzelnen Paragraphen. Es liegen zur Zeit fünf Anträge vor. Bevor wir in die Einzelberatung gehen, darf ich die Anträge kurz vorstellen, um uns einen Überblick zu verschaffen.

Antrag 1 bezieht sich § 12 und § 19. Antrag 2 bezieht sich auf eine Neufassung von § 19 Absatz 1. Antrag 3 bezieht sich ebenfalls auf § 19 Absatz 1 sowie Absatz 2 und 3. Antrag 4 bezieht sich in den Ziffern 1, 2, 3 und 5 auf § 19 Absätze 2 und 3 und in Ziffer 4 auf § 32. Und schließlich bezieht sich der Antrag 5 auf eine Neuformulierung von § 19.

Ich schlage folgendes Verfahren vor: Wir gehen die einzelnen Paragraphen der Geschäftsordnung durch. § 19 wird uns dann intensiver beschäftigen und § 32 ist ebenfalls besonders im Blick, so schlage ich vor, dass wir die §§ 1 bis 18 zunächst verhandeln und von § 20 bis zum Ende durchgehen. Die Frage ist, wie wir mit § 19 umgehen, denn keiner der Anträge befasst sich mit etwas, was aus § 19 herausgelöst ist. Also kann § 19 für sich verhandelt werden. Ich erteile Herrn Dr. von Wedel das Wort zum GO Antrag.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich beantrage die Vertagung der Geschäftsordnung auf die Septembersynode. Die Änderungen in § 19 sind insgesamt schwierig und in ihren Auswirkungen nicht klar. Insbesondere ist das Verhältnis von Anträgen zu Vorlagen schwierig, ebenso muss die Frage der Anträge von Ausschüssen noch einmal bedacht werden. Darum empfehle ich die Geschäftsordnung noch einmal im Geschäftsordnungsausschuss durchberaten zu lassen und eine abgestimmte Vorlage im September zu präsentieren.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich halte den Vorschlag von Herrn von Wedel für vernünftig, zumal ich der Auffassung bin, dass die Änderungen in § 19 sich auf die anderen Paragraphen auswirken werden. Wenn wir zum Beispiel in § 19 ein Antragsrecht der Synode beschließen, müssen wir überlegen, wie sich das bei § 24 hinsichtlich der Begrenzung und Behandlung von Vorlagen der Synode durch das Präsidium auswirkt.

Syn. STRENGE: Ich halte eine Gegenrede zu dem Vorschlag von Herrn von Wedel, denn Ihr Verfahrensvorschlag aus dem Präsidium wird uns nachher als einzigen strittigen Teil zu § 19 führen. Alles andere kann als Geschäftsordnung beschlossen werden. Sollte der § 19 nicht geklärt werden können, kann dieser an den Geschäftsordnungsausschuss überwiesen werden und bis zur Septembersynode eingehend behandelt werden.

Jetzt aus der zweiten Landessynode auseinanderzugehen mit einer vorläufigen Geschäftsordnung halte ich für problematisch. Die Bedenken des Synodalen Prof. Dr. Nebendahl hinsichtlich der Auswirkungen des § 19 auf § 24 halte ich für spekulativ. Ich plädiere für das Verfahren, wie es vom Präsidium vorgeschlagen wird.

Der VIZEPRÄSES: Ich schlage einen Mittelweg vor: Sollten wir uns bei § 19 festbeißen und sich aus § 19 Änderungen ergeben bei den anderen Paragraphen, muss das Verfahren ohnehin neu aufgenommen werden. Ich stelle die Anträge zum Verfahren jetzt zur Abstimmung und bitte um das Kartenzeichen, wer für den Antrag des Synodalen von Wedel votiert.

Das Ergebnis erfordert eine Auszählung. Ich bitte die Beisitzer, die Stimmen auszuzählen.

Das Abstimmungsergebnis ergibt 56 Ja-Stimmen und 53 Nein-Stimmen bei einigen Enthaltungen, damit ist die Behandlung der Geschäftsordnung auf die Septembersynode vertagt und wir müssen weiterhin mit einer vorläufigen Geschäftsordnung leben.

Der Geschäftsordnungsausschuss wird gebeten, über die Anträge zu § 19 und ihre möglichen Auswirkungen zu beraten.

Wir kommen nun zu TOP 3.3 zum Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der EKD, ich bitte Frau Oberkirchenrätin Platzeck um die Einbringung.

OKRin Frau PLATZECK: Herr Präses, verehrte Synodale! Die Vorläufige Kirchenleitung gibt Ihnen mit der Vorlage 3.3 das von ihr beschlossene Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und zustellungsgesetz der EKD vom 7. September 2012 zur Kenntnis.

Dieses Gesetz ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Als Anlage 2 haben Sie das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD erhalten. Dieses Gesetz beinhaltet:

- Verfahrensgrundsätze, die beim Erlass von Verwaltungsakten zu beachten sind  
und regelt
- das Zustandekommen und die Bestandskraft von Verwaltungsakten,
- das Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte und

- die förmliche Zustellung von Verwaltungsakten sowie
- den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

In dem Gesetz sind die wesentlichen staatlichen Vorschriften zum Verwaltungsrecht übernommen worden. Diese haben sich für das Verwaltungshandeln des Staates bewährt und sollen auch für das kirchliche Verwaltungshandeln gelten.

Dieses EKD-Gesetz gilt nicht automatisch in allen Landeskirchen, sondern muss durch Rechtsakt von jeder einzelnen Landeskirche übernommen werden.

Das hatten vor der Fusion die Nordelbische und die Pommersche Landeskirche gemacht, die Landeskirche Mecklenburgs hatte die Übernahme aus zeitlichen Gründen nicht mehr geschafft. In Mecklenburg gab es einzelne Regelungen nur für das Verfahren und die Zuständigkeit bei Widersprüchen speziell in Friedhofsangelegenheiten.

Da nach der Verfassung das jeweils geltende Recht bis zu einer anderweitigen Regelung in seinem bisherigen Geltungsbereich - und auch nur dort - in Kraft bleibt, hatten wir nach der Fusion regional unterschiedliche Verfahrens- und Zustellungsregelungen.

Das führte zu einer Beeinträchtigung der Verwaltungstätigkeit und zur Rechtsverunsicherung.

Deshalb hat die Vorläufige Kirchenleitung unverzüglich im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 27 Absatz 1 des Einführungsgesetzes gehandelt und durch Gesetz die Zustimmung zum VVZG-EKD für die gesamte Nordkirche erklärt. EKD und VELKD haben diese Vereinheitlichung ausdrücklich begrüßt.

Der Rat der EKD hat inzwischen, wie es nach der Grundordnung der EKD vorgesehen ist, den Zeitpunkt des Inkrafttretens für die gesamte Nordkirche festgesetzt. Das ist der 1. Februar dieses Jahres. Diesen Zeitpunkt werden wir im nächsten Kirchlichen Amtsblatt bekannt machen, wie es in § 2 Absatz 2 des Zustimmungsgesetzes bestimmt ist.

Ihnen wird aufgefallen sein, dass dies ein Fall ist, in dem die Vorläufige Kirchenleitung von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Andere Rechtsbereiche hat sie vorläufig durch „Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen“ geregelt, die von der Synode nach Artikel 112 der Verfassung bestätigt werden müssen, aber von ihr auch noch geändert werden können.

Die Vorläufige Kirchenleitung ist in diesem Fall davon ausgegangen, dass ein Aufschub der Rechtsvereinheitlichung mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Das hängt auch mit dem komplizierten EKD-Verfahren zusammen, das

vorsieht, dass nach der erfolgten landeskirchlichen Zustimmung auch der Rat der EKD noch einmal tagen und beschließen muss. Hier musste also mit einer weiteren Verzögerung, einer noch längeren Anlaufzeit gerechnet werden.

Deshalb hat sich die Vorläufige Kirchenleitung dafür entschieden, nicht eine vorläufige Maßnahme zu treffen, sondern in Wahrnehmung der Befugnisse der Landessynode ein Zustimmungsgesetz zu beschließen.

Dieses Gesetz wird Ihnen hiermit zur Kenntnis gegeben.

Vielen Dank!

Die VIZEPRÄSES: Ich danke Frau Platzeck für diese Einbringung und bitte jetzt den Rechtsausschuss um Stellungnahme.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Eilbedürftigkeit wurde von Frau Platzeck gut dargelegt, was auch der Grund war, weshalb die Vorläufige Kirchenleitung dieses Gesetz beschlossen hat. Es ging darum, eine kleine und nicht gewollte Rechtslücke zu schließen. In der Nordelbischen Synode wurde damals sehr ausführlich über dieses Gesetz gesprochen. Ich gehe davon aus, dass dies in Pommern ebenfalls der Fall war. Man kann sich also auf ein geprüftes Verfahren beziehen, deshalb empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuss dieser Gesetzesvorlage zuzustimmen. Wir möchten jedoch, dass dieses Gesetz nicht nur akzeptiert wird, sondern von Ihnen noch einmal ausdrücklich bestätigt wird. Und dass diese Bestätigung auch im Amtsblatt veröffentlicht wird. Denn aus dem Text ist nicht ohne weiteres zu ersehen, dass dieses Gesetz nicht eine Synode beschlossen hat, sondern eine Kirchenleitung. Formal war dies zwar in Ordnung, um aber jeden Rechtszweifel auszuschließen, haben wir einen neuen Antrag gestellt, der lautet: Der Rechtsausschuss empfiehlt: „Die Landessynode bestätigt, das Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (mit Fundstellen). Diese Bestätigung wird im Kirchlichen Amtsblatt verkündet“. Hiermit soll jeder Zweifel ausgeschlossen werden, dass dies ein ordnungsgemäß zustande gekommenes Gesetz ist.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke für die Stellungnahme und rufe jetzt zur allgemeinen Aussprache auf. Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Nun gehen wir in die einzelnen Teile. Teil 1: Wer wünscht das Wort? § 1: Keine Wortmeldung. § 2: Wer wünscht dazu das Wort? Sie dürfen unterbrechen, Herr von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das Gesetz beschließen wir gar nicht. Wir beschließen nur, dass wir damit einverstanden sind, dass die Kirchenleitung dieses Gesetz beschlossen hat: Das ist Beschlussvorschlag, den ich Ihnen auf den Tisch gelegt hatte. Vielleicht würden Sie den kurz verlesen.

Die VIZEPRÄSES: Dies erleichtert natürlich. Ich lese noch einmal vor: Die Landessynode bestätigt das Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD vom 07.09.2012. Diese Bestätigung wird im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Wenn Sie damit einverstanden sind, bitte ich um Meldung mit den Kärtchen. Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? Eine Enthaltung.

Der VIZEPRÄSES: Sie haben auf Ihrem Platz einen Fragebogen zur CO<sub>2</sub>-Kompensation. Diesen bittet die Klimakampagne auszufüllen und im Tagungsbüro ausgefüllt abzugeben. Dann soll ich ankünden, dass der Nominierungsausschuss sich zu einem Arbeitstreffen zur Mittagspause im Raum Nürnberg trifft. Dann trifft sich der Rechtsausschuss um 14.15 Uhr im Raum Gelsenkirchen. Und wir treten jetzt ein in die Mittagspause. Nach der Mittagspause werden wir das Ergebnis über die Wahl zur Kirchenleitung zur Kenntnis nehmen können. Um 14.30 Uhr kommen wir hier wieder zusammen.

### *Mittagspause*

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den Bericht über die Arbeit der vorläufigen Kirchenleitung für die 2. Tagung der Synode. Das war der Leseauftrag, den Sie gestern Abend bekommen haben. Ich eröffne die Aussprache zu diesem Bericht. Wird das Wort gewünscht?

Syn. Dr. VON WEDEL: Es geht mir um die Einführung der Agende IV. Da hat die vorläufige Kirchenleitung einen an sich sicherlich richtigen Beschluss gefasst, eine Agende einzuführen. Es ist nicht die Hauptagende, aber eine wichtige. Nun ist es so, dass es zu den vornehmsten Aufgaben einer Synode gehört, dass sie über die Ordnung des kirchlichen Lebens beschließt. Und die Ordnung des kirchlichen Lebens zeichnet sich in erster Linie ab, indem was man an Öffentlichem und öffentlich Wirksamen tut. Das wird, soweit es sich um gottesdienstliche Handlungen handelt, in Agenden getan. Mit dem Beschluss, den die vorläufige Kirchenleitung hier gefasst hat, hat sie eine der vornehmsten Synodenaufgaben überhaupt erfüllt. Und so richtig ich es vom inhaltlichen her finde, so falsch finde ich es in der Form. Das ist in der Außenwirkung und auch im Verhältnis zur Synode genau das, was mit den modernen Kirchenverfassungen und dazu gehört auch die der Nordkirche- abgeschafft werden sollte, nämlich dass Geistliches Leben verordnet wird. Die Geistliche Leitung leitet die Kirche, aber sie bestimmt nicht wie ihre Ordnung ist. Deshalb bedauere ich, dass die vorläufige Kirchenleitung hier nicht einen Synodenbeschluss hat abwarten können.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Ich hatte ja schon angekündigt, dass mir die Zielsteuerung am Herzen liegt. Und da die Zielsteuerung in dem Bericht enthalten

ist, möchte ich gerne etwas sagen; vielleicht mit einem etwas ungewöhnlichen Vergleich. Ich weiß, nicht wer von Ihnen weiß wie es ist, wenn man Geige lernt. Das ist am Anfang sehr schmerzhaft, es quietscht furchtbar, aber die wichtige Botschaft ist, man darf sich davon nicht abschrecken lassen. Wenn man an der Stelle aufhört, dringt man nie zum wahren Klang des Instruments vor. So kommt mir das auch mit der Zielsteuerung vor. Es hat ganz hässlich gequietscht und war am Anfang schrecklich zu hören, aber das ist allmählich vorbei. Jetzt scheint sich eine Melodie abzuzeichnen. Ich finde sehr schön, dass es so langsam eine Regelmäßigkeit bekommt. Hervorheben möchte ich vor allem die zusammenfassende Darstellung. Da steckt eine Menge Arbeit drin. Manchmal fehlt es ein bisschen an Klarheit an der Zielsetzung. Hervorheben möchte ich den Hauptbereich 3, der alles knackig auf wenige Punkte gebracht hat. Daran sollte man sich ein Beispiel nehmen. Ich möchte aber auch daran erinnern, dass die Nordelbische Synode bereits 2009 einen Wunsch geäußert hat, auf dessen Erfüllung sie bis auf den heutigen Tag wartet. Und das ist die Frage, wie sich die Synode an der Zielsetzung beteiligen kann. Aus dem Bericht geht hervor, dass es im September passieren soll und ich bitte dringend darum, keine weiteren Fusionen zu erfinden, damit das schon wieder nicht passiert.

Bischöfin FEHRS: Ich hatte ja schon erwartet, dass diese Rückmeldung kommt. Ich möchte sagen, dass wir die Etüden schon in ganz guter Harmonie zustande gebracht haben. In der Tat: es quietscht manchmal, aber wir haben auch schon gemerkt, dass es innerhalb unserer Kirche manchmal Umwege braucht, um mit zielorientiertem Planen zu Recht zukommen. Anders als es in Zielsteuerungen in anderen Kontexten ist, ist es bei kirchlicher Arbeit ein Dilemma, etwas zu steuern, was sich im eigentlichen Kern unserem Steuerungswillen entzieht. Es entzieht sich nämlich Bildungslust, Erkenntnis und Glaubenslebendigkeit. Gleichzeitig gibt es natürlich ein berechtigtes Interesse z.B. eines Finanzausschusses der sagt, es muss etwas geben wie eine Zielorientierung. Sie ermöglicht, dass man genauer klärt, wofür ein Budget inhaltlich konkret gesetzt wird. Das ist mit den zusammenfassenden Darstellungen, wie ich finde, ausführlich geschehen. Im September werden wir sehr wohl einen Plan vorlegen, wie die Synode beteiligt wird. Es gilt aber auch, dass aufgrund des engen Zeitplans das Präsidium uns gebeten hat, das Thema erst im September wieder aufzunehmen.

Syn. MAHLBURG: Ich habe weniger eine Frage als vielmehr eine Bemerkung zu einer Fehlstelle im Kirchenleitungsbericht. Wir sind hier in der Synode ungefähr 2/3 Männer und 1/3 Frauen. Da hat es mich doch überrascht, dass die Kirchenleitung dann von 12 zu Berufenen 11 Männer und 1 Frau berufen hat. Ich hätte schon gern ein erklärendes Wort dazu im Kirchenleitungsbericht gehört.

Bischof ULRICH: Zu Herrn von Wedel. Also niemand will der Synode das vornehme Agendenrecht vorenthalten. Ich will nur darauf hinweisen, dass solche Beschlüsse nach § 27 Abs.1 des Einführungsgesetzes möglich sind. Es gab un-

terschiedliche Agenden in den ehemals selbstständigen Landeskirchen. Die Pommersche Evangelische Kirche hatte z.B. dieser Agenda IV bereits zugestimmt. Es lag uns daran, dass der erste gemeinsam beendete Vikarsjahrgang auch nach einer gemeinsamen Agende ordiniert werden kann. Es war damals noch nicht klar, zu welchem Zeitpunkt eine Synodenberatung möglich würde. Zum 01.11.2012 hat die VELKD diese Agenda bereits eingeführt und sie ist auch bereits ausgeliefert. Und weil wir nicht wussten, ob vorher noch eine Synodenberatung möglich sein würde, deswegen haben wir Gebrauch gemacht von der eben genannten Möglichkeit. Außerdem soll ich als leitender Bischof der VELKD diese Agenda für alle Gliedkirchen einführen. Was ich tun werde im Rahmen des Ordinationsgottesdienstes in 2 Wochen in Itzehoe. Also niemand hatte die Absicht der Synode ihr vornehmstes Recht, das Agendenrecht vorzuhalten.

Bischof ABROMEIT: Nur kurz zu Bruder Mahlburgs Frage, wie die Berufungen durch die Kirchenleitung vorgenommen worden sind. Es gab so viele Vorschläge von den Mitgliedern der Kirchenleitung für Berufungen, dass die Kirchenleitung, die sich lange damit befasst hat, sich nachher nicht mehr anders zu helfen wusste, als die zu Berufenden durch Wahl innerhalb der Kirchenleitung festzustellen. Dadurch hat sich dieses Ergebnis, das im Hinblick auf ausgeglichene Geschlechterbeteiligung nicht sehr glücklich, ist ergeben. Man wird in Zukunft überlegen müssen, wie man so eine Berufungsliste zusammenbekommt.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe im Moment keine weiteren Wortmeldungen. Ich schließe die Aussprache zu diesem Bericht hiermit ab und übergebe an Präses Dr. Tietze zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die Kirchenleitung.

Abgegebene Stimmen 154. Gültige Stimmen 153. Ich komme zu den Ergebnissen der Ehrenamtlichen. In die Kirchenleitung gewählt wurden:

Dr. Henning von Wedel (111), Martin Blöcher (109), Simone Radtke (102), Prof. Dr. Tilo Böhmann (91), Telse Vogt (85), Merle Fromberg (84), Margrit Semmler (83), Ralf Büchner (75), Wulf Kawan (75), Leena Lindner (72) und Katharina von Fintel (66).

Wir haben mit Frau Radtke eine Vertreterin aus Pommern und mit Herrn Kawan einen Vertreter aus Mecklenburg, so dass die Vorgabe der Quoren erfüllt wurde.

Gewählt wurden 6 Frauen und 5 Männer, das ist doch eine coole Quote.

(Alle Gewählten nehmen die Wahl an)

Jetzt das Ergebnis der Hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder:

Dr. Lars Emersleben (74), Dr. Karl-Heinrich Melzer (73), Frank Howaldt (68) und Henrike Regenstien (63). Nun haben wir hier das Problem gehabt, das ein Vertreter aus Pommern nicht gewählt war. Deshalb ist jetzt Matthias Bartels mit 55 Stimmen gewählt. Mit 57 Stimmen nicht in die Kirchenleitung gekommen sind Marcus Antonioli und Dr. Karl-Matthias Siegert. Wir mussten aber einen

Vertreter aus Pommern berücksichtigen. Deswegen konnten diese zwei trotz höherer Stimmzahl nicht in die Kirchenleitung einziehen.

(Alle Gewählten nehmen die Wahl an)

Die neue Kirchenleitung besteht jetzt aus 9 Männern und 7 Frauen. Damit haben wir eine Frauenquote von 43,7%

Die VIZEPRÄSES: Der Nominierungsausschuss wird bis 16:00 Uhr Kandidaten suchen, die bereit sind, stellvertretendes Kirchenleitungsmitglied zu werden.

Wir kommen zu TOP 3.2 Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren.

Bischof Dr. ABROMEIT: Die Nordkirche hat schon in den 90 Jahren des letzten Jahrhunderts für den Bereich der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren begonnen. Seit Mitte der 90 Jahre hatten die beiden Kirchen Nordelbien und Pommern ein gemeinsames Pastoralkolleg in Ratzeburg. Hier finden wir einen der verschiedenen Anfänge der Nordkirche. Ein weiterer, wenn auch viel späterer, liegt im Predigerseminar. Seit 2005 wurden die Vikarinnen und Vikare aus Mecklenburg und Pommern gemeinsam am Predigerseminar im Bildungshaus Ludwigslust ausgebildet. Die Pommern verließen deswegen die gemeinsame Vikarsausbildung im Rahmen der UEK in Wittenberg. Zum Ludwigsluster Konzept gehörten auch Kooperationskurse mit den nordelbischen Vikarinnen und Vikaren im Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg.

Mehr als ein Jahrzehnt konnten so die Kenntnisse voneinander wachsen und Formen der Zusammenarbeit gelebt werden. Unterschiede etwa in verschiedenen Prüfungsordnungen, Urlaubs- oder Fortbildungstagen mussten ausgehalten werden, was angesichts des gemeinsamen Lebens im Predigerseminar nicht leicht war.

Wie vorsichtig sich die Kirchen an die gemeinsame verbindliche Zusammenarbeit machten, zeigte sich etwa darin, dass in der Kooperationsvereinbarung über das gemeinsame Predigerseminar in Ludwigslust die jährliche Rücktrittsmöglichkeit von dem Vertrag genauestens geregelt war. Nicht geregelt war eine Verlängerung nach dem Auslaufen der für drei Ausbildungsgänge geschlossenen Vereinbarung ab dem Jahr 2011.

Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren, der sogenannten dritten Ausbildungsphase, war unterschiedlich und nicht einheitlich geregelt.

Trotz dieser Vorgeschichte sind die ersten Generationen von Vikarinnen und Vikaren und von Pastorinnen und Pastoren schon ein gutes Stück zusammengewachsen, wie wir Bischöfe gerade auf der direkt vor der Landessynode stattgefundenen Ordinandentagung erlebt haben. Aber immer wieder wurde spürbar,

dass unterschiedliche rechtliche Grundlagen sich nachteilig auf den Aus- und Fortbildungsprozess auswirkten. Deshalb wurde langfristig, etwa im Kooperationsausschuss der Predigerseminare durch Vertreterinnen und Vertretern der drei Kirchen, an der Schaffung von gemeinsamen und für alle gleichen Ausbildungsstrukturen gearbeitet. Leider reichte die Zeit vor der Fusion Pfingsten 2012 nicht mehr, die vorbereiteten Konzepte in Steuerungsgruppe und GKL zu beraten und im Einführungsgesetz aufzunehmen. Andererseits bedurfte es mit Beginn der Nordkirche gemeinsamer Grundlagen und Ordnungen.

Die Vorläufige Kirchenleitung beschloss in Form einer Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bereits auf der 1. Sitzung am 8. und 9. Juni 2012, diesen Bereich für die Nordkirche einheitlich zu regeln, so dass die beiden ersten nordkirchlichen Vikariatskurse vom 1. September 2012 und 1. Januar 2013 nach einheitlichen Kriterien nun ausgebildet und geprüft werden können. Mit Beginn der Nordkirche zu Pfingsten 2012 sollte es eine einheitliche Ausbildungsstätte für Vikarinnen und Vikare am Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg geben. Dies gilt ebenso für die berufliche Fortbildung im Pastoralkolleg einschließlich der Begleitung in den ersten drei Amtsjahren der Pastorinnen und Pastoren im Probendienst bis zur Feststellung der Bewerbungsfähigkeit. Die beiden Predigerseminare in Ratzeburg und Ludwigslust mussten dafür zusammengeführt werden, ebenso die nicht deckungsgleichen Fortbildungskonzepte in den Pastoralkollegien. Zusätzlich sollte im Vorgriff eines einheitlichen Pfarrdienstrechts in der Nordkirche eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Fortbildungspflicht in den ersten drei Amtsjahren geschaffen werden.

Dabei war der VKL wichtig, das Zusammenspiel von Pastorinnen- und Pastorenausbildung in einem Prediger- und Studienseminar verbunden mit der Arbeit im Pastoralkolleg und der Begleitung in den ersten drei Amtsjahren wahrzunehmen und in einer einheitlichen Regelung umzusetzen. Handlungsbedarf bestand auch, da zwei neue Ausbildungsjahrgänge der Vikarinnen und Vikare im Herbst 2012 und Januar 2013 begonnen haben. Auch aus diesem Grund hat Eilbedürftigkeit bestanden, die Voraussetzung für den Erlass einer Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung ist. Die Begleitung von Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren nach einheitlichen Standards hilft in der Nordkirche, eine verlässliche Entscheidung über die Bewerbungsfähigkeit für ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu treffen.

Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung ist in Form einer Mantelverordnung in vier Artikel aufgeteilt. Die Regelungen zum Prediger- und Studienseminar gehen auf die Beratungen im Kooperationsausschuss „Gemeinsames Vikariat“ zurück. Mit der Gründung der Nordkirche wird für die Arbeit des Pastoralkollegs eine einheitliche Konzeption in Abstimmung mit dem Leiter und dem Beirat des ehemaligen nordelbischen und pommerschen Pastoralkollegs sowie der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs neu formuliert. Die Begleitung durch den neu geschaffenen Beirat des Pastoralkollegs (Ar-

tikel 2 § 5) ist die notwendige personelle Verzahnung zwischen Ausbildung und Fortbildung (z. B. für die Erstellung erforderlicher Curricula). Mit Artikel 3 wird in der Nordkirche noch vor einem neuen Pfarrdienstrecht die Begleitung der Pastorinnen und Pastoren im Probedienst neu bedacht und geregelt. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der mit der Beschlussvorlage Ihnen vorgelegte umfassende Begründung.

Die Landessynode wird nun um Bestätigung dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung gebeten. Ihnen steht es frei, sie zu bestätigen, zu ändern oder mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Ich persönlich werbe allerdings für die Bestätigung, weil man gerade in der Ausbildung nicht zu häufig die Konzepte ändern soll. Eventuell vorzunehmende Veränderungen sollten erst nach Vorliegen von Erfahrungen und einer erfolgten Evaluation erfolgen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Bischof. Wir hören jetzt die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht.

Syn. BRENNE: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat sich über die Eilbedürftigkeit Gedanken gemacht und hat festgestellt, es war eilbedürftig. Es ging darum, die Ausbildung auf gemeinsame Füße zu stellen und im Herbst 2012 begann der erste Jahrgang der gemeinsamen Ausbildung. Wir haben uns Gedanken gemacht über Artikel 3 Paragraph 3 – Gruppensupervision und Gruppencoaching. Dazu gab es viele Fragen. Doch bei aller Breite, die diese Begriffe ermöglichen, sehen wir vor allem eine große Chance für die jungen Menschen in der Ausbildung, sich hierin zu erfahren. Ferner haben wir uns beschäftigt mit Artikel 3 Paragraph 5. Hierzu haben wir einen Änderungsvorschlag, den der Rechtsausschuss schon übernommen hat. Wir halten die Verpflichtung des Beirates, alle zwei Jahre eine Evaluation durchzuführen, für schwierig. Denn eine Evaluation kann durchaus so breit angelegt werden, dass sie viele Monate dauert. Das ist ein Problem, wenn der Beirat sich nur zwei Mal im Jahr treffen soll und gehalten wäre, die Evaluation selbst durchzuführen. Deshalb schlagen wir vor, zu formulieren: „der Beirat sorgt regelmäßig für eine Evaluation“, was es ermöglicht, dass sich der Beirat auch fremder Hilfe bedienen kann.

Die VIZEPRÄSES: Wir hören jetzt die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Eine Vorbemerkung: Ich stehe hier, weil sich der Rechtsausschuss in der Mittagspause getroffen hat. Herr Dr. von Wedel hat im Hinblick auf seine Kandidatur zur Kirchenleitung den Vorsitz niedergelegt. Der Rechtsausschuss hat vorbehaltlich der Wahl von Herrn Dr. von Wedel in die Kirchenleitung mich zum neuen Vorsitzenden gewählt und Frau Hillmann zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Ihnen liegt der Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses zur Änderung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vor. Auch der Rechtsausschuss hat keinen Zweifel an der Entscheidung der Kirchenleitung, nach Artikel 112 handeln zu müssen. Die Synode hat nun die Möglichkeit diese gesetzesvertretende Rechtsverordnung zu bestätigen, zu ändern oder abzulehnen. Sie zu bestätigen ist aus rechtstechnischen Gründen nicht geschickt. Ablehnen müssen wir sie schon gar nicht. Aber ändern können wir sie: Es sind im Wesentlichen rechtstechnische Änderungen und eine inhaltliche. Wir schlagen vor darauf zu achten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, es handle sich um drei Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen. Das liegt daran, dass in allen drei Artikeln wiederholt wird, es handle sich um eine Gesetzesvertretende Rechtsverordnung. Wir schlagen vor aus dem Wort „Artikel“, das Wort „Abschnitt“ zu machen. Dann ist es zwingend notwendig die Paragraphen durchzunummerieren. Die inhaltliche Änderung ist die, die der Dienstrechtsausschuss vorhin vorgeschlagen hat. Da wir diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung ändern, muss sie beschlossen werden und wird dann im Kirchlichen Amtsblatt verkündet.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Herr Dr. Greve, und herzliche Gratulation an Sie und Frau Hillmann.

Ich schlage vor, dass die Synode sich diese Änderungen anschaut und dann die gesamte Vorlage beschließt.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER (GO): Ich habe auch einen Antrag gestellt.

Die VIZEPRÄSES: Der ist zurzeit noch im Druck. Wird der Synode aber bald vorgelegt. Ich schlage vor, dass wir die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses nun diskutieren.

Gibt es Wortmeldungen zu der Veränderung von „Artikel“ zu „Abschnitt“? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen diesen Abschnitt ab. Wer ist dafür? Dagegen? Enthaltungen? Mit Mehrheit angenommen.

Gibt es Wortmeldungen zum Vorschlag des Dienstrechtsausschusses? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen diesen Abschnitt ab. Wer ist dafür? Dagegen? Enthaltungen? Mit Mehrheit, bei zwei Enthaltungen, angenommen.

Gibt es Wortmeldungen zur Durchnummerierung mit Paragraphen? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen diesen Abschnitt ab. Wer ist dafür? Dagegen? Enthaltungen? Mit Mehrheit angenommen.

Ihnen wird nun der Antrag von Frau Dr. Büttner ausgeteilt.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich habe einen inhaltlichen Änderungsvorschlag; ich möchte erreichen, dass bei den Einrichtungen, die sich mit Aus- und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren befassen, das Laienelement stärker berücksichtigt wird. Deswegen schlage ich vor in den Beiräten Laien aufzunehmen. In Artikel 1 § 5 wird hinzugefügt „9. drei nicht ordinierte Mitglieder

(Laien)“. Ich habe mich dabei mit der Bezeichnung schwergetan, weil Universitätstheologen oft nicht ordiniert, aber keine „Laien“ sind. Ich wollte auch nicht Ehrenamtliche sagen, weil ich denke, für diese Aufgabe kämen auch nicht theologische Mitarbeiter von Diensten und Werken in Frage. Dasselbe möchte ich auch in Artikel 2 § 5 untergebracht haben. Zu den Zahlen: Beim Prediger- und Studienseminar sind insgesamt neun Personen im Beirat vorgesehen. Ich würde um drei weitere Personen ergänzen. Beim Pastoralkolleg ist der Beirat kleiner, deshalb schlage ich eine Ergänzung nur um mindestens zwei Personen vor. Inhaltlich denke ich, dass es sinnvoll ist, das Laienelement für die Ausbildung zu stärken, da ja die Pastoren/innen in den Gemeinden und Diensten und Werken überwiegend mit Laien zu tun haben werden.

Die VIZEPRÄSES: Als erste Wortmeldung rufe ich Herrn Wüstefeld auf.

Syn. WÜSTEFELD: Ich möchte nur auf eine redaktionelle Änderung in § 3 Abs. 1 hinweisen. Dort muss im Wort „Seminars“ das Schluss-S gestrichen werden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Nach der Vorlage des Rechtsausschusses muss noch eine Änderung in § 2 Abs. 1 vorgenommen werden. Hier ist von vier Schwerpunkten die Rede, es folgen allerdings nur drei Schwerpunkte. Das Wort „vier“ ist also durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Aussprache zum Antrag von Prof. Dr. Büttner.

Syn. FEHRS: Ich möchte nachvollziehen, inwieweit das Anliegen von Prof. Dr. Büttner nicht bereits erfüllt wurde. Dazu möchte ich gern wissen, ob bei den Berufenen und/oder bei den Gewählten Laien bereits berücksichtigt werden.

Bischof Dr. ABROMEIT: Es ist sinnvoll, Ehrenamtliche zu beteiligen. Es gibt allerdings Erfahrungen ehrenamtlicher Mitglieder der Kirchenleitung, die bei Beteiligung in dieser Mitarbeit sehr schnell die Segel gestrichen haben und ihre Bereitschaft zurückgezogen haben, da ihnen die fachliche Kompetenz abging. Sie müssen sich auch vor Augen führen, dass wir in der Kirchenleitung eine Auflistung von 70 Gremien hatten, wo die Mitarbeit von Kirchenleitungsmitgliedern erwünscht war. Das ist nicht leicht praktikabel. Wir müssen uns fragen, wo dann die nichtordinierten Mitglieder herkommen sollen – es müssen ja nicht zwangsläufig Mitglieder der Kirchenleitung sein – aber sie müssten Kompetenzen in Ausbildung oder Ähnlichen besitzen.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich habe bei meinem Antrag nicht an Mitglieder der Kirchenleitung gedacht, sondern an von der Kirchenleitung zu berufende Personen. Ich würde die Beteiligung von „Laien“ gern vorsehen, weil Beiräte

auch für konzeptionelle Treffen zuständig sind, und ich es wichtig finde, ihre Stimme zu hören.

Bischof ABROMEIT: Für den Beirat des Pastorkollegs ist in Art. 2 § 5 Abs. 2 geregelt, dass mindestens sechs Mitglieder von der Kirchenleitung berufen werden. Die Kirchenleitung ist also frei, auch eine entsprechende Beteiligung von Ehrenamtlichen zu beschließen, wie es die Synodale Frau Prof. Büttner wünscht.

Die VIZEPRÄSES: Die inhaltliche Dimension des Antrages von Frau Prof. Dr. Büttner ist verstanden und ich denke wir können zur Abstimmung des Antrages kommen. Ich bitte Sie um das Kartenzeichen. Die Auszählung hat ergeben, dass 70 Synodale sich für den Antrag entschieden haben, bei 27 Gegenstimmen und einer Reihe von Enthaltungen. Dieser wird entsprechend eingefügt werden.

Wir kommen zur Abstimmung des Punktes 3 d in der Vorlage des Rechtsausschusses und ich bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei einer Enthaltung.

Wir kehren nun zur Beschlussvorlage zurück und stimmen diese wie vorliegend ab und ich bitte um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Ich rufe auf TOP 3.6: Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes der Verfassung.

Syn. HAMANN: Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, Gegenstand dieses TOPs ist das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung unserer Nordkirche, in der Ihnen vorliegenden schriftlichen Form. Ich und die Unterstützer dieser Vorlage möchten Sie um Zustimmung zur Ergänzung eines neuen Paragraphen 31a im Einführungsgesetz bitten, in dem das Amt eines Bischofsvertreters im Sprengel Schleswig und Holstein eingeführt wird. Ich will die Hintergründe und die Inhalte dieses Paragraphen, der da ergänzt werden soll, kurz skizzieren und begründen. Für den durch die gestrige Wahl Bischofs Ulrich zum Landesbischof bevorstehenden Fall der Vakanz im Schleswiger Bischofsamt, trifft das Einführungsgesetz zu etwaigen Vertretungsregelungen nach dem Dienstantritt des neuen Landesbischofs keine Aussagen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage würde mit dem Datum des Dienstantritts von Bischof Ulrich das Amt des Bischofsbevollmächtigten automatisch auslaufen. Eine Stellvertretung im Sprengel würde in dem Fall auf einen Propst bzw. eine Pröpstin übergehen. Zurzeit wäre diese Vertretung von Propst Block wahrzunehmen. Ich und die Unterstützer dieser Gesetzesvorlage halten diese Regelung im Interesse des Sprengels, seiner Kirchenkreise und im Interesse seiner Gemeinden in diesen Monaten des Umbruchs und des Neuanfangs unserer Nordkirche und im Kontext unserer Nordkirche für unzureichend. Und, das sage ich an dieser Stelle ganz besonders pointiert, diese Wertung, dieses unzureichend, diese Wertung erfolgt mit höchstem Respekt vor Propst Block und seinen fachlichen wie menschlichen Fähigkeiten, die ihn

selbstverständlich in den Stand setzen würden, eine Bischofsstellvertretung wahrzunehmen. Das ist uns sehr wichtig. Ich sage das auch mit Hinweis auf den schriftlich vorliegenden Punkt zwei in der Begründung, der mir in der Hetze des Antragsgeflechtes, das war sehr kurzfristig zu tun, etwas unglücklich in der Formulierung nur gelungen ist. Diesen Zungenschlag möchte ich mit diesem Hinweis ganz deutlich herausnehmen und vermeiden. Wir plädieren also statt dieser jetzt eintretenden Regelung, wenn denn keine neue Regelung gefunden werden würde, vor diesem Hintergrund für die Überführung des Amtes des Bischofsbevollmächtigten in das befristete Amt des Bischofsvertreters im Sprengel Schleswig und Holstein. Diese quasi Amtsüberführung würde zur Folge haben, dass unser derzeitiger Bischofsbevollmächtigter im Sprengel, Herr Gothart Magaard, nach Ausscheiden des amtierenden Bischofs Gerhard Ulrich bis zum Amtsantritt einer noch zu wählenden Bischöfin oder eines noch zu wählenden Bischofs im Sprengel als Bischofsvertreter die bischöflichen Aufgaben wahrnehmen würde. Absatz eins der schriftlich vorliegenden Vorlage führt das aus. Die weiteren Absätze zwei bis sechs der Vorlage regeln Dienstaufsicht und Stellvertretung, die Dienstaufsicht, die dann beim Landesbischof liegen würde, sie regelt die Teilnahme an der Kirchenleitung mit beratendem Stimmrecht, sie regelt die Stellung im Bischofsrat, auch dort als beratendes Mitglied, sie regelt den Dienstsitz, sinniger Weise Schleswig und die finanziellen Auswirkungen, nach meinem Verständnis keine.

Meine Damen, meine Herren, wir halten diese Ihnen vorliegende Gesetzesvorlage aus mehreren Gründen für sehr wichtig. Wir stellen diese Gesetzesvorlage zur Abstimmung im Sprengelinteresse. Die Gründung der Nordkirche, ihr Wachsen und ihr Entstehen ist mit dem Pfingstfest 2012 nicht abgeschlossen, sondern sie hat eine neue Qualität erreicht. Die innere Bildung findet weiter statt. In diesen Zeiten der Veränderung brauchen die Kirchenkreise und Gemeinden Kontinuität und Verlässlichkeit in der bischöflichen und der geistlichen Leitung, sie brauchen diese Kontinuität in der Begleitung z.B. im Rahmen von Visitationen oder auch im seelsorgerlichen Gespräch. Dieses wird durch die Vorlage sichergestellt. Auch im Gegenüber zu den politischen Gremien und Organen auf der Ebene des Landes Schleswig-Holstein ist angesichts der bestehenden Themen – Sie kennen sie selbst häufig besser als ich – Bäderregelung oder Religionsunterricht sind nur stellvertretend zu nennen, und ihrer Bedeutung eine Kontinuität in Gegenüber von Kirche und Land dringend geboten. Auch hier schafft die Vorlage die notwendigen Voraussetzungen. Beide Aufgabenkomplexe sind die Kernaufgaben unseres Bischofsbevollmächtigten in den letzten Jahren gewesen und ich glaube, ich spreche für viele, dass Gothart Magaard gegenüber den Kirchenkreisen und –gemeinden und gegenüber dem Land mit großem Einsatz, mit menschlicher Klarheit und mit hohem Sachverstand Vertrauen geschaffen hat und die Aufgaben für uns im Sprengel hervorragend gestaltet. Gerade die Nordelbier unter uns sollten im Blick zurück auch noch einmal bedenken, wie kritisch das Amt des Bischofsbevollmächtigten in den ersten Monaten von vielen beäugt wurde und mit wie viel Kontinuität und Einsatz Gothart Mar-

gaard dieses Amt, was ja sozusagen eine Erfindung des Fusionsprozesses war, überhaupt erst gefüllt hat. In diesem Amt und zu diesem Zeitpunkt für vielleicht etliche Monate einen Bruch zu riskieren, das halte ich für unverantwortlich und in keiner Weise im Interesse des Sprengels und seiner Kirchenkreise und noch einmal weise ich darauf hin, das sage ich in großer Hochachtung vor einer möglichen Stellvertretung durch Propst Block.

Einwände gegen die eingebrachte Vorlage können kommen. Sicher, auch das habe ich Vorgesprächen schon gehört, wird ein Einwand auf theologischer Ebene kommen, nur wird hier nicht die Theologie des Bischofsamtes, das eigentlich eine synodale Wahl benötigt, unterlaufen. Ich will diesen theologischen Einwand nicht ganz von der Hand weisen, aber ich möchte uns Mut machen, hier eine einmalige Regelung, und mehr ist es nicht, für eine besondere Situation zu treffen. Dabei sollten wir nach meiner Ansicht auch auf die Bedürfnisse sehen und dann auch angesichts theologischer Bedenken eine pragmatische Lösung finden. Und eine 2/3 Mehrheit dieser Synode, die für diese Vorlage als notwendige Hürde eingesetzt ist, ist nach meiner Ansicht genügend Legitimation für diese Regelung und damit auch für den Bischofsvertreter in einem begrenzten Zeitraum. Ein zweiter Einwand mag lauten, wird hier nicht für eine bestimmte Person eine Sonderregelung getroffen? Ich sage deutlich Nein. Hier wird eine besondere Regelung für den Sprengel und die Kirchenkreise und die Gemeinden im Sprengel getroffen. Nichts anderes. Und genau diese Sonderregelung ist im eigenen Sprengelinteresse beabsichtigt. Und dass wir als Gemeindeglieder, als Mitglieder des Sprengels, uns in dieser Situation an unseren allseits geschätzten Bischofsbevollmächtigten erinnern, das mag man uns dann nachsehen.

Meine Damen, meine Herren, ich bitte um Ihre Zustimmung aus den besagten Gründen zu der Vorlage und ich danke an dieser Stelle ganz besonders dem Rechtsdezernat, Herrn Dr. Eberstein und seinen Mitarbeitenden, für unkonventionelle Überlassung der Gesetzesvorlage. Ich sage es ganz ehrlich, ich wäre zu dieser Formulierung nicht in der Lage gewesen, da hat auch das Plenum einer Synode und ein Mitglied aus dem Plenum seine Grenzen und ich sage auch einen ganz herzlichen Dank an den jetzt ehemaligen Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Dr. von Wedel, der auch im Vorfeld entgegenkommen und zu unkonventioneller Einbringung und Begleitung bereit war. Herzlichen Dank dafür und bitte nun Sie alle um die Zustimmung zu diesem Gesetz.

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte Frau Semmler, die Stellungnahme der Kirchenleitung zur Gesetzesinitiative einzubringen.

Syn. Frau SEMMLER: Verehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale, die Kirchenleitung begrüßt den Gesetzesvorschlag der synodalen Gruppe voll und ganz. Dabei hatten wir insbesondere den Sprengel Schleswig und Holstein im Blick. Als seinerzeit Bischof Ulrich zum Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung, später der Vorläufigen Kirchenleitung gewählt wurde, ist dem Sprengel sein Bischof „abhanden gekommen“. Weil seinerzeit für den Sprengel eine ra-

sche Lösung gefunden werden musste, ist in einer kleinen Arbeitsgruppe die Idee des Bischofbevollmächtigten entstanden. Damals gründlich überlegt, aber wir haben feststellen müssen, dass wir nicht alles bedacht haben. Wir haben nicht bedacht, dass der Vorsitzende der Gemeinsamen/Vorläufigen Kirchenleitung zum Landesbischof gewählt werden und dadurch eine erneute Vakanz entstehen könnte. Diesen Fall haben wir seinerzeit übersehen, die Vorlage jetzt will den Vorgang heilen. Für den Sprengel Schleswig und Holstein ist Kontinuität jetzt erforderlich, bis eine neue Bischöfin bzw. ein neuer Bischof gewählt worden ist. Die Kirchenleitung ist davon überzeugt, dass Sie den Gedanken der Kontinuität für den Sprengel verstehen und teilen. Wir würdigen damit auch den Einsatz von Herrn Magaard, der es am Anfang als Bischofsbevollmächtigter nicht nur einfach gehabt hat. Er hat mit seiner ruhigen, sachlichen, den Menschen zugewandten Art so viel Vertrauen geschaffen, dass wir seine Vertretung der Bischofsvakanz hoch wertschätzen und um eine Weiterführung bis zur Wahl nachsuchen. Die Kirchenleitung würde sich sehr darüber freuen, wenn Sie dem Gesetzesvorschlag der Synodalengruppe zustimmen. Vielen Dank.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Ich bitte jetzt den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Dr. Greve, um die Stellungnahme des Ausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale. Der Rechtsausschuss hat sich am 29. Januar auch mit dieser Vorlage beschäftigt. Er hat einige rechtstechnische Anmerkungen zu machen, die sich dann auch inhaltlich auswirken. Diese Anmerkungen will ich Ihnen nunmehr vorstellen.

Im § 31 a Abs. 1 Satz 1 heißt es „scheidet der amtierende Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein“. Um spätere Diskussionen zu vermeiden, bittet der Rechtsausschuss darum, dass das Wort „amtierende“ zu streichen. Damit wird nach unserer Auffassung die Einmaligkeit des Vorgangs unterstrichen.

Im Abs. 3 lautet der Satz 1 „Der Bischofsvertreter nach Abs. 1 nimmt an den Sitzungen der Ersten Kirchenleitung nach § 26 mit beratender Stimme teil.“. Dieses hält der Rechtsausschuss für falsch. Der Bischofsvertreter muss Stimmrecht haben, damit bei Abstimmungen die Stimme des Sprengels zum Tragen kommt. Deswegen die Bitte, die Worte „mit beratender Stimme“ zu ersetzen durch „mit Stimmrecht“.

Der nachfolgende Satz sollte nach unserer Auffassung kürzer gefasst werden: Der erste Teil von „im Verhinderungsfall“ bis „vertreten lassen“ wird gestrichen, der verbleibende Halbsatz wie folgt verändert: „Art. 91 Abs. 3 der Verfassung findet entsprechende Anwendung.“.

Ein letztes im Absatz 6: Dort heißt es „Die Besoldung des Bischofsvertreters nach Abs. 1 bestimmt sich nach der Besoldung ...“. Dies sollte nach unserer Auffassung klarer geregelt werden, in dem der Satz lautet: „Die Besoldung des Bischofsvertreters nach Abs. 1 entspricht der Besoldung...“. Für diese Änderung hat der Rechtsausschuss den Vorbehalt der Zustimmung des Dienstrechts-

ausschusses vorgesehen. Mir ist signalisiert worden, dass diese Zustimmung des Dienstrechtsausschusses hier gleich erklärt wird.

Soweit die Stellungnahme und Änderungen des Rechtsausschusses, vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Stellungnahme des Rechtsausschusses. Ich bitte nun den Vorsitzenden des Dienstrechtsausschusses, Herrn Brenne, um dessen Stellungnahme.

Syn. BRENNE: Liebes Präsidium, liebe Mitsynodale, der Dienstrechtsausschuss hat sich mit dieser Frage ebenfalls befasst. Wir haben uns mit den inhaltlichen Gründen, die für uns gegen den Gesetzesvorschlag sprechen, auseinandergesetzt. Im Ergebnis kann ich sagen, dass wir die Auffassungen der einbringenden synodalen Gruppe, die Bruder Hamann hier vorgetragen hat, inhaltlich vollständig tragen, weswegen ich sie nicht alle wiederholen will.

Wir haben uns natürlich gefragt, welche Probleme aus einer derartigen Einzelfallregelung am Beginn dieser synodalen Wahlperiode entstehen könnten. Bedeutet es, dass wir zukünftig für jeden Einzelfall neue Gesetze schaffen wollen? Wir haben uns auch die Frage gestellt, was diese Regelung für die betroffenen Personen bedeuten kann. Im Ergebnis sehen wir hier einen Einzelfall, der einer gesetzlichen Regelung bedarf, weil er im gesamten Gefüge der Fusion nicht beachtet worden ist.

Ein Hintergrund für diese Situation ist auch, dass die Nordelbische Kirche zu einem Zeitpunkt, zu dem sie noch selbst dazu in der Lage gewesen wäre, freiwillig auf die Suche und Wahl einer landesbischöflichen Person verzichtet hat im Hinblick auf die angestrebte Fusion zur Nordkirche.

Der Dienstrechtsausschuss befürwortet die Annahme dieses Gesetzesvorschlages. Mit den rechtstechnischen Fragen, die der Rechtsausschuss vorgetragen hat, haben wir uns nicht befasst.

Die VIZEPRÄSES: Ich bedanke mich auch hier bei dem Vorsitzenden des Dienstrechtsausschusses. Wir treten nun in die allgemeine Aussprache zu diesem Gesetzentwurf ein. Es handelt sich um ein Kirchengesetz zur Veränderung der Verfassung, für das wir zwei Lesungen und am Ende eine 2/3-Mehrheit der Zustimmung brauchen. Wir treten in der ersten Lesung ein in die allgemeine Aussprache und ich erteile Herrn Dr. von Wedel das Wort.

Syn. Dr. VON WEDEL: Liebe Synodale. Mehrfach ist gesagt worden, hier sei etwas vergessen worden. Dem ist nicht so. Dieser Fall war zum Zeitpunkt der Entstehung des Einführungsgesetzes nicht regelbar. Hätten wir seinerzeit eine Regelung geschaffen, nach der für den Fall der Wahl des Bischofs für Schleswig als Vorsitzenden der Kirchenleitung zum Landesbischof der Bischofsbevollmächtigte dessen Sprengelaufgaben bis zu einer Neuwahl weiterführt, hätten wir uns des Vorwurfs einer Vorfestlegung erwehren müssen. Deshalb ging eine sol-

che Bestimmung nicht. Wir haben vor der dritten Verfassunggebenden Synode dann überlegt, ob wir eine Bestimmung dergestalt, dass wir in der Nordkirche mit dem im Amt befindlichen Bischofspersonen weitermachen wollen, in die Gesetzestexte einbringen. Auch dieses hat sich als nicht möglich herausgestellt, die Gründe müssen nicht noch mal aufgeführt werden. Es war also nicht möglich, eine entsprechende Regelung in die Gesetzestexte aufzunehmen, ohne ein Präjudiz zu schaffen. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen zu entscheiden, was man will.

Der entscheidende Punkt kann jetzt nicht die persönliche Situation der beteiligten Personen sein, als entscheidenden Punkt sehe ich: Wir stehen am Anfang einer jungen Kirche, in der manches zu regeln ist, mit ungeheuren Belastungen für alle Betroffenen und Beteiligten. Würden wir jetzt den Propsten Block als Stellvertreter des Bischofs für Schleswig und Holstein in die Kirchenleitung nehmen, würden wir – völlig unabhängig von den Qualitäten und Qualifikationen von Propst Block, der natürlich ein hervorragender Vertreter ist und ohne weiteres auch als Bischof in Betracht käme – erhebliche Unruhe einbringen, weil eine neue Person ins Spiel kommt. Zeitgleich fiele eine Person aus, die bislang verlässlich für Fragestellungen, Situationen und die Menschen zuständig und verantwortlich war. Man würde Unruhe an eine Stelle bringen, wo diese nicht notwendig ist. Es muss völlig selbstverständlich in einem ordnungsgemäßen Verfahren ein neuer Bischof bzw. eine Bischöfin für den Sprengel Schleswig und Holstein gewählt werden. Die Gesetzesvorlage stellt das nicht in Zweifel, sondern sagt nur – wenn wir sie denn annehmen – wir wollen hier keine Unruhe. Deshalb bitte ich entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Ich möchte noch etwas sagen zur Regelung zum Stimmrecht: Das ist nicht nur eine rechtstechnische Frage, sondern auch von inhaltlicher Bedeutung: Bisher vertrat der Bischofsbevollmächtigte den Bischof für den Sprengel Schleswig und Holstein, der in der Person von Bischof Ulrich Mitglied der Kirchenleitung war und die Stimme des Sprengels einbringen und wahrnehmen konnte. In Zukunft vertritt der Bischofsvertreter eine Leerstelle, denn bis zur Wahl ist der Schleswiger Bischofssitz definitiv unbesetzt. Darüber hinaus haben wir ab jetzt eine neue Situation: Bisher hatten wir einen bischöflichen Vorsitzenden der Kirchenleitung und 4 Sprengelbischöfe bzw. Bischofsbevollmächtigte, die gleichberechtigt der Kirchenleitung angehörten. Jetzt haben wir einen Landesbischof und dazu stimmberechtigte Sprengelbischöfe in der Kirchenleitung; wenn jetzt der Sprengel Schleswig nicht mehr mit Stimmrecht vertreten wäre, ergäbe dies ein ziemlich großes Ungleichgewicht.

Von daher wäre ich Ihnen ausgesprochen dankbar, wenn Sie der Vorlage – verändert durch die Vorschläge des Rechtsausschusses – zustimmen würden. Dankeschön.

Die VIZEPRÄSES: Das Wort hat jetzt Herr Block.

Syn. BLOCK: Ich bin in der Vorlage erwähnt und in diese Angelegenheit hineingezogen worden. Ich möchte gerne persönlich Folgendes klarstellen: Das gesamte Verfahren, das zu dieser Gesetzesvorlage geführt hat, ist mit meiner vollständigen Kenntnis von Anfang an und meiner vollständigen Zustimmung durchgeführt worden. Ein einstimmiger Beschluss des Konvents der Pröpste und Pröpstinnen des Sprengels Schleswig und Holstein unterstützt den Gesetzesvorschlag ebenso. Natürlich bin ich bereit und sicher auch in der Lage, die Pflicht zur Stellvertretung einer bischöflichen Person im Sprengel zu übernehmen. Deswegen ist man sich bewusst, wenn man sich eine solche Stellvertretungsaufgabe zutraut und sie übernimmt. Ich halte die hier vorgestellte Regelung für die ungleich organischere Lösung der Vertretungsfrage. So kann die Vertretung des Schleswiger Bischofsamtes bis zur Wahl eines neuen Bischof bzw. einer neuen Bischöfin gut fortgeführt werden. Bis dahin bin ich selbstverständlich bereit, den Bischofsbevollmächtigten bzw. Bischofsvertreter in dieser Funktion jeweils zu vertreten. Vielen Dank.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache? Ich erteile Frau von Fintel das Wort.

Syn. Frau VON FINTEL: Ich habe eine Verständnisfrage. Ich habe verstanden, dass wir hier einen Einzelfall zu einer guten Lösung bringen wollen. Ein solcher Einzelfall zeichnet sich rechtlich dadurch aus, dass er einen Anfang und ein definiertes Ende hat. Könnte es von daher hilfreich sein, wenn man in diesem Gesetz nicht nur den Zeitpunkt des Inkrafttretens definiert, sondern auch den Zeitpunkt des Außerkrafttretens? Wenn die Formulierungen des § 1 Abs. 1 so zu verstehen ist, dass die Wahl einer neuer Bischöfin bzw. eines neuen Bischofs automatisch das Ende für den Bischofsvertreter bedeutet, dann hat sich meine Frage erledigt.

Die VIZEPRÄSES: Ich denke, dies ist im Art. 1 Abs. 1 gut bestimmt. Ich erteile Frau Witt das Wort.

Syn. Frau WITT: Ich kann diesem Kirchengesetz aus voller Überzeugung zustimmen. Mich hat aber die Bemerkung von Herrn von Wedel zu einer „ordnungsgemäßen Wahl einer Bischöfin bzw. eines Bischofs für den Sprengel Schleswig und Holstein“ nachdenklich gemacht. Ich bitte daher den Bischofswahlausschuss herzlich und dringend, anders als bei der gestrigen Wahl des Landesbischofs, sich darum zu bemühen, mehrere Wahlvorschläge zu machen. Ich möchte nicht erneut mit dem Argument konfrontiert werden, eine Kandidatur gegen den amtierenden Bischofsbevollmächtigten bzw. Bischofsvertreter könne angesichts von dessen hervorragender Amtsführung niemandem zugemutet werden. Ich wünsche mir deshalb eine ordnungsgemäße Wahl für diesen Sprengel. Vielen Dank.

Die VIZEPRÄSES: Ich erteile Herrn Hamann das Wort.

Syn. HAMANN: Zu Ihrer letzten Anmerkung, liebe Frau Witt: Wir, die Initiatoren, hatten zu keiner Zeit die Absicht, in irgendeiner Art und Weise das Verfahren für die Wahl eines Bischofs bzw. einer Bischöfin für den Sprengel Schleswig und Holstein zu beeinflussen oder zu prägen. Die Frage nach dem Ende ist sehr eindeutig geregelt, dadurch, dass die Amtszeit des Bischofsvertreters festgesetzt ist „bis zum Amtsantritt einer neuen Bischöfin bzw. eines neuen Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein“. Diese Regelung ist dann mit vollzogener Amtseinführung nicht mehr rechtswirksam. Ein zweites: Ich bin nicht sicher, ob ich als Einbringer dieses Gesetzesvorschlags die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses übernehmen kann. Es geschieht ja selten, dass ein Gesetz aus der Mitte der Synode vorgeschlagen wird, deshalb mag man mir meine Unsicherheit nachsehen. Ich könnte nämlich gut erklären, dass ich die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses, insbesondere auch die Frage des Stimmrechtes übernehme. So könnten wir das Abstimmungsverfahren nachhaltig vereinfachen und verkürzen. Das aber möge das Präsidium entscheiden.

Syn. LANG: Im Rückblick kann ich sagen, dass meine Gemeinde und mein Kirchenkreis faktisch bischöflich betreut wurden. Namentlich durch Herrn Magaard. Ich wusste immer, dass wir einen Bischof haben, aber betreut wurden wir von Herrn Magaard als Bischofsbevollmächtigten. Demzufolge möchte ich als einfaches Gemeindeglied nur sehr ungern eine weitere anders geartete Übergangssituation haben. Deshalb bitte ich um Verständnis bei den Menschen, die es nicht betrifft. Bei uns im Sprengel ist die Sache eindeutig.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen nun zu den weiteren Abschnitten des § 31. Es ehrt Sie sehr, Herr Hamann, dass Sie alles übernehmen wollen, was der Rechtsausschuss vorschlägt, ich möchte es aber der Synode anheim stellen, darüber zu befinden. Das betrifft in Punkt 1 die Streichung des Wortes „amtierender“. Das Wort dazu wird nicht gewünscht. Ich rufe noch einmal die Synode auf, darüber zu entscheiden, ob die Änderungen einzeln abgestimmt werden sollen. Wir kommen nun zur Abstimmung, dann ist die Änderung bei einer Enthaltung so beschlossen. Im zweiten Absatz liegt keine Änderung vor. Ich komme zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Gegenstimme so beschlossen. In Punkt 3 gibt es zwei Veränderungen: Es muss jetzt heißen „der Bischofsvertreter nach Absatz 1 nimmt an den Sitzungen der ersten Kirchenleitung nach § 26 mit Stimmrecht teil.“ Die zweite Veränderung betrifft den Punkt im Verhinderungsfall dieser Satz wird gestrichen und der letzte Satz Artikel 91 Absatz 3 der Verfassung findet entsprechend Anwendung.

Syn. SCHICK: Theoretisch amtiert die erste Kirchenleitung sechs Jahre lang. Es könnte also sein, dass in diesen Jahren kein Bischof gewählt werden kann, in

diesem Fall wäre das Gesetz wieder hinfällig und müsste neu formuliert werden. Ich schlage also vor, die Formulierung „erste Kirchenleitung“ zu streichen. Das Gesetz wird jetzt auf die erste Kirchenleitung beschränkt, was faktisch keinen Sinn macht. Ich bitte um Klärung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Der Synodale Schick hat gesetzestechnisch durchaus Recht, dass die Nennung der ersten Kirchenleitung nichts zu besagen hat. Es geht dabei darum, dass der Bischofsvertreter an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilnimmt, um die wievielte Kirchenleitung es sich dabei handelt, ist dabei unerheblich. Ich bin dafür, diese Formulierung zu streichen.

Syn. STRENGE: Ich widerspreche dem Synodalen von Wedel, dass diese Formulierung gesetzestechnisch richtig ist, denn es handelt sich um das Einführungsgesetz, das nur die Vorläufige Kirchenleitung und die Erste Kirchenleitung kennt. Alles andere kommt dann in der Verfassung.

Das Einführungsgesetz muss man nicht außer Kraft setzen lassen, weil es Regelungen betrifft, die sukzessive von alleine abgelöst werden, nehmen sie als Beispiel die Vorläufige Kirchenleitung, die heute „entschwindet“. Die Formulierung trifft also den Sachverhalt, und in sechs Jahren sollte wohl ein Bischof oder eine Bischöfin im Sprengel Schleswig und Holstein gefunden werden.

Die VIZEPRÄSES: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung, ich bitte um das Kartenzeichen, dann ist das bei einer Gegenstimme so beschlossen. Ich erteile dem Synodalen Dr. Greve das Wort.

Syn. Dr. GREVE: Ich habe eine kleine redaktionelle Anmerkung zu Absatz 3 zu machen und eine Erläuterung zu Absatz 4. Rein rechtstechnisch im Absatz 2 ist es richtig, wenn man die Abkürzung i.V.m. ausschreibt mit „in Verbindung mit“. Zu Absatz 4 darf ich erläutern, dass der Bischofsbevollmächtigte im Bischofsrat keine Stimme hat. Er ist kein Bischof und er ist als Mitglied in der Kirchenleitung mit Stimme und als Nichtbischof im Bischofsrat ohne Stimme.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Abstimmung über Punkt 4. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei zwei Gegenstimmen, so beschlossen. Wir kommen nun zur Abstimmung über Absatz 2 und der Schreibweise von i.V.m. Dann ist das einstimmig so beschlossen. Wir kommen nun zu Punkt 5, ich bitte um das Kartenzeichen, dann ist das bei zwei Gegenstimmen so angenommen. Wir kommen nun zu Punkt 6 und der Änderung der Formulierung „die Besoldung des Bischofsvertreters entspricht der Besoldung des Bischofes nach Absatz 1. Ich bitte Herrn Schlenzka um das Wort.

Syn. SCHLENZKA: Es muss grammatikalisch heißen „des Bischofs“.

OKR Dr. EBERSTEIN: In der Gesetzessprache von Verfassung als auch Einführungsgesetz wird der Genitiv durchweg mit „e“ gebildet, also „des Bischofes“ formuliert, infolgedessen bitte ich darum, auch in dem vorliegenden § 31 a des Einführungsgesetzes dies genauso zu halten.

Die VIZEPRÄSES: Demnach bleibt es dabei, die Formulierung wird mit „e“ durchweg verwendet. Die Änderung in Punkt 6 kommt jetzt zur Abstimmung, ich bitte um das Kartenzeichen, dann ist das bei einer Enthaltung so beschlossen. Wir kommen nun zur Abstimmung der Gesamtvorlage mit Artikel 1 und allen Veränderungen in erster Lesung. Wir benötigen dafür eine einfache Mehrheit. In der zweiten Lesung benötigen wir eine Zweidrittel-Mehrheit. Wir kommen nun zur Abstimmung, ich bitte um das Kartenzeichen, dann ist das bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen so angenommen.

Der PRÄSES: Die Erste Kirchenleitung wird gemäß Artikel 94 der Verfassung von ihrem vorsitzenden Mitglied einberufen. Das vorsitzende Mitglied der ersten Kirchenleitung ist nach Artikel 93 Verfassung, der Landesbischof. Bis zum Amtsantritt des Landesbischofes nimmt gemäß § 30 Einführungsgesetz Verfassung Teil 1, der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung, die landesbischöflichen Aufgaben wahr. Die Leitung der Konstituierung der Kirchenleitung würde somit der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung übernehmen. Dieses haben wir als Präsidium so festgestellt und ich gehe von Ihrer Zustimmung aus. Wir gehen nun in die Kaffeepause.

### *Kaffeepause*

Der VIZEPRÄSES: Dann kommen wir nun zur Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Ersten Kirchenleitung. Da gilt Artikel 91 Absatz 4 der Verfassung. Da ein Propst, nämlich Herr Dr. Melzer, als Mitglied in die erste Kirchenleitung gewählt wurde, findet Artikel 91 Absatz 4 Satz 1 Anwendung – nämlich für Mitglieder der Kirchenleitung, die der Gruppe der Pröpstinnen und Pröpste angehören, wählt die Landessynode ein stellvertretendes Mitglied.

In Absatz 4 Satz 2 heißt es, dass aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer gemeinsamen Liste 2 stellvertretende Mitglieder gewählt werden. In einer weiteren Liste werden 5 stellvertretende Mitglieder gewählt. Alle stellvertretenden Mitglieder werden in getrennten Listen gewählt. Jetzt hören wir uns die Vorschläge des Nominierungsausschusses an, das macht Frau Brand-Seiß.

Syn. Frau BRAND-SEIß: Wir haben viele Mitglieder angesprochen und nun haben wir eine Liste. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich noch weitere Personen melden dürfen.

Zu den Pröpstinnen und Pröpsten:  
Matthias Bohl und Stefan Block.

Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Markus Antonioli, Thomas Franke, Henrich Schwerk.

Bei den Ehrenamtlichen:

Matthias Harneit, Ulrike Hillmann, Elisabeth Lingner, Bernhard Schick und Andrea Wagner-Schöttke.

Allen, die sich bereit erklärt haben: vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Brand-Seiß. Bei den stellvertretenden Mitgliedern gibt es keine Quotierung betreffend der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern. Das Nachrücken erfolgt nach der Anzahl der auf das Mitglied entfallenen Stimmen. Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode heraus? Herr Keunecke wird vorgeschlagen. Herr Keunecke, würden Sie kandidieren? Ich sehe, das ist der Fall. Unterstützt die Synode diesen Vorschlag? Auch das ist der Fall.

Herr Keunecke kommt damit als weiterer Ehrenamtlicher auf die Liste.

Kommen wir nun zum nächsten Tagesordnungspunkt TOP 3.7., dem Zustimmungsgesetz zur Partnerschaftsvereinbarung mit der Süd-Ohio-Synode. Ich darf Herrn Oberkirchenrat Flade um die Einbringung bitten.

OKR FLADE: Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, die Nordkirche ist eine „Provinz der Welt-Christenheit“, wie es unser neuer Landesbischof gestern in seiner Vorstellung schön formuliert hat. Nach unserer Verfassung nimmt sie „an der weltweiten Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in geschwisterlicher Verbundenheit teil.“ (Verfassung der Nordkirche, Artikel 7, Satz 1)

Das mit Leben zu erfüllen, haben wir u. a. Beziehungen zu einzelnen Kirchen in der Welt. Es sind deren eine ganze Reihe, die die drei Kirchen Nordelbien, Pommern und Mecklenburg in die Nordkirche eingebracht haben – glücklicherweise, denn alle drei Gründungskirchen der Nordkirchen haben weltweit gedacht und wir wollen das auch tun.

Mit einigen Kirchen, zu denen wir Beziehungen haben, haben wir Vereinbarungen, mit einigen gibt es solche Vereinbarungen nicht. Die Existenz einer solchen Vereinbarung ist noch kein Garant für ein lebendiges Miteinander. Sie ist aber Ausdruck dafür, dass man zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellt hat: Die in der Regel von der Gemeindebasis her gewachsene Beziehung ist wichtig für beide Kirchen geworden und sollte dauerhaft als Kirchenbeziehung gepflegt werden. Die Vereinbarung hat dann im Wesentlichen symbolische Bedeutung. Sie ist ein gegenseitiges Versprechen, einander im Blick zu behalten, den Austausch zu pflegen und zu intensivieren und manchmal auch Freud und Leid miteinander zu teilen. Das trifft so auf die Vereinbarung mit der Süd-Ohio-Synode

zu. Sie ist ein Ja zur Gestaltung eines beziehungsreichen Miteinanders, ohne dafür im Einzelnen Vorschriften zu machen.

Die Vereinbarung mit Süd-Ohio ist nun unglücklicherweise Ende 2011 ausgelaufen. Sie hätte spätestens 2012 verlängert werden müssen. Es ist wichtig, dass wir die Verlängerung jetzt nachholen. Es geht dabei um keinen neuen Text, sondern um eine nordkirchenredigierte Fassung der alten Vereinbarung.

Ich will Ihnen noch sagen, dass ich eine Liste aller bestehenden Partnerbeziehungen der Nordkirche bei mir habe. Die kann bei Bedarf eingesehen und auch kopiert werden. Gemeinsam mit dem „Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit“ ist geplant, alle Partnerbeziehungen einmal genauer anzuschauen, zu sehen, wo sie hauptsächlich in unserer Kirche verankert sind, und ob vielleicht diese oder jene Beziehung nicht mehr wirklich lebendig ist. Ungefähr für das Jahr 2015 ist eine Konsultation mit allen Partnerkirchen der Nordkirche angedacht.

Für die Beziehung zur Süd-Ohio-Synode kann aber gesagt werden, dass es sich um eine ausgesprochen lebendige Partnerschaft handelt mit Ideen für die Zukunft. Die Süd-Ohio-Synode, eine Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Amerika, ist synodal verfasst - daher auch ihr Name -, mit einer ganz kleinen Verwaltung und höchst eigenständigen Kirchengemeinden, die vor allem vom großen Engagement ihrer Mitglieder leben. Ich meine, diese Kirche ist eine attraktive Partnerin für die Nordkirche.

Soweit in aller Kürze zur Vereinbarung. Ihre Aufgabe als Synode ist es, über das Kirchengesetz zur Partnerschaftsvereinbarung zu entscheiden. Im Falle seiner Annahme kann dann die Partnerschaftsvereinbarung von den Kirchenleitungen unterzeichnet werden.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Einbringung, jetzt kommen wir zur Stellungnahme des Rechtsausschusses durch Herrn Dr. Greve.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss hat in seiner letzten Sitzung das Gesetz gelesen und behandelt und empfiehlt die Zustimmung.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank Herr Dr. Greve. Ich eröffne dann die allgemeine Aussprache zu dem Kirchengesetz. Herr Stahl wünscht das Wort.

Syn. STAHL: Wir sind zusammen mit der ELCA Mitglieder des Lutherischen Weltbundes. Ist die „Ohio-Synode“ eine eigenständige lutherische Kirche? Damit verbindet sich die Frage, ob hier zwei Kirchen Partner sind oder eine Landeskirche mit einer Synode einer Landeskirche?

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Ja, Herr Fehrs bitte.

Syn. FEHRS: Ist es von Bedeutung, dass die deutsche und die englische Version der Verträge kleine Abweichungen in ihrem Wortlaut enthalten? Zum Beispiel im dritten Absatz, wo es in der deutschen Version heißt: „...diakonische Aktivitäten und Wahrnehmung der sozialen und ökologischen Verantwortung in der Welt...“ und in der englischen Version heißt es: „...outreach ministry, and in the discussion of social and ecological responsibilities in the world...“.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, Frau Prof. Dr. Büttner hat sich noch zu Wort gemeldet.

Syn. Frau Prof. DR. BÜTTNER: Mir ist aufgefallen, dass es im englischen Text heißt: „...committees of representatives ...in both synods...“. Auf Deutsch heißt das „...in beiden Synoden...“ und das fehlt im deutschen Text. Wie wollen wir damit umgehen, dass diese Komitees im englischen Text als Teile der Synode bezeichnet werden und im deutschen Text frei schwebend sind?

Außerdem möchte ich die Anregung geben, neben dem Kirchenkreis Mecklenburg andere Regionen in den Komitees zu berücksichtigen.

Der VIZEPRÄSES: Es meldet sich Herr Dr. von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es bestehen hier nur zwei Möglichkeiten: Entweder der Vertrag müsste noch einmal neu abgeschlossen werden oder wir nehmen die Unterschiede hin. Inhaltlich können wir an dem Vertrag nichts ändern. Wenn wir ihn für so nicht einnehmbar halten, müsste der Vertrag noch einmal neu verhandelt werden. Wir müssten also der amerikanischen Kirche sagen, dass wir einen neuen Vertrag brauchen. Das sollten wir nicht tun.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, Herr Oberkirchenrat Flade wird auf die Wortmeldungen antworten.

OKR FLADE: Die Struktur der lutherischen Kirche in Amerika ist eine andere als unsere. Die Synoden sind wie eigenständige Landeskirchen, die aber auch zur gemeinsamen Kirche in Amerika gehören. Die Synoden bilden eigenständige Diözesen. Die Gemeinden entscheiden, welche Beschlüsse der Synoden sie annehmen oder nicht. Der Begriff „Synode“ gilt sowohl für die Versammlung der Verantwortlichen, gleichzeitig heißt auch die Diözese Synode. Damit hängt auch zusammen, dass Passagen aus dem englischen Text so wirken, als wären sie anders gemeint als in der deutschen Version. Wenn an einer bestimmten Stelle „Synode“ steht, ist „Kirche“ gemeint. So ist es auch bei der diakonischen Arbeit.

Es geht hier jetzt darum, ob wir dem Vertrag insgesamt zustimmen. Für die Zukunft können wir überlegen, ob wir alle Partnerschaftsverträge nach einem neu-

en Muster bearbeiten. Das bedürfte aber jeweils einer längeren Abstimmung mit den Partnerkirchen.

Man könnte den Partnerschaftsverträgen etwas mehr Profil geben.

Der VIZEPRÄSES: Ich schließe die allgemeine Aussprache und wir kommen zur allgemeinen Einzelaussprache. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich auf Art. 1 und bitte um Ihr Kartenzeichen. Der Beschluss ist einstimmig. Dann kommen wir zu Artikel 2. Ich bitte um Ihr Kartenzeichen. Damit ist der Beschluss einstimmig angenommen.

Dann lasse ich jetzt das Kirchengesetz zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Süd-Ohio-Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in erster Lesung zur Abstimmung kommen. Wer dafür ist es anzunehmen, den bitte ich um sein Kartenzeichen. Dann ist das Kirchengesetz in erster Lesung so einstimmig beschlossen.

Dann kommen wir jetzt zur Vorstellung der Kandidaten zur Stellvertretung in der Kirchenleitung und ich übergebe an Vizepräsident König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe jetzt die Kandidaten nacheinander auf, auch wenn einige von ihnen sich bereits der Synode an anderer Stelle vorgestellt haben.

Syn. BOHL: stellt sich vor

Syn. BLOCK: stellt sich vor

Syn. ANTONIOLI: stellt sich vor

Syn. FRANKE: stellt sich vor

Syn. HARNEIT: stellt sich vor

Syn. Frau HILLMANN: stellt sich vor

Syn. Frau LINGNER: stellt sich vor

Syn. SCHICK: stellt sich vor

Syn. Frau WAGNER-SCHÖTTKE: stellt sich vor

Die VIZEPRÄSES: Ich danke allen Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie sich vorgestellt haben. Dann kommen wir jetzt zur Wahl.

Dann ist der Wahlvorgang jetzt abgeschlossen und ich bitte die Zählteams mit der Auszählung zu beginnen. Es geht weiter mit der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung TOP 3.5.

OKR Frau HANNEMANN: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, Ihnen liegt als Vorlage TOP 3.5 vor. Es handelt sich hierbei um die Bitte, die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zu bestätigen, die zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ von der vorläufigen Kirchenleitung im September 2012 beschlossen wurde.

Diese Rechtsverordnung ist eine direkte Folge der heute Morgen vorgestellten Einführung der Agende IV, Teil 1, also der sogenannten Ordinationsagende (Titel Berufung, Einführung Verabschiedung) Diese Agende ist als gemeinsame Agende in der Nordkirche zum 1. November 2012 durch den Beschluss der Vorläufigen Kirchenleitung in Geltung gesetzt.

Mit der Einführung dieser Agende müssen diejenigen Beschlüsse aufgehoben werden, die in den bisherigen Landeskirchen die alte Agende IV in Kraft gesetzt hatten. Ziel dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung ist es, sich widersprechende Regelungen zu vermeiden.

Handlungsbedarf bestand an diesem Punkt allein für den Bereich der bisherigen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, die die Vorgänger-Agende IV durch Kirchengesetz beschlossen hatte. Dieses Kirchengesetz muss insoweit aufgehoben werden, als es die Teile „Ordination, Einsegnung und Einführungshandlungen“ betrifft. Hier ersetzt die neue Agende die bisherige Agende. Die alte Agende umfasst darüber hinaus noch die „Einweihungshandlungen“. Für diesen Teil der alten Agende bleibt das Kirchengesetz vorläufig noch in Kraft. Die liturgischen Formulare für Einweihungshandlungen gelten weiter auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, wie auch für das ehemalige Nordelbien.

Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung bedarf nach Artikel 112 Absatz 3 der Verfassung der Bestätigung der Landessynode.

Der Rechtsausschuss der Landessynode hat die Beschlussfassung der Vorlage befürwortet.

Wir bitten Sie daher abschließend um eine Bestätigung dieser Rechtsverordnung. Vielen Dank.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss empfiehlt die Annahme der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende Band IV in der ELLM. Es geht hierbei nur darum entgegenstehende Normen außer Kraft zu setzen.

Die VIZEPRÄSES: Wünscht jemand die Aussprache zur Einbringung von Frau Hannemann? Ich sehe keine Meldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist dafür? Dagegen? Enthaltungen? Mit Mehrheit bei einer Enthaltung angenommen.

Der VIZEPRÄSES: Der Nominierungsausschuss trifft sich um 18:00 Uhr, um die Vorlagen für die Ausschussbesetzungen zu beraten.

Wir kommen zum angekündigten Block Haushalt. TOP 4.1. und TOP 4.2.

OKR VON HEYDEN: Hohes Präsidium, liebe Schwestern und Brüder, die Vorlage zu TOP 4.1 zur Kirchensteuerschätzung liegt Ihnen vor.

Bevor ich die Eckpunkte dieser Vorlage erläutere, möchte ich mich auch im Namen der Synode bei den Kirchensteuerzahlern bedanken, die im Jahr 2012 mit ihren Kirchensteuerzahlungen zu einem Kirchensteueraufkommen in Höhe von mehr als 400 Mio. Euro beigetragen haben. Für das Jahr 2013 erwarten wir ein Kirchensteueraufkommen in Höhe von 418 Mio. Euro. Ohne diese enormen Zahlungen unserer Kirchenmitglieder wäre die ganze Arbeit der Kirche in Norddeutschland nicht darstellbar.

Herzlichen Dank für diese Opfer!

Die Kirchensteuer berechnet sich aus 9 % von der Lohn-/Einkommensteuer, aber maximal 3 % vom zu versteuernden Einkommen. Sie ist steuerlich gesehen eine „Sonderausgabe“ und insoweit von der Steuer absetzbar, verringert damit die Steuerlast.

Einflussfaktoren für die Höhe der Kirchensteuer sind

- die Zahl der Kirchenmitglieder, die Kirchensteuer zahlen
- die wirtschaftliche Entwicklung und damit die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse und die Höhe der Gehälter und Gewinne
- das Steuerrecht und die Steuerrechtsprechung.

Das Steuerrecht können wir wenig beeinflussen, aber im Prinzip haben Kirche und Staat insoweit gleiche Ziele, als sie bei der Einkommensteuer die Leistungsfähigkeit gerecht und angemessen zur Grundlage der Höhe der Steuer machen.

D. h., die arme Witwe zahlt weniger als der reiche Geschäftsmann und wer gleich leistungsfähig ist, zahlt auch die gleiche Steuer.

Die wirtschaftlich konjunkturelle Entwicklung können wir noch weniger beeinflussen als das Steuerrecht. Hier können wir nur dankbar feststellen, dass seit 2006 Jahr für Jahr die Konjunktur stabil und wachsend war. Wer die Zyklen kennt, weiß, dass man sich darauf nicht verlassen kann.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die demografische Entwicklung, die Wanderungsbewegung und durch das Austrittsverhalten beeinflusst. Hier sind wir im Norden strukturell benachteiligt. Besonders in den Langfristprognosen der EKD ist deutlich, dass die Finanzkraft der Kirchen stetig zurückgehen wird.

In der Anlage E auf Seite 15 der Vorlage sind die Einnahmearten Kirchenlohnsteuer und Kircheneinkommensteuer getrennt nach Länderherkunft dargestellt. Eine Sonderrolle nimmt die Abgeltungssteuer ein, die von den Banken einbehalten und abgeführt wird. Ab 1.1.2015 soll die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge endgültig im automatisierten Verfahren erfolgen. Bis dahin besteht Wahlfreiheit zwischen Veranlagung und Bankeinzug.

Zum Clearingverfahren möchte ich, da diese Synode viele neue Mitglieder hat, kurz erläutern, was hier geschieht.

Es geht beim Clearing um die Verrechnung von Lohnkirchensteuer zwischen den Landeskirchen der EKD. Diese Verrechnung ist erforderlich, weil das im Steuer- und auch im Mitgliedschaftsrecht geltende Wohnsitzprinzip durch das bei der Lohnsteuer geltende Betriebsstättenprinzip durchbrochen wird.

Die Arbeitgeber führen die Lohn- und die Lohnkirchensteuer ihrer Mitarbeitenden an das Betriebsstättenfinanzamt ab, egal ob die Mitarbeitenden dort auch wohnen. Bei Pendlern und bei großen Unternehmen, die zentrale Betriebsstätten und Lohnabrechnungszentren haben, fallen Wohnsitzland und Betriebsstättenland auseinander. So erhält Hamburg die Lohnkirchensteuer des Pendlers aus Niedersachsen oder auch die Lohnkirchensteuer eines Mitarbeitenden der DAG, der in Bayern lebt, dessen Gehalt zahlende Stelle aber in Hamburg adressiert.

Diese „falschen“ Zahlungsflüsse müssen korrigiert werden. Das wird mit einer zeitlichen Verzögerung von ca. 3 – 4 Jahren (immer wenn ein Steuerjahr veranlagungsmäßig abgeschlossen ist) durchgeführt. So kommt es, dass das Jahr 2008 im Jahr 2012 abgerechnet wird.

Pommern und Mecklenburg waren in der Vergangenheit Empfängerkirchen, d. h. sie erhielten aus dem Clearing-Verrechnungs-Topf ca. 3 Mio. Euro jährlich. Die NEK war Zahlerkirche. D. h. sie leistete Vorauszahlungen in Höhe von ca. 15 Mio. Euro, bildete darüber hinaus Rücklagen, um im Abrechnungsfall liquide zu sein, und hat im Abrechnungsfall die jeweiligen Rücklagen aufgelöst, teils zur Zahlung von Restverpflichtungen, teils wurde die Rücklage der Kirchensteuerverteilmasse hinzugefügt.

Die Entwicklung der jeweiligen Bestände ist in der Anlage H auf der letzten Seite ausgeführt.

Zur Grobprognose ist zu sagen, dass wir verpflichtet sind, eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen. Dafür müssen wir auch Einnahmen planen.

Schätzungen über einen so langen Zeitraum in die Zukunft sind nicht seriös möglich. Daher übernehmen wir die Zahlen, die das Bundesfinanzministerium für seine Planungen zugrunde legt, regionalisieren sie und nennen das Ergebnis „Grobprognose“.

In diesem Jahr gehen wir von einer Seitwärtsbewegung für die Zukunft aus und setzen 418 Mio. Euro als Einnahmeerwartung an.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es Rückfragen? Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Kenntnisnahme. Wer ist dafür? Dagegen? Enthaltungen? Mit Mehrheit zur Kenntnis genommen.

Wir kommen zum Bericht des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften, den uns Herr Rapp halten wird.

Syn. RAPP: Sehr geehrter Herr Präses, liebe Synodale, meine Damen und Herren! Die Gelegenheit heute den Bericht abgeben zu dürfen, verbinde ich mit einem herzlichen Dank des Ausschusses an das Finanzdezernat, den ich vor allem an Herrn von Heyden und Herrn Soetbeer richte. Ihnen und den Mitgliedern sei gedankt für die stets offene und verbindliche Zusammenarbeit im Ausschuss!

Dies ist der erste Bericht über die Arbeit des Ausschusses seit Gründung unserer Kirche, weshalb ich kurz auf die Aufgaben und Rechtsgrundlagen eingehen möchte.

Nach (Artikel 122, 2) unserer Verfassung können Kirchengemeinden und Kirchenkreise Steuern und sonstige Abgaben erheben. Das Recht die Kirchensteuern vom Einkommen zu erheben (Artikel 122, 3) steht hingegen alleinig den Kirchenkreisen zu. Die Höhe des Steuersatzes wird von der Synode per Gesetz festgelegt. Das heißt, dass unsere Kirchenkreise nominell Kirchensteuergläubiger sind, die Gesetze über Erhebung, Höhe und Verteilung der Steuer bei der Synode liegen. Werden wesentliche Parameter der Verteilung verändert, kann der Finanzbeirat Einspruch erheben, der jedoch von der Synode mit einer qualifizierten Mehrheit zurückgewiesen werden kann (Artikel 124, 2).

Der Entwurf der Kirchensteuerordnung für die Nordkirche (§36) sieht die Einrichtung dieses Ausschusses vor. Er kann im Kirchenamt Einsicht in die Abrechnung, Auskunft über die ordnungsgemäße Verteilung der Gelder und Verwaltung der Clearing-Mittel erhalten. In Kirchensteuerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat er Synode, Kirchenleitung und das Landeskirchenamt zu beraten.

Unser Ausschuss besteht aus fünf Personen, von denen zwei vom Finanzausschuss bereits entsandt wurden und die übrigen, also die Mehrheit, aus Vorschlagslisten der drei Sprengel, aus jedem Sprengel eine Person, gewählt wer-

den, was wahrscheinlich im Herbst 2013 erfolgen wird. Derzeit sind es noch die früher gewählten Mitglieder.

Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr nach Vorlage der Steuerschätzung des staatlichen Arbeitskreises, dessen Ergebnisse regional von den Finanzministerien unserer nördlichen Bundesländer herunter gebrochen werden. Unsere Schätzung basiert auf Bemessungsgrundlagen von Kirchenlohn- Einkommenssteuer-Anteilsquoten am gesamten Aufkommen. Diese werden wiederum mit einem Abschlag für Strukturverschlechterungen durch die tendenziell rückläufigen Kirchengliederzahlen versehen. Der Einzug der Steuern selbst läuft ja über die Finanzämter.

Heute sind die Instrumente staatlicher Schätzungen und die Einschätzung der Risiken mit einem Zeithorizont von bis zu einem Jahr deutlich genauer geworden. Dadurch konnten in den vergangenen Jahren auch unsere Schätzungen, z. B. beim Clearingeinbehalt, stets verbessert werden. Das heißt, wir haben die Balance zwischen einer möglichst exakten Schätzung und der Schaffung von zumindest kleinen Sicherheitsreserven gewahrt. Konsequenterweise gibt es deshalb heute aber auch nur noch geringe nachträgliche Ausschüttungen aus Kirchensteueraufkommen und Clearingrückstellungen.

Aktuell findet die deutsche Wirtschaft wieder zum Wachstum zurück. Indikatoren bestätigen diese Einschätzung. Wesentliche Triebkraft wird erneut die Binnenwirtschaft sein. Dafür sprechen der recht robuste Arbeitsmarkt, die ordentliche Lohn- und Einkommensentwicklung und die Zunahme der Erwerbstätigkeit. Die Schätzung für 2013 sehen wir deshalb als belastbar an.

Anders sieht es bei Vorhersagen für einen längeren Zeitraum aus. Zwar geht auch mit Eurokrise die Sonne morgens auf und abends unter, aber trotz immer leistungsfähigerer Rechner und neuer Prognosemodelle ist die Fehlerquote bei den Gutachten großer Institute in den letzten Jahren nicht signifikant gesunken.

Deshalb trauen Sie keinem, der behauptet die absolute Wahrheit zu kennen, vor allem nicht bei 30 Sekundenstatements in der Tagesschau. Ich glaube, dass Vieles von dem, was Ihnen präsentiert wird, vor allem Bauchgefühl ist, gelegentlich Instinkt. Häufig ist es nur der Versuch, Trends, Ungleichgewichte und Risiken aus der Vergangenheit in die Zukunft zu übertragen, verbunden mit einer ordentlichen Portion Pessimismus. Dabei wird meist die Fähigkeit in unserer Gesellschaft unterschätzt, anpassungsfähig und innovativ zu sein. Am Ende ist es besser als befürchtet, ich denke z. B. an die Jahre 2008/09.

Für den staatlichen Arbeitskreis Steuerschätzung gilt, ein wahrscheinlichstes Szenario herauszufiltern und eine Bandbreite der Entwicklung einzuplanen. Und das versuchen auch wir, mehr oder weniger genau, haben jedoch gegenüber dem Fiskus den Vorteil, dass wir im Wesentlichen nur eine Steuerart, nämlich die Einkommens- bzw. Lohnsteuer, anwenden und eine dem staatlichen Steuersystem angepasste Methodik haben.

Für die Jahre 2014 bis 2016 hat der Ausschuss jeweils 418 Mio. Euro prognostiziert. Der ursprünglich vom Dezernat vorgeschlagene Betrag lag darüber, im Ausschuss wurde er leicht nach unten korrigiert. Wir wollten damit zunächst vor allem dem Umstand Rechnung tragen, dass zum Zeitpunkt der letzten Schätzung nur Empfehlungen zum Jahressteuergesetz vorlagen, und die ließen nur eine Abrundung zu. Für die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und der Kirchenkreise sind diese Ziffern aus unserer Sicht ausreichend.

Und gleich noch eine Warnung: Wenn jemand behaupten sollte, ein einfaches und gerechtes Steuersystem schaffen zu wollen, seien Sie auf der Hut!

Wer sich ein paar Jahre mit diesem Thema beschäftigt hat, weiß für den Rest seines Lebens: Das wunderbar einfache und doch gerechte Steuersystem gibt es nicht. Das ganz und gar gerechte System, das jedem einzelnen gerecht würde, wäre so kompliziert, dass niemand es handhaben könnte. Und die ganz und gar einfache Steuer müsste zum Aufschrei von Millionen führen. Und weil uns dieser Spagat bisher nicht gelungen ist, stammen ja 70-80% der weltweiten Steuerliteratur aus Deutschland.

Doch wie nähern wir uns dem Ziel, nämlich zumindest etwas einfacher und etwas gerechter Steuern zu erheben? Lassen Sie mich kurz auf folgende Relationen hinweisen:

1. Ein BIP-Wachstum von 1% bedeutet für den Fiskus etwa 1% Mehreinnahmen über alle Steuern und Abgaben hinweg.
2. Ein Anstieg der Bruttolohn- und Gehaltssumme als Folge von Tarifsteigerungen und einer höheren Beschäftigungsquote von 1% zieht an Lohnsteuer ein Plus von etwa 1,6% nach sich als Folge des heute geltenden sog. Mittelstandsbauchs, der zur „kalten Progression“ führt.
3. Jede Milliarde Euro Veränderung an Einkommensteuer der Öffentlichen Hand bedeutet für uns als Nordkirche ein Plus oder Minus von etwa 3 Mio. Euro an Kirchensteuern.

Ich hoffe und erwarte es auch, dass der Fiskus den progressiven Steuertarif beibehalten, vermutlich aber den „Mittelstandsbauch“ abflachen wird, der vor allem durch den schnellen Anstieg der Grenz- und Durchschnitts-Steuersätze im unteren und mittleren Einkommensbereich entsteht. Der Spitzensteuersatz von 42% bei Alleinstehenden wird bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 53.000 Euro erreicht, wozu erst ab 250 000 Euro die „Reichensteuer“ kommt.

Der erwähnte Entwurf zum Jahressteuergesetz lässt von 2014-16 Mindereinnahmen von fünf bis sechs Milliarden Euro p.a. befürchten. Und da wären wir schon mal bei 15 bis 18 Millionen unter unserer 418 Mio. Euro Prognose. Aber nun zu den möglichen Erhöhungseffekten und Hoffnungen:

Es gibt nach wissenschaftlichen Untersuchungen einen Zusammenhang zwischen Steuersatz und Steuereinnahmen, die sog. Laffer-Kurve, die ich vor einigen Jahren hier erwähnt habe. Für Deutschland ist vor einiger Zeit errechnet worden, dass bei einem derzeitigen durchschnittlichen Steuer- und Abgabensatz

von etwa 37% der Staat den Spitzensatz deutlich hoch setzen könnte und immer noch massive Mehreinnahmen erzielen würde. Hinzu kommt die ungewöhnliche Situation, dass die allgemeine Bereitschaft in unserer Gesellschaft, eine stärkere Belastung höherer Einkommen zu akzeptieren, niemals größer war als heute. Und da offenbar auch immer mehr Reiche sehen, dass Wirtschaft und Gesellschaft gemeinsame Veranstaltungen sind, wollen sie nahezu freiwillig einen größeren Beitrag zum Gemeinwohl leisten.

In der Diskussion sind auch Gedanken zur Modifizierung des Ehegattensplittings zum Familiensplitting oder die Abschaffung von Ausnahmen im Einkommensteuergesetz.

Und das alles kommt uns als Kirche natürlich entgegen, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die Steuererleichterungen überkompensieren!

Die Erhöhung anderer Steuern, wie Erbschaftsteuer und Mehrwertsteuer oder innovativ Frisches, wie Vermögensabgabe und Transaktionssteuer oder die Wiederbelebung der Vermögenssteuer, sind hingegen für uns als Kirche praktisch steuerneutral.

Reicht das angesichts der Ziele, nämlich größerer Gerechtigkeit im Sozialstaat und Abbau der Verschuldung (neue Schuldenbremse nach Art. 109 GG!), aus?

Eigentlich ja, wenn die Erhöhungen gut austariert sind. Ich erwarte nach der nächsten Bundestagswahl höhere Einkommenssteuersätze, zumindest die Rücknahme der Steuersenkungen der letzten Jahre und deutlich ansteigende Erbschaftssteuersätze. Auch Vermögenssteuern oder eine einmalige Abgabe sind nicht auszuschließen, von (fast) keiner Partei!

Insgesamt zeichnet sich ein über Parteigrenzen gehender politischer Wille zu Veränderungen in der Steuerpolitik ab, und zwar mit für uns als Kirche positiven Vorzeichen. Ich bin der festen Überzeugung und das jetzt nicht nur als schnelles Statement oder aus einem Bauchgefühl heraus, dass wir auch in den nächsten Jahren stabile Einnahmen werden verzeichnen können trotz aller Herausforderungen, denen unsere Kirche sich stellen muss.

Deshalb hat sich an meiner optimistischen Grundeinstellung der letzten Jahre, die ich an dieser Stelle gern vorgetragen habe, nichts geändert!

Also: 418 Mio. EURO werden auch 2014 und danach möglich sein!

Die einzige Befürchtung, die ich habe, ist, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder auf ein komplexes Bündel mit Arbeitsplatzeffekten in Steuerberatung, Ämtern und Ministerien hinaus laufen wird.

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für Ihren Bericht Herr Rapp.

Ich eröffne die Aussprache und bitte um Wortmeldungen. Ich sehe keine Wortmeldungen und schließe die Aussprache.

Wir kommen nun zum Haushalts- und Stellenplan 2013. Einbringen wird diesen Herr Blöcher.

Syn. BLÖCHER: Herr Präses, verehrte Synode, ich bin wieder ein bisschen wackelig auf den Beinen. Ich leide noch an den Folgen einer Lungenentzündung und wäre nicht auf dieser Synode, wenn wir nicht ein paar aufregende Themen hier gehabt hätten. Und zu den spannenden Themen, die ich immer wieder gerne mache, gehört natürlich der Haushalt. Deswegen wird es ein Teil der Erholungsphase, jetzt der aktiven Erholungsphase. Verehrte Synodale, willkommen zur Premiere. Es ist zwar nicht der erste Haushalt der Nordkirche aber er ist nach dem gerade abgeschlossenen Rumpfhahushaltsjahr der erste Haushalt unserer Kirche über eine volle Geschäftsperiode, sprich Kalenderjahr. Von St. Stephan in Gartz, im südlichsten Osten, bis nach St. Jürgen in List auf Sylt, im nördlichsten Westen, sind wir als Evangelische-Lutherische Kirche in Norddeutschland in der Fläche, nach der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern die zweitgrößte Gliedkirche der EKD. Es ist aber nicht die schiere Größe, die die Besonderheit unserer Kirche ausmacht. Unser eigentliches Kapital sind die unzähligen Mitglieder, die sich in Gemeinden, Kirchengemeinderäten, in Synoden, in Kirchenkreisräten, in unzähligen Arbeit- und Projektgruppen und Ausschüssen, in den Diensten und Werken, in den Verwaltungen unserer Kirche ehrenamtlich und hauptamtlich engagieren. Das Leben unserer Kirchen gestalten und meistens fröhlich und mutig ihren Glauben in die Welt tragen. Mit dem Haushalt 2013 leisten wir einen gewichtigen Beitrag zur Sicherung der materiellen Grundlagen dieses Engagements. Für die Berechnung und Verteilung der Einnahmen hat sich unsere Kirche mit Finanzverfassung und Finanzgesetz verlässliche Regeln gesetzt. Da dieses für viele Mitglieder der Synode der erste Haushalt ist, soll auf einige Grundlagen noch einmal eingegangen werden. Ich streife kurz Finanzverfassung und Finanzgesetz. Unsere wichtigste Einnahme sind die Beiträge der Kirchenmitglieder, die als Kirchensteuern erhoben werden. Im Blick auf die Einnahmen und deren Verteilung weist unsere Verfassung (Finanzverfassung) in einigen Bereichen Besonderheiten aus, die prägende Bedeutung für das Kirchenbild unserer Kirche haben. Kirchensteuergläubiger sind die Kirchenkreise, die Höhe der Hebesätze und die Verteilung der Einnahmen ist hingegen landeskirchliches Recht. Beide Ebenen sind gehalten, zu einem vernünftigen, das kirchliche Leben und Handeln in seiner Gesamtheit fördernden Ausgleich zu kommen. Unsere Kirche ist weder eine nur zentral gesteuerte Größe, noch ist sie eine freie Assoziation der Kirchenkreise. Beide Ebenen sind auf einen verlässlichen Umgang miteinander angewiesen. Der nächste Punkt. Die Einnahmen werden gepoolt und unabhängig vom örtlichen Aufkommen verteilt. Damit definiert sich unsere Kirche als Solidargemeinschaft, die auf dem fürsorglichen Ausgleich zwischen den Regionen und den Gliederungen unserer Kirche baut. Die Verfassung stellt Kirchenkreise aus gutem Grund als Einheiten des eigenständigen kirchlichen Lebens. Sie räumt ihnen weitgehende Handlungsmöglichkeiten ein. Zu den Pflichten der Kirchenkreise gehört die finanzielle Ausstattung der Ge-

meinden. Das Finanzgesetz gibt lediglich einige Rahmenvorgaben für die Messungsgrundlage und Kriterien vor. Und die Kirchenkreise legen fest, welche Aufgaben übergemeindlich wahrgenommen werden und sorgen für die finanzielle Ausstattung ihrer Dienste und Werke oder Regionalzentren. Auf der Ebene der Landeskirche bewirtschaften Dienste und Werke innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben und nach vereinbarten Zielen eigenständig ihre Budgets. Ihnen steht ein Anteil der auf die Landeskirche entfallenden Einnahmen zu. Der Prozentsatz des Anteils wird jedes Jahr neu innerhalb des durch Finanzgesetz vorgegebenen Korridors durch den Haushaltsbeschluss der Synode festgelegt.

Ich komme nun zu den Planungszielen und dem Planungsprozess für den Haushalt 2013. Das allererste Ziel des Haushaltes 2013 war die mit dem Rumpfhaushaltsjahr vom 1.5.-31.12.2012 des vergangenen Jahres eingeleitete solide Finanzierung fortzusetzen. Mit dem Haushalt des laufenden Jahres setzen wir die schuldenfreie Planung fort. Wir sind, auch nach sehr solider Vorarbeit im Landeskirchenamt, nicht der Versuchung unterlegen, angesichts anhaltend stabiler Kirchensteuereinnahmen neue Ausgabentatbestände zu schaffen. Sogar die Kirchenleitung war in den Augen des Finanzausschusses überraschend zurückhaltend. Wir werden gleichwohl an der Flexibilisierung unseres Mitteleinsatzes zu arbeiten haben, denn es kann nicht angehen, dass wir als Landeskirche angesichts starrer Haushaltsstrukturen kaum die Möglichkeit haben, auf Herausforderung zu reagieren. Das Zusammenführen von drei völlig unterschiedlich strukturierten Haushalten unter erheblichem Zeitdruck, dem Nordkirchenhaushalt im vergangenen Jahr, war schon eine sehr besondere Übung. Erfahrungen mit Fusionen lehrt, dass es nicht immer gelingt, alle Ausgabenposition lückenlos zu erfassen. Deswegen sollte mit diesem Haushalt als ein weiteres Planungsziel, die Möglichkeit zur Korrektur und Anpassung geschaffen werden. Es spricht für die präzise Qualität der Arbeit am ersten Haushalt, dass Korrekturen nur in einer Größenordnung von weniger als 130.000,-- Euro erforderlich waren. Und das dritte Ziel war schließlich, auszutesten, wie weit der landeskirchliche Anteil in der Verteilmasse zurückgenommen werden kann. Die Verfassungegebende Synode hatte Begleitbeschlüsse zum Haushalt gefasst. Und darunter den Beschluss, dass der landeskirchliche Anteil an der Verteilmasse bis zum Jahr 2020 von anfänglich 19,7% auf 18,7% zurückgefahren werden soll. Sie finden das wunderbar ausgeführt auf der Seite 7 in den Vorbemerkungen zum Haushalt. Diese Verschiebung kommt den Kirchenkreisen zugute, die zur Unterstützung der Bildung der Nordkirche einer zeitlich begrenzter Reduzierung ihres Anteils zugestimmt hatten. Auf das Ergebnis der Erläuterung gehe ich dann in den Eckwerten ein. Die Planung des Haushaltes beginnt üblicherweise im zweiten Quartal des Jahres vor Beginn der Haushaltsperiode. Daten werden im Finanzdezernat gesammelt und aufbereitet, anschließend treten die Abgesandten aus Kirchenleitung, Finanzausschuss und Finanzbeirat im Landeskirchenamt, zärtlich Elefantenrunde genannt, zusammen und beraten über die Eckwerte des Haushaltes. Der Vorschlag aus dem Landeskirchenamt war zunächst, bei einem erwarteten Kir-

chensteueraufkommen noch vor der Kirchensteuerschätzung vom Juni des vergangenen Jahres, mit 401 Mio Euro mit einem Absenken des landeskirchlichen Anteils, auf nur 19,6% behaftet. Die Vertreter der Leitungsorgane meinten hingegen, dass die stabile Einnahmeentwicklung eine weitergehende Absenkung zulassen könnte. Nachdem die Kirchensteuerschätzung vom Juni 2012 die Einnahmeerwartung dann auf 418 Mio Euro ansteigen ließ und dieses im November bestätigt wurde, konnte tatsächlich ein weiteres Absenken in Angriff genommen werden. Nach Beratungen im und mit dem Finanzausschuss beschloss die Vorläufige Kirchenleitung, die Eckwerte zum Haushalt auf ihrer Sitzung im August 2012. Nach ihrer Festlegung der Eckwerte sichtigten Kirchenleitung und Finanzausschuss, die Fachdezernate und das Finanzdezernat, unter Beteiligung der Hauptbereiche, die Planungsdaten für die Dienste und Werke. Weil die Weiterentwicklung der Verteilung auch zwischen den Hauptbereichen die Haushaltsberatung begleitet, wurde die Finanzstärke der einzelnen Hauptbereiche, gemessen an deren Fähigkeiten Rücklagen zu bilden, analysiert. Die Kirchenleitung hat den Haushalt in erster Lesung auf ihrer Sitzung im Dezember und in zweiter Lesung im Januar zur Weiterleitung an die Synode verabschiedet. Der Vorsitzende des Finanzausschusses wird ihnen gleich sagen, wie die Beratungen im Finanzausschuss gelaufen sind. Zwei Dinge dienen hier einer besonderen Erwähnung. Das eine ist, unbeschadet des einen oder anderen Reibungsverlustes in der Abstimmung zwischen den Hauptbereichen und dem Landeskirchenamt, dass der verlässliche Einsatz des Landeskirchenamtes durch das Finanz- und durch die Fachdezernate einen wesentlichen Beitrag zu der Planung und zur Umsetzung der Haushaltsplanung leistet. Das Gleiche gilt für die Hauptbereiche. Die Kirchenleitung weiß, dass die Kommunikation der Planungsdaten und der Eckwerte noch sichtbaren Raum für Optimierung lässt. Das hat der Einsatz der Hauptbereiche mitnichten geschmälert und gerade die Gespräche von Kirchenleitung und Kirchenamt und mit der Konferenz der Hauptbereichsleitungen sei es zur Frage des Korridors im Finanzgesetz oder zu den Eckwerten zeigt, dass der Wille und die Verantwortung da ist, am Gesamtkunstwerk Kirche weiter zu bauen. Ich komme zu den Eckwerten. Wir gehen in das Haushaltsjahr 2013 mit einem Kirchensteuernettoaufkommen von 418,1 Mio Euro. Hinzu kommen Erträge aus der Clearingausschüttung von 10 Mio Euro und der Finanzausgleich von der EKD in Höhe von 7,88 Mio Euro, sowie die Staatsleistungen der Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und in begrenzter Weise Brandenburg in Höhe von insgesamt 26,4 Mio Euro. Insgesamt kommen 94,3% aus Kirchensteuern und nur etwa 5,7% aus Staatsleistung. Die Staatsleistungen sind im Zweck gebunden, das Einhalten der Zweckbindung haben wir verpflichtend im Finanzgesetz festgeschrieben und im Haushaltsbeschluss unter Ziffer 4.2 verankert. Nach den Positionen des Vorwegabzugs verbleiben 320 Mio Euro zur Ausschüttung an die Kirchenkreise und die Landeskirche. Auf Grund der stabilen Kirchensteuereinnahmen wird der landeskirchliche Anteil von 19,69% auf 19,4% reduziert und die Schlüsselzuweisung an die Kirchenkreise beträgt 258 Mio Euro. Der Landeskirche steht ein Betrag von etwas über 62 Mio Euro zu.

Die von der Kirchenleitung beschlossenen Eckwerte sehen keine Veränderung in der Verteilung zwischen dem Bereich Leitung und Verwaltung der Landeskirche und zwischen den Hauptbereichen vor. Deren Anteil bleibt unverändert auch in 2013 bei 57% der landeskirchlichen Mittel. Ebenso bleiben die Prozentsätze der Mittel zwischen den Hauptbereichen unverändert. Trotzdem gibt es im landeskirchlichen Anteil zwei Besonderheiten. Wir haben uns dazu entschlossen, die auf die Landeskirche entfallenden Anteile nicht voll auszuschütten, sondern quasi in einem Vorwegabzug eine besondere Rücklage zur Sicherung der weiteren Reduzierung in Höhe von einer Million Euro zu schaffen. Dieses dient der Sicherung, dass wir unsere Ziele bis 2020 wieder erreichen wollen und auch tatsächlich werden erreichen können. Gleichwohl verbleibt Spielraum in den Budgets der Hauptbereiche und ein geringerer Spielraum im Bereich Leitung und Verwaltung. Innerhalb des Anteils der Hauptbereiche haben wir eine Sonderposition. Wir haben uns bei der Sichtung der Prozentsätze darauf verständigt, diese nicht zu verschieben, sind aber dann darauf gestoßen, dass aufgrund von besonderen Operationen die noch zu der nordelbischen Zeit zum Teil vorgenommen wurden, teils mit einer Sondermaßnahme des letzten Haushalts zusammenhängen, wir eine Summe von ca. 380.000 Euro zur Verfügung haben und wir haben gesagt, diese Mittel, diese 1,08% der Hauptbereiche ausmachen, die wollen wir nicht in die Budgets hinein geben, weil wir die Frage der Verschiebung jetzt noch nicht angehen wollen, sondern die auch heute bereits angesprochene gründliche Sondierung erst abwarten wollen und diese Mittel werden im Haushaltsbeschluss der Entscheidung der Kirchenleitung gelegt, die dazu aber dann das Gespräch in den Hauptbereich zu suchen hat und in ihren Entscheidungen sich an der Zielsteuerung auch orientieren soll.

Ich komme zu den Risikopunkten für den Haushalt 2013. Der erste Risikopunkt ist ein sehr allgemeiner, und gerade nach dem Vortrag von Michael Rapp hat er fast schon rhetorischen Charakter. Nämlich wir haben keine Sicherheit, dass die prognostizierten Kirchensteuereinnahmen auch tatsächlich eingehen, wir sind aber nicht unter allergrößter innerer Anspannung, was die Möglichkeit angeht tatsächlich dieses Ergebnis zu erreichen. Bereits die jetzt schon vorliegenden Zahlen zeigen, dass wir in der Stabilität durchaus fortfahren können. Der zweite Risikopunkt hat schon etwas größere Bedeutung. Die Kirchenleitung hatte zu entscheiden, dass die Zusatzversorgung für die öffentlich-rechtlichen Angestellten auf landeskirchlicher Ebene neu zu regeln ist. Hintergrund ist, dass sowohl die VBL als auch die KZVK, unsere bisherigen Versicherungsträger, mit dem Untergang der ehemals selbstständigen Kirchen die bestehenden Beteiligungsvereinbarungen für ungültig erklärt hat. Wir standen also vor der Notwendigkeit eine Neuregelung zu finden. Die Neuregelung wurde von einer von der Kirchenleitung eingesetzten Arbeitsgruppe und dem Kirchenamt intensiv geprüft. Wir haben Risikoprofile vorgenommen die Leistungen, die zu erbringen sind, im Einzelnen geprüft, und sind zu dem Schluss gekommen, dass wir zukünftig die Zusatzversorgung über die EZVK in Darmstadt regeln. Dort werden insgesamt

geringere Beiträge für die Beschäftigten zu erbringen sein. Einen gewissen Ausgleich gibt es dabei durch die nachgelagerten Besteuerungen, aber es gibt unveränderte Leistungshöhen für die Zusatzversorgung aller Beschäftigten auf der landeskirchlichen Ebene. Worin besteht nun das Risiko? Die VBL wird, wenn wir keine neue Beteiligungsvereinbarung abschließen, und dazu haben wir uns ja entschieden, eine Gegenwertforderung von uns erheben. Und es drohte zu einem gewissen Zeitpunkt, dass die VBL eine solche Gegenwertforderung in Gestalt einer Einmalzahlung in beträchtlicher Millionenhöhe würde erheben wollen. Die Risikominimierung ist inzwischen eingetreten dadurch, dass der Bundesgerichtshof zwei wegweisende Urteile getroffen hat, die der VBL untersagen, Gegenwertforderungen in Gestalt von Einmalzahlungen zu erheben. Gleichzeitig ist es für uns von Bedeutung, dass diejenigen Angestellten, die noch keine Anwartschaft erworben haben, nicht in die Berechnungsgröße mit einbezogen werden dürfen und das betrifft knapp die Hälfte der bei uns angestellten Personen, so dass sich hier eine weitere Risikominimierung ergibt. Wie gehen wir mit dem Risiko um? Wir bilden mit diesem Haushalt, abgesichert vom Haushaltsausschluss, eine besondere Rücklage, die generiert wird aus der Differenz der VBL Beiträge und den niedrigen EZVK Beiträgen, sodass für die Haushaltspläne in den Hauptbereichen und in den landeskirchlichen Einrichtungen überhaupt kein Unterschied besteht zu dem, was vorher gewesen ist. Diese Mittel würden wir dann einsetzen, wenn tatsächlich Wertforderungen dann entstehen und damit auch Zahlungen anstehen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass, und hier ist die Rechtsgrundlage noch nicht sicher, dass in der Tat in der zweiten Jahreshälfte doch noch eine größere Gegenwertforderung aufkommen kann. Wir müssen in diesem Falle dann reagieren. Sollte dieser nicht sehr wahrscheinliche Fall eintreten, hätten wir zu überlegen, inwiefern wir einen Nachtragshaushalt machen. Das ist so mit dem Finanzausschuss beraten worden. Das wäre so die Linie. Im Moment gibt es für uns als Landeskirche und als Synode keinen Handlungsbedarf an dieser Stelle. Es gibt aber für uns die Notwendigkeit, dass wir diese Risiken, so wie ich sie gerade beschrieben habe, auch zur Kenntnis nehmen.

Liebe Synodale, mit diesem Haushalt setzen wir die solide Finanzierung unseres Haushaltes fort. Der vorsichtige Ausblick auf die Kirchensteuerentwicklung verheißt eher Stabilität, als Erhöhung des Risikos. Die Ev.-Luth. Kirche kann auch in ihrer zweiten Haushaltsperiode ohne Schulden und mit angemessenen Rücklagen und einer stabilen Einnahmeprognose starten, in der Erwartung, dass die Steigerung in den Kirchensteuereinnahmen den Kirchenkreisen doch sehr starke Unterstützung, mit dem, was mal strukturelles Minus gewesen ist, das die Hauptbereiche auskömmlich finanziert sind und wir sogar einen geringen Überschuss im Bereich Leitung und Verwaltung haben und dass der Wille zur weiteren Reduzierung des landeskirchlichen Anteils mit den erforderlichen Einsparungen abgesichert ist. Hier steht die Kirchenleitung allerdings in der Pflicht, das ist zu erwähnen, dass das Tempo der weiteren Reduzierung des landeskirch-

lichen Anteils mit der Arbeitsfähigkeit des Landeskirchenamtes auszubalancieren ist.

Ich möchte mich namens der Kirchenleitung nicht nur bei unserem Kirchenamt, sondern auch beim Finanzausschuss und seinem Vorsitzenden, Claus Möller, bedanken. Lieber Claus, die kurzen Kommunikationswege, die sich eingespielt haben, waren für uns nicht nur bei der Stellung des Haushaltes, sondern bei der Fragestellung, die wir heute Vormittag erörtert haben, von aller größter Bedeutung. Für mich ist dieses immer eine Entlastung und möchte dir persönlich danken. Vielen Dank, meine Damen und Herren.

Syn. MÖLLER: Herr Präses, hohe Synode, zu den herausragenden Aufgaben der Landessynode gehört die Beschlussfassung über den Haushalt der Ev-Luth. Kirche in Norddeutschland (Art. 78) -"Etatrecht ist Königsrecht"

Für die Vorläufige Kirchenleitung (VKL) hat Herr Blöcher soeben den Haushalt 2013 eingebracht und detailliert begründet. Es ist nach dem 7 Monat Rumpfhaushalt 2012 der erste, bei dem Kalenderjahr und Haushaltsjahr identisch sind. Der Finanzausschuss bereitet die Beschlussfassung der Synode über den Haushalt der Landeskirche vor (Art. 85). Sowohl der vorläufige als auch der auf der Verfassungssynode neu gewählte Finanzausschuss haben den Entwurf des Haushaltes 2013 in zahlreichen teilweise ganztägigen Sitzungen auch in Untergruppen ausführlich beraten. Sehr hilfreich für die Beratung von Haushalt und Wirtschaftsplänen war die frühzeitige Vorberatung der Eckwerte zum Haushalt in der von Herrn Blöcher schon genannten Arbeitsgruppe aus Vorläufige Kirchenleitung, Finanzdezernat, Finanzausschuss und Finanzbeirat, z.B. der 53-47% Korridor für 2013.

Auf Grund der guten Einnahmeentwicklung hat der Finanzausschuss sehr früh auf die Absenkung des landeskirchlichen Anteils von 19,7% auf 19,4% und die Bildung einer besonderen Rücklage (Nr. 9.2 Haushaltsbeschluss) von 1 Mio. € gedrungen, um die Absenkung des landeskirchlichen Anteils bis 2020 auf 18,7% auch bei rückläufigen Steuereinnahmen sicher zu stellen.

Im Ergebnis liegt der Synode ein sehr solide finanzierter Haushalt zu Beschlussfassung vor -die durch Tarifabschlüsse bedingten Personalkostensteigerungen im Bereich Leitung und Verwaltung von 1 Mio. € und der Hauptbereiche von 0,9 Mio. € konnten auf Grund der guten Kirchensteuereingänge aufgefangen werden.

-der Bereich Leitung und Verwaltung erwartet einen Überschuss von 631.400 €. Die Wirtschaftspläne aller Hauptbereiche weisen für 2013 einen Haushaltsüberschuss aus (Wirtschaftsplan Gebäudemanagement liegt noch nicht vor)

Mit dem Finanzgesetz der Nordkirche ist es gelungen, die in Jahrzehnten gewachsenen Finanzstrukturen in NEK, ELLM und PEK zu vereinheitlichen (Vorwegabzüge, Personalkostenbudget, Kirchensteuerverteilung Nordkirche/Kirchenkreis (§5) solidarischer Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen (§7) u.a.m)

Mit dem Haushalt 2013 hat das Finanzgesetz seinen "Elchtest" endgültig bestanden! Das Zahlenwerk ist im Haushalt transparent dargestellt und von Herrn Blöcher erläutert worden. Für den Finanzausschuss will ich nur auf einige uns wichtige erscheinende Punkte eingehen.

Das Personalkostenbudget 2013 ist mit ca. 110 Mio. € fast doppelt so hoch wie das der Landeskirche (63,8 Mio. €). Der Finanzausschuss hat es für sinnvoll gehalten der Synode die ihnen vorliegenden "Erläuterungen zum Personalkostenbudget für die Pastorinnen und Pastoren der Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland" zur Information vorzulegen. Sowohl ein Überblick der gesetzlichen Grundlagen als auch die Personalkostenabrechnungsverordnung erhöhen hoffentlich den "Durchblick" über diesen Kostenblock. Erstaunlich finde ich die Genauigkeit zwischen Prognose und Ist Kosten in 2010 und 2011. Das Budget 2013 umfasst erstmalig die Nordkirche ganzjährig, die Umlage beträgt 62400 €. Mit der Bildung der Nordkirche ist die Mitgliedschaft der Nordelbischen Kirche bei der VBL erloschen. Die Vorläufige Kirchenleitung hat sich gegen Neuverhandlungen mit der VBL sondern für eine Mitgliedschaft bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt (EZVK) entschieden. Das ist vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion zum Thema "Kirche als Arbeitgeber" eine bedeutsame Strukturentscheidung. Welche Folgen hat das langfristig für die Mitarbeiter der Dienste und Werke und der Kirchenkreise? Der Finanzausschuss hält eine Befassung des Dienstrechtsausschusses für geboten. Die Differenzbeträge zwischen den an die VBL und an die EZVK zu zahlenden Beiträge werden in einer Rückstellung gesammelt. Die Rückstellung wird für die zukünftige Gegenwertzahlung an die VBL verwendet. Für die Jahre 2013 bis 2015 beträgt die Differenz 5,3% (Haushaltsbeschluss N. 18).

Die Kirchenkreise des ehemaligen Nordelbischen Kirchenamts erhalten in den Jahren 2013-2016 jeweils 10 Mio. € aus der Ertragsausschüttung der Stiftung für Altersversorgung (Haushaltsbeschluss 4.1.5). Damit werden übergangsweise die dauerhaft verringerten Kirchensteuerzuweisungen dieser Kirchenkreise von ca. 3,8% abgedeckt. Im Versorgungshaushalt können weitere Ausschüttungen in 2013 nicht eingeplant werden, die vorgegebene Deckungsquote von 60% wird wegen des derzeit sehr niedrigen Zinsniveaus voraussichtlich nicht vor 2015 erreicht.

Mit Haushaltsbeschluss Nr. 16.1 und 16.2 beauftragt die Landessynode den Finanzausschuss die Haushalte der Hauptbereiche festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen. Die vorgelegten Zusammenfassenden Darstellungen der Hauptbereiche bieten der Synode -einen Überblick über die Struktur der Hauptbereiche, (Teil A) -einen Einblick in die inhaltliche Arbeit der Hauptbereiche und (Teil B) -einen Überblick über die Ressourcen (Teil C)

Hinweisen möchte ich ausdrücklich auf die Darstellung der Entwicklung und Herausforderungen im Zusammenwachsen der Nordkirche in den Hauptbereichen. Dank an alle Hauptbereiche, hier wurde sehr gute "Integrationsarbeit" geleistet!

Eine Untergruppe des Finanzausschuss (Herr Rapp, Vors., Frau Pertiet, Frau

Reemtsma, Herr Bauch, Herr Baum u C. Möller) hat alle Haushaltspläne sehr intensiv und detailliert geprüft, bewertet und dem Finanzausschuss mit einem Votum zur endgültigen Feststellung vorgelegt. Insgesamt wurden 18 Haushaltsentwürfe (Wirtschaftspläne) der Einrichtungen geprüft. Die Einhaltung der Budgetregeln zu den Pflichtrücklagen konnte festgestellt werden, die Ausgleichsrücklagen hatten den geforderten Bestand von mindestens 60 % (bereits) erreicht bezogen auf die Zuweisungen. Beschluss Finanzausschuss vom 1.2.13:

"Die Haushalte 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 der Hauptbereiche 1 bis7, des Jugendaufbauwerkes Koppelsberg, der vertraglichen Leistungen, des Personal Budgets, des Pastoralkollegs, des Predigerseminars, der Institutionsberatung, der Stiftungen und der Kantine werden festgestellt. Darüber hinaus werden der Jahresabschluss 2011 der Evaluation der Reformumsetzung und der Haushalt 2013 der Stiftung zur Altersversorgung festgestellt. Der Jahresabschluss 2011/2012 und der Haushalt 2013 des Gebäudemanagements werden auf den nächsten Sitzungen des Finanzausschuss beraten"

Mit Hinblick auf den Haushalt 2014 hält auch der Finanzausschuss eine frühzeitige Beratung Kirchenleitung/Hauptbereiche/ Finanzausschuss für erforderlich, um ggf. Prioritäten neu zu gewichten, Ziele neu zu definieren, um eine Grundlage für eine Nachjustierung der Zuweisungen zwischen den Hauptbereichen zu erarbeiten.

Auf den Bericht der Vorläufigen Kirchenleitung von gestern nehme ich Bezug. Der Finanzausschuss wird sich voraussichtlich am 24.4.2013 umfassend mit dem Bericht und möglichen Folgen für die Wirtschaftspläne 2013 befassen. Der Finanzausschuss ist in den vergangenen Monaten von der Vorläufigen Kirchenleitung über den jeweiligen Stand der Sachverhaltsaufklärung informiert worden, er stimmt den zwischenzeitlich bereits getroffenen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu. Gleichwohl war der Finanzausschuss über die Berichte zu den Kostenüberschreitungen und organisatorischen Mängeln "Not amused".

Mitglieder des Finanzausschuss arbeiten sowohl in der Konzeptgruppe Koppelsberg als auch im Kirchenleitungs- Ausschuss Gebäudemanagement konstruktiv an Zukunftslösungen mit.

#### Finanzplanung 2013 ff

Die auf Seite 21 des Vorberichtes dargestellte Finanzplanung bedarf einer Kommentierung. Die für 2013 erwarteten Steuereinnahmen basieren auf der staatlichen Steuerschätzung von November 2012. Die für die Folgejahre ebenfalls mit 418 Mio. € angesetzten Steuern können nicht unbedingt als gesichert angesehen werden, es sind Prognosen auf der Basis staatlicher Prognosen. Aber selbst bei diesen hohen Einnahmen ist der Haushalt für Leitung und Verwaltung stark defizitär bis 2017. Aber um nur eine Reduzierung des Nordkirchenanteils auf 18,7% bis 2020 zu erreichen, müssen noch ca. 2,5 Mio. € eingespart werden. Ich bleibe bei meiner Aussage des Vorjahres:

- fetten Kirchensteuerjahren werden auch wieder magere Jahre folgen,
- die düstere Kirchensteuerschätzung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat langfristig Bestand
- Steuersenkungsdiskussionen sind Z.Zt. zwar "out", sie werden aber im zeitlichen Umfeld der Bundestagswahl wieder aufflackern und von einer Vermögenssteuer werden wir nicht profitieren.

Bedanken möchte ich mich für die auch klimatisch gute Zusammenarbeit im Finanzausschuss, auch für den Vertrauensvorschuss der neuen Mitglieder gegenüber den "alten Hasen."

Mein Dank gilt der Vorläufigen Kirchenleitung, insbesondere Martin Blöcher -ein ständiger Gast des Finanzausschuss -für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit. Martin, bleib vor allem gesund!

Mein Dank gilt den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Finanzdezernat, im Kirchenamt und den Hauptbereichen, sie haben auch hartnäckige Nachfragen im FA mit Geduld ertragen. Nur soviel, der Zeitdruck für eine Verabschiedung des Haushalts 2014 im November wird nicht geringer. Mein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Pomrehn und Frau Hardell. Ohne ihre Anregungen und Engagement läge der solide finanzierte und so farbige Haushalt 2013 der Synode nicht zur Beschlussfassung vor.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Synode der Beschlussvorlage der Vorläufigen Kirchenleitung zum Haushalt 2013 zuzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Möller, für Ihren Bericht. Aus ihm war deutlich zu entnehmen, wie intensiv sich auch die übrigen Mitglieder des Finanzausschusses mit dem Haushalt und den Jahresabrechnungen beschäftigen. Bitte geben Sie den Dank der Synode an die Mitglieder des Ausschusses für Ihr Engagement weiter.

Liebe Synodale, wir machen Ihnen den Vorschlag, dass wir jetzt nicht in die allgemeine Aussprache einsteigen, sondern dies nach der Abendbrotpause tun. Gleichwohl wollen wir Ihnen vor dem Eintritt in die Abendbrotpause das Ergebnis der Wahl der Stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung bekannt geben. Dies tut Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Ich darf Ihnen also das Ergebnis der Wahl der Stellvertretenden Mitglieder der Ersten Kirchenleitung bekanntgeben. Es wurden 148 Stimmzettel abgegeben, 148 waren gültig. Ich lese Ihnen alle Namen der Kandidaten mit den entsprechenden Stimmen vor:

Aus der Gruppe der Pröpstinnen und Pröpste:

Propst Bohl, 52 Stimmen

Propst Block, 94 Stimmen

Aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:  
Herr Antonioli, 87 Stimmen

Herr Franke, 59 Stimmen

Herr Schwerk, 56 Stimmen

Aus der Gruppe der Ehrenamtlichen:

Herr Harneit, 68 Stimmen

Frau Hillmann, 120 Stimmen

Herr Keunecke, 32 Stimmen

Frau Lingner, 67 Stimmen

Herr Schick, 74 Stimmen

Frau Wagner-Schöttke, 28 Stimmen

Ich möchte mich zunächst bedanken bei Herrn Bohl, Herrn Schwerk und Frau Wagner-Schöttke. Auch wenn Sie nicht gewählt worden sind, waren Sie doch hervorragende Kandidaten.

Ich frage die Gewählten, ob Sie die Wahl annehmen.

Alle Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen.

Ich bedanke mich und gratuliere den Gewählten.

Der VIZEPRÄSES: Ich stelle noch einmal klar, dass die Reihenfolge der Stellvertretenden entsprechend den jeweils auf die Gewählten entfallenen Stimmen geschieht. Auch von mir einen herzlichen Glückwunsch. Damit sind die Wahlen der Leitung der Nordkirche abgeschlossen: Wir haben einen gewählten Landesbischof, wir haben eine gewählte Erste Kirchenleitung samt Stellvertretung. Wir sehen sie bereits hier in der ersten Reihe und sicher wird es in Kürze auch ein veröffentlichtes Foto geben.

Damit gehen wir jetzt in die Abendbrotpause. Wir sehen uns um kurz nach 20.00 Uhr wieder zur Allgemeinen Aussprache über den Haushalts- und Stellenplan.

*Abendbrotpause bis 20.00 Uhr*

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zum TOP 6, Allgemeine Aussprache zu Haushalts- und Stellenplan 2013. Herr Blöcher hat uns umfassend informiert und Herr Möller die Stellungnahme des Finanzausschusses eingebracht. Nun sind Sie, liebe Synodale, aufgefordert, sich im Rahmen der Aussprache zu Wort zu melden.

Syn. SIEVERS: Ich habe eine Frage zur Stiftung Altersversorgung: Hier sind uns ja eine Reihe von Zahlen und Berechnungen vorgelegt worden. Ich wüsste gerne, ob das aktuelle konkrete Zahlen zu den Erträgen, zu Zinssätzen u. ä. gibt?

Syn. EGGE: Ich komme aus dem Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf und bin neu in der Synode. Ich habe die Ausführungen sehr gerne gehört. Mir gefiel besonders gut die von Herrn Möller am Ende seiner Ausführungen benannte Vorsicht in der Planung und Vorausschau. Ich spreche da aus Erfahrung, denn ich war einige Jahre Mitglied im Arbeitskreis Steuerschätzung. Dabei habe ich im-

mer wieder beobachten können, dass sich aktuelle Fehleinschätzungen über mehrere Jahre auszuwirken pflegen. Ich habe Herrn Möller so verstanden, dass es keinen Anlass zur Euphorie gibt, das finde ich richtig.

Syn. DECKER: Wir haben uns bei den Haushaltsberatungen im letzten Jahr zu einer mittelfristigen Reduzierung der Personalkosten im Bereich Leitung und Verwaltung um 15 % entschlossen. Meine Frage ist, ob das in laufender Kontrolle ist und ob der erreichte Stand dargestellt werden kann. Danke.

Syn. Frau KRÖGER: Ich möchte mich auf die Stellungnahme von Herrn Möller zum Wechsel VBL/EZVK beziehen: Dies bezieht sich auf die Angestellten der Landeskirchlichen Ebene und ich habe dazu einige Anmerkungen und Fragen. Die Schnelligkeit des Wechsels begründet sich für mich aus der Vorlage nicht ausreichend. Es ist nach meinen Informationen nicht mit Kolleginnen und Kollegen direkt und persönlich über Vor- und Nachteile des Umstiegs gesprochen worden. Die Mitarbeitervertretungen der Hauptbereiche waren in die Entscheidung nicht einbezogen. Aus meiner beruflichen Praxis ist mir bewusst, dass es sich nicht um mitbestimmungspflichtige Tatbestände handelt. Dennoch wäre es sicher guter Stil gewesen, die MAV mit einzubeziehen. Es gab wohl eine Mail an die betroffenen Kolleginnen und Kollegen. Es handelt sich bei diesem Wechsel um einen Umstieg von einer sozialen Umlagefinanzierung hin zu einem kapitalgedeckten System, wie nachhaltig ist das eigentlich? Die Kirche kann bei diesem Umstieg sparen, die Differenz kann zurückgestellt werden, um ggf. Ablösung zu bezahlen. Dieser Ausstieg schwächt aber das umlagefinanzierte System der VBL. Und was passiert mit Kolleginnen und Kollegen, die zum Zeitpunkt des Wechsels noch nicht genügend Anwartschaften erworben haben? Vor allem aber ist mir die Eile nicht ganz nachvollziehbar.

Syn. SCHICK: Ich möchte etwas sagen zur Ertragsausschüttung der Stiftung Altersversorgung: Z. Z. liegt die Bilanz 2012 nicht vor, die wird erst in den nächsten 6 – 8 Wochen kommen. Erst dann wird man verlässlich sagen können, wie die Verzinsung 2012 ausgesehen hat.

Zur Frage der Ausschüttungen gibt es eine ganz klare Verabredung: Sobald durch die Stiftung ein Deckungsgrad von 60 % erreicht ist, wird alles, was darüber hinausgeht, ausgeschüttet. Das uns derzeit vorliegende Gutachten weist für 2014 eine Ausschüttungsmöglichkeit aus. Das sollten wir dann auch tun, denn wir haben eine entsprechende Vereinbarung. Wir werden allerdings, darauf weise ich schon jetzt hin, Anfang 2014 ein neues Gutachten in Auftrag geben, das dann im Sommer zur Haushaltsaufstellung 2015 vorliegen wird. Es kann dann herauskommen, dass in 2015 die 60 % wieder unterschritten sind, so dass keine Ausschüttung erfolgt, während 2016 und 2017 wieder Ausschüttungen möglich sind. Diese Ausschüttungen bewirken jeweils eine Entlastung: Die Ausschüttung von Erträgen der Stiftung Altersversorgung erfolgt direkt in den Versorgungshaushalt unserer Kirche, der Bestandteil des Vorwegabzuges ist. Wir erhöhen

also durch eine Ausschüttung indirekt die zur Verfügung stehende Kirchensteuer-Verteilmasse. Nach derzeitiger Vorausschau werden wir in 2014 den Sonderfall einer Ausschüttung haben, für 2015 bin ich skeptisch, ab 2016 können wir wieder hoffen.

Syn. BLÖCHER: Herr Präses, ich werde mich zur Frage der Überhangstellen äußern, Frau OKRin Böhland wird die Fragen zur Zusatzversorgung beantworten.

Zu den Überhangstellen: Diese Frage ist natürlich im Blick, Herr Decker. Dies ist ein Begleitbeschluss der Synode zum Haushalt 2012, einer von dreien. Einer ist abgearbeitet, die beiden anderen sind auf dem Weg. Im Amt wird eine entsprechende Liste geführt, das ist logische Folge der Begleitbeschlüsse. Ich habe mich kurz mit dem Präsidenten abgestimmt. Die Zahlen sind jetzt gerade nicht greifbar, wir können sie aber, wenn das gewünscht wird, auf der Septembersynode präsentieren. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass wir den Druck zum Sparen und zum Abbau von Überhangstellen dadurch verstärken, dass wir den Landeskirchlichen Anteil kontinuierlich zurückführen.

OKRin Frau BÖHLAND: Nach meiner Einschätzung erfährt der Wechsel von der VBL zur EZVK in der Mitarbeiterschaft eine erfreuliche Resonanz. Das Landeskirchenamt hat insgesamt 5 Informationsveranstaltungen an verschiedenen Standorten Anfang 2013 durchgeführt, um die Mitarbeitenden auf dem Weg hin zur EZVK mitzunehmen. Das war leider vorher nicht möglich, da zunächst eine ganz Reihe von Gremien mit beraten und mit beschließen sollten. So hat der Finanzausschuss seine Zustimmung zum Wechsel am 11.12.2012 erteilt. Danach musste schnell gehandelt werden, um den Mitarbeitenden über die Gehaltsabrechnungsstelle noch im Jahr 2012 im Wege eines internen Ausgleichs zu viel gezahlte Beiträge zur Zusatzversorgung und entrichtete Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auszahlen zu können. Der Beitrag der Mitarbeitenden beträgt bei der EZVK 1 % gegenüber 1,41 % bei der VBL, zusätzlich erfolgt eine nachgelagerte Versteuerung, so dass die Beiträge zur EZVK zunächst steuer- und sozialabgabenfrei sind. Da die Beteiligung bei der VBL im Juni geendet hatte, waren etliche Beiträge überzahlt. Das musste noch vor Jahresende rückabgewickelt werden. Wir konnten dann aus dem Landeskirchenamt nur noch eine Rundmail an alle 530 Mitarbeitenden zur Information kurz vor Weihnachten versenden. Nach meiner Kenntnis beruht die positive Resonanz in der Mitarbeiterschaft darauf, dass die Beiträge zur EZVK lohnsteuer- und sozialabgabenfrei sind. Dazu kommt die Tatsache, dass der Beitrag der Mitarbeitenden 1 % gegenüber 1,41 % beträgt. Damit erzielen Mitarbeitende im aktiven Dienst ein höheres Nettoeinkommen, das ist nach meiner Wahrnehmung überwiegend positiv aufgenommen worden. Die Ursachen dafür und die Beweggründe sind jeweils sehr persönlich. In der Regel hat die nachgelagerte Versteuerung für die Mitarbeitenden einen Vorteil, denn ihre Steuerlast aus Einkünften ist mit Renteneintritt in der Regel geringer als in der aktiven Zeit. Dadurch wirkt sich die nachge-

lagerte Besteuerung in der Regel, nicht negativ aus. Die Frage, welche Besteuerung günstiger ist, hängt von vielen persönlichen Faktoren ab.

Zur Frage der Beteiligung der Mitarbeitervertretungen ist zu sagen: Gemäß MVG ist unser Ansprechpartner für derart grundlegende arbeitsrechtliche Veränderungen der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Nordkirche. Der Gesamtausschuss ist Ende Oktober informiert worden und hat die Entwicklung positiv aufgenommen. Zur Frage der Wartezeiten ist zu sagen, dass für jemanden, der beispielsweise erst 3 Jahre in die VBL eingezahlt hat, die daraus erwachsende Anwartschaft bestehen bleibt. Voraussetzung ist – wie im Rentenrecht – die Einzahlung von 60 Umlagemonaten insgesamt.

Zur Frage warum der Wechsel zur EZVK und der Nachhaltigkeit ist anzumerken: Die Mecklenburgische und Pommersche Kirche hatten sich Mitte der 90er Jahre der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund angeschlossen. Die Mitteilung der VBL, dass mit der Gründung der Nordkirche die Beteiligungsvereinbarung ausläuft, hat zur Notwendigkeit geführt, grundsätzliche Überlegungen anzustellen. Die von der Kirchenleitung eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich intensiv, auch versicherungsmathematisch, umfassend beraten lassen, ob das Verbleiben bei der umlagefinanzierten VBL oder der Wechsel zu einer kapitalgedeckten Lösung einer Zusatzversorgungskasse der nachhaltig bessere Weg sein würde. Die Arbeitsgruppe hat sich in ihrer Entscheidung auch davon leiten lassen, dass die Nordelbische Kirche gegenüber der EZVK bereits die Gewährsträgerschaft für etwa 17.000 Mitarbeitende in der Diakonie übernommen hatte. Da machte es Sinn, diese Gewährsträgerschaft auf die 530 Mitarbeitenden der Landeskirche plus die hinzukommenden Mitarbeitenden aus Mecklenburg und Pommern auszuweiten. Außerdem lässt die EZVK – anders als die KZVK – eine Mitwirkung von Beteiligten in der Geschäftspolitik zu, und zwar durch Sitze im Verwaltungsrat und weiteres. Damit hat man dann auch ein Mitspracherecht in Fragen wie der Nachhaltigkeit. Ich hoffe, dass ich jetzt alle Fragen beantwortet habe, ansonsten können Sie gern weiterfragen. Vielen Dank!

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Böhland, für die Erläuterungen. Ich vermute, dass für die meisten Synodalen VBL und EZVK keine geläufigen Themen sind, mit denen sie sich sonst beschäftigen.

Syn. STAHL: Bei aller Wertschätzung und dem Dank für den Bericht möchte ich kritisch anmerken, dass die Umstellung in der Kurzfristigkeit, wie sie unter den Mitarbeitenden kommuniziert wurde, zu erheblichen Verunsicherungen geführt hat. So hat ein Kollege im Hauptbereich 2 einmal ausgerechnet, wie sich die Umstellung finanziell auswirkt mit dem Ergebnis, dass eine Benachteiligung anzunehmen ist. Ich kann dies in der Sache nicht beurteilen, ich sage jetzt aber auch für die Kolleginnen und Kollegen aus der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche, dass wir im Bereich der Kommunikation der Folgen für einzelne Mitarbeitende erheblichen Nachbesserungsbedarf haben. Wir haben dies als Gesamtkonferenz bereits angemahnt.

Syn. MÖLLER: So sehr ich mich freue, über die positiven Rückmeldungen, sind bei mir negative Rückmeldungen angekommen, in der Art wie sie der Synodale Stahl benannt hat. Das mögen vereinzelt Fälle sein, und mit Problemen der Entgeltumwandlung zu tun haben. Und, dass haben Sie ja bereits gesagt, die Steuerersparnis ist nur eine Steuerstundung.

Nun gab es diesen Druck, um Nachteile von den Mitarbeitenden abzuwenden, der zu der Entscheidung vor Jahreswechsel führte und so hat die Kirchenleitung entsprechend entschieden. Was uns diese Umstellung tatsächlich kosten wird, erfahren wir dann, wenn die VBL die Kosten vorlegt. Einmalig wird sie es nicht fordern können, aber in Raten und dann müssen wir angemessen damit umgehen.

Ich komme noch einmal zu den Einsparungen, dazu lässt sich der Finanzausschuss regelmäßig berichten, wie der Stand des Abbaus von Überhangstellen ist. Nach dem letzten Bericht lag man hier vor Plan. Ich begrüße es, wenn wir demnächst einen aktuellen Bericht erhalten. Allein die Reduktion von 19,7 auf 18,7 bedeutet, dass wir 3 Millionen Euro einzusparen haben. Allerdings betrifft das Leitung und Verwaltung und die gesamten Hauptbereiche, aber der Abbau der Überhangstellen macht insgesamt ein Volumen von 1,6 Millionen Euro aus. Das ist nur Leitung und Verwaltung, ohne Hauptbereiche. Ansonsten sind die Hauptbereiche natürlich auch daran beteiligt, aber die bisherigen Zwischenberichte haben gezeigt, dass man sehr gut im Plan des Abbaus von Überhangstellen ist.

Was den letzten Punkt anbetrifft, so höre ich freudig erregt von der Stiftungsaufsicht, dass bereits 2014 ausgeschüttet werden kann. Im Finanzausschuss lag uns bisher die Auskunft vor, dass dies erst 2015 der Fall sein könne. Wir haben vereinbart, dass die Stiftung in einer der nächsten Sitzung des Finanzausschusses das Gutachten vorstellt. Natürlich ist das Zinsniveau jetzt gesunken, als wir noch vom Termin 2013 ausgegangen sind, hatten wir im Gutachten ein Zinsniveau von 4,5 % unterstellt. Diese sind zurzeit und in naher Zukunft nicht mehr erzielbar. Losgelöst von einer von Herrn Schick genannten Ausschüttung, die bereits 2014, kann ich sagen, dass die 10 Millionen Euro für die Kirchenkreise Nordelbiens ab 2013 unabhängig von dem Deckungsgrad 60 % ausgeschüttet werden. Aber natürlich verlangsamt die Auszahlung von 10 Millionen Euro die Erreichung des Deckungsgrades von 60 %.

OKRin Frau BÖHLAND: Zu der Sorge, insbesondere von Mitarbeitenden im Hauptbereich 2 und 3, weniger Rente zu erhalten, durch den Wechsel zur EZVK möchte ich folgendes anmerken: Ich habe die betreffenden Anträge vorliegen und kann zusammenfassend sagen, dass die Sorge unbegründet ist. Wesentlich dabei ist, dass sowohl die VBL als auch die EZVK sich beide an den Leistungs-

parametern des sogenannten Altersversorgungstarifvertrages ausrichten, d. h. sie haben exakt dieselben Grundlagen für die Berechnung der Rente. Danach werden in beiden Fällen, sowohl bei der VBL als auch bei der EZVK Rentenanswartschaften in der Höhe erworben, als würden 4 % des Bruttoarbeitsentgeltes in die Altersversorgung eingezahlt. Egal, in welchem System man ist, hat man exakt dieselben Versorgungsanswartschaften. Nun gibt es ein kleines Randproblem oder besser einen Nebenschauplatz, den ich kurz erwähnen möchte. Bei den sogenannten Minirenten, hier ist es so, egal in welches System man wechselt, kommen die Zusatzversorgungskassen immer erst dann in einen monatlichen Zahlungsmodus, wenn man eine Rente von 27 Euro, erworben hat. Wenn also jemand nur noch wenige Monate vor dem Eintritt in die Rente hat, wird nur ein sehr geringer Rentenanspruch erworben bei der EZVK. So gibt es zwei Mitarbeitende, die einen Anspruch von unter 50 Cent geltend machen können; in diesen Fällen sagen die Versorgungsträger, dass der hohe Verwaltungsaufwand eine Abfindung rechtfertigt, mit einer Einmalzahlung. Manche Mitarbeitende finden dies wunderbar und wollen diesen dynamisierten und faktorisierten Betrag in Anspruch nehmen, mit der Begründung, dass sie nicht wüssten, wie alt sie würden. Andere hingegen gehen davon aus, dass sie ein hohes Alter erreichen und bestehen auf eine monatliche Zahlung, in der Annahme, dass der Ertrag dadurch höher sei. Diese beiden unterschiedlichen Lesarten gibt es. Wir haben inzwischen im Kontakt mit der EZVK ein sehr großes Entgegenkommen erreichen können. Die EZVK weicht ausnahmsweise für die Nordkirche von dem Mindestbetrag von 27 Euro der erreicht werden muss, um eine monatliche Rente zu generieren, ab und hat uns zugesichert, dass sie bereits ab 10 Euro auf diese Regelung zugehen wollen. Alles, was ab 10 Euro monatlicher Zusatzrente angewachsen ist, soll monatlich ausgezahlt werden. Sie stimmen mir sicherlich zu, dass Monatsrenten in Höhe von 44 Cent nicht monatlich ausgezahlt werden sollten, das erforderte einen unnötigen Verwaltungsaufwand.

Der VIZEPRÄSES: Wichtig scheint mir, bei diesem Punkt, dass die Information an die Betroffenen bisher unzureichend oder subjektiv unvollständig ergangen ist, so dass man entsprechend Informationen nachliefern und den Sachverhalt deutlicher beschreiben sollte.

Syn. Frau KRÖGER: Wie weit ist es möglich, wenn denn die Einflussnahme durch die Mitgliedschaft auf die Kapitalanlage bei der EZVK gegeben ist, die Synode daran teilhaben zu lassen. Es ist für uns als Synode nicht ganz unerheblich, wie das Geld angelegt wird.

Syn. BLÖCHER: Wir sind als Nordkirche tatsächlich eine von 17 Trägerkirchen in der EZVK und würden dann mit dem entsprechenden Stimmanteil in die jeweiligen Organe hineingehen. In solchen Fällen ist es schwierig, mit imperativen Mandaten zu arbeiten. Allerdings hat die Synode jederzeit das Recht zum Ausdruck zu bringen, welche Grundsätze sie beachtet sehen möchte und dann ist

das Einbringen dieser Grundsätze über diejenigen, die die Verantwortung wahrnehmen eine Selbstverständlichkeit. Aber darüber hinaus zu gehen und Anlagegrundsätze für ein rechtlich selbstständiges Unternehmen wie die EZVK zu beschließen, liegt nicht im Bereich des möglichen.

Der VIZEPRÄSES: Weitere Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache liegen nicht vor. Wir kommen nun in die Einzelberatungen des Haushaltes. Ich bitte Frau Hardell und Herrn Dr. Pomrehn uns in der Einzelaussprache zu beraten und Fragen zu beantworten oder bestimmte Sachverhalte zu erläutern. Wir werden den Haushalt in der Einzelberatung wie folgt verhandeln. Zunächst möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die Vorbemerkungen in der Haushaltsvorlage und auch das Abkürzungsverzeichnis nicht Gegenstand der Beratung und der Beschlüsse darstellen. Sie dienen lediglich Ihrer Information. Wir gehen zunächst durch die einzelnen Mandanten und betrachten die jeweiligen Ergebnispläne und Kostenstellengruppen, den Vermögens- und Kapitalplan, den Kapitalflussplan und den Stellenplan, ggf. auch noch einmal den Kostenstellenplan eines Mandanten, Seite für Seite und stimmen jeden Mandanten als Ganzes ab. Wenn wir das abgeschlossen haben, gehen wir in den Haushaltsbeschluss und rufen die einzelnen Ziffern auf und stimmen in Abschnitten ab. Schließlich haben wir den Gesamtbeschluss zu fassen, der auf der Vorlage zu TOP 6 formuliert ist. Wir beginnen mit dem Mandanten 14. Ich möchte an dieser Stelle im Namen des Präsidiums meinen Dank aussprechen, für die Gestaltung des Haushaltsplanes, der sehr übersichtlich angelegt ist. Zudem möchte ich mich für die Einführung in den Haushalt bedanken, diese fand in einer Informationsveranstaltung in Lübeck statt und ermöglichte Nachfragen zum Haushalt zu stellen, darüber hinaus bestand die Möglichkeit im Landeskirchenamt Detailfragen zu klären zusammen mit dem Dezernat und den Mitarbeitenden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie dies in der Einzelaussprache tun, allerdings bitte ich Sie von Detailfragen, die nicht für die Synode von Interesse sind, abzusehen. Ich rufe jetzt den Mandanten 14 auf mit den Seiten 47 bis 98. Eine Anmerkung dazu: Wenn ich eine Seite nicht aufrufe, handelt es sich um eine Leerseite.

Auf der Seite 47 finden Sie zunächst den Ergebnisplan. Es folgen die Erläuterungen auf den Seiten 48 und 49. Der Gesamtergebnisplan auf Seite 47 ist aufgegliedert in Kostengruppenstellen. Auf den Seiten 50 und 51 finden Sie die Clearing-Abrechnung und die Soldatenkirchensteuer. Auf den Seiten 52, 53 und 54 finden Sie die Abrechnung der Kirchensteuer. Ich erteile Herrn Sievers das Wort.

Syn. SIEVERS: Auf der Seite 54 bin ich gestolpert über die Angabe unterschiedlicher Prozentsätze, aufgrund der Erhebung der Kirchensteuer durch den Staat. Herr Dr. Pomrehn wies mich auf die besondere Situation in Schleswig-Holstein hin mit 3 %. Warum aber sind in Hamburg 4 % zu zahlen und in Meck-

lenburg-Vorpommern nur 2 %. Meine Frage ist, ob es hier Bemühungen gibt, die Prozentsätze einander anzugleichen.

OKR VON HEYDEN: Es gibt Bemühungen, von der Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die 2 % anzuheben. Wir halten uns zurzeit bei diesem Thema zurück, allerdings wollen wir den Satz in Hamburg der zurzeit bei 4 % liegt, auf 3 % absenken, um dann einen einheitlichen Satz für die gesamte Nordkirche zu haben. Hier stehen Verhandlungen an. Dieses sollte aber noch nicht in die Öffentlichkeit getragen werden, damit diese Verhandlungen nicht gestört werden. Unser Ziel ist es einheitliche Sätze zu erhalten, aber das sind natürlich Inhalte von Staatsverträgen und es ist sehr schwierig die Inhalte von Staatskirchenverträgen zu ändern, weil wir eine Friedenspflicht haben und nur durch hartnäckiges Verhandeln etwas erreichen und verändern können.

Der VIZEPRÄSES: Wir fahren fort. Auf den Seiten 56 bis 59 finden Sie die Abrechnung der Staatsleistungen und den Finanzausgleich. Auf den Seiten 60 bis 61 ist die Kostenstelle Kirchlicher Entwicklungsdienst dargestellt. Die Seiten 62 bis 65 betreffen die Gesamtkirchlichen Aufgaben, als Summenblatt dargestellt. Dann folgen auf den Seiten 66 und 67 die Mitgliedschaften. Auf den Seiten 68 und 69 finden Sie die Gesamtkirchlichen Aufgaben durch Beschluss und auf den Seiten 70 und 71 Allgemeines, 72 und 73 Projekte, 74 und 75 Klimaschutzfonds, 76 und 77 die Partnerschaft Bauwesen, das heißt die Partnerschaft zwischen der ehemals Nordelbischen und ehemals Pommerschen Kirche. Auf den Seiten 78 und 79 finden Sie die Kostenstellensammlung Nordkirche und auf den Seiten 80 und 81 Ausschüsse und Ähnliches.

Seite 82 – 83 Arbeitsstelle EDV, 84 – 85 Versicherungen, 86 – 87 Meldewesen, 88 – 89 Versorgung, 90 – 93 Schlüsselzuweisungen auch an die Kirchenkreise, 94 Vermögens- und Kapitalplan, 95 Kapitalflussplan, 96 Stellenplan, 97 – 98 Kostenstellenplan. Herr Sievers hat eine Wortmeldung.

Syn. SIEVERS: Es geht um Seite 96: Arbeitsstelle Reformationsjubiläum. Ich finde es recht üppig, dass drei Pastorenstellen für 100 % auf fünf Jahre für das Reformationsjubiläum besetzt werden sollen. Ich habe gehört, dass der Finanzbeirat da noch ein Wort mitzureden hatte. Wie ist da der Stand?

Der VIZEPRÄSES: Das beantwortet Herr Dr. Pomrehn.

OKR Dr. POMREHN: Am 25. Februar hat der Finanzbeirat eine Sitzung und der Finanzbeirat entscheidet über neue Aufgaben, die im Vorwegabzug platziert werden. Die drei Pastorenstellen sollen vorher in einer Arbeitsstelle eingerichtet werden. Die Mittel für diese Pfarrstellen sind schon veranschlagt. Im Haushaltsbeschluss Ziffer 17 sehen Sie, dass es eine Haushaltssperre gibt. Der Finanzbeirat konnte bisher noch nicht darüber entscheiden, diese zusätzlichen Aufwendungen mit im Haushalt aufzunehmen. Er muss aber aufgrund der Verfassung in

der Lage sein, noch ein entsprechendes Votum abzugeben. Wir haben das Problem so gelöst, dass eine entsprechende Haushaltssperre eingerichtet wird. Erst, wenn der Finanzbeirat am 25. Februar zustimmt, können wir diese Mittel freigeben und die Stellen aktivieren.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, kommen wir nun zur Abstimmung über den Mandanten 14. Wer dem Mandanten 14 zustimmt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Danke. Gegenstimmen keine, eine Enthaltung. Der Mandant 14 ist so beschlossen. Wir kommen zu Mandant 9. Das ist der Haushalt Versorgung auf Seite 103 – 108. Der Ergebnisplan ist auf Seite 103 zu finden. Es folgt die Kostenstellengruppe Versorgung, der Vermögens- und Kapitalplan auf Seite 106 und der Kapitalflussplan auf Seite 107 sowie der Kostenstellenplan auf Seite 108. Ich sehe keine Wortmeldungen. Kommen wir zur Abstimmung zum Mandanten 9. Ich bitte um das Kartenzeichen. Danke. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Kommen wir zum Mandanten 6: Leitung und Verwaltung. Er umfasst die Seiten 111 – 178 und beginnt mit dem Ergebnisplan auf Seite 113, geht weiter mit den Hauptkostenstellen auf Seite 114 – 116. Auf Seite 118 – 119 und den Erläuterungen auf Seite 121 sehen Sie die Vorkostenstellen im Ergebnisplan, auf Seite 122 – 123 die Kostenstellen der Synode, 124 – 125 die Kirchenleitung, die Bischöfinnen und Bischöfe 126 – 127, das Landeskirchenamt auf Seite 128. Es beginnen die einzelnen Dezernatshaushalte, angefangen mit Dezernat Bau, Herr Schick meldet sich dazu.

Syn. SCHICK: Ich habe noch eine Frage zur Synode. Kann man eine Aussage wagen über die Kosten für November?

Der VIZEPRÄSES: Das Präsidium kennt die Zahlen nicht, auch Herr Dr. Pomrehn und Frau Hardell haben keine Zahlen vorliegen.

OKRin Frau HARDELL: Es ist richtig, dass die Novembersynode abgeschlossen ist, aber wir haben den Haushaltsabschluss noch nicht. Wir sind in den letzten Vorbereitungen.

Der VIZEPRÄSES: Herr Schick, merken Sie sich diese Frage für die nächste Novembersynode. Dann gehe ich jetzt wieder weiter. Wir waren beim Dezernat Bau Seite 130 – 131. Dann das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder 132 – 134, Dezernat Finanzen, 136 – 138, Dezernat Leitung, 140 – 141, Dezernat Ökumene, Mission und Diakonie, 142 – 143, das Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren, 144 – 145, das Dezernat Recht, 146 – 147, das Dezernat Theologie und Publizistik, 148 – 155, das Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht, 156 – 157. Es folgt der Vermögens- und Kapitalplan, 158, der Kapitalflussplan auf Seite 159, der Stellenplan von Seite 160 – 172, der Kostenstellenplan Seite 173 – 178. Ich sehe keine Wortmeldungen, kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Mandanten 6 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dankeschön.

Eine Gegenstimme, keine Enthaltungen. Kommen wir zu Mandant 17, das Rechnungsprüfungsamt. Es beginnt mit dem Ergebnisplan auf Seite 181. Das Rechnungsprüfungsamt allgemein auf Seite 182 – 183, es folgen Vermögens- und Kapitalplan, Kapitalflussplan, dann der Stellenplan auf Seite 186 und der Kostenstellenplan auf Seite 187. Es gibt keine Wortmeldungen. Kommen wir zur Abstimmung. Wer ist dafür? Danke, eine Gegenstimme, keine Enthaltungen. Kommen wir zu den dem Mandanten 6 zugeordneten Haushalten. Auf Seite 191 und 192 ist eine Übersicht hierzu. Diese Wirtschaftspläne sind in den Finanzausschuss delegiert. Zum Gebäudemanagement gibt es, wie vorher erwähnt, noch keinen Wirtschaftsplan. Dies nehmen wir nur zur Kenntnis, es erfolgt keine Abstimmung.

Herr Möller meldet sich zu Wort.

Syn. MÖLLER: Ich möchte eine Ergänzung machen. Der Stellenplan des Gebäudemanagements ist aus systematischen Gründen im Mandanten Leitung und Verwaltung mit beschlossen worden.

Der VIZEPRÄSES: Kommen wir zu den Haushalten der Hauptbereiche. Diese Haushalte sind delegiert an den Finanzausschuss. Es gibt aber eine ausführliche Darstellung der Hauptbereiche zum Haushaltsplan. Auf Seite 198 - Seite 232 finden Sie aber den Stellenplan der Hauptbereiche und über diese stimmen wir ab. Es gibt keine Wortmeldungen, kommen wir also zur Abstimmung. Wer ist dafür, dies so zu beschließen? Danke, eine Gegenstimme, keine Enthaltungen. Ich halte fest, wir haben es jetzt so beschlossen, Herr Nebendahl hat aber noch eine Frage.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Warum können wir hier über etwas beschließen, nachdem wir vorherige Bereiche, die auf den Finanzausschuss delegiert waren, nur zur Kenntnis genommen haben? Und wie können wir einen Stellenplan beschließen, zu dem wir den Haushalt gar nicht kennen?

OKRin Frau HARDELL: Die Stellenpläne liegen deshalb noch mal bei dem Mandanten Leitung und Verwaltung, weil Anstellungsträger die Landeskirche ist und nicht der einzelne Hauptbereich.

Syn. SCHICK: Die Kompetenz zur Entscheidung über den Stellenplan liegt beim Finanzausschuss. Deshalb können wir nicht darüber beschließen.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben eben faktisch darüber abgestimmt. Das ist jetzt eine Geschmacksfrage.

OKR Dr. POMREHN: Traditionell fällt die Entscheidung über die Stellenpläne und über die Wirtschaftspläne auseinander. Der Bereich der Stellen wird nicht an den Finanzausschuss delegiert. Lediglich über das Zahlenwerk entscheidet

der Finanzausschuss. Der Finanzausschuss hat aber bei der Beratung über die Wirtschaftspläne auch die Stellenpläne im Hintergrund, denn dort sind die Geldbeträge auch veranschlagt, um die Stellen zu finanzieren. Aufgrund der Zugehörigkeit der Stellen zum Landeskirchenamt wird der Stellenplan auch von Ihnen beschlossen und nicht vom Finanzausschuss festgestellt.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Das Haushaltsrecht ist das ureigenste Recht der Synode. Wir sollten bei Gelegenheit darüber abstimmen, ob es nötig ist, Teile auf den Finanzausschuss zu delegieren.

Syn. BLÖCHER: Wir haben jetzt definiert, dass der Haushaltsplan aus der G und V, dem Kapitalflussplan und dem Stellenplan besteht. Aus der Logik des Haushaltsrechts ergibt sich, dass dem Haushaltsplan Arbeitsteiligkeit beschieden wird. Es spricht vieles dafür, dass es bei der Delegation an den Finanzausschuss bleibt, da hier eine Qualitätssicherung erzielt wird. Ich rege an diesen Punkt bei der Haushaltserörterung 2014 noch einmal aufzugreifen.

Syn. SCHICK: Dem kann man gut zustimmen, aber trotzdem sollte vielleicht parallel dazu untersucht werden, welche Stellen im Stellenplan stehen, die eventuell selbstständigen Werken zugeordnet sind, und die gar nicht hier herein gehören, weil es keine Stellen der Nordkirche sind.

Der VIZEPRÄSES: Man muss sich jetzt verständigen, ob man die bisherige Praxis so fortführen will oder wie man die künftige Praxis gestaltet. Wir kommen dann jetzt zum Mandanten 8, der Fondsverwaltung.

(Der Mandant wird einstimmig beschlossen).

Dann kommen wir jetzt zum Haushaltsbeschluss.

Zu den Einzelbestimmungen gibt es keine Wortbeiträge.

Die Einzelbestimmungen Nummer 1 bis 15 werden bei einer Enthaltung beschlossen. Die Einzelbestimmungen 16-19 werden mit einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen beschlossen.

Die Übersicht über Vermögen und Schulden wird per Kartenzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

Wir kommen dann jetzt zur Beschlussvorlage zum TOP 6. Der Beschlussvorschlag lautet: Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode beschließt den Haushalt 2013 durch Haushaltsbeschluss und stellt dadurch den Haushaltsplan und den Stellenplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fest.

Dem Beschlussvorschlag wird bei einer Enthaltung entsprochen.

Ganz herzlichen Dank an die Vorbereitenden des Haushalts mit allen Dingen, die dazu gehören. Das ist ein solider Haushalt, der tragfähig sein wird.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Baum. Dann kommen wir zu TOP 8, Wahl eines Wahlvorbereitungsausschusses und darf ich Claus Möller bitten, die Kandidaten hierfür zu benennen.

Syn. MÖLLER: Wir haben in der Synode 11 Mitglieder zu wählen. Daneben sind noch die Bischöfe dabei und die Kirchenleitung ernennt Laien. Von den 11 aus der Synode zu wählenden Mitgliedern müssen mindestens 6 Ehrenamtliche sein, 2 Pastorinnen und Pastoren und 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und jeder Sprengel muss durch mindestens 2 Personen vertreten sein. Bei dem Vorschlag, den ich Ihnen jetzt präsentiere, ist das alles berücksichtigt.

Wir schlagen aus dem Bereich der Ehrenamtlichen folgende Personen vor:

- Martin Blöcher
- Anja Fähmann
- Merle Fromberg
- Prof. Dr. Dr. Wilfried Hartmann
- Renate Kastenbauer
- Dr. Martina Reemtsma
- Hans-Peter Strenge
- Bettina von Wahl
- Dr. Renaud Weddigen
- Dr. Peter Wendt

Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schlagen wir vor:

- Inga Hehnen
- Ronald Schrum-Zöllner
- Hans-Jürgen Wulf

Aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren schlagen wir vor:

- Stefan Block
- Ulrike Brand-Seiß
- Frauke Eiben
- Andreas Hamann
- Prof. Dr. Andreas Müller
- Stefan Poppe
- Carmen Rahlf
- Klaus Struve
- Dr. Martin Vetter

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Möller. Wir machen dann weiter mit den anderen Ausschüssen und ich darf Herrn Howaldt um das Wort bitten.

Syn. HOWALDT: Vorab die Bemerkung, dass wir in einer nächsten Sitzung des Nominierungsausschusses ganz in Ruhe überlegen, wie wir uns neu organisieren.

Wir müssen auch darüber beraten, ob es Sinn macht, dass 4 Kirchenleitungsmitglieder im Nominierungsausschuss sind. Aber jetzt will ich Ihnen die Kandida-

tinnen und Kandidaten für die Theologische Kammer vorstellen. Wir wählen die Mitglieder nicht nur aus der Mitte der Synode, sondern auch 3 Nichtsynodale Mitglieder, darunter 1 Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren.

Aus der Gruppe der Ehrenamtlichen nominieren wir:

- Prof. Dr. Ursula Büttner
- Dr. Karsten Paetzmann
- Dr. Sibylle Scheler
- Joachim Schiemann
- Dr. Peter Wendt
- Maren Wienberg

Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Uta Loheit
- Maren Griephan
- Katharina Wittkugel-Firriencieli

Zu der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren eine kurze Vorbemerkung: Die Pröpste haben eine Absprache, dass jeder Sprengel zusätzlich zu diesen Kandidaten, die wir hier wählen, eine Pröpstin oder einen Propsten in die theologische Kammer entsendet.

Aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren nominieren wir:

- Dr. Tillmann Beyrich
- Dr. Dr. Katrin Gelder
- Dr. Klaus Schäfer
- Dr. Wilko Teifke
- Dr. Martin Vetter
- Sieghard Wilm
- Almut Witt
- Dr. Tobias Woydack

Der PRÄSES: Dann bitte ich jetzt Herrn Kawan die Kandidatinnen und Kandidaten für den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung vorzustellen.

Syn. KAWAN: Ich bin der Stellvertreter, der stellvertretenden Vorsitzenden des Nominierungsausschusses. Das liegt daran, dass der eigentliche stellvertretende Vorsitzende morgen einen Kandidaten persönlich vorstellen soll. Wenn Sie die Tischvorlage in die Hand nehmen, sehen Sie auf der Rückseite die Wahlvorschläge für den Ausschuss „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. Allerdings bin ich mir nicht sicher, ob die Synode darüber befunden hat, wie viele Mitglieder dieser Ausschuss haben soll.

Der PRÄSES: Das machen wir morgen. Jetzt hören wir erstmal die Liste der Vorschläge.

Syn. KAWAN: In diesen thematischen Ausschüssen haben wir nicht die Notwendigkeit irgendwelcher Sprengelvorgaben einhalten zu müssen. Dennoch haben wir uns darum bemüht und bitten den Schreibfehler auf der Tischvorlage zu entschuldigen: ‚Holstein und Lübeck‘ soll heißen ‚Hamburg und Lübeck‘.

Aus der Gruppe der Ehrenamtlichen kandidierten Frau von Eye, Herr Grytz, Frau Dr. Klatt, Frau Lietz, Frau Lingner, Herr Dr. Lüpping, Frau Mähl, Herr Meyer, Herr Ost, Frau Sorkale, Frau Dr. Varchmin und Frau Wrage. Aus der Gruppe der Mitarbeitenden: Frau Lange, Frau Nolte-Wacker, Frau Penno-Burmeister. Aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren: Propst Bohl, Prof. Dr. Gutmann, Pastorin Hanselmann und Pastor Schorlemmer. Und von den Jugenddelegierten: Conrad Witt.

Sie werden sehen, dass einige Namen aus dieser Wahlvorschlagsliste auch in der Liste für den Vorbereitungsausschuss zur Themensynode ‚Klimagerechtigkeit‘ auftauchen. Das ist so gewollt, weil der Nominierungsausschuss sich eine Verzahnung beider Ausschüsse wünscht.

Syn. Frau BRAND-SEIß: Ich bringe die Vorschläge des Nominierungsausschusses für den Vorbereitungsausschuss Klimagerechtigkeit ein. Auch hier gilt, dass die Anzahl der Mitglieder noch beschlossen werden muss. Im Nominierungsausschuss sind wir von 10 Mitgliedern und 2 Stellvertretern ausgegangen. Wir haben auch auf keine Quoren geachtet, sondern sind von inhaltlichen Überlegungen und Motivation ausgegangen.

Aus der Gruppe der Ehrenamtlichen: Herr Beyer, Frau von Eye, Frau Kohnke-Bruns, Frau Mähl, Herr C. Möller und Herr Schmitt-Rosenkötter. Aus der Gruppe der Mitarbeitenden: Herr Bauch, Frau Lange. Aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren: Pastorin Hanselmann, Pastorin Kristoffersen, Propst Dr. Melzer, Herr Michelsen und Pastor Stahl. Und von den Jugenddelegierten: Tanja Derlin.

Der PRÄSES: Das Präsidium schlägt Ihnen für die Vorstellung der Kandidaten eine Redezeitbegrenzung von zwei Minuten vor. Wer ist dafür? Dagegen? Enthaltungen? Mit Mehrheit angenommen.

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Kollekte gestern im Dom 1.384,89 Euro erbracht hat. Vielen Dank den Gebern.

Wir wollen den Tag heute mit einer liturgischen Feier beschließen. Gedacht war ursprünglich, die neugewählte Kirchenleitung in dieser Feier einzuführen. Wir haben uns nun entschlossen dies auf einen späteren Zeitpunkt in einen Gottesdienst zu verschieben. Heute Abend werden wir aber die scheidende Vorläufige Kirchenleitung verabschieden. Mit einem kleinen Geschenk wollen wir auch die neuen Mitglieder der Kirchenleitung begrüßen.

*Liturgische Feier*

### **3. VERHANDLUNGSTAG** **Samstag, 23. Februar 2013**

Syn. BLOCK: hält die Morgenandacht.

Der PRÄSES: Guten Morgen, liebe Synodale! Ich möchte mich bei Propst Block für die Andacht bedanken und für die musikalische Begleitung bei Herrn Schwerk. Der Präses übergibt einen Geburtstagsstrauß und die Synode stimmt ein Geburtstagslied an. Ich bitte Frau Röhrer nach vorne zu kommen, denn Sie hat heute Geburtstag.

Ich bitte nun Peter Schulze uns das Nordkirchenschiff vorzustellen.

PETER SCHULZE: Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode, versetzen Sie sich mit mir für einige Minuten nach Hamburg. Es ist Anfang Mai, die Sonne scheint: es ist Kirchentag, und viele Kirchentagsbesucherinnen und –besucher bevölkern die Innenstadt. Wir stehen auf dem Rathausplatz.

Auf der einen Seite des Rathausplatzes steht eine große Open-Air-Bühne mit Kirchentagsprogramm, auf der anderen Seite ragt ein großer Bug eines Schiffes vor den Alsterarkaden auf den Rathausplatz. (Das Bildmotiv liegt auf Ihrem Platz aus.) Sein Name ist deutlich zu erkennen: NORDKIRCHE.

Der Bug des Nordkirchenschiffes ist begehbar und bietet einen einzigartigen Blick auf das Rathaus. Die Nordkirche eröffnet – nicht nur hier – neue Perspektiven.

Der Bug steht auf der großen begehbaren Karte der Nordkirche mitten in der Ostsee. Sie kennen diese Karte vielleicht vom Gründungsfest. Kurzum: Das Nordkirchenschiff, das in Ratzeburg Segel gesetzt hat, macht zum Kirchentag Station in Hamburg.

Als gute Gastgeberin empfängt die Nordkirche ihre Gäste im Herzen der Stadt Hamburg. Der Liegeplatz an der Kleinen Alster ist die zentrale Anlaufstelle für alle Menschen, die die Nordkirche kennenlernen möchten. Hier gibt es Ansprechpartner und viele Informationen zu unserer jungen Kirche.

Auf der Wasserfläche der Kleinen Alster liegt der Schiffsrumpf. Ein Tisch in Kreuzform symbolisiert die Gemeinschaft der Christen in den Gemeinden. In der Vierung stehen Brot und Wein und eine Taufschale für die uns verbindenden Sakramente. An diesem Tisch ist jede und jeder willkommen und darf Platz nehmen: zu Gesprächen, zum Essen und zum Ausruhen.

Im Schiffsrumpf finden Sie 12 Stationen gelebter Gemeinschaft in der Nordkirche. Sie verweisen auf typische nordkirchliche Arbeitsfelder und Projekte, die es so in anderen Landeskirchen nicht gibt: zum Beispiel Pilgern, Seelsorge für Seeleute, die Perlen des Glaubens, das Jugendprojekt Heaven – um nur einige Bei-

spiele zu nennen. Und von kleinen Feldsteinkirchen und großen Backsteinkirchen wird die Rede sein – beides typisch für den Norden.

Gelebte Gemeinschaft braucht helfende Hände. Das können die Gäste auf dem Nordkirchenschiff erleben, die gemeinsam und in zufälliger Zusammensetzung ein großes Segel setzen. Ja, Nordkirche setzt immer wieder Segel.

Bei der Vorbereitung für diese Präsentation der Landeskirche arbeiten die Stabsstelle Presse und Kommunikation und das Amt für Öffentlichkeitsdienst in guter Partnerschaft zusammen. Viele Ehren- und Hauptamtliche haben ihre Mitarbeit auf dem Nordkirchenschiff bereits zugesagt und geben der Nordkirche ein Gesicht, allen voran Mitarbeitende aus dem Landeskirchenamt. Danke, verehrter Prof. Dr. Unruh, für die freundliche Unterstützung aus Ihrem Haus.

Das Nordkirchenschiff wird bereits am 24. April eröffnet und ist schon vor dem Kirchentag der Infopunkt für Hamburger und andere, die Fragen zum bevorstehenden Kirchentag haben.

Wir möchten Sie, liebe Synodale, einladen, Teil des Teams zu werden und mit Menschen vor und während des Kirchentages über die Nordkirche ins Gespräch zu kommen und über ihre Erfahrungen auf dem Weg zur Nordkirche zu berichten. Wir brauchen tatkräftige Hilfe beim Segel setzen, Reiseleiter auf der Nordkirchenkarte, Gastgeber am Tisch, freundliche Menschen, die etwas von Nordkirche verstehen. Wenn Sie mögen und Zeit haben, verabreden wir uns für Ihre Mitarbeit in der Pause im Foyer.

Wir erwarten Sie auf dem Kirchentag in Hamburg und ganz bestimmt auf dem Nordkirchenschiff – es ist schließlich das Schiff, das Sie steuern.

Wenn Sie mögen, begleiten Sie das Nordkirchenschiff auf facebook bis zum Kirchentag. Danke für Ihre Aufmerksamkeit – und „Nordkirchenschiff ahoi“.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Schulze für diese kleine Reise.

Wir wollen nun versuchen die Sitzung stringent und zügig fortzusetzen.

Wir kommen jetzt zu den Wahlvorschlägen. Gibt es weitere Kandidatenvorschläge zu Punkt 8.4? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe Punkt 8.7 auf. Gibt es aus der Synode weitere Vorschläge?

Syn. HOWALDT: Als Vorsitzender des Nominierungsausschusses gebe ich bekannt, dass Herr Struve seine Kandidatur zurückgezogen hat und ich schlage Herrn Rapp als weiteren Kandidaten vor.

Der PRÄSES: Wird dies unterstützt? Das ist der Fall.

Syn. BRANDT: Ich schlage Herrn Mende vor.

Der PRÄSES: Wird dieser Vorschlag unterstützt? Das ist der Fall.

Ich rufe den TOP 8.6 auf. Gibt es Namensvorschläge aus der Synode?

Frau Jugenddelegierte DERLIN: Ich schlage Herrn von Rechenberg vor.

Der PRÄSES: Wird dieser Vorschlag unterstützt? Das ist der Fall.

Ich rufe TOP 8.5 auf. Gibt es Namensvorschläge aus der Synode? Das ist nicht der Fall.

Wir werden jetzt zunächst die Kirchengesetze aufrufen. Bevor wir aber zu diesen kommen möchte das Präsidium der Synode einen Verfahrensvorschlag machen. Wir haben bis jetzt eine vorläufige Geschäftsordnung. Wir schlagen gem. § 34 Abs. 2 vor, von der Geschäftsordnung abzuweichen, damit die Jugenddelegierten und die Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde in Ausschüsse wählen lassen können. Wenn Sie dies unterstützen bitte ich Sie um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zum Namensaufruf und damit zur Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Namensaufruf hat ergeben, dass 143 von 156 Mitgliedern der Synode anwesend sind, die Jugenddelegierten und die Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde werden dabei nicht mitgezählt. Damit sind wir für die Verfassungsänderung beschlussfähig.

Die VIZEPRÄSES: Liebe Schwestern und Brüder, wir treten nun ein in die Beratung der Kirchengesetze und ich rufe auf den TOP 3.1. Wir befinden uns in der zweiten Lesung dieses Kirchengesetzes und ich eröffne die allgemeine Aussprache. Ich sehe keine Wortmeldung und schließe die allgemeine Aussprache. Wir kommen zur Einzelaussprache.

Ich rufe auf den Artikel 1.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich den Artikel 1 jetzt abstimmen.

Der Artikel 1 ist ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf den Artikel 2.

Gibt es dazu Wortmeldungen?

Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich den Artikel 2 jetzt abstimmen.

Der Artikel 2 ist ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einstimmig beschlossen.

Dann wollen wir jetzt das 2. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordkirche gesamt abstimmen.

Ich stelle fest, das 2. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordkirche ist ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einstimmig angenommen.

Ich rufe jetzt den TOP 3.6 auf, das dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordkirche.

Wir befinden uns in der zweiten Lesung. Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Ich sehe keine Wortmeldung und schließe die allgemeine Aussprache.

Wir kommen zu Einzelaussprache.

Ich rufe auf den Artikel 1.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf Punkt 1 des Artikel 1.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf Punkt 2 des Artikel 1.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf Punkt 3 des Artikel 1.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf Punkt 4 des Artikel 1.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf Punkt 5 des Artikel 1.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf Punkt 6 des Artikel 1.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich den Artikel 1 jetzt abstimmen.

Der Artikel 1 ist mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 2.

Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. Dr. SIEGERT: Zum Inkrafttreten habe ich die Frage, ob diese nicht rückwirkend erfolgen muss, um einen nicht geregelten Übergang zu vermeiden.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben zwar einen gewählten Landesbischof, der ist aber noch nicht in sein Amt eingeführt. Solange dies so ist, bleibt die derzeitige Rechtslage mit dem Bischofsbevollmächtigten in Kraft. Bis zur Einführung des Landesbischofs in sein neues Amt haben wir genügend Zeit, dieses Kirchengesetz zu verkünden und damit in Kraft zu setzen.

Die VIZEPRÄSES: Dann lasse ich den Artikel 2 jetzt abstimmen.

Der Artikel 2 ist mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen.

Dann wollen wir jetzt das dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordkirche gesamt abstimmen.

Ich stelle fest, das dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordkirche ist einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

Ich rufe auf den TOP 3.7, das Kirchengesetz zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Süd-Ohio-Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Amerika und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Ich sehe keine Wortmeldung.

Ich schließe die allgemeine Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung über das Kirchengesetz.

Das Kirchengesetz zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Süd-Ohio-Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Amerika und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist ohne Gegenstimme und bei einer Enthaltung damit beschlossen.

Der PRÄSES: Ich rufe jetzt den TOP 8.4 auf, die Wahl in die Theologische Kammer. Dazu möchte ich Ihnen einige Erläuterungen geben. Die Theologische Kammer wird nach Artikel 104 der Verfassung gebildet, sie hat 19 Mitglieder, die Synode wählt 10 Mitglieder nach Maßgabe von Absatz 1 und Absatz 2. Auf den Stimmzetteln, die Sie gleich erhalten, stehen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, jeweils hinter den Namen ist die Zugehörigkeit zu den Gruppen Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitende und Ehrenamtlich vermerkt, ebenso wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht Mitglied dieser Synode ist. Sie haben bis zu 10 Stimmen, die Sie vergeben können aber nicht müssen. Erneut können Sie nicht einem Kandidaten mehr als eine Stimme geben. Bei der Feststellung des Ergebnisses wird es einige Dinge zu berücksichtigen geben. Zunächst einmal wird festgestellt, welche 10 Personen die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Dann wird zu berücksichtigen sein, ob die im Artikel 104 Verfassung für die Theologische Kammer festgelegten Gruppen wie Pastorinnen/Pastoren, Mitarbeitende und Ehrenamtliche, Mitglied der Kammer und Nichtmitglied der Synode unter diesen 10 Kandidaten mit den meisten Stimmen repräsentiert sind. Sollte dies bei einer der Gruppen nicht der Fall sein, rückt die bestplatzierte Kandidatin bzw. der Kandidat auch dann in die Kammer ein, wenn sie/er nicht zu den 10 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gehört hat. Dann kommen wir jetzt zur Vorstellung der Kandidaten und ich erinnere an die Redezeitbegrenzung von 2 Minuten.

OKR TETZLAFF: stellt Pastor Dr. Beyrich vor.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: stellt sich vor.

Syn. Frau HILLMANN: stellt Frau Dr. Dr. Gelder vor.

Syn. WACKERNAGEL: stellt Frau Griephan vor.

Syn. BALZER: stellt Frau Loheit vor.

Syn. Dr. PAETZMANN: stellt sich vor.

Syn. Dr. SCHÄFER: stellt sich vor.

Frau Dr. SCHELER: stellt sich vor.

Herr SCHIEMANN: stellt sich vor.

Herr Dr. TEIFKE: stellt sich vor.

Syn. Dr. VETTER: stellt sich vor.

Syn. Dr. WENDT: stellt sich vor.

Syn. Frau WIENBERG: stellt sich vor.

Syn. WILM: stellt sich vor.

Syn. Frau WITT: stellt sich vor.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: stellt sich vor.

Syn. Dr. WOYDACK: stellt sich vor.

Der PRÄSES: Vielen Dank für die Vorstellung, die vielseitigen und spannenden Reden und die Talente, die sich jetzt anschicken, in die Theologische Kammer gewählt zu werden. Es ist beeindruckend, was Sie hier vorgestellt haben. Sie erhalten jetzt den Wahlzettel. Sie können bis zu 10 Stimmen abgeben. Bei der Auszählung werden wir dann die vereinbarten Quoren zu berücksichtigen haben; Sie aber müssen nicht quotiert wählen. Ich eröffne den Wahlgang. Ich bitte das Zählteam 1 um die Auszählung und entlasse Sie dann in die Kaffeepause.

### *Kaffeepause*

Der PRÄSES: Ich rufe den TOP 8.7 auf, die Wahl des Wahlvorbereitungsausschusses zur Bischofswahl. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bischofswahlgesetz gehören dem Wahlvorbereitungsausschuss 11 von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder an. Davon 6 Ehrenamtliche, 2 Pastorinnen und Pastoren sowie 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem muss jeder Sprengel durch mindestens 2 Personen vertreten sein. Sie erhalten gleich die Stimmzettel und können dann 11 Stimmen verteilen. Das Verfahren ist Ihnen bekannt. Wir kommen nun zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Wahlvorbereitungsausschuss. Die Liste liegt dem Präsidium vor mit den aktuellen Ergänzungen. Sie haben für Ihre Vorstellung 2 Min. Redezeit zur Verfügung.

Syn. BLÖCHER: stellt sich vor

Syn. BLOCK: stellt sich vor

Syn. Frau BRAND-SEIß: stellt sich vor

Syn. Dr. VON WEDEL: stellt Syn. Frau EIBEN vor

Syn. Frau FEHRMANN: stellt sich vor

Syn. Frau FROMBERG: stellt sich vor

Syn. HAMANN: stellt sich vor

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: stellt sich vor

Syn. HEHNEN: stellt sich vor

Syn. KASTENBAUER: stellt sich vor

Syn. MENDE: stellt sich vor

Syn. Prof. Dr. MÜLLER: stellt sich vor

Syn. POPPE: stellt sich vor

Syn. Frau RAHLF: stellt sich vor

Syn. RAPP: stellt sich vor

Syn. Frau Dr. REEMTSMA: stellt sich vor

Syn. SCHRUM-ZÖLLNER: stellt sich vor

Syn. STRENGE: stellt sich vor

Syn. BOHL: stellt Syn. Weddigen vor

Syn. WULF: stellt sich vor

Der PRÄSES: Danke schön, es gibt jetzt eine kleine Irritation beim Präsidium, ob Herr Wendt sich zurückgezogen hat. Bitte erklären Sie sich noch einmal, Herr Wendt.

Syn. WENDT: Ich kandidiere doch.

Der PRÄSES: Danke schön, dann ist der Wahlzettel auch gültig. Sie erhalten jetzt einen Wahlzettel und haben elf Stimmen. Ich eröffne den Wahlgang.

Der VIZEPRÄSES: Ich schließe den Wahlgang. Ich bitte das Zählteam II, bestehend aus Herrn Vullriede, Herrn Dr. Greve und Frau Schmidt, die Stimmen auszuzählen.

Da der Präses um 13.00 Uhr an einer Pressekonferenz teilnehmen wird, drehen wir die Reihenfolge der TOPs etwas um und kommen jetzt zu den beiden Ausschüssen, die der Präses uns vorstellen wird.

Wir kommen jetzt zum TOP 7.3. Herr Tietze bringt dies ein.

Der PRÄSES: Liebe Synode, wir kommen zu TOP 7.3. unserer Tagesordnung, zur Beschlussfassung über die Aufgaben und Zusammensetzung des Ausschusses „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“.

Den Auftrag dazu hat das Präsidium durch den Beschluss der Novembersynode 2012 erhalten, der da lautet:

„Dem Antrag Nr. 3 der Synodalen Frau Lange auf Bildung eines Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung stimmt die Synode zu. Dem Antrag des Synodalen Strenges wird dahingehend zugestimmt, dass auf der nächsten Synode eine Vorlage zur Arbeitsweise und zur Zusammensetzung dieses Ausschusses eingebracht werden soll“.

Das Präsidium ist dem Auftrag, eine Vorlage zur Arbeitsweise und Zusammensetzung dieses Ausschusses zu erarbeiten, sehr gerne gefolgt. Wir freuen uns, mit diesem Vorschlag des Präsidiums und des Geschäftsordnungsausschusses dem Verfassungsauftrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland wie in Artikel 1 (7) festgehalten, folgen zu dürfen:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt“.

Mit der Änderung der Bezeichnung des Titels statt „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ soll es in Angleichung an die Verfassung heißen „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“.

Für die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Geschäftsordnungsausschuss möchte ich mich sehr herzlich bedanken. Ich bedanke mich auch sehr für die vielen Unterstützer und Unterstützerinnen bei der Formulierung dieser Vorlage. Viele Hinweise waren sehr hilfreich. Schließlich haben sie das Präsidium dahin geführt, aus einer zunächst sehr langen Vorlage eine kurze zu erarbeiten, die Ihnen jetzt vorliegt. Wie der Ausschuss „Frieden, Gerechtigkeit und Bewah-

„Schöpfung“ tatsächlich arbeiten wird, soll in einer Vereinbarung zwischen Präsidium und dem Ausschuss/ Ausschussvorsitzenden festgehalten werden.

Die Aufgaben des Ausschusses „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ sehen wir in folgenden Punkten:

- Zuarbeit für die inhaltliche Arbeit der Landessynode und des Präsidiums:  
Der Ausschuss hat die Aufgabe, gesellschaftliche und internationale Herausforderungen und das Handeln der Kirche in den Bereichen des konziliaren Prozesses für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ zu beraten und dem Präsidium Vorschläge zur thematischen Befassung in der Synode und zur Ausgestaltung des kirchlichen Handelns zu machen.
- Vorbereitung von Themensynoden, Studientagen oder anderen Begegnungen der Landessynode unter Einbeziehung kircheninterner und externer Fachkompetenz
- Vorbereitung von Stellungnahmen, Kundgebungen und Beschlüssen der Landessynode (der Ausschuss geht nicht selbst mit Stellungnahmen an die Öffentlichkeit)
- Bearbeitung der Aufträge der Synode nach den Tagungen

Wir plädieren gemeinsam mit dem Geschäftsordnungsausschuss für folgende Zusammensetzung des Ausschusses:

- Dem Ausschuss gehören zehn synodale Mitglieder an. Auch stellvertretende Mitglieder, Jugenddelegierte und Vertreter/innen der Nordschleswigschen Gemeinde können gewählt werden.
- Nach § 31 Abs. 2 Geschäftsordnung werden zwei stellvertretende Mitglieder gewählt.
- Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt im Dezernat für Ökumene, Mission und Diakonie.
- Für die Arbeitsweise des Ausschusses gelten die §§ 24 und 30 ff. Geschäftsordnung.

Präsidium und Geschäftsordnungsausschuss empfehlen Ihnen den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt die Aufgaben und Zusammensetzung des Ausschusses „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, jetzt kommen wir zur allgemeinen Aussprache. Karsten Fehrs meldet sich.

Syn. FEHRS: Ich frage mich, ob die Bezeichnung „konziliarer Prozess für“ ersetzt werden sollte durch „Themenfelder von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“.

Der PRÄSES: Das ist ein Vorschlag, den ich sehr gern übernehme.

Syn. Frau LINGNER: Der konziliare Prozess hat sich nicht auf die Dekade allein bezogen. Konziliar beinhaltet keine zeitliche Begrenzung, deshalb sollten wir diesen Ausdruck übernehmen.

Syn. Dr. SCHÄFER: Ich möchte Frau Lingner zustimmen, dass der Begriff bestehen bleibt. Der konziliare Prozess wird ständig fortgeführt.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, ich sehe jetzt auch keinen Änderungsvorschlag, das war eine bloße Nachfrage von Herrn Fehrs, insofern sind wir noch beim alten Textbestand. Da ich keine Wortmeldungen mehr sehe, stelle ich die Beschlussvorlage zur Abstimmung. Der Beschlussvorschlag müsste jetzt aufgrund der Anregung von Herrn Dr. Tietze lauten: „Die Landessynode beschließt die Aufgaben und Zusammensetzung des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. Wer möchte dem so zustimmen? Danke, keine Gegenstimmen, keine Enthaltung. Dann ist dies einstimmig beschlossen.

Kommen wir nun zum TOP 7.4 und ich bitte wiederum Herrn Dr. Tietze um die Einbringung.

Der PRÄSES: Liebe Synode, wir kommen zu TOP 7.4 unserer Tagesordnung, zur Beschlussfassung über die Aufgaben und Zusammensetzung eines Vorbereitungsausschusses für eine Themensynode Klimagerechtigkeit und Klimaschutz (Klimasynode)

Das Präsidium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat entschieden, dass auf der Februarsynode 2013 ein Ausschuss zur Vorbereitung einer Themensynode zu Klimagerechtigkeit und Klimaschutz (Klimasynode) im Februar 2014 gewählt wird.

- Damit soll der Prozess fortgesetzt werden, der in den drei Landessynoden zum Thema bereits begonnen hat und in einem ersten Schritt in den „Klimatag“ mündete.
- Dieser hat im März 2012 unter dem Motto „Auf dem Weg zu einer klimagerechten Kirche in Norddeutschland“ stattgefunden und wurde gemeinsam mit Synodalen aus Mecklenburg, Pommern und Nordelbien vorbereitet. Empfehlungen zum Klimaschutz wurden dort verabschiedet, die so enden:

- „Die Nordelbische Synode bittet die zukünftige Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, aus den Klimaschutzzielen resultierende Gesetzesinitiativen zu ergreifen, für Herbst 2013 eine entsprechende Klimasynode einzuberufen und dafür bei der ersten Landessynode einen Vorbereitungsausschuss zu bilden sowie entsprechende Finanzmittel bereitzustellen. Unsere Perspektive ist eine CO<sub>2</sub>-neutrale Nordkirche im Jahr 2050.“
- Die Vorläufige Kirchenleitung beschloss am 15.11.2012, dass das integrierte Klimaschutzkonzept, erarbeitet durch die Universität Flensburg, dazu eine weitere Diskussionsgrundlage bildet.

#### Aufgaben des Ausschusses „Klima“:

Vorbereitung einer Themensynode „Klimagerechtigkeit und Klimaschutz“ im Februar 2014:

- Sichtung und Priorisierung der Bereiche Theologie, Bildung, Gebäude, Mobilität, Beschaffung, Kompensation, Nutzung von kirchlichem Pachtland und der Rahmenbedingungen auf Landeskirchen-, Kirchenkreis- und Kirchengemeindeebene
- Klärung, auf welcher juristischen Ebene welche Maßnahmen geregelt werden können und welche Maßnahmen sinnvoll sind, sich aber einer juristischen Regelung entziehen.
- Klärung der Notwendigkeit, ein kirchliches „Klimagesetz“ zu verabschieden, das als Basis für Rechtsverordnungen und Vorschriften dient. Gegebenenfalls Vorbereitung für die Synodenberatungen
- Aufzeigen von Änderungen für bestehende Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften, die betroffen sind
- Sichtung der Frage, inwieweit die Bearbeitung von theologischen Fragen zur Schöpfungsverantwortung in Zeiten des Klimawandels in den Bereichen Verkündigung, Unterricht und Bildung und in der Partnerschaftsarbeit zukünftig gefördert werden können.

#### Zusammensetzung des Ausschusses:

- Dem Ausschuss gehören zehn synodale Mitglieder an. Auch stellvertretende Mitglieder, Jugenddelegierte und Vertreter/innen der Nordschleswigschen Gemeinde können gewählt werden.
- Nach § 31 Abs. 2 Geschäftsordnung werden zwei stellvertretende Mitglieder gewählt.
- Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt im Dezernat Theologie und Publizistik.
- Für die Arbeitsweise des Ausschusses gelten die §§ 24 und 30 ff Geschäftsordnung.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt die Aufgaben und Zusammensetzung des Vorbereitungsausschusses für eine Themensynode Klimagerechtigkeit und Klimaschutz (Klimasynode) einzusetzen.

Der VIZEPRÄSES: Ich danke für die Einbringung, wenn keine Aussprache gewünscht wird, dann kommen wir zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag. Er ist bei drei Enthaltungen so angenommen. Ich möchte Sie auf eines hinweisen, wenn wir heute Nachmittag wählen, handelt es sich um eine Wahl, die nicht durch irgendein Kirchengesetz beschrieben ist. Deshalb kommt § 27 unserer vorläufigen Geschäftsordnung zur Anwendung. Da heißt es in Absatz 5, dass die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in einem Wahlgang stattfindet.

Wir kommen jetzt zur Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung. Ich bitte OKRin Böhland um die Einbringung.

OKRin Frau BÖHLAND: Herr Präses, hohe Synode, vor Ihnen liegt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013.

Das Landeskirchenamt hatte der Vorläufigen Kirchenleitung diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung auf Ihrer Sitzung am 28. August 2012 auf der Grundlage von

Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit § 27 EGVerf-Teil 1 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 EGVerf-Teil 1 bedürfen lineare Besoldungserhöhungen in Abweichung von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz) einer kirchengesetzlichen Regelung.

Inhaltlich geht es um die Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 vom 15. August 2012.

Dieses umfasst eine lineare Anhebung von Besoldung und Versorgung in drei Schritten in den Jahren 2012 und 2013 in folgender Weise:

- ab 1. März 2012 Anhebung um 3,3 Prozent,
- ab 1. Januar 2013 Anhebung um 1,2 Prozent,
- ab 1. August 2013 Anhebung um 1,2 Prozent.

Die ihnen vorliegende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung beinhaltet abweichend davon für Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte die erste Anpassung zeitversetzt zum 1. Juni 2012.

Obgleich die Pastorenvertretung und der Kirchenbeamtenausschuss für eine zeit- und inhaltsgleiche Umsetzung plädierten, hat die Kirchenleitung diese erste Phase der Anhebung zeitversetzt um drei Monate, also anstelle zum 1. März 2012, zum 1. Juni 2012 beschlossen.

Die Kirchenleitung versteht diese erste, zeitlich versetzte Anhebung zum 1. Juni 2012 gleichsam als symbolischen Akt zum Beginn der Nordkirche, und sie vermeidet damit zugleich eine Rückwirkung in eine Zeit, in der noch die Zuständigkeit der einzelnen Kirchenleitungen der Landeskirchen gegeben war.

Die weiteren Anhebungen erfolgen im Gleichklang mit dem Bundesgesetz.

Die Eilbedürftigkeit war gegeben, weil die Regelung eine Rückwirkung zum 1. März 2012, zum 1. Juni 2012 durch die Kirchenleitung beschlossen, beinhaltete. Hinzu kam, dass die Erste Landessynode auf ihrer konstituierenden Sitzung im November nicht mit dieser Rechtsmaterie befasst werden sollte.

Die gehaltmäßige Umsetzung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung erfolgte zum 1. Oktober 2012.

Die Landessynode wird nun um Bestätigung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung gebeten.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Böhland. Wir hören jetzt die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht.

Syn. BRENNE: Der Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss hat sich sehr intensiv mit dieser Frage beschäftigt und wir können auch verstehen, wenn die Betroffenen erst mal kräftig schlucken, dass sich ihre Besoldungsanpassung um 3 Monate verzögert hat. Wir meinen jedoch, dass es notwendig war, so zu handeln, wie es die Vorläufige Kirchenleitung getan hat, weil ein Rückgriff auf Haushalte von Landeskirchen, die es nicht mehr gibt, außerordentlich schwierig geworden wäre. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass es sich um einen einmaligen Solidaritätsakt handelt, der erbracht werden soll und muss, zu mal die weiteren Schritte dann wieder so, wie in der neuen Regelung des Bundesbesoldungsgesetzes vorgesehen, angepasst werden. Wir haben bei der Gelegenheit einmal über den Tellerrand hinaus geschaut und festgestellt, dass es den Kirchenbeamtinnen und –beamten und Pastorinnen und Pastoren in unserer Landeskirche eigentlich ganz gut geht, weil ihre Besoldung an das Bundesbesoldungsgesetz gekoppelt ist. Die bundesbesoldungsrechtlichen Regelungen sind nach der Förderalismusreform immer besser als diejenigen auf Länderebene. Ich habe einmal das Bundesbesoldungsgesetz mit dem Landesbesoldungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern verglichen und die Endstufe A 14 betrachtet. Da gibt es einen Unterschied von 7,5 %.

Von daher denke ich, sind die Kirchenbeamten in unserer Kirche grundsätzlich gut dran und wir sind dafür, dass diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung bestätigt wird.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Wir hören jetzt die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Frau HILLMANN: Ich bin wie Herr Brenne RichterIn und unterliege der Landesbesoldung und kann mich ihm insgesamt anschließen. Das war allerdings nicht Aufgabe des Rechtsausschusses, der hatte die Förmlichkeit dieser Rechtsverordnung zu prüfen. Wir sehen die Voraussetzungen für eine Gesetzesvertretende Rechtsverordnung als gegeben an und empfehlen Ihnen diese Rechtsverordnung zu bestätigen.

Der VIZEPRÄSES: Ich danke für die Stellungnahme des Rechtsausschusses. Wir kommen jetzt zur Aussprache.

Syn. DE BOOR: Ich möchte daran erinnern, dass im Rahmen des Fusionsprozesses die Frage der Besoldung und Vergütung eine große Rolle gespielt hat. Damals haben wir uns darauf verständigt, dass in unserer Kirche künftig über die Anhebung von Besoldung durch Kirchengesetz zu beschließen ist. Einen Automatismus gibt es in der neuen Kirche so dann nicht mehr. Es wird Aufgabe der Synode sein, Veränderungen im Vergütungssystem zu beschließen.

Syn. WILM: Ich habe festgestellt und mit einigen auch schon diskutiert, dass die Phasenverschiebung von der Pastorenvertretung abgelehnt wurde. Meine Frage: Gab es keine Möglichkeit ein Rechtskonstrukt zu finden, dass diese Phasenverschiebung unnötig macht. Es muss doch eine juristische Lösung dafür geben, darauf zu verzichten. Ich halte es für kein gutes Zeichen am Beginn der Nordkirche so etwas zu machen und es dann auch noch als einmaligen Solidaritätsakt zu bezeichnen. Ich halte sehr viel von Solidarität, aber das ist immer etwas, dass auf Freiwilligkeit basiert und nicht etwas, das verordnet ist.

Syn. BOHL: Wir haben das im Rechtsausschuss besprochen und überlegt, wie es gehen kann eine solche Gehaltsanpassung für die Nordkirche rückwirkend zum Zeitpunkt vor Beginn der Nordkirche gelten zu lassen. Das war ein Argument, das uns eingeleuchtet hat, wenn wir den Startpunkt unserer neuen Kirche ernst nehmen, dann ist es ist sinnvoll, diese Phasenverschiebung zum 1. Juni vorzunehmen. Weniger aus solidarischen Gründen, sondern vielmehr um einen klaren Schnitt in der Nordkirche zu haben.

Syn. LANG: Ich möchte mal festhalten, dass wir hier eigentlich eine Gehaltserhöhung beschließen. Warum sollen wir uns rechtfertigen, dass die nicht noch höher ausfällt. Es gibt ja gerade keinen Automatismus, dass wir immer zwingend dem Bundesbesoldungsgesetz folgen. Wenn wir das gewollt hätten, hätten wir ein entsprechendes Gesetz gemacht und brauchten dann heute diese Diskussion nicht.

Syn. Dr. VETTER: Es sprengt sicherlich den Rahmen, über die Besoldung im Pfarrberuf insgesamt zu diskutieren; aber in der Tat muss es in dieser Breite gesehen werden, weil man nicht nur auf diese eine Besoldungserhöhung gucken muss, sondern auch darauf, was in den vergangenen Jahren an Leistungen im Pfarrberuf weggebrochen ist. Wir diskutieren das sozusagen mit Blick auf eine Auflösung des gesamten „paket-deal“: Im Pfarrberuf werden bestimmte Dienste erbracht und die werden mit bestimmten Leistungen vergütet. Und das zu diskutieren, wäre mein Anliegen, damit wir dann, wenn wir über künftige Besoldungserhöhungen sprechen, das im angemessenen Rahmen machen und auch das Berufsbild bedenken. Ich finde das deshalb auch wichtig, weil wir ein Problem haben mit theologischem Nachwuchs, denn es ist schwer für einen Beruf zu werben, der wirtschaftlich gleichzeitig unsicher ist, wo Dinge immer wieder abgebaut werden. Das wird auch in der Öffentlichkeit durchaus so wahrgenommen.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr, dann treten wir jetzt in den Abstimmungsvorgang ein. Nach Artikel 112 Absatz 3 der Verfassung kann die Landessynode Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen bestätigen, ändern oder aufheben. Der Beschlussvorschlag lautet: „zu bestätigen“. Wenn nicht gewünscht wird, dass wir die einzelnen Paragraphen aufrufen, dann lasse ich jetzt darüber abstimmen. Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung wird mit drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen bestätigt.

Ich schlage jetzt vor, dass wir mit den Reisekosten weitermachen. Ich übergebe die Leitung an Vizepräses König, damit ich die Vorlage einbringen kann.

Die VIZEPRÄSES: Die Vorlage des Präsidiums zur Regelung der Reisekosten für Mitglieder der Synode der Nordkirche wird als TOP 7.1 von Herrn Baum eingebracht.

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, verehrtes Präsidium, ich bringe ihnen diesmal nun als Vizepräses der Landessynode die Vorlage des Präsidiums für die Regelung zur Gewährung von Reisekostenvergütung an die Mitglieder der Landessynode ein. In der vergangenen Tagung unserer Synode, ist die Vorlage, die damals vom Präsidium der Verfassungsgebenden Synode noch eingebracht wurde, überwiesen worden an den Finanzausschuss. Weil es einige Anträge gab, die gestellt worden waren und mit überwiesen wurden. Sie haben diese Anträge in der Vorlage zu 7.1 noch einmal mitkopiert bekommen. Es war zum einen die Frage der Reisekosten- Erstattung über die zweite Klasse hinaus sozusagen. Dann war gestellt die Frage der Wegstreckenentschädigung für Mitfahrer. Und es war die Frage wie lange diese Regelung gelten soll?

Der Finanzausschuss hat sich mit diesen drei Dingen beschäftigt und hat sich dafür ausgesprochen, eine Wegstreckenentschädigung von 0,05 € pro mit- ge-

nommene Person und mitgenommenen Kilometer richtig zu finden, um Fahrge-meinschaften zu fördern.

Der Finanzausschuss hat sich nicht dazu entschließen können, bis zur Höhe des unreduzierten Normalpreises für eine Fahrkarte zweiter Klasse zu erstatten, weil wir der Meinung waren, dass man immer versuchen sollte, reduzierte Preise in Anspruch zu nehmen, und immer zu prüfen, ob nicht sozusagen ein reduziertes Ticket der zweiten Klasse, günstiger ist, als eine reduzierte Fahrkarte erster Klasse. Denn darum ging es damals ja auch im Punkt, den Herr Dr. Hartmann beantragt hat.

Und wir sprechen uns im Finanzausschuss, dessen Mitglied ich ja auch bin, gegen die Regelung aus, diese jetzt zeitlich zu befristen. Diese Reisekostenvergütung und diese Regelung. Weil das dazu führen würde, dass wir im Prinzip im November schon wieder darüber beraten müssten. Wir können uns allerdings vorstellen, dass die Vorlage wieder aufgenommen wird. Wenn wir im Zuge einer Klimasynode noch einmal grundsätzliche Regelungen besprochen haben, wie wir unsere Fahrten innerhalb unseres Kirchengebietes zu Sitzungen und Ta-gungen gestalten wollen, ob es gegebenenfalls noch Alternativen gibt, wenn wir aus dem Klimaschonenden Aspekt heraus zu neuen Regelungen kommen. Dann spricht ja nichts dagegen, diese Vorlage wieder aufzunehmen. Soweit die Stellungnahme des Präsidiums und das war jetzt auch gleich verbunden mit der Stellungnahme des Finanzausschusses. Herr Möller hatte mich gebeten das kurz mit vorzutragen. Wir empfehlen ihnen so zu beschließen so wie sie das in der Vorlage 7.1 jetzt finden.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Als ursprünglicher Antragssteller stehe ich hier. Auf Seite vier der Vorlage sehen Sie meinen ursprünglichen Antrag. Zunächst einen herzlichen Dank an alle Verantwortlichen, besonders den Finanzausschuss, dass Sie eine Regelung gefunden haben die Mitnahme von Synodalen in privaten PKW zu vergüten. Das ist ein richtiger Weg. Kann er doch dazu führen, dass die Zahl der PKW um  $\frac{3}{4}$  gesenkt wird, wenn jeder drei Menschen mitnimmt.

Ich kann nicht verstehen, warum mein gestellter Antrag abgelehnt wird. Die Begründung überzeugt mich ganz und gar nicht. Auf der damaligen Synodentagung wurde mein Antrag mit großem Applaus zur Kenntnis genommen. Das scheint ein Indiz dafür zu sein, dass mein Antrag in der Synode die Zustimmung gefunden hätte. Weil damals nicht die redaktionelle Arbeit an meinem Antrag möglich war, wurde der Antrag an den Finanzausschuss weitergeleitet. Meine ursprünglich gewählte Formulierung zielte darauf sicherzustellen, dass die Synodalen nicht draufzahlen und dass die Erstattungsmöglichkeit dadurch gedeckelt ist, dass nicht mehr gezahlt werden soll als der Regelpreis einer Fahrkarte Zweiter Klasse mit der Bahn.

Aus meiner Sicht geschehen nun drei unlogische Dinge. Erstens: Im Beschlussvorschlag Punkt 4 ersehen Sie, dass die Erstattung einer Fahrkarte Zweiter Klasse unter Berücksichtigung möglicher Rabatte und Vergünstigungen zu gewähren

ist. Da allerdings die Fahrpreise sich in den Monaten vor dem Fahrkartenkauf erheblich verändern, bedeutet es, dass die Personen in den Reisekostenabrechnungsstellen erhebliche Recherchen betreiben müssen, um mögliche Rabatte und Vergünstigungen herauszufiltern. Zweitens: Ich frage mich, wer wird bei diesen Vorgaben eine umweltfreundliche Bahnfahrt wählen, wenn er doch zu Hause ein schönes und bequemes Auto stehen hat. Es macht ja einen Unterschied, ob man 7 bis 8 Stunden Bahn fährt oder 3 Stunden und 3 Minuten mit dem Auto, wenn man von Heringsdorf bis Lübeck-Travemünde will. Drittens: Ich glaube nicht, dass jeder gerne in einem überfüllten Zweite Klasse Abteil reist, wenn er für einen ähnlichen Preis Erster Klasse reisen kann und in der Zeit sogar arbeiten könnte.

Wenn gewünscht wird, dass ich meinen ursprünglichen Antrag heute wiederhole, dann mache ich das natürlich gerne. Ich habe daraus gelernt, wenn ich etwas vorschlage und dann feststelle, die Synode stimmt dem mit großem Applaus zu, dann werde ich diesen Vorschlag nicht mehr an einen Finanzausschuss oder an die Kirchenleitung oder an das Präsidium weiterleiten. Ich würde vielmehr auf einer Abstimmung bestehen.

Die VIZEPRÄSES: Hierzu eine kurze Erwiderung von Herrn Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich bin bekennender Bahnfahrer. Es ist eine Frage von Fernverkehr und Nahverkehr. Sparpreise existieren im Fernverkehr, im Nahverkehr existieren Ländertickets. Die Problematik des Sparpreises, die Herr Hartmann vorgestellt hat, bezieht sich auf den Fernverkehr. Die Frage Erste Klasse oder Zweite Klasse ist keine Schnelligkeitsfrage. Da spreche ich aus eigener Erfahrung. Oft gibt es sehr lange Wartezeiten. Es ist keine Frage von Fernverkehr oder Nahverkehr. Es ist schlicht eine Bequemlichkeitsfrage. Was den Verwaltungsaufwand betrifft, müsste eine Sachbearbeitung jedes Mal prüfen, ob es noch ein Ticket zweiter Klasse gegeben hätte und ob es günstiger gewesen wäre. Ich finde mit dem Vorschlag, bis zum Normalpreis zweiter Klasse zu erstatten, fahren wir gut.

Syn. LANG: Ich unterstütze Herrn Hartmann. Ich mische mich auch nicht ein, ob der Bischof in seinem Privatwagen oder im BMW Siebener kommt. Ich möchte auch nicht, dass die Synode sich einmischt, ob Herr Hartmann Erste oder Zweite Klasse fährt. Das soll er selbst entscheiden. Er möchte schlicht nur, dass die maximale Kostenerstattung bei 30 Cent pro PKW-Kilometer und dem Normalpreis Zweiter Klasse liegt. Nach der Vorlage würde Herr Hartmann als Nutzer der Ersten Klasse keinerlei Erstattung erhalten.

Syn. SPANGENBERG: Ich habe ein Jahr lang in Thüringen gearbeitet und in Ratzeburg gelebt. Dabei musste ich mehrmals feststellen, dass Sparpreis Erster Klasse preiswerter ist als Bahncard Zweiter Klasse. Herrn Hartmann geht es

wahrscheinlich darum, dass es öfters Situationen gibt, in denen die Fahrkarte Erster Klasse preiswerter ist als die billigste Fahrkarte Zweiter Klasse.

Syn. SCHICK: Ich finde wir sollten unsere Reisekostenregelung nicht abhängig machen von der Preispolitik der Deutschen Bahn. Mein Vorschlag ist, ein Satz nach dem ersten Satz einzufügen: „Wer nicht Zweiter Klasse fährt, erhält maximal die Fahrtkosten Zweiter Klasse.“

Syn. Frau LINDNER: Mir ist aufgefallen, dass in der Beschlussvorlage nur von Mitgliedern der Synode gesprochen wird und nicht von den Teilnahmeberechtigten gem. § 12 Abs. 1 unsere Geschäftsordnung. Ich möchte gern, dass auch diese Teilnahmeberechtigten Fahrtkostenansprüche geltend machen können.

Syn MÖLLER: Herr Hartmann braucht seinen Antrag nicht erneut zu stellen, denn dieser liegt uns vor. Zum Zweiten: Wer von uns könnte nicht einen Reisebericht über die Reise mit der Deutschen Bahn geben? Man sollte die Punkte 4 und 5 nicht miteinander verknüpfen. Zu Punkt 4: Diesen habe ich so verstanden: Wer eine Bahncard besitzt, erhält maximal die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Es ist nicht gemeint, dass die Reisekostenerstattungsstellen Einsparmöglichkeiten prüfen.

Syn. NEBENDAHL: Ich verstehe die Diskussion nicht ganz. Soweit ich es sehe, weisen der Antrag von Herrn Hartmann und die Vorlage nur einen Unterschied auf. Wenn jemand gerne 1. Klasse reisen möchte, dann wird nach dem Antrag von Herrn Hartmann der Preis für eine Fahrt der 2. Klasse erstattet. Nach der Vorlage der Reisekostenordnung wäre eine Fahrt der 1. Klasse überhaupt nicht erstattungsfähig. Der Reisende würde überhaupt keine Kostenerstattung erhalten. In den anderen Fragen unterscheiden sich die Anträge nicht. Insofern denke ich, ist die strittige Frage leicht zu klären und die Antwort klar.

Syn Dr. SIEGERT: Ich widerspreche meinem Vorredner. In beiden Anträgen sind Wortelemente gleich, aber in der Vorlage geht es um die Prüfung des günstigsten Angebotes. Von daher unterscheiden sich Teile im Antrag und in der Beschlussvorlage.

Syn. RADESTOCK: Ich bin aus anderem Grund enttäuscht. In der ursprünglichen Vorlage war vorgesehen, dass man für jeden gefahrenen Kilometer 30 Cent bekommt und 2 Cent mehr für jeden Mitfahrer. Diese Zulage für Mitfahrer ist jetzt in der Vorlage auf 5 Cent erhöht worden.

Ich hatte die Erwartung, dass die Kilometerpauschale herabgesetzt wird – etwa auf 25 Cent. Dann würde man bei Mitnahme eines Mitfahrers auf die 30 Cent kommen, bei Mitnahme zweier Mitfahrer würde man etwas mehr bekommen als den gegenwärtigen Satz. Nach der jetzigen Vorlage bleibt so vieles beim Alten. Ich habe auch das Gefühl, es gibt bei den Autofahrern keine große Bereitschaft

ihre Fahrgewohnheiten zu verändern. Ich möchte dazufügen, dass ich der Vorlage nicht zustimmen werde, aber ich habe drei Hoffnungen: Die erste, dass wir ein gutes Klimakonzept entwickeln, dass Bahnreisen attraktiver macht und dass dies nicht in allen Regionen ohne Probleme möglich ist, immer mehr Autofahrer finden, die Mitfahrgelegenheiten anbieten bzw. wahrnehmen. Meine zweite Hoffnung bezieht sich darauf, dass wir von jeder Synode die CO<sub>2</sub> Nachweise bekommen, um zu sehen, ob sich etwas verändert. Und die dritte Hoffnung ist, dass wir ein Zeichen setzen. Klimaschutz beginnt eben nicht bei den anderen, sondern er beginnt bei uns selbst.

Syn. SCHLENZKA (GO): Ich beantrage die Unterbrechung der Beratung und Fortsetzung der Beratung nach der Mittagspause.

Die VIZEPRÄSES: Ist dazu Gegenrede gewünscht?

Syn. LANG: Ich denke, es ist alles gesagt. Ich stelle den Antrag: Schluss der Debatte und Abstimmung.

Die VIZEPRÄSES: Sie können diesen Antrag nicht stellen, da Sie selbst schon zur Sache gesprochen haben.

Syn. GÖRNER (GO): Ich beantrage Schluss der Debatte.

Die VIZEPRÄSES: Auf unserer Rednerliste stehen noch Strenge, Schick, Witt und Brandt. Nun lasse ich diesen GO-Antrag abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Der Antrag ist angenommen bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen. Ich unterbreche die Debatte.

### *Mittagessen*

Der VIZEPRÄSES: Ich gebe das Wahlergebnis für die Theologische Kammer bekannt:

Dr. Woydack (99), Wilm (91), Dr. Schäfer (85), Dr. Vetter (82), Dr. Beyrich (80), Herr Dr. Paetzmann (69), Frau Loheit (65), Frau Dr. Scheler (65), Frau Wienberg (58) und Frau Prof. Dr. Büttner (57). Die Quoten sind erfüllt.

Wird die Wahl angenommen? Alle Kandidaten und Kandidatinnen nehmen mit einem ja die Wahl an. Mit Ausnahme von Herrn Dr. Beyrich der die Annahme der Wahl zuvor schriftlich erklärt hat.

Wir setzen unsere Beratungen fort. Als erstes wollen wir uns informieren lassen über die CO<sub>2</sub> Bilanz dieser Synode. Wer Frau Judith Meyer-Kahrs vom ZMÖ Rederecht erteilen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen.

Frau MEYER-KAHR: Gemeinsam mit meiner Kollegin, die gestern da war, haben wir die Bilanz erstellt und zunächst einmal gilt unser Dank Ihnen, denn wir haben 143 Fragebögen zurückbekommen – ein stolzer Prozentsatz. Mein Dank gilt zudem den Mitarbeiterinnen aus dem Synodenbüro und hier vom Hotel, denn sie haben uns trotz mannigfaltiger Arbeitsbelastungen ihre Daten im Vorwege kurzfristig zur Verfügung gestellt. Deshalb kann das vorläufige Ergebnis schon ziemlich konkret sein.

Insgesamt sind bei dieser Synode 36 Tonnen CO<sub>2</sub> entstanden, der größte Teil entfällt auf den Bereich Energie. Weiterhin ist auffällig, dass immerhin schon 41 Mitfahrerinnen zur Synode gekommen sind, deutlich mehr als bei der letzten Nordelbischen Synode. Nach Energie als größtem Bereich beanspruchen Mobilität und die Nahrung einen etwa gleich großen Anteil an der CO<sub>2</sub> Bilanz. Die Verantwortlichen des Hotels Maritim sind davon ausgegangen, dass das Hotel durch die Synode eine Auslastung von 88% hat, mit entsprechenden Heiz- und Energieaufwendungen.

36 Tonnen CO<sub>2</sub> verursachen Kosten in Höhe von 838,- €. Dieser Betrag wird bei der Klimakollekte eingezahlt werden. Dieser Klimafonds wird getragen von Brot für die Welt, dem EED, der Aktion Misereor, der EKD, der FEST in Heidelberg und dem Zentrum für Mission und Ökumene. Der Fonds fördert Projekte in Entwicklungsländern, zum Beispiel Biogasanlagen in Indien oder ein Projekt, das den Einsatz von Solarlampen für die Dalits zum Ziel hat. Bei weiteren Fragen können Sie gerne mich ansprechen oder auch Jan Christensen. Eine gründliche Auswertung der CO<sub>2</sub> Bilanz wird dem Protokoll beigelegt. Dabei will ich auch einen Vergleich anstellen gegenüber der Nordelbischen Synode.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, ich sehe 2 Nachfragen von Herrn Stahl und Herrn Schick. Zunächst Herr Stahl.

Syn. STAHL: Herzlichen Dank, Frau Meyer-Kahrs, für Ihre rasche und gute Auswertung, auch dafür, dass Sie die Kompensationskosten gleich mit ausgerechnet haben. Der Gesamtbetrag von gut 800,- € bedeutet für jede Synodale, für jeden Synodalen einen Betrag von etwa 5,- €, ich habe die spontane Idee, ob wir nicht ein Körbchen durch den Saal gehen lassen, um das Geld einzusammeln. Dies könnte auch ein Solidaritätsbeitrag sein für die Partnerkirchen, die über die Klimakampagne einen Ausgleich für Hilfe zur Selbsthilfe bekommen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Stahl. Jetzt bitte Herr Schick.

Syn. SCHICK: Mit dem Anblick auf unsere Reisekostendebatte die Frage, ob Sie uns sagen könnten, wie viel Menschen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wie viele Menschen mit dem Auto und wie viel Menschen zu Fuß oder mit dem Fahrrad angereist sind?

Frau MEYER-KAHR: Zu Fuß und mit dem Fahrrad niemand, 73 Personen sind mit dem Auto angereist, wovon 26 Mitfahrer dabei hatten, 29 sind mit der Bahn gefahren. Der pro Kopf Ausstoß der Synode beläuft sich auf 0,17 Tonnen CO<sub>2</sub> insgesamt. Für weitere Fragen können Sie gerne auf mich zukommen.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, ich bin noch etwas unsicher, wie das mit den Kompensationskosten ist. Ich müsste mal mit dem Präsidium klären, ob nicht die Synode als Ganzes aus ihrem Budget die Kompensationskosten tragen kann.

Syn. SCHICK: Zum Vorschlag von Herrn Stahl möchte ich anmerken: Wir sind nicht freiwillig hier und wir können die großen CO<sub>2</sub> Blöcke nicht beeinflussen, deswegen fände ich es unfair, wenn wir durch die Zahlung der Kompensationsgelder für etwas verantwortlich gemacht werden, was sich unserem Einfluss entzieht.

Der VIZEPRÄSES: Das ist die Entscheidung zwischen Zwangskollekte und freiwilliger Abgabe, ich konnte jetzt aber nicht auf die Schnelle klären, ob die Kompensationskosten im Wirtschaftsplan enthalten sind.

Syn. MÖLLER: Wir haben einen Betrag für Klimaschutz im Haushalt vorgesehen. Deshalb gehe ich davon aus, dass darüber diese gut 800,- € Kompensationszahlung gedeckt sind. Ich werde mich da kundig machen und mich melden, wenn dem nicht so ist.

Frau MEYER-KAHR: Das sollte keine Bestrafung sein. Es ist richtig, dass wir mit An- und Abreise nur einen Teil der Bilanz beeinflussen können, aber hier können wir doch Zeichen setzen. Und diese Bilanz könnte ja auch dazu führen, dass sich im Hotel in Sachen Nachhaltigkeit etwas verändert. Das Maritim Hotel arbeitet schon an anderen Sitzungsformen und weiteren ständigen Verbesserungen. Der Sinn dieser Erfassung ist ja auch, herauszufinden, ob sich beim nächsten Mal, etwa durch eine Änderung der Verpflegung oder einen Wechsel des Stromanbieters des Hotels etwas geändert hat.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir ja ein vegetarisches Mittagsmenu hatten, was durch den Verzicht auf Fleisch sich mittelbar auf eine Reduzierung von CO<sub>2</sub> und Methan positiv auswirkt. Herzlichen Dank für die Ermittlung und die Präsentation der Ergebnisse.

Der PRÄSES: Ich darf Ihnen nunmehr das Ergebnis der Wahl in den Wahlvorbereitungsausschuss bekannt geben. Es wurden 139 Stimmzettel abgegeben, alle waren gültig.

Martin Blöcher: 85 Stimmen

Bettina von Wahl: 77 Stimmen

Prof. Dr. Dr. Hartmann: 76 Stimmen

Dr. Martina Reemtsma: 71 Stimmen

Inga Hehnen: 68 Stimmen

Ulrike Brand-Seiß: 64 Stimmen

Stefan Block: 63 Stimmen

Merle Fromberg: 58 Stimmen

Prof. Dr. Andreas Müller: 56 Stimmen

Hans-Peter Strenge: 55 Stimmen

Hans-Jürgen Wulf: 48 Stimmen

Er ist gewählt, obwohl 2 Kandidaten mehr Stimmen erhalten haben als er, weil er zu der nicht angemessen berücksichtigten Gruppe der Mitarbeitenden gehört. Ich frage jetzt in der Reihenfolge der genannten Namen, ob sie die Wahl annehmen. Ich stelle fest, dass alle gewählten die Wahl angenommen haben.

Die VIZERPRÄSES: Ich gebe Ihnen hiermit die Synodentermine 2014 bekannt:

27. Februar bis zum 1. März 2014

25.-27. September 2014

20.-22. November 2014

Ich rufe nun den Tagesordnungspunkt 7.1 zu den Reisekosten auf. Wir steigen ein in die Einzelaussprache und ich rufe auf den Punkt 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann können wir darüber abstimmen. Wer dem Punkt 1 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Punkt 1 ist bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 2. Gibt es dazu Wortmeldungen? Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann können wir darüber abstimmen. Wer dem Punkt 2 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Punkt 2 ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 3. Gibt es dazu Wortmeldungen? Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann können wir darüber abstimmen. Wer dem Punkt 3 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Punkt 3 ist bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 4. Das Wort hat der Vizepräsident Baum.

Der VIZEPRÄSES: Vor dem Hintergrund unserer Diskussion mache ich Ihnen gemeinsam mit Prof. Dr. Dr. Hartmann folgenden Formulierungsvorschlag zu Punkt 4:

„Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die unter Inanspruchnahme möglicher Rabatte und Vergünstigungen tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für eine unreduzierte Fahrkarte der 2. Klasse erstattet. Damit haben wir den Tarifbegriff „Normalpreis“ der Deutschen Bahn vermieden und zugleich hinreichend unseren Wunsch dargestellt.“

Die VIZEPRÄSES: Sie haben den Änderungsantrag gehört, er geht weiter als der ursprüngliche Text zu Punkt 4. Wird dazu das Wort gewünscht?

Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann können wir darüber abstimmen. Wer dem Punkt 4 in der geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Punkt 4 in der neuen Fassung ist bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung so beschlossen.

Dann kommen wir zu Nummer 5. Eine Wortmeldung von Herrn Spangenberg.

Syn. SPANGENBERG: Ich begrüße den Vorschlag der 5 Cent Mitfahrervergütung ausdrücklich. Wir haben vergleichbares auf der Kirchenkreissynode versucht, wurden aber darüber belehrt, dass es hier möglicherweise Probleme mit der Steuervorschrift des geldwerten Vorteils geben kann.

Der VIZEPRÄSES: 2 Cent Entschädigung für mitgenommene Mitfahrer sind unschädlich, alles darüber hinaus muss versteuert werden. Das haben wir in Kauf genommen und es wird einen entsprechenden Hinweis bei den Abrechnungen darauf geben, dass diese Beträge teilweise zu versteuern sind. Trotzdem wollen wir dies als Anreiz zur Bildung von Fahrgemeinschaften so machen.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen? Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann können wir darüber abstimmen. Wer dem Punkt 5 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Punkt 5 ist bei einer Gegenstimme und mehreren Enthaltungen so beschlossen. Wir kommen zu Punkt 6. Wird dazu das Wort gewünscht.

Syn. KAWAN: Eigentlich passt der Punkt 6 nicht unter die Überschrift Reisekostenvergütung, denn es handelt sich hier um eine Aufwandsentschädigung. Stören tun mich allerdings zum einen die aus der Währungsumstellung resultierenden seltsam krummen Summen und zum anderen die Tatsache, dass sich bei der Umrechnung des Ersatzes für Verdienstaufschlag auf einen 8-Stunden Arbeitstag ein Stundenlohn von 3,20 € ergibt. Ich lasse mich gerne belehren, wenn es dafür einen Grund gibt. Mir ist es nur aufgefallen und ich wollte es anmerken. Ich halte es für misslich, wenn das so drinsteht, ohne gewollt zu sein.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen? Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann können wir darüber abstimmen. Wer dem Punkt 6 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Punkt 6 ist bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen so beschlossen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zu Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den Punkt 7 und bitte den Vizepräsidenten Baum um das Wort.

Der VIZEPRÄSES: Unter Berücksichtigung der Jugenddeliquenten und der Nordschleswigschen Gemeinde schlage ich vor, den Punkt 7 mit der Formulierung beginnen zu lassen: „Für die Teilnahmeberechtigung § 12 Abs. 1 GO der Landessynode, für Mitglieder der Kirchenleitung usw. findet diese Verordnung entsprechend Anwendung.“ Damit ist dieser Sachverhalt abgedeckt und muss nicht an jeder Stelle extra erwähnt werden.

Die VIZEPRÄSES: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen jetzt zur Abstimmung mit der von Vizepräsident Baum vorgeschlagenen Änderung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung so beschlossen. Wir kommen nun zum Punkt 8. Ich erteile dem Synodalen Kawan das Wort.

Syn. KAWAN: Ich hätte gerne die Erläuterung, worauf sich dieser Punkt 8 bezieht, zumal nach Punkt 8, nach den Zweifelsfällen, noch ein Punkt 9 folgt. Dieser impliziert, dass unter eine Reisekostenabrechnung auch eine Kinderbetreuung fällt. Wenn es denn insgesamt Zweifelsfälle gibt, sollte man die Punkte 8 und 9 tauschen.

Die VIZEPRÄSES: Das Präsidium regt an, dem Vorschlag des Synodalen Kawan zu folgen. Wie sieht das die Synode? Ich bitte um das Kartenzeichen. Ich sehe, dass dies die mehrheitliche Zustimmung der Synode findet. Wir kommen nun zu dem neuen Punkt 8. Ich erteile dem Synodalen Stahl das Wort.

Syn. STAHL: Einige von uns Synodalen haben kleinere Kinder, die während der Synodentagung betreut werden müssen. Ich halte es im Sinne einer familienfreundlichen Synodenkultur für wichtig, dass die Synode die Betreuung von Kindern unterstützt. Insofern frage ich mich bei Punkt 8, was die Bestimmung, dass der Antrag gestellt werden kann, wenn „keine andere Person die Betreuung wahrnehmen kann“, für einen Sinn haben soll. Meines Erachtens reicht es aus, wenn jemand einen Antrag stellen kann, ohne dies besonders begründen zu müssen. Andernfalls geraten die Antragsteller unter einen unnötigen persönlichen Begründungs-Druck. Das halte ich für schwierig und beantrage von daher, diese Formulierung zu streichen.

Die VIZEPRÄSES: Wir diskutieren jetzt den Antrag des Synodalen Stahl und ich erteile der Synodalen Lingner das Wort.

Syn. Frau LINGNER: Ich spreche gegen den Antrag von Herrn Stahl, weil nicht in jedem Fall eine solche Erstattung gegeben wird. Man muss angeben, dass keine andere Person zur Verfügung steht. Diese Begründung ist für eine Erstattung obligatorisch und ist eben nicht das Nachsuchen, ob man denn wirklich alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat.

Syn. BEYER: Es handelt sich meines Erachtens um Ausnahmefälle, die schwer überprüft werden können. Jeder Antragsteller hat dies doch bereits überprüft. Wir sollten als Synode entsprechend großzügig verfahren.

Syn. LANG: Ich spreche gegen den Antrag des Synodalen Stahl. Das eine ist die Begründung, das andere die Überprüfung dieser Begründung. Wir wollen Synode sein und nicht per se Kindergarten. Selbstverständlich wollen wir jedem, der dies benötigt, eine Kinderbetreuung ermöglichen. Aber dann können wir ebenfalls die Begründung, dass keine Möglichkeit zur Kinderbetreuung gegeben ist, erwarten.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wir sollten den Antrag des Synodalen Stahl nicht übernehmen, denn wir sind als Landessynode an die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Es geht hierbei ja nicht um Kleinigkeiten, sondern betrifft alle Kinder unter 12 Jahren aller Synodalen. Ein Anlass der Übernahme der Betreuungskosten ist nur dann gegeben, wenn die Teilnahme an der Synode die Ursache der Betreuungskosten darstellt. Dies ist sie aber nur, wenn keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht.

Syn. SENF: Ich habe auch einen kleinen Sohn, der gerade kostenfrei bei seiner Mutter untergebracht ist. Und wenn mir Kosten entstehen würden, erst dann würde ich einen Antrag stellen. Darum kann man den Satz ruhig streichen, weil sich dies von selbst versteht. Antragstellung und Kostenbegründung bedingen einander, und wenn man mir dies nicht glauben würde, finde ich das sehr bedauerlich.

Syn. Prof. Dr. TEUSCHER: Ich folge dem Antrag des Synodalen Stahl. Jeder Antrag muss begründet werden. Es gibt sehr viel mehr Gründe als nur die, dass keine anderen Personen zur Betreuung zur Verfügung stehen. Es gibt Betreuungs- und Krankheitsfälle, es gibt Kinder, die regelmäßig ihre Insulinspritze erhalten müssen im Falle von Diabetes. Es gibt viele Gründe, warum es verschiedene Bezugspersonen gibt, die nicht aufgelöst werden können. Ich bin für die Streichung dieses Satzes, weil er die Begründung einschränkt. Darüber hinaus gibt es große Zusammenhänge der Familienfreundlichkeit von Schulen, Hochschulen und Unternehmen, und deshalb würde sich ein Verzicht auf die Notwendigkeit einer Begründung günstiger darstellen.

Syn. Dr. GREVE: Die Landessynode hat zu Ziffer 5 gerade diskutiert, dass die Mehrerstattung von 5 C ggf. steuerlich zu beachten ist. Wenn wir an dieser Stelle tatsächlich keine Begründung für die Erstattung hineinschreiben, dann ist dies genauso steuerlich zu berücksichtigen. Deshalb ist es doch nicht so schwierig, in einen Antrag hineinzuschreiben, dass eine anderweitige Unterbringung nicht möglich sei. Und wenn jemand krank ist, dann ist er krank und steht auch nicht weiter zur Verfügung und hat es nicht nachzuweisen. Die Begründung doku-

mentiert den Sachverhalt. Ich muss dann nur noch die Höhe der Kosten nachweisen. Durch diese Formulierung vermeide ich weitere steuerliche Fragestellungen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Antrag des Synodalen Stahl abzulehnen.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich plädiere für die Annahme des Antrages unter dem Gesichtspunkt, dass man Kinder sowieso nicht freiwillig in fremde Hände gibt, wenn man sie im eigenen Familien- oder Freundeskreis unterbringen kann, wo sie sich geborgen und aufgehoben fühlen. Das Kindeswohl soll im Vordergrund stehen. Wenn jetzt aus steuerlichen Gesichtspunkten es notwendig ist, eine kurze Begründung zu schreiben, dann sollte diese kurze Begründung, dass es anderweitig nicht möglich war, reichen.

Syn. EGGE: Ich stelle den Antrag auf Ergänzung des Antrags des Synodalen Stahl mit der Ergänzung „notwendige“ Kosten.

Die VIZEPRÄSES: Wir stimmen jetzt über den weitergehenden Antrag des Synodalen Stahl ab. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dieser Antrag bei einigen Enthaltungen abgelehnt. Der Antrag des Synodalen Egge hat sich damit erledigt.

Wir kommen nun zu der Abstimmung des neuen Punkt 8. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen weiter zur Abstimmung über den neuen Punkt 9. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei einer Gegenstimme so beschlossen.

Wir kommen nun zu Punkt 10. Ich bitte den Synodalen C. Möller um das Wort.

Syn. MÖLLER: Angesichts der Tatsache, dass die Abrechnung der letzten Synode bereits abgeschlossen ist, halte ich die Stichtagregelung für wenig praktikabel und beantrage die Änderung zum heutigen Stichtag dieser Synode.

Der VIZEPRÄSES: Wenn wir diesen Beschluss fassen, dann weichen wir vom Bundesreisekostenrecht an manchen Stellen ab. Wenn wir nicht den Novembertermin als Stichtag angeben, dann würde das Bundesreisekostenrecht voll für die Novembersynode gelten. Wir haben aber bereits die Abrechnung der Novembersynode nicht nach dem Bundesreisekostenrecht abgerechnet. Ich vertraue den Synodalen, dass sie keinen Antrag auf rückwirkende Berechnung stellen werden und dadurch einen neuen Bearbeitungsgang herbeiführen, wenngleich dies rechtlich möglich wäre.

Syn. GATTERMANN: Ich plädiere für die Beibehaltung der Formulierung, denn sie gilt nicht nur für die Fahrtkostenabrechnung, sondern möglicherweise auch um die Abrechnung von Kinderbetreuung oder Verdienstaussfall. Damit

würden wir eine rückwirkende Rückerstattung nicht geltend machen können, und das wäre nicht in dem erwünschten Sinne.

Syn. Frau SIEKMEIER: Wir haben in der Novembersynode beschlossen, dass wir das Reisekostengesetz vertagen und insofern muss es entsprechend rückwirkend gelten.

Die VIZEPRÄSES: Der Synodale Möller zieht seinen Antrag zurück. Wir kommen zur Abstimmung. Dann ist dies bei einer Gegenstimme so beschlossen. Wir kommen nun zur Abstimmung der Beschlussvorlage: Mit den aktuellen Veränderungen. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung so beschlossen. Damit gilt diese Reisekostenerstattung rückwirkend für uns.

Wir gehen weiter zur Wahl der stellvertretenden Mitglieder zum Wahlvorbereitungsausschuss. Sechs Ersatzmitglieder sind aus der Mitte der Synode zu wählen. Jeder Sprengel muss durch zwei Personen vertreten sein. Es handelt sich um die Kandidaten Matthias Bartels, Frauke Eiben, Anja Fähmann, Stefan Poppe, Carmen Rahlf und Michael Rapp. Ich möchte die genannten Kandidaten bitten, sich noch einmal für die Synode zu erheben. Vielen Dank. Diese sechs Kandidaten sind bereits gewählt, es geht hier jetzt nur um die Reihenfolge durch unser Votum. Wenn die Wahlzettel hierfür fertig vorliegen, werden sie sofort zur Synode hineingereicht. Wir machen weiter mit der Wahl in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Da mir noch keine alphabetische Liste vorliegt, schlage ich vor, mit den Ehrenamtlichen zu beginnen. Ist jemand dagegen? Keine Meldung, dann beginnen wir mit Frau Christina von Eye.

Syn. Frau VON EYE: stellt sich vor

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, mir liegt nun die alphabetische Liste vor, nach der wir nun vorgehen werden. Ich möchte Herrn Bohl bitten sich vorzustellen.

Syn. BOHL: stellt sich vor

Syn. GRYZT: stellt sich vor

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: stellt sich vor

Frau HANSELMANN: stellt sich vor

Syn. Frau KLATT: stellt sich vor

Syn. Frau LANGE: stellt sich vor

Syn. Frau LIETZ: stellt sich vor

Syn. Frau LINGNER: stellt sich vor

Syn. Dr. WERNER: stellt sich vor

Syn. Frau MÄHL: stellt sich vor

Syn. Frau MEYER: stellt sich vor

Frau NOLTE-WACKER: stellt sich vor

Syn. OST: stellt sich vor

Frau PENNO-BURMEISTER: stellt sich vor

Herr Jugenddelegierter VON RECHENBERG: stellt sich vor

Syn. SCHORLEMMER: stellt sich vor

Syn. Frau SORKALE: stellt sich vor

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: stellt sich vor

Syn. WITT: stellt sich vor

Frau WRAGE: stellt sich vor

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Wir denken, dass es zeittechnisch am besten ist, die zweite Vorstellung für die Wahl in den Vorbereitungsausschuss der Themensynode gleich folgen zu lassen und dann auch gleich zu wählen. Die Stellvertreter können wir dann auch gleich wählen, dann sind alle 3 Wahlen erledigt. Wir hatten die Einbringung durch den Nominierungsausschuss. Wir beginnen mit Christoph Bauch.

Syn. BAUCH: stellt sich vor.

Syn. BEYER: stellt sich vor.

Frau Jugenddelegierte DERLIN: stellt sich vor.

Syn. Frau VON EYE: stellt sich vor.

Syn. Frau HANSELMANN: wird vorgestellt.

Syn. Frau KUHNKE-BRUNS: wird vorgestellt.

Syn. Frau KRISTOFFERSEN: stellt sich vor.

Syn. Frau LANGE: stellt sich vor.

Syn. Frau MÄHL: stellt sich vor.

Syn. Dr. MELZER: stellt sich vor.

Syn. MICHELSEN: wird vorgestellt.

Syn. MÖLLER: stellt sich vor.

Syn. SCHMITT-ROSENKÖTTER: wird vorgestellt.

Syn. STAHL: stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Wahl in den Vorbereitungsausschuss und ich bitte das Tagungsbüro nun die Stimmzettel zu verteilen. Es werden 10 Mitglieder gewählt. Mehr als die Hälfte sind Ehrenamtlich, es muss eine Pastorin oder ein Pastor bzw. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter dabei sein und die nächsten beiden höchsten Stimmzahlen sind die entsprechende Stellvertreterregelung. Das Zählteam 1 und 2 wird diesen Wahlgang begleiten und das Zählteam 4 wird dann die letzte Wahl vor der Kaffeepause auszählen.

Der PRÄSES: Wir kommen zu den Berichten von EKD und VELKD-Synode. Ich bitte Herrn Streng um den Bericht von der EKD-Synode.

Syn. STRENGE: Ich berichte Ihnen von der EKD-Synode vom 4.-7. November in Timmendorfer Strand. Die Nordkirche war Gastgeberin. Das spiegelte sich darin wieder, dass zwischendurch immer wieder gefragt wurde, wie funktioniert das denn bei euch. Es war eine sehr gute Stimmung. Am Nordkirchenabend, der von Bischof Ulrich und dem Schleswig-Holsteinischen Ministerpräsidenten Albig gestaltet wurde, haben wir den Synodalen die Nordkirche näher gebracht. 1. Kulinarisch indem es 3 Gänge gab, einen aus Schleswig-Holstein, einen aus Hamburg, einen aus Mecklenburg-Vorpommern. 2. Mit einer aus der NDR/ARTE-Produktion Deutschlands Küsten stammenden Dokumentation über die Küsten vor allen Dingen Mecklenburg-Vorpommerns. Wir haben einen beeindruckenden Gottesdienst im Lübecker Dom gefeiert. Da hat es drei Testimonials gegeben von einem Mecklenburger, von einem Nordelbier und einem Pommern. Thema war, welche Erfahrungen ich bisher mit der Nordkirche ge-

macht habe. Die Pantomimen-Truppe „Hidden Shakespeare“ ist aufgetreten. Ein besonderer Gast war unsere Bundeskanzlerin Angela Merkel und hat ein schönes Grußwort gehalten. Es gab ein Schwerpunktthema: „Am Anfang war das Wort – Perspektiven für das Reformationsjubiläum 2017“. Es gab dazu einen Vorbereitungsausschuss, der von Propst Gorski geleitet wurde. Herr Gorski hat sich mit Herrn Prof. Beintker wunderbar zu diesem Thema ausgetauscht. Daraus ist eine Kundgebung entstanden, die aufgebaut ist nach dem Prinzip: Wo kommen wir her – wo stehen wir – was hoffen wir? Zu den Themen: Todesangst – Lebenshoffnung, fromm - politisch, Teilhabe – Gemeinschaft, Wahrheit – Liebe. Wir hatten Gäste aus der reformierten Welt – vor allen Dingen aus der Schweiz. Es hatte sich ein Nordkirchenchor gegründet, an dem Frau König ausgiebig teilgenommen hat. Frau König und Herr Michelsen taten sich als plattdeutsche Lokaldichter hervor. Ein wichtiges Thema war das Verbindungsmodell, von EKD und VELKD. Dabei ging es vor allen Dingen um das Kirchesein von EKD, VELKD oder UEK. Es war ja beschlossen worden, nach einigen Jahren dies zu überprüfen. Die EKD-Synode hat Beschlüsse gefasst zum Rechtsradikalismus und zu den NSU-Morden. Es gab ein Beschluss zum Thema Grenzen des Wachstums und zum europäischen Miteinander. Letzteres bezieht sich vor allen auf das Griechenland-Bashing. Und dann noch ein Ausblick: Die nächste EKD-Synode findet dieses Jahr statt in Düsseldorf zum Thema „Es ist genug für alle da – Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft“.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Streng, für diesen wunderbaren Bericht.

Syn. Prof. Dr. HARTMANN: Liebe Mitsynodale, ich bin gebeten worden, Ihnen einen kurzen Bericht über die Generalsynode der VELKD zu geben. Da ich aber im Vorfeld von etlichen der neuen Synodalen gefragt wurde, was denn die VELKD sei und wieso wir neben der EKD noch einem anderen Zusammenschluss angehören, erlauben Sie mir bitte vorab einige erklärende Bemerkungen. Alle deutschen Landeskirchen gehören außer der EKD noch einem anderen Bund an: Die Landeskirchen mit konfessioneller Vielfalt der UEK, die reformierten dem Reformierten Bund. In der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands haben sich vor 65 Jahren 10 lutherische Landeskirchen zusammengeschlossen. Sie ist selbst Kirche, gegründet auf einem gemeinsamen Bekenntnis und getragen durch den Willen ihrer Gliedkirchen, die Einheit unter den deutschen lutherischen Kirchen zu fördern und zu bewahren. Der VELKD gehören heute nach diversen Fusionen sieben Landeskirchen mit insgesamt rund 10 Millionen evangelischen Christinnen und Christen an. Dazu kommen ca. 2,7 Millionen aus weiteren Kirchen des Lutherischen Weltbundes in Deutschland. Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt auf theologischer Arbeit: Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Ökumene. Damit entlastet sie ihre Gliedkirchen und stärkt deren Gemeinsamkeit. Ferner nimmt sie Querschnittsaufgaben wahr. Sie verantwortet sowohl die grundsätzlichen Agenden und auch Impulse und Handreichungen für besondere Gottesdienstformen, veröffentlicht

den Evangelischen Erwachsenen Katechismus und das Handbuch „Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen“, bildet am Theologischen Studienseminar in Pullach Pfarrerinnen und Pfarrer, Pröpstinnen und Pröpste fort, berät und qualifiziert Leitungsgremien der Kirchengemeinden durch das Gemeindegliedkolleg in Neudietendorf (früher in Celle) und fördert die Arbeit für den Gottesdienst am Liturgiewissenschaftlichen Institut in Leipzig. Das Recht, das sie für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor. Und drei Spruchkörper werden von allen Gliedkirchen in herausragenden innerkirchlichen Rechtsstreitigkeiten angerufen: Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht und das Spruchkollegium. Für ihre Gliedkirchen führt sie ökumenische interkonfessionelle und interreligiöse Gespräche und pflegt in enger Kooperation mit dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes die Verbindung zu den Lutherischen Kirchen weltweit. Ihre Organe sind die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin, die Generalsynode und die Kirchenleitung. Vom 1. bis zum 3. November 2012 und am 6. November tagte die Generalsynode der VELKD wieder im Verbund mit der Synode der EKD in Timmendorfer Strand. Das Schwerpunktthema lautete „Lutherische Kirchen auf dem Weg: Zugänge zum Reformationsjubiläum 2017“.

Und „Synode = gemeinsam auf dem Weg“ hatte diesmal eine ganz besondere Bedeutung, denn keines der beiden Maritim-Hotels in Timmendorfer Strand war groß genug, um alle Synodalen, die Plenumssitzungen und die Arbeitsgruppen und Büros unterzubringen. So wanderte man fast eine Woche lang mehrmals am Tag auf der einen Kilometer langen Strecke zwischen Club-Hotel und Seehotel hin und her. Damit bekam auch das Schwerpunktthema der Beratungen einen ganz eigenen Akzent: „Lutherische Kirchen auf dem Weg: Zugänge zum Reformationsjubiläum 2017“. Drei Gastredner hatten unsere Einladungen zu Gesprächsimpulsen angenommen und äußerten sich nach drei Kurzstatements von Mitgliedern der Generalsynode darunter auch unsere Mitsynodale Merle Fromberg. Der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes (LWB), Pfarrer Martin Junge (Genf), sprach zu „Reformation und Inkulturation“. Der Beitrag des Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Kardinal Prof. Dr. Kurt Koch (Rom), stand unter dem Titel „Reformation und Tradition“. Und Prof. Dr. Bernd Oberdorfer, Ordinarius für Systematische Theologie an der Universität Augsburg, überschrieb seinen Impuls mit „Reformation und Emanzipation“.

Junge stellte fest: „Die lutherische Reformation ist mittlerweile eine Weltbürgerin geworden.“ Nach ihrer Auswanderung aus den historischen Zentren in Deutschland sei nun zu beobachten, wie sie wieder einwandere „und wie das, was anderswo neu gelernt wird, den theologischen und praktischen Diskurs der Kirchen der Reformation heute prägt und bereichert“. Bereits Luthers theologische Einsicht der Vorherrschaft der Gnade, die auf den nordafrikanischen Kirchenvater Augustin zurückgehe, sei eine Form der Inkulturation gewesen. Als ein Beispiel sichtbarer Inkulturation hob der Generalsekretär die Bedeutung der

Menschwerdung Gottes für die unberührbaren Dalits in Indien hervor. Eine besonders tiefgreifende Form der Inkulturation sei in Minderheitskirchen erfolgt. „Diese Kirchen haben es gelernt, sich jenseits jeglicher sozialer, kultureller oder religiöser Plausibilität in ihren jeweiligen Kontexten nicht nur zu behaupten, sondern oft genug auch relevant einzubringen. Sie setzen das ABC des christlichen Glaubens nicht mehr voraus, sondern bieten es an.“ Die Vorbereitungen des Lutherischen Weltbundes auf das Reformationsjubiläum 2017 konzentrierten sich zudem auf die ökumenische Dimension. 2017 werde der Beginn der Dialoge zwischen der römisch-katholischen Kirche und den lutherischen Kirchen genau 50 Jahre alt. Junge betonte, dass man nicht hinter „die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre, die der Vatikan und der LWB im Jahr 1999 unterzeichnet haben“, zurückfallen dürfe. Schließlich solle das Reformationsjubiläum zum Anlass genommen werden, sich dem innovativen Potential der reformatorischen Einsichten für einen anhaltenden Erneuerungsprozess der Kirchen zu öffnen. „Damit wollen wir sicherstellen, dass bei aller notwendigen historischen Rückbesinnung und Aufarbeitung die Frage nach der gegenwärtigen Bedeutung der Reformation unbedingt im Mittelpunkt stehen soll“, resümierte Junge.

Kardinal Koch betonte, „Bei der Ökumenischen Bewegung geht es insofern um nichts weniger als um das -freilich arg verspätete -Gelingen der Reformation im Sinne einer evangelischen Erneuerung der universalen Kirche.“ Bereits die Reformatoren wie Martin Luther hätten die Erneuerung der gesamten Kirche beabsichtigt. Es sei allerdings „das Gegenteil dessen eingetreten, was sie intendiert hatten“. Nach der Trennung der Kirchen hätten sich beide in unterschiedlicher Weise auf die apostolische Tradition berufen. Die katholische Seite habe einseitig die apostolische Sukzession der Bischöfe, die evangelische Seite dagegen einseitig die Sukzession des Evangeliums durch die Bibel betont. Heute könne man den Zusammenhang von Reformation und Tradition auf vier Prinzipien zurückführen, „mit denen die apostolische Kirche entstanden ist und die zu ihren bleibenden Wesensmerkmalen gehören“, so der Kardinal. „Kanon der Heiligen Schrift, Glaubensregel, Grundform des eucharistischen Gottesdienstes und apostolische Sukzession im Bischofsamt sind die vier Grundgegebenheiten der frühen Kirche, die man nicht voneinander isolieren darf, wenn man einen tragfähigen ökumenischen Konsens bei der Frage der apostolischen Tradition finden will.“ Ein ökumenisches Verständnis von Reformation und Tradition führe zur Frage nach dem Wesen der Kirche. Darin seien die drei Dimensionen von Tradition, Gemeinschaft und Sukzession miteinander verbunden. „Da evangelische Christen auf der Grundlage ihres Bekenntnisses ihr Kirche sein anders verstehen als Katholiken und sich deshalb in ihrer Tradition ein anderer Typ von Kirche herausgebildet hat, muss die Frage nach dem Wesen der Kirche im Mittelpunkt der künftigen ökumenischen Gespräche stehen.“ Im Blick auf das Reformationsgedenken im Jahre 2017 gehe es darum, „dass man das wirkliche Gelingen der Reformation erst von der Überwindung der ererbten Spaltungen in der wieder gefundenen Einheit der Christen wird erwarten können, dass die Reformation im 16. Jahrhundert zumin-

dest unvollendet geblieben ist und bleiben muss, bis die Einheit einer im Geist des Evangeliums erneuerten universalen Kirche wiederhergestellt sein wird."

Prof. Oberdorfer, der auch der Vorsitzende des Ökumenischen Studienausschusses der VELKD ist, fragte „Martin Luther ging es um die Freiheit. Aber ging es ihm auch um Emanzipation?“ Der Weg vom reformatorischen zum gegenwärtigen Freiheitsbegriff sei ein vielschichtiger Prozess gewesen. Die lutherischen Kirchen mussten erst lernen, „dass Volkssouveränität, allgemeines Wahlrecht und parlamentarische Kontrolle der Regierung den Gedanken rechter Obrigkeit“ nicht aushöhlten, sondern die reformatorische Forderung der Beteiligung des Einzelnen erfüllten. Vier emanzipatorische Aspekte haben in der Reformation ihre Grundlage, „die direkt oder indirekt durchaus geschichtsmächtig wurden und kulturprägend wirkten“, Erstens gewinne der Einzelne eine prinzipielle Selbständigkeit gegenüber der Kirche. „Die religiöse Verselbständigung des Individuums durch die Reformation gehört sicher in die Freiheitsgeschichte der Neuzeit.“ Zweitens gehörten für die Reformatoren Glaube und Verstehen zusammen. „Es ging den Reformatoren um gebildeten Glauben.“ Drittens habe Luthers Vorstellung vom allgemeinen Priestertum aller Getauften eine bis heute nachhaltige Bedeutung für die kirchliche Organisation. Viertens gehöre die Aufwertung des weltlichen Berufs zu einer dem geistlichen Stand gleichwertigen göttlichen Berufung zu den Errungenschaften der Reformation. Insofern könne man sagen, „dass Reformation und Emanzipation nicht unverbunden nebeneinander stehen“. Die Generalsynode nahm diese Impulse auf und brachte sie in die Diskussionen in der EKD-Synode ein. So stellte sie u.a. fest: Luther wollte keine Türen zuschlagen. Dass es dennoch zu Trennungen kam, gehört zur Geschichte. Wir sind dankbar, dass sich, besonders in den letzten 50 Jahren, Türen geöffnet haben. Wir erinnern an die Leuenberger Konkordie (1973), die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre (1999) wie auch den Versöhnungsprozess mit den Mennoniten (2011). Aber die Reformation geht weiter; das bedeutet für uns, mutig Räume zu öffnen, in denen Begegnung, theologische Gespräche und Tischgemeinschaft möglich werden. Darüber hinaus wäre es eine Chance, Pfingsten als das ökumenische Fest der gemeinsamen 2000-jährigen Glaubensgeschichte neu zu entdecken und zu feiern.

Die Generalsynode lädt die Gemeinden und Partnerschaftsgruppen der Gliedkirchen der VELKD ein, Aspekte des eigenen „lutherisch Seins“ zu entdecken, Reformation sinnlich und ökumenisch lebendig zu erfahren, die Einsichten der Reformation aufzunehmen und die Weitergabe des christlichen Glaubens in missionarischen Projekten umzusetzen (dabei ist eine Förderung aus einem Fonds der VELKD möglich) und mit ihren Partnerinnen und Partnern über die Bedeutung und Wirkungen der Reformation ins Gespräch zu kommen:

a) Wie ist die Reformation in unsere Gemeinden und Kirchen gekommen?

- b) Welche Spuren (Materialien, Zeugnisse, Geschichten) sind bis heute bewahrt?
- c) Wie haben reformatorische Gedanken unser Leben verändert?
- d) Wie verstehen wir uns heute als lutherische Gemeinden / Kirchen in unserer Gesellschaft?
- e) Was ist uns daran besonders wichtig?

Damit knüpfte die Synode zugleich an den Bericht des leitenden Bischofs der VELKD, unsres Landesbischofs, Gerhard Ulrich an. Er betonte, der Protestantismus sei „eine pluralismusfähige Gestalt des Christentums“, Es komme weniger darauf an, Vereinheitlichungen durchzusetzen als mit vielfältigen Formen umgehen zu können. Er sei davon überzeugt, dass man eine Reformation der Kirche nicht machen könne, sondern dass sie Gott zum Urheber habe. Im Hinblick auf das Verbindungsmodell zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und der VELKD zog der Leitende Bischof eine Zwischenbilanz mit deutlich positiven Einschätzungen. Eine organisatorische Verbindung setze voraus, dass beide Seiten sich nicht nur an der Verwirklichung der eigenen Handlungsziele, sondern an einer wechselseitigen Rücksichtnahme orientierten. Mit Blick auf das Reformationsjubiläum 2017 sprach sich der Leitende Bischof für eine doppelte Blickrichtung aus. „Reformation ist als Weg nach vorne in die Zukunft noch nicht hinreichend beschrieben. Die Veränderungsbewegung, die es verdient, Reformation genannt zu werden, ist zugleich eine Umkehr, eine Wiederherstellung, eine Rückkehr zum Ursprung.“ Aus der grundstürzenden Erfahrung von Befreiung, die Luther erlebt habe, „ergaben sich dann in der Folge auch politische, gesellschaftliche und kulturelle Veränderungen, die das Gesicht Europas entscheidend verändern sollten“. Seine Feststellung die Arbeit der VELKD sei in vielfältiger Weise vom Wort Gottes geprägt und daraufhin orientiert. „Die Pflege und Weiterentwicklung des liturgischen Lebens, die Gewissheit, dass im Gottesdienst Gott selbst gegenwärtig ist, uns anredet und wir ihm in Klage und Bekenntnis antworten, sind wichtige Kennzeichen jener lutherischen Tradition, der wir uns verpflichtet wissen.“ In ihrer Entschließung begrüßt die Generalsynode den Impuls, weitere Schritte zu mehr Gemeinsamkeit der evangelischen Kirchen zu gehen. Es gebe eine Reihe von positiven Entwicklungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und der VELKD. „Die Generalsynode ermutigt alle Beteiligten, die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu intensivieren.“ Zugleich regt die Generalsynode an, die Gemeinsamkeit durch eine Anerkennung des Augsburger Bekenntnisses „durch alle Gliedkirchen der EKD“ weiter zu stärken. Die von Bischof Ulrich thematisierte Bedeutung des liturgischen Lebens fand ihre Bestätigung in einem weiteren Teil der Arbeit der Synode. Sie beschloss die agendarische Handreichung „Die Feier

des Taufgedächtnisses" in einer dritten, neu bearbeiteten Auflage. Die grundlegende Neubearbeitung verstärkt die theologischen Akzente des Taufgedächtnisses, enthält Formulare zur Feier des Taufes, Formen der Feiern mit Kindern sowie zwei Formulare für ökumenische Taufgedächtnisfeiern. (Die Handreichung wird den Gemeinden voraussichtlich ab Mitte April zur Verfügung stehen.)

In einem beeindruckenden ökumenischen Gottesdienst wurde diese Agende dann auch in Gebrauch genommen. Unsere Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Kirsten Fehrs, hob hervor, dass die Taufe Gottes Wort das Lebenswort sei. „Allemaal mehr, wenn wir die Taufe bewusst erinnern.“ Die Feier des Taufgedächtnisses berühre innerlich. „Vielleicht weil wir tatsächlich berührt werden. Mit dem Kreuz des Wassers an Stirn und Hand. Berührt bis hin zur eigenen Ursprünglichkeit.“ Die Taufe sei das ökumenische Band. Gleichzeitig sei sie in ihrer Einmaligkeit die persönliche Bindung an Christus. „Indem wir gerufen werden durch unseren Namen, unverwechselbar, erinnert sich etwas in uns, dass wir nicht herausfallen können aus Gottes gnädiger Gegenwart.“ Die Namen zu erinnern heiße, der Menschenwürde ein Gedenken geben wie in Yad Vashem. Die Erinnerung an die Taufe könne Zeiten überbrücken, in den Gott beharrlich verborgen bleibe. Zum Abschluss des Gottesdienstes sprachen Bischöfin Fehrs, Generalsekretär Junge sowie Kardinal Koch den Segen. Wesentlicher Programmpunkt der VELKD Synoden ist auch in jedem Jahr der Catholica-Bericht, zu dem auch die Synodalen der UEK eingeladen waren. Der Catholica-Beauftragte, Landesbischof Weber, Braunschweig, stellte anlässlich der 50-Jahr-Feier des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965) und der Vorbereitungen auf die 500-Jahr-Feier der Reformation in 2017 die Frage, „ob ein gemeinsames Feiern der Jubiläen möglich“ sei. Auf beiden Seiten gebe es Vorbehalte. Die römisch-katholische Kirche werde kein Ereignis feiern wollen, „das ihrer Ansicht nach in seinen Folgen zum Auseinanderbrechen der westlichen Kirche geführt“ habe. Auf evangelischer Seite dagegen werde der Vorschlag, „zum Auftakt des Gedenkens ein beiderseitiges Schuldbekenntnis zur Reinigung des Gedächtnisses zu begehen, die Befürchtung, dass dann der Dank und die Freude über die positiven Errungenschaften der Reformation zu kurz kommen könnten“. Beide anstehenden Jubiläen seien keine ökumenischen Veranstaltungen, sondern lägen in der Verantwortung einer der beiden Kirchen. „Zugleich hat die jeweils verantwortliche Kirche die Aufgabe und Pflicht dem Jubiläum eine ökumenische Dimension zu geben. Die eine Kirche lädt die andere ein mit dabei zu sein.“ Im Weiteren ging er auf beispielhafte Modelle ökumenischer Wortgottesdienste ein. Z.B. in Gegenden mit vielen kleinen Dörfern, die je eigene Kirchen haben, und wo Pfarrerinnen und Pfarrer nicht mehr in jeder Kirche wöchentlich einen Gottesdienst halten können. Hier hätten die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Bistum Hildesheim vereinbart, für regelmäßige Gottesdienste oder Andachten auch in Kirchen in kleinen Orten zu sorgen, verstärkt Laien dazu ermuntert, kleine Gottesdienste in einfachen Formen zu leiten. Die Generalsy-

node zeigt sich überzeugt davon, „dass eine gegenseitige Einladung zum sonntäglichen, nicht-eucharistischen Gottesdienst in Situationen und Gegenden“, in denen die Anzahl der Gottesdienste gering sei, „ein besonderer ökumenischer Dienst“ sein könne. Die evangelische Kirche werde auch weiterhin alle getauften Christinnen und Christen zu ihren Abendmahlsfeiern einladen -nicht um Regeln der römisch-katholischen oder orthodoxen in Frage zu stellen, sondern um ihren eigenen Überzeugungen Ausdruck zu verleihen und ihnen treu zu bleiben. Auch anlässlich der Feiern zu 50 Jahren Zweites Vatikanisches Konzil und zu 500 Jahren Reformation sollten gegenseitige Einladungen erfolgen. Beide Jubiläen seien eine ökumenische Chance, „gemeinsam innezuhalten, um den bisherigen Weg zu bedenken, heilvolle und schmerzhaftige Erinnerungen zur Sprache zu bringen und zu feiern, dass beide Ereignisse Christusjubiläen sind“. Am letzten Tag der Synode, wurde der Haushalt beschlossen, der für die Jahre 2013/2014 erstmals in der Form der kirchlichen Doppik aufgestellt wurde und die bislang rein ausgabenorientierte Darstellung durch ein ressourcenorientiertes Finanzsystem ablöst. Die Haushaltssystematik orientiert sich an den Handlungsfeldern Leitung und Verwaltung, Recht und Finanzen, Glaube und kirchliches Leben, Ökumene sowie Presse-und Öffentlichkeitsarbeit. Ein nicht unerheblicher Teil der Haushaltsmittel wird den Einrichtungen der VELKD in Pullach, Neudietendorf und Leipzig zur Verfügung gestellt. Für all diese Aufgaben steht ein jährliches Volumen von rund fünf Millionen Euro zur Verfügung, d.h. von gut einem Prozent des Haushalts der Nordkirche. Ich denke, dass kirchliches Geld kaum besser angelegt werden kann. Auf Grund der durch eine Erhebung belegten starken Belastung der Synodalen durch das Doppelamt in EKD und VELKD und den Mangel an Zeit für die inhaltliche Arbeit, sowie wegen der Aufträge aus dem zugrunde liegenden Vertrag, die Art der Aufgabenverteilung regelmäßig zu überprüfen und gemeinsame Aufgaben wirksamer wahrzunehmen, denen sich auch die UEK und vor allem die EKD stellen müssen, beschloss die Generalsynode eine Evaluation des vor sieben Jahren beschlossenen Verbindungsmodells bis zur Generalsynode 2013, auf deren Grundlage Vorschläge zu seiner Entwicklung erarbeitet werden sollen. Die Überlegungen sollen mit der EKD und der UEK abgestimmt und 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die VELKD Bischofskonferenz sowie die Gliedkirchen sind am Beratungsprozess zu beteiligen. Zugleich regt die Generalsynode an, mit der EKD, der UEK und dem Reformierten Bund in theologische Gespräche über die Leuenberger Kirchengemeinschaft, das Augsburgische Bekenntnis „als mögliches einendes Grundbekenntnis“ sowie die Barmer Theologische Erklärung einzutreten. Dadurch könne „eine neue Qualität des Verbindungsmodells innerhalb des Reformprozesses der EKD bis zum Jahre 2017“ entstehen. Schließen möchte ich diesen Bericht mit einigen atmosphärischen Bemerkungen, die sich nicht auf den Regen während der Wanderungen zwischen den Hotels beziehen, sondern auf das ausgesprochen gute Miteinander zwischen den 50 Synodalen, den 16 Mitgliedern der Bischofskonferenz und den 25 ökumenischen Gästen aus 17 Ländern. Alle waren

in die Diskussionen der Synode und in die Arbeitsgruppen gleichberechtigt eingebunden und machten von dieser Möglichkeit engagiert Gebrauch. Deutlich wurde dieses Miteinander von Synodalen und Gästen zum Beispiel in den Andachten zu Taufe, Beichte und Abendmahl, die der Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Christian Lehnert, der Bischof der Kapkirche in Südafrika, Nils Rohwer, und unsere Mitsynodale Bettina von Wahl hielten. Auch nach Grußworten und Beiträgen zum Ökumenischen Abend und in Gesprächen während einer ökumenischen Exkursion nach Ratzeburg und in die Gemeinde Ziethen gab es vielfältige Gelegenheiten, von der jeweils besondere Situation ihrer Kirchen zu erfahren und von ihnen zu lernen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hartmann.

Ich gebe Ihnen bekannt die Wahlergebnisse in den Ausschuss "Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung". Abgegebene Stimmen 122, gültige Stimmen 122. Die Stimmenverteilung ist wie folgt: Frau von Eye (87), Herr von Rechenberg (78), Frau Lange (69), Herr Ost (65), Herr Witt (64), Herr Schorlemmer (57), Herr Bohl (55), Prof. Dr. Gutmann (52), Herr Grytz (50) und Frau Hanselmann (50).

Als Stellvertreter sind mit gewählt worden: Frau Dr. Varchmin (45) und Frau Nolte-Wacker (42).

Der Präses fragt, ob die Gewählten die Wahl annehmen, was mit „ja“ beantwortet wird.

Der VIZEPRÄSES: Es gibt ein Problem, da in den Ausschüssen die Ehrenamtlichen immer die Mehrheit haben müssen. Hier liegt eine Pari-Pari-Situation vor, so dass Frau Hanselmann als Pastorin die erste Stellvertretung übernimmt und Frau Dr. Varchmin in den Ausschuss nachrückt.

Der PRÄSES: Das Wahlergebnis für den Vorbereitungsausschuss der Klimasy-node wird schriftlich bekannt gegeben, da das Zählteam sich verzählt hat und wir Sie nicht unnötig lange aufhalten möchten.

Die nächste Synodentagung findet vom 19.-21. September 2013 im Maritim Hotel statt. Verteilt wurde Ihnen gerade noch ein Plan mit den Synodenterminen für das Jahr 2014.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeitenden in diesem Hotel für den Service. Ein herzliches Dankeschön auch an das gesamte Synodenteam und allen Mitwirkenden.

Ich danke meinen Vizepräsidenten Herr Baum und Frau König für die gemeinsame Leitung dieser Tagung und sage auch Dank an unsere Beisitzer Frau Oldendorf und Herrn Rapp.

Syn. Frau REGENSTEIN: hält den Reisesegen

Ende der Tagung

**Vorläufige Tagesordnung  
für die 2. Tagung der I. Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
vom 21.-23. Februar 2013 in  
Lübeck-Travemünde**

Stand 14. Januar 2013

**TOP 1            Schwerpunktthema**

--

**TOP 2            Berichte**

TOP 2.1        Bericht der Vorläufigen Kirchenleitung

TOP 2.2.       Bericht aus der EKD-/VELKD Synode

TOP 2.3        Bericht über die Umsetzung der Synodenbeschlüsse aus der 1. Tagung

TOP 2.4        Sachstandsbericht zum Koppelsberg

**TOP 3            Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**

TOP 3.1        Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Finanzgesetz)

TOP 3.2        Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren

TOP 3.3        Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der EKD  
(VVZG-EKD ZustG) vom 7. September 2012

TOP 3.4        Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013

TOP 3.5        Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende Band IV in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg

TOP 3.6        Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

**TOP 4            Kirchensteuerschätzung/Clearing**

TOP 4.1        Kirchensteuerschätzung

TOP 4.2        Bericht Clearing

**TOP 5            Jahresrechnung**

--

**TOP 6            Haushalt**

Haushaltsplan 2013 und Stellenplan

**TOP 7           Anträge und Beschlussvorlagen**

TOP 7.1       Reisekosten

TOP 7.2       Geschäftsordnung der Landessynode

TOP 7.3       Aufgaben des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung

TOP 7.4       Aufgaben des Vorbereitungsausschusses zur Klimasynde

**TOP 8           Wahlen**

TOP 8.1       Wahl der Landesbischöfin/Wahl des Landesbischofs

TOP 8.2       Wahl der Kirchenleitung

TOP 8.3       Wahl der stellvertretenden Mitglieder in die Kirchenleitung

TOP 8.4       Wahl synodaler Mitglieder in die Theologische Kammer

TOP 8.5       Wahl eines Vorbereitungsausschusses für die Klimasynde im Februar 2014

TOP 8.6       Wahl eines Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung

TOP 8.7       ggf. Wahl eines Bischofswahlausschusses

**TOP 9           Anfragen****TOP 10          Verschiedenes**

**Beschlüsse der 2. Tagung der I. Landessynode  
vom 21.-23. Februar 2013  
in Lübeck und in Lübeck-Travemünde**

**Präliminarien**

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 vorläufige Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 104 Synodale anwesend. Die Synode ist somit beschlussfähig, auch nach den Vorschriften des § 6 Absatz 1 Bischofswahlgesetz.

**Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte**

Folgende Schriftführer werden mit Zustimmung der Synode berufen: Frau Maren Levin, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herr Dietrich Kreller sowie die Pastoren Dr. Carsten Berg, Michael Bruhn und Alf Kristoffersen.

Als Beisitzer/innen werden mit Zustimmung der Synode die Synodalen Frau Constanze Oldendorf und Herr Michael Rapp gewählt.

Als Beauftragte zur Durchführung der Bischofswahl gemäß § 6 Absatz 4 Bischofswahlgesetz werden durch den Präses der Synode Frau OKRin Görlitz und Herr OKR Dr. Eberstein bestimmt. Aus dem Präsidium der Synode wird Herr Vizepräses Baum bestimmt.

**Feststellung der Tagesordnung**

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

**Ergänzungen:**

TOP 3.7 Zustimmungsgesetz zur Partnerschaftsvereinbarung mit der Süd- Ohio Evangelisch-Lutherische Kirche in Amerika Synode

TOP 8.8 Wahl von Ersatzmitgliedern in den Wahlvorbereitungsausschuss (Bischofswahl)

**Endgültige Tagesordnung:**

**TOP 2        Berichte**

**TOP 2.1     Bericht der Vorläufigen Kirchenleitung**

Der Bericht liegt der Synode vor und wird nicht mündlich eingebracht. Eine Aussprache schließt sich an.

**TOP 2.2 Bericht aus der EKD-/VELKD Synode**

Der Bericht von der VELKD-Synode wird von Herrn Synodalen Prof. Dr. Hartmann gehalten. Der Bericht von der EKD-Synode wird von Herrn Synodalen Strengge gehalten.

**TOP 2.3 Bericht über die Umsetzung der Synodenbeschlüsse aus der 1. Tagung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde unter TOP 2.1 behandelt.

**TOP 2.4 Sachstandsbericht zum Koppelsberg**

Der Bericht wird von Bischof Ulrich gehalten.

Ein Votum des Finanzausschusses wird durch den Herrn Synodalen C. Möller eingebracht.

Eine ausführliche Aussprache schließt sich an.

**TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften****TOP 3.1 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Finanzgesetz)**

Die Einbringung erfolgt durch Herrn OKR Dr. Pomrehn. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses bringt der Synodale Herr Dr. von Wedel ein. Das Votum für den Finanzausschuss bringt der Synodale Herr C. Möller ein.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster Lesung und zweiter Lesung mit verfassungsändernder Mehrheit zu.

**TOP 3.2 Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren**

Die Vorlage wird für die Vorläufige Kirchenleitung durch Bischof Dr. Abromeit eingebracht. Das Votum des Dienstrechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Brenne eingebracht.

Das Votum des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Dr. Greve eingebracht.

Dem Antrag Nr. 6 der Synodalen Frau Prof. Dr. Büttner stimmt die Landessynode zu. Die Synode beschließt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung.

**TOP 3.3 Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG) vom 7. September 2012**

Die Vorlage wird für die Vorläufige Kirchenleitung durch Frau OKR Platzbeck eingebracht. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Dr. von Wedel eingebracht.

Die Landessynode bestätigt das Zustimmungsgesetz.

**TOP 3.4      Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Be-  
soldung und Versorgung 2012/2013**

Die Vorlage wird durch Frau OKR Böhland eingebracht. Das Votum des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Brenne eingebracht. Das Votum des Rechtsausschusses wird durch die Synodale Frau Hillmann eingebracht. Eine Aussprache schließt sich an.  
Die Synode stimmt der Vorlage zu.

**TOP 3.5      Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Aufhebung des  
Kirchengesetzes über die Einführung der Agende Band IV in der  
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg**

Die Vorlage wird durch Frau OKR Hannemann eingebracht.  
Das Votum des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Dr. Greve eingebracht.  
Die Synode stimmt der Vorlage zu.

**TOP 3.6      Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes der  
Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland**

Die Vorlage wird durch den Synodalen Herrn Hamann eingebracht.  
Das Votum der Vorläufigen Kirchenleitung wird durch Synodale Frau Semmler eingebracht.  
Das Votum des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Dr. Greve eingebracht.  
Das Votum des Dienstrechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Brenne eingebracht. Eine Aussprache schließt sich an.  
Die Synode stimmt der Vorlage in erster Lesung und zweiter Lesung mit den vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen mit verfassungsändernder Mehrheit zu.

**TOP 3.7      Zustimmungsgesetz zur Partnerschaftsvereinbarung mit der Süd-  
Ohio Synode, Evangelisch-Lutherische Kirche in Amerika**

Die Vorlage wird durch Herrn OKR Flade eingebracht. Das Votum des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Dr. Greve eingebracht.  
Eine kurze Aussprache schließt sich an.  
Die Synode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

**TOP 4          Kirchensteuerschätzung/Clearing**

**TOP 4.1      Kirchensteuerschätzung**

Die Vorlage wird durch Herrn OKR von Heyden eingebracht. Das Votum des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften wird durch den Synodalen Herrn Rapp eingebracht.  
Die Synode stimmt der Vorlage zu.

**TOP 4.2      Bericht Clearing**

Der Tagesordnungspunkt wird unter TOP 4.1 behandelt

**TOP 6      Haushaltsplan 2013 und Stellenplan**

Die Vorlage wird für die Vorläufige Kirchenleitung durch den Synodalen Herrn Blöcher eingebracht. Das Votum des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Herrn C. Möller eingebracht.

Eine kurze Aussprache schließt sich an.

Die Synode beschließt den Haushalt bei einer Enthaltung.

**TOP 7      Anträge und Beschlussfassungen****TOP 7.1      Reisekosten**

Die Vorlage wird durch Vizepräses Baum eingebracht. Eine Aussprache schließt sich an.

Den Anträgen der Synodalen Herrn Baum und Herrn Prof. Dr. Hartmann stimmt die Synode zu. Die Anträge der Synodalen Herrn Stahl und Herrn Egge werden abgelehnt. Der Antrag des Synodalen Herrn C. Möller wird zurückgezogen. Die Synode stimmt der Vorlage zu.

**TOP 7.2      Geschäftsordnung der Landessynode**

Die Vorlage wird durch die Vorsitzende des Geschäftsordnungsausschusses Synodale Frau Semmler eingebracht.

Die Vorlage sowie die dazugehörigen Anträge Nr.1 des Synodalen Herrn Dr. Greve, Nr. 2 der Synodalen Frau Prof. Dr. Büttner, Nr. 3 des Synodalen Herrn Kuczynski, Nr. 4 des Synodalen Herrn Prof. Nebendahl und Nr. 5 des Synodalen Herrn Schlenzka werden vertagt.

**TOP 7.3      Aufgaben des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung**

Die Vorlage wird durch Präses Herrn Dr. Tietze eingebracht.

Die Synode stimmt der Vorlage in der geänderten Fassung zu.

**TOP 7.4      Aufgaben des Vorbereitungsausschusses zur Klimasynode**

Die Vorlage wird durch Präses Herrn Dr. Tietze eingebracht.

Die Synode stimmt der Vorlage zu.

**TOP 8      Wahlen****TOP 8.1      Wahl der Landesbischöfin/des Landesbischofs**

Der Wahlvorschlag wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses Herrn Synodalen Herrn Strenge eingebracht.

Herr Bischof Ulrich stellt sich als einziger Kandidat vor.

Von 156 Synodalen sind 153 Synodale anwesend.

Es werden 153 Stimmen abgegeben, davon ist 1 Stimme ungültig.

Auf Herrn Bischof Ulrich entfallen 144 Stimmen.

Herr Bischof Ulrich nimmt die Wahl an.

**TOP 8.2 Wahl der Ersten Kirchenleitung**

Gemäß § 26 EGVerf Teil 1 gehören der Ersten Kirchenleitung einundzwanzig Mitglieder an:

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und die vier Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel sind kraft Amtes Mitglieder der Kirchenleitung
2. Sechzehn Mitglieder werden aus der Mitte der Ersten Landessynode gewählt, davon:
  - a) Elf Ehrenamtliche, davon mindestens jeweils eine Person aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern, und
  - b) fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens jeweils eine Person aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern; dabei ist mindestens ein Mitglied aus jeder Gruppe zu wählen.

**Gruppe der Ehrenamtlichen**

|                         |                              |             |
|-------------------------|------------------------------|-------------|
| von Wedel, Dr. Henning  | KKR Lübeck-Lauenburg         | 111 Stimmen |
| Blöcher, Martin         | KKR Hamburg-Ost              | 109 Stimmen |
| Radtke, Simone          | KKR Pommern                  | 102 Stimmen |
| Böhmman, Prof. Dr. Tilo | KKR Hamburg-Ost              | 91 Stimmen  |
| Vogt, Telse             | KKR Dithmarschen             | 85 Stimmen  |
| Fromberg, Merle         | KKR Dithmarschen             | 84 Stimmen  |
| Semmler, Margrit        | KKR Schleswig-Flensburg      | 83 Stimmen  |
| Büchner, Ralf           | KKR Nordfriesland            | 75 Stimmen  |
| Kawan, Wulf             | KKR Mecklenburg              | 75 Stimmen  |
| Lindner, Leena          | KKR Hamburg-West/Südholstein | 72 Stimmen  |
| Fintel, Katharina von   | KKR Hamburg-Ost              | 66 Stimmen  |

|                         |                              |               |
|-------------------------|------------------------------|---------------|
| Keunecke, Gerd-Henning  | KKR Pommern                  | nicht gewählt |
| Lingner, Elisabeth      | KKR Hamburg-West/Südholstein | nicht gewählt |
| Schick, Bernhard        | KKR HamburgWest/Südholstein  | nicht gewählt |
| Stülcken, Andreas       | KKR Lübeck-Lauenburg         | nicht gewählt |
| Wagner-Schöttke, Andrea | KKR Altholstein              | nicht gewählt |

**Gruppe der Pastorinnen und Pastoren**

|                           |                             |            |
|---------------------------|-----------------------------|------------|
| Emersleben, Dr. Lars      | KKR Schleswig-Flensburg     | 74 Stimmen |
| Melzer, Dr. Karl-Heinrich | KKR HamburgWest/Südholstein | 73 Stimmen |
| Howaldt, Frank            | KKR HamburgWest/Südholstein | 68 Stimmen |
| Bartels, Matthias         | KKR Pommern                 | 55 Stimmen |

nicht gewählt

|                            |                 |  |
|----------------------------|-----------------|--|
| Siegert, Dr. Karl-Matthias | KKR Mecklenburg |  |
| Antonioli, Marcus          | KKR Mecklenburg |  |
| Bohl, Matthias             | KKR Hamburg-Ost |  |

**Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

|                     |                 |            |
|---------------------|-----------------|------------|
| Regenstein, Henrike | KKR Mecklenburg | 63 Stimmen |
|---------------------|-----------------|------------|

nicht gewählt

|                  |                   |
|------------------|-------------------|
| Franke, Thomas   | KKR Pommern       |
| Schwerk, Henrich | KKR Plön-Segeberg |

**TOP 8.3 Wahl der stellvertretenden Mitglieder in die Erste Kirchenleitung**

Gemäß Artikel 91 Absatz 4 Satz 1 Verfassung wählt die Landessynode für die Mitglieder der Kirchenleitung, die der Gruppe der Pröpstinnen und Pröpste angehören, ein stellvertretendes Mitglied.

**Gruppe der Pröpstinnen und Pröpste**

|               |            |
|---------------|------------|
| Block, Stefan | 94 Stimmen |
|---------------|------------|

nicht gewählt:

Bohl, Matthias

Gemäß Artikel 91 Absatz 4 Satz 2 Verfassung wählt die Landessynode für die Mitglieder der Kirchenleitung aus der Gruppe der weiteren Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer gemeinsamen Liste zwei und für die weiteren gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste fünf stellvertretende Mitglieder.

**Gruppe der Pastorinnen/Pastoren/Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

|                   |            |
|-------------------|------------|
| Antonioli, Markus | 87 Stimmen |
| Franke, Thomas    | 59 Stimmen |

nicht gewählt:

Schwerk, Henrich

**Gruppe der Ehrenamtliche**

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| Hillmann, Ulrike       | 120 Stimmen |
| Schick, Bernhard       | 74 Stimmen  |
| Harneit, Mathias       | 68 Stimmen  |
| Lingner, Elisabeth     | 67 Stimmen  |
| Keunecke, Gerd-Henning | 32 Stimmen  |

nicht gewählt:

Wagner-Schöttke, Andrea

**TOP 8.4 Wahl synodaler Mitglieder in die Theologische Kammer**

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Verfassung besteht die Theologische Kammer aus 19 Mitgliedern,

Sieben von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter mindestens ein ehrenamtliches Mitglied, drei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und mindestens ein der Kammer der Dienste und Werke angehörendes Mitglied.

drei von der Landessynode gewählte Mitglieder, die nicht in der Landessynode angehören, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren.

#### **Gruppe der Pastorinnen und Pastoren**

|                       |            |
|-----------------------|------------|
| Woydack, Dr. Tobias   | 95 Stimmen |
| Wilm, Sieghard        | 91 Stimmen |
| Schäfer, Dr. Klaus    | 85 Stimmen |
| Beyrich, Dr. Tillmann | 80 Stimmen |
| Vetter, Dr. Martin    | 82 Stimmen |

#### nicht gewählt:

Gelder, Dr. Dr. Katrin  
Teifke, Dr. Wilko  
Witt, Almut

#### **Gruppe der Ehrenamtlichen**

|                           |            |
|---------------------------|------------|
| Paetzmann, Dr. Karsten    | 69 Stimmen |
| Scheler, Dr. Sibylle      | 65 Stimmen |
| Wienberg, Maren           | 58 Stimmen |
| Büttner, Prof. Dr. Ursula | 57 Stimmen |

#### nicht gewählt:

Schiemann, Joachim  
Wendt, Dr. Peter

#### **Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

|             |            |
|-------------|------------|
| Loheit, Uta | 65 Stimmen |
|-------------|------------|

#### nicht gewählt:

Griephan, Maren  
Wittkugel-Firincieli, Katharina

### **TOP 8.5 Wahl eines Vorbereitungsausschusses für die Klimasynode im Februar 2014**

Gemäß § 31 Absatz 3 der vorläufigen Geschäftsordnung stellen die ehrenamtlichen der Landessynode die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses, dem jedoch mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter angehören soll.

Gemäß § 31 Absatz 2 werden für die Mitglieder zwei stellvertretende Mitglieder gewählt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Stimmenverhältnis nach Auszählung:

|    |                    |            |        |
|----|--------------------|------------|--------|
| 1. | Eye, Christina von | 81 Stimmen | E      |
| 2. | Stahl, Michael     | 75 Stimmen | P      |
| 3. | Möller, Claus      | 69 Stimmen | E      |
| 4. | Derlin, Tanja      | 63 Stimmen | E (JD) |
| 5. | Lange, Änne        | 59 Stimmen | M      |

|       |                               |            |   |
|-------|-------------------------------|------------|---|
| 6.    | Melzer, Dr. Karl-Heinrich     | 59 Stimmen | P |
| 7.    | Michelsen, Uwe                | 58 Stimmen | P |
| 7.    | Bauch, Christoph              | 58 Stimmen | M |
| 9.    | Hanselmann, Antje             | 56 Stimmen | P |
| 9.    | Kirstoffersen, Kristin        | 56 Stimmen | P |
| <hr/> |                               |            |   |
| 11.   | Kohnke-Bruns, Gesa            | 47 Stimmen | E |
| 12.   | Schmitt-Rosenkötter, Reinhard | 34 Stimmen | E |
| 13.   | Mähl, Lieselotte              | 30 Stimmen | E |
| 14.   | Beyer, Rolf                   | 28 Stimmen | E |

Gemäß § 31 Absatz 3 der vorläufigen Geschäftsordnung stellen die ehrenamtlichen der Landessynode die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses, dem jedoch mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter angehören soll.

Damit ergibt sich folgende Zusammensetzung des Ausschusses:

|                               |            |  |
|-------------------------------|------------|--|
| Eye, Christina von            | 81 Stimmen | E                                      |
| Stahl, Michael                | 75 Stimmen | P                                      |
| Möller, Claus                 | 69 Stimmen | E                                      |
| Derlin, Tanja                 | 63 Stimmen | E (JD)                                 |
| Lange, Anne                   | 59 Stimmen | M                                      |
| Melzer, Dr. Karl-Heinrich     | 59 Stimmen | P                                      |
| Kohnke-Bruns, Gesa            | 47 Stimmen | E                                      |
| Schmitt-Rosenkötter, Reinhard | 34 Stimmen | E                                      |
| Mähl, Lieselotte              | 30 Stimmen | E                                      |
| Bauch, Christoph              | 58 Stimmen | M ( <i>durch Los gegen Michelsen</i> ) |

#### Stellvertretung

|                   |            |   |
|-------------------|------------|---|
| Michelsen, Uwe    | 58 Stimmen | ( <i>durch Losentscheid gegen Bauch</i> )         |
| Hanselmann, Antje | 56 Stimmen | ( <i>durch Losentscheid gegen Kirstoffersen</i> ) |

#### nicht gewählt

|                        |            |  |
|------------------------|------------|--|
| Kristoffersen, Kirstin | 56 Stimmen | ( <i>durch Losentscheid gegen Hanselmann</i> ) |
| Beyer, Rolf            | 28 Stimmen |  |

### **TOP 8.6 Wahl eines Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung**

Gemäß § 31 Absatz 3 der vorläufigen Geschäftsordnung stellen die ehrenamtlichen der Landessynode die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses, dem jedoch mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter angehören soll.

Gemäß § 31 Absatz 2 werden für die Mitglieder zwei stellvertretende Mitglieder gewählt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

#### **Gruppe der Pastorinnen und Pastoren**

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| Schorlemmer, Andreas           | 57 Stimmen |
| Bohl, Matthias                 | 55 Stimmen |
| Gutmann, Prof. Dr. Hans-Martin | 52 Stimmen |

Varchmin, Dr. Brigitte 45 Stimmen

**Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Lange, Änne 69 Stimmen

Stellvertretung

Hanselmann, Antje 50 Stimmen

Nolte-Wacker, Gudrun 42 Stimmen

nicht gewählt

Penno-Burmeister, Karin

**Gruppe der Ehrenamtlichen**

Eye, Christina von 87 Stimmen

Ost, Rüdiger 65 Stimmen

Grytz, Wolfgang 50 Stimmen

nicht gewählt

Klatt, Dr. Ingaburgh

Lietz, Frauke

Lingner, Elisabeth

Lüpping, Dr. Werner

Mähl, Lieselotte

Meyer, Herwig

Sorkale, Erika

Wrage, Elke

**Jugenddelegierte**

von Rechenberg, Georg 78 Stimmen

Witt, Conrad 64 Stimmen

**TOP 8.7 Wahl eines Wahlvorbereitungsausschusses**

Gemäß § 2 Absatz 1 Bischofswahlgesetz gehören dem Wahlvorbereitungsausschuss elf von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder an, davon mindestens sechs Ehrenamtliche, zwei Pastorinnen und Pastoren und zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jeder Sprengel muss durch mindestens zwei Personen vertreten sein

**Gruppe der Ehrenamtlichen**

Blöcher, Martin Sprengel Hamburg und Lübeck 85 Stimmen

von Wahl, Bettina Sprengel Mecklenburg und Pommern 77 Stimmen

Hartmann, Prof. Dr. Wilfried Sprengel Hamburg und Lübeck 76 Stimmen

Reemtsma, Dr. Martina Sprengel Mecklenburg und Pommern 71 Stimmen

Fromberg, Meike Sprengel Schleswig und Holstein 58 Stimmen

Strengel, Hans-Peter Sprengel Hamburg und Lübeck 55 Stimmen

nicht gewählt

|                      |                                 |
|----------------------|---------------------------------|
| Fährmann, Anja       | Sprengel Hamburg und Lübeck     |
| Kastenbauer, Renate  | Sprengel Schleswig und Holstein |
| Mende, Christian     | Sprengel Schleswig und Holstein |
| Rapp, Michael        | Sprengel Schleswig und Holstein |
| Weddigen, Dr. Renaud | Sprengel Hamburg und Lübeck     |
| Wendt, Dr. Peter     | Sprengel Schleswig und Holstein |

**Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

|                   |                                 |            |
|-------------------|---------------------------------|------------|
| Hennen, Inga      | Sprengel Schleswig und Holstein | 68 Stimmen |
| Wulf, Hans-Jürgen | Sprengel Hamburg und Lübeck     | 48 Stimmen |

nicht gewählt

|                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| Schrum-Zöllner, Ronald | Sprengel Schleswig und Holstein |
|------------------------|---------------------------------|

**Gruppe der Pastorinnen und Pastoren**

|                           |                                 |            |
|---------------------------|---------------------------------|------------|
| Block, Stefan             | Sprengel Schleswig und Holstein | 63 Stimmen |
| Brand-Seiß, Ulrike        | Sprengel Schleswig und Holstein | 64 Stimmen |
| Müller, Prof. Dr. Andreas | Sprengel Schleswig und Holstein | 56 Stimmen |

nicht gewählt

|                    |                                 |
|--------------------|---------------------------------|
| Eiben, Frauke      | Sprengel Schleswig und Holstein |
| Hamann, Andreas    | Sprengel Schleswig und Holstein |
| Poppe, Stefan      | Sprengel Schleswig und Holstein |
| Rahlf, Carmen      | Sprengel Schleswig und Holstein |
| Vetter, Dr. Martin | Sprengel Hamburg und Lübeck     |

**TOP 8.8 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Wahlvorbereitungsausschuss (Bischofswahl)**

Gemäß § 2 Absatz 3 Bischofswahlgesetz sind für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 sind sechs Ersatzmitglieder aus der Mitte der Landessynode zu wählen; jeder Sprengel muss durch zwei Personen vertreten sein.

|                   |                                  |            |
|-------------------|----------------------------------|------------|
| Poppe, Stefan     | Sprengel Mecklenburg und Pommern | 44 Stimmen |
| Rapp, Michael     | Sprengel Schleswig und Holstein  | 62 Stimmen |
| Fährmann, Anja    | Sprengel Hamburg und Lübeck      | 57 Stimmen |
| Rahlf, Carmen     | Sprengel Schleswig und Holstein  | 56 Stimmen |
| Eiben, Frauke     | Sprengel Hamburg und Lübeck      | 54 Stimmen |
| Bartels, Matthias | Sprengel Mecklenburg und Pommern | 35 Stimmen |

**TOP 10 Verschiedenes**

Die Kollekte ergab 1.384,89 Euro und ist bestimmt für das empowerment und leadershiptraining für junge Frauen in Orissa (Indien).

## **Anträge**

### **Antrag Nr. 1-Syn. Dr. Greve zu TOP 7.2-werden vertagt**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Änderung § 12 neuer Satz 2:

„Auf sie findet § 1 Absatz 2 und Absatz 3 mit der Maßgabe, dass das Wort „Mitglied“ durch die Worte „Delegierte oder Delegierter bzw. Vertreterin oder Vertreter“ ersetzt wird Anwendung.

2. Änderung § 19 Absatz 1 neu:

zusätzlich: 4. ständige Ausschüsse gemäß Artikel 84 Absatz 1 der Verfassung

3. Änderung § 19 Absatz 3 neu:

1. der Kirchenleitung

2. ständige Ausschüsse gemäß Artikel 84 Absatz 1 der Verfassung

3. einem Mitglied der Landessynode

Eine Vorlage nach Satz 1 Nummer 3

### **Antrag Nr. 2-Syn. Prof. Dr. Büttner zu TOP 7.2-werden vertagt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 19 erhält die Fassung

(1) Selbstständige Anträge können an die Landessynode gerichtet werden.

1. von Mitgliedern der Landessynode, sofern der Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet wurden,

2. einer Kirchenkreissynode,

3. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,

4. der Kammer für Dienste und Werke

### **Antrag Nr. 3-Syn. Kuczynski zu TOP 7.2-werden vertagt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 19 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird um Punkt 4 „einem Mitglied der Landessynode“ ergänzt. Ferner wird der Satz „Ein selbstständiger Antrag nach Satz 1 Nummer 4 muss von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein“ angehängt.

Absatz 2 wird gestrichen

**Antrag Nr. 4-Syn. Prof. Dr. Nebendahl  
zu TOP 7.2-werden vertagt**

Die Landessynode möge beschließen:

1. § 19 Absatz 2 neu: streichen
2. § 19 Absatz 3 alt: setze 2 mal vor dem „Anträge“ das Wort „selbstständige“
3. § 19 Absatz 4 alt: setze vor das Wort „entscheidet“ „und selbstständige Anträge“
4. § 32 Absatz 3 alt: setze vor die Worte „sowie Vertreterinnen“ die Worte „stellvertretende Ausschussmitglieder“
5. § 19 Absatz 2 alt: füge ergänzend ein:
  - „3. dem Präsidium der Landessynode,
  4. einem ständigen oder von der Landessynode eingerichteten Ausschuss in seinem Zuständigkeitsbereich“

**Antrag Nr. 5-Syn. Schlenzka  
zu TOP 7.2-werden vertagt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 19 Absatz 2 erhält folgende (geänderte) Fassung:

„Darüber hinaus können Mitglieder der Landessynode selbstständige Anträge stellen, die von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet wurden.“

**Antrag Nr. 6-Syn. Prof. Dr. Büttner  
zu TOP 3.2-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Dem Beschlussvorschlag wird hinzugefügt:

„...mit folgenden Ergänzungen:

In Artikel 1 § 5 wird hinzugefügt:

9. drei nicht ordinierte Mitglieder („Laien“).

Der folgende Satz wird ergänzt: „...nach Nummer 3, 6, 7, 8 und 9...“

In Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 5 wird hinter „... Universität lehrt“ hinzugefügt: „; ferner mindestens zwei nicht ordinierte Mitglieder („Laien“)“.

**Zweites Kirchengesetz  
zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

**Vom**

5. März 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. November 2012 (KABl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt: „(Einführungsgesetz – EGVerf)“.

2. Teil 5 Abschnitt 2 § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anteil der Hauptbereiche

Von dem Anteil an den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sollen 55 bis 60 Prozent für die finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Hauptbereichen zur Verfügung gestellt werden.“

3. Teil 5 Abschnitt 3 § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtsausschusses, sofern die Landessynode nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung diesen gebildet hat,“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kiel, 5. März 2013

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:15 - FHPom

## TOP 3.2

**Entscheidung der Landessynode über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102)**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 22. Februar 2013 folgende Entscheidung getroffen:

I. Die Landessynode ändert die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) in folgender Weise:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Artikel 1“ wird durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.

b) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das“ gestrichen.

c) § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird am Ende von Nummer 8 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach Nummer 8 eine Nummer 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„9. drei nicht ordinierte Mitglieder (Laiinnen und Laien).“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3, 6, 7 und 8“ durch die Angabe „Nummer 3, 6, 7, 8 und 9“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Artikel 2“ wird durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt.

b) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das“ gestrichen.

c) Die §§ 1 bis 4 werden §§ 8 bis 11.

d) § 5 wird § 12 und in Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Universität lehrt“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „ferner mindestens zwei nicht ordinierte Mitglieder (Laiinnen und Laien).“ angefügt.

e) Die §§ 6 und 7 werden §§ 13 und 14.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Artikel 3“ wird durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.
- b) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die“ gestrichen.
- c) § 1 wird § 15.
- d) § 2 wird § 16 und in Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- e) §§ 3 und 4 werden §§ 17 und 18.
- f) § 5 wird § 19 und es werden die Wörter „evaluiert die“ durch die Wörter „sorgt regelmäßig für eine Evaluierung der“ ersetzt und die Wörter „alle zwei Jahre“ gestrichen.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Artikel 4“ wird durch die Angabe „Abschnitt 4“ ersetzt.
- b) Der Überschrift „Inkrafttreten“ wird die Angabe „§ 20“ vorangestellt.

Im Übrigen bestätigt die Landessynode die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung.

II. Die Landessynode beschließt, die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) auf Grund des vorstehenden Beschlusses in der Fassung vom 22. Februar 2013 neu bekannt zu machen.

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, März 2013

Präsidium der Landessynode

Dr. Andreas Tietze

Präses

Az.: 11.-2.2.6-2:1 – DAR Kr

**TOP 3.3****Entscheidung der Landessynode über das Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG) vom 7. September 2012 (KABl. S. 202)****Vom ....**

Die Landessynode hat am 22. Februar 2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt das Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG) vom 7. September 2012 (KABl. S. 202).

\*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, ...

Präsidium der Landessynode  
Dr. Andreas T i e t z e  
Präses

Az.: NK 1201-2 - R Pl

**Entscheidung der Landessynode über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsverordnung 2012/2013 – BVAnpVO 2012/2013) vom 7. September 2012 (KABl. S. 234)**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 23. Februar 2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsverordnung 2012/2013) vom 7. September 2012 (KABl. S. 234).

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, den 15. März 2013

Präsidium der Landessynode



Dr. Andreas Tietze

Präses



Az.: G1: BVAnpVO – DAR Kr

**TOP 3.5**

**Entscheidung der Landessynode über die Bestätigung der Gesetzesvertretenden  
Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der  
Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Oktober 2012  
(KABl. S. 235)  
Vom 15. März 2013**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 22. Februar 2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Oktober 2012 (KABl. S. 235).

\*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, 15. März 2013

Präsidium der Landessynode

Dr. Andreas Tietze

Präses

Az.: NK 4054 - R Hu

**TOP 3.6****Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes  
zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

vom

7. März 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten.

**Artikel 1  
Änderung des Einführungsgesetzes  
zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

In Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, wird ein neuer § 31a eingefügt:

**„§ 31a  
Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein**

(1) Scheidet der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein aus diesem Amt aus, nimmt der amtierende Bevollmächtigte des Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein dessen Aufgaben nach Artikel 98 der Verfassung bis zum Amtsantritt einer neuen Bischöfin bzw. eines neuen Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein als Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein wahr.

(2) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 untersteht der Dienstaufsicht des Landesbischofes. Er wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel nach Artikel 98 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 2 vertreten.

(3) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 nimmt an den Sitzungen der Ersten Kirchenleitung nach § 26 mit Stimmrecht teil. Artikel 91 Absatz 3 der Verfassung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 nimmt an den Sitzungen des Bischofsrates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 hat seinen Sitz in Schleswig.

(6) Die Besoldung des Bischofsvertreters nach Absatz 1 entspricht der Besoldung des amtierenden Bevollmächtigten des Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Synode am 23. Februar 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. März 2013

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

G e r h a r d   U l r i c h

Bischof

Az.: NK 1210-5-R Eb – Dez. R

|          |          |        |         |           |      |             |
|----------|----------|--------|---------|-----------|------|-------------|
| Antonidi | Andresen | Ahrens | Zeidler | Wüstefeld | Wulf | Dr. Woydack |
|----------|----------|--------|---------|-----------|------|-------------|

|                |             |      |              |                |                    |              |
|----------------|-------------|------|--------------|----------------|--------------------|--------------|
| Wagner-Schotke | Wackernagel | Vogt | Dr. Varchmin | Trosen-Reese V | Prof. Dr. Teuscher | Szamelepekis |
|----------------|-------------|------|--------------|----------------|--------------------|--------------|

|           |             |         |         |         |                  |         |
|-----------|-------------|---------|---------|---------|------------------|---------|
| Siekmeier | Dr. Siegart | Siebert | Serif V | Semmler | Schwichtenberg V | Schwark |
|-----------|-------------|---------|---------|---------|------------------|---------|

|         |            |              |           |       |        |            |
|---------|------------|--------------|-----------|-------|--------|------------|
| Ringuth | Regenstein | Dr. Reemtsma | Raupach V | Ratlf | Radtke | Radesstock |
|---------|------------|--------------|-----------|-------|--------|------------|

|           |             |       |        |       |            |         |
|-----------|-------------|-------|--------|-------|------------|---------|
| C. Müller | B. Müller V | Meyer | Merkel | Mende | Dr. Meizer | Marsian |
|-----------|-------------|-------|--------|-------|------------|---------|

|      |         |          |        |          |      |       |
|------|---------|----------|--------|----------|------|-------|
| Lang | Kutsche | Kuzynski | Krüger | Kröger V | Koop | Kroll |
|------|---------|----------|--------|----------|------|-------|

|              |                        |        |       |        |                   |       |
|--------------|------------------------|--------|-------|--------|-------------------|-------|
| Dr. Havemann | Prof. Dr. Dr. Hartmann | Hämelt | Harms | Hämann | Prof. Dr. Gutmann | Grytz |
|--------------|------------------------|--------|-------|--------|-------------------|-------|

|      |          |         |               |      |       |        |
|------|----------|---------|---------------|------|-------|--------|
| Fehs | Fährmann | Von Eye | Dr. Emerleben | Egge | Düvel | Denker |
|------|----------|---------|---------------|------|-------|--------|

|      |       |         |         |       |         |         |
|------|-------|---------|---------|-------|---------|---------|
| Bohl | Block | Blöcher | Beyer V | Bauch | Bartelt | Barties |
|------|-------|---------|---------|-------|---------|---------|

|        |        |         |            |                 |          |            |
|--------|--------|---------|------------|-----------------|----------|------------|
| Schick | Radtke | Möhning | Dr. Meizer | Dr. von Malzahn | Maggaard | Von Loeper |
|--------|--------|---------|------------|-----------------|----------|------------|

|              |        |           |         |           |         |        |
|--------------|--------|-----------|---------|-----------|---------|--------|
| Dr. Ehrnicht | Dilmer | Dr. Dally | De Boor | Von Bonin | Blöcher | Balzer |
|--------------|--------|-----------|---------|-----------|---------|--------|

|      |         |                |              |          |        |        |               |
|------|---------|----------------|--------------|----------|--------|--------|---------------|
| Witt | Sönksen | Von Rechenberg | Morgenbesser | Hartmann | Derlin | Matzen | Kristoffersen |
|------|---------|----------------|--------------|----------|--------|--------|---------------|

|      |      |          |      |           |       |            |          |
|------|------|----------|------|-----------|-------|------------|----------|
| Witt | Wilm | Wienberg | Wenn | Dr. Wendt | Wende | Von Wiedel | Von Wahl |
|------|------|----------|------|-----------|-------|------------|----------|

|         |       |                   |         |       |             |         |         |
|---------|-------|-------------------|---------|-------|-------------|---------|---------|
| Sitenge | Srawe | Prof. Dr. Stölger | Stender | Stahl | Spangenberg | Sorkale | Sievers |
|---------|-------|-------------------|---------|-------|-------------|---------|---------|

|             |                 |         |           |        |          |             |          |
|-------------|-----------------|---------|-----------|--------|----------|-------------|----------|
| Schorlemmer | Schöne-Warmfeld | Schmitt | Schlenzka | Schick | Scherf V | Dr. Schäfer | Röhner V |
|-------------|-----------------|---------|-----------|--------|----------|-------------|----------|

|          |          |         |               |          |     |                     |                  |
|----------|----------|---------|---------------|----------|-----|---------------------|------------------|
| Petersen | Peters V | Pentiet | Dr. Paetzmann | Paeichen | Ost | Prof. Dr. Nebendahl | Prof. Dr. Müller |
|----------|----------|---------|---------------|----------|-----|---------------------|------------------|

|          |      |             |         |         |         |           |       |
|----------|------|-------------|---------|---------|---------|-----------|-------|
| Matnburg | Mähl | Dr. Lüpping | Lingner | Lindner | Lechner | Langenhan | Länge |
|----------|------|-------------|---------|---------|---------|-----------|-------|

|         |       |             |            |         |          |            |        |
|---------|-------|-------------|------------|---------|----------|------------|--------|
| Keuncke | Kawan | Kastenbauer | Karstens V | Howaldt | Hillmann | Heydebreck | Hehnen |
|---------|-------|-------------|------------|---------|----------|------------|--------|

|        |         |        |                |            |          |        |            |
|--------|---------|--------|----------------|------------|----------|--------|------------|
| Görner | Gerling | Gemmer | Dr. Dr. Gelder | Gattermann | Fromberg | Franko | Von Finiel |
|--------|---------|--------|----------------|------------|----------|--------|------------|

|                         |        |        |            |                   |         |         |                   |
|-------------------------|--------|--------|------------|-------------------|---------|---------|-------------------|
| v. Brockdorff-Anlefeldt | Brenne | Brandt | Brand-Seiß | Prof. Dr. Böttich | Böttger | De Boor | Prof. Dr. Böhmann |
|-------------------------|--------|--------|------------|-------------------|---------|---------|-------------------|

|         |        |          |                |              |            |             |         |
|---------|--------|----------|----------------|--------------|------------|-------------|---------|
| Wiegner | Wenzel | Von Wahl | Bischof Ulrich | Von Stritzky | Slotenberg | Dr. Siegart | Semmler |
|---------|--------|----------|----------------|--------------|------------|-------------|---------|

|         |            |                       |         |          |            |       |                |
|---------|------------|-----------------------|---------|----------|------------|-------|----------------|
| Jeromin | Holzniigel | Prof. Dr. Hildebrandt | Gaischa | Fromberg | Dr. Frelag | Flade | Bischöfin Fehs |
|---------|------------|-----------------------|---------|----------|------------|-------|----------------|

Maht  
Wittugel-Fittinckel

Stüloken  
Strove

Schuback  
Schum-Zalmer

Pooch  
Piaß

Maktes  
Maht

Klocker  
Kleine

Dr. Greve  
Grattam V

Prof. Dr. Butner  
Büchner

Rapp

König

Dr. Tietze

Baum

Oldendorf

Dr. Abromelt

Antonoli

Blöcher

Balzer

Dr. Abromelt

## ALPHABETISCHES NAMENSVERZEICHNIS

**A**

Abromeit, Dr .....76, 77, 81, 82

---

**B**

Beyer .....62, 151  
 Blöcher .....65, 103, 114, 117, 122  
 Block .....88  
 Bohl .....140  
 Böhland .....114, 116, 138  
 Böhmann, Prof. Dr. ....76  
 de Boor .....4, 140  
 Brand-Seiß .....6, 36, 91, 125  
 Brand .....128  
 Brenne .....79, 86, 139  
 Büchner .....68  
 Büttner, Prof. Dr. ....44, 80, 81, 94

---

**D**

Decker .....43, 63, 113  
 Derlin .....129

---

**E**

Eberstein, Dr. ....91  
 Egge .....112, 152

---

**F**

Fehrs, Ka. ....44, 94, 135  
 Fehrs, Ki. ....75, 81  
 Fintel, von .....88  
 Flade .....92, 94  
 Franke .....34

---

**G**

Gattermann .....64, 153

|                 |                             |
|-----------------|-----------------------------|
| Görner.....     | 145                         |
| Greve, Dr. .... | 43, 79, 85, 90, 93, 96, 152 |

---

**H**

|                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| Hamann .....                | 63, 82, 89   |
| Hannemann.....              | 96           |
| Hardell .....               | 120, 121     |
| Hartmann, Prof. Dr. Dr..... | 9, 142, 156  |
| Heyden, von.....            | 97, 119      |
| Hillmann.....               | 140          |
| Howaldt .....               | 35, 123, 128 |

---

**K**

|                |                        |
|----------------|------------------------|
| Kawan .....    | 64, 124, 125, 149, 150 |
| Kröger .....   | 113, 117               |
| Krüger .....   | 68                     |
| Kuczynski..... | 43                     |

---

**L**

|               |                        |
|---------------|------------------------|
| Lang.....     | 89, 140, 143, 145, 151 |
| Lindner.....  | 144                    |
| Lingner ..... | 136, 151               |

---

**M**

|                   |   |
|-------------------|---|
| Mahlburg .....    | 75  |
| Meyer-Kahrs ..... | 146, 147                                  |
| Möller .....      | 33, 61, 108, 116, 121, 123, 144, 147, 152 |

---

**N**

|                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| Nebendahl, Prof. Dr. .... | 44, 70, 121, 122, 144, 151 |
|---------------------------|----------------------------|

---

**P**

|                    |              |
|--------------------|--------------|
| Paetzmann, Dr..... | 63           |
| Platzeck .....     | 71           |
| Pomrehn, Dr. ....  | 29, 119, 121 |

---

**R**

|                       |     |
|-----------------------|-----|
| Radestock .....       | 144 |
| Rapp.....             | 99  |
| Rechenberg, von ..... | 11  |

---

**S**

|                   |                                       |
|-------------------|---------------------------------------|
| Schäfer, Dr. .... | 136                                   |
| Schick .....      | 89, 113, 120, 121, 122, 144, 146, 147 |
| Schlenzka .....   | 44, 90, 145                           |
| Schulze .....     | 127                                   |
| Semmler .....     | 37, 44, 64, 84                        |
| Senf .....        | 151                                   |
| Siegert, Dr. .... | 130, 144                              |
| Siekmeier .....   | 153                                   |
| Sievers .....     | 63, 112, 118, 119                     |
| Spangenberg ..... | 144, 149                              |
| Stahl.....        | 93, 115, 146, 150                     |
| Strenge.....      | 13, 44, 71, 90, 155                   |

---

**T**

|                          |     |
|--------------------------|-----|
| Teuscher, Prof. Dr. .... | 151 |
|--------------------------|-----|

---

**U**

|             |            |
|-------------|------------|
| Ulrich..... | 17, 47, 75 |
|-------------|------------|

---

**V**

|                    |     |
|--------------------|-----|
| Varchmin, Dr. .... | 152 |
| Vetter, Dr. ....   | 141 |

---

**W**

|                      |   |
|----------------------|---|
| Wedel, Dr. von ..... | 4, 33, 34, 43, 62, 70, 73, 74, 81, 86, 90, 94 |
| Wendt, Dr. ....      | 133   |
| Wilm .....           | 140   |
| Witt .....           | 88  |
| Wüstefeld.....       | 81  |



Herausgeber:  
Das Präsidium der 1. Landessynode der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:  
Landeskirchenamt  
Postfach 34 49, 24033 Kiel  
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:  
Landeskirchenamt Kiel  
Britta Wulf und Claudia Brüß  
Tel.: 0431/97 97 600  
Fax: 0431/97 97 697  
[kiel@synode.nordkirche.de](mailto:kiel@synode.nordkirche.de)